

Rechtsgesetzgebung von 1860-1862

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **11 (1864)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsgesetzgebung von 1860—1862.

A. Allgemeines.

(Promulgation, Sammlung etc. der Gesetze.)

Vetogeseß (des M. des C. Basellandschaft) vom 20. Januar 1862. (Amtsbl. d. J. I. S. 75 f.)

Jeder nach § 43 der Staatsverfassung dem Veto unterworfenen Erlaß des Landraths soll am Schluß die Bestimmung enthalten, daß er unter Vorbehalt des Veto Gesetzeskraft erlange. Der Erlaß gilt als publiciert am ersten Sonntag nach dem Erscheinen des Amtsblatts, worin er enthalten ist, und am darauffolgenden Montag beginnt die 30tägige Frist zur Verwerfung zu laufen. Wer das Veto ausüben will, hat sich beim Gemeindepräsidenten dafür anzumelden, der dann für Auflegung der gedruckten Vetolisten sorgt. Bei Unterzeichnung derselben sind die Gründe der Verwerfung anzugeben. Der Gemeinderath hat die Einschreibung, die an den Sonntagen im Gemeindelocal stattfinden soll, zu überwachen und am Schlusse die Listen dem Regierungsrath einzusenden, der das Ergebnis zusammenstellt und veröffentlicht.

Promulgationsverordnung (des gr. R. von Bern) zur 2. Revision der Gesetze, Decrete und Verordnungen. Vom 9. April 1862. (Gesetze, Decrete u. s. w. S. 52 f.)

Decret (derselben Behörde) betr. Abänderung des Termins 3 der Inkrafttretung der neuen officiellen Gesetzesammlung. Vom 17. December 1862. (Gesetze, Decrete etc. S. 307.)

Jene enthält das Verzeichniß der durch die neue officielle Gesetzesammlung des Cantons Bern außer Kraft gesetzten oder vorbehaltenen Gesetzesammlungen und erklärt alle in der neuen Gesetzesammlung nicht stehenden Gesetze als aufgehoben. Diese zehnbändige Gesetzesammlung, die nach einigen Hinausschiebungsterminen mit dem 1. Januar 1864 in Gesetzeskraft getreten ist, ist ein in seiner Art bedeutendes und interessantes Werk, die Arbeit von Pro-

fessor Leuenberger. Ueber das bei Bearbeitung derselben beobachtete Verfahren berichtet der gedruckte Auszug aus dem Protocoll der Commission für die Revision der Gesetze und Decrete. Object der Revision wurde nur das unter dem Namen „Gesetze, Decrete und Verordnungen“ Bekannte, ausgeschlossen blieben alle sog. codificierten Theile der Gesetzgebung wie z. B. das Civilrecht und der Civilproceß, der Strafproceß, außerdem das Strafrecht, das Handelsrecht und der Handelsproceß des neuen Cantonstheils, und das Strafrecht, soweit es im neuen Entwurf eines Strafgesetzbuchs vorgesehen ist. Die Revision erstreckte sich über die Gesetzgebung des ganzen Cantons, mit Einschluß des neuen Cantonstheils, ging bis zu den ältesten Gesetzgebungsrückständen zurück (die Gesetzesammlung beginnt mit Gesetzen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts) und umfaßte sowohl die gedruckten wie die ungedruckten Gesetzgebungsmaterialien. Die Zusammenstellung der Gesetze ist in chronologischer Reihenfolge erfolgt.

- 4 Beschluß (des Cantonsraths des C. Solothurn) betr. Sammlung der Gesetze. Vom 28. December 1860. (Amtsbl. v. 1861, S. 3.)

Der gedruckte zweite Band der Gesetze und Verordnungen von 1803—1859 für den Canton Solothurn erhält in vorliegender Fassung Rechtskraft. Die in den Gesetzesbänden von 1803—1859 enthaltenen und nicht in beiden Bänden aufgenommenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen bis und mit 1859 sind außer Kraft erklärt.

- 5 Decret (des gr. R. von Lucern) über Sammlung der Verordnungen des Regierungsrathes. Vom 10. Christmonat 1859. (Gesetze, Decrete ic. III. 280 f.)

Verordnungen des Regierungsraths sind inskünftig nicht mehr in die Gesetzesammlung aufzunehmen, sondern es ist der Regierungsrath ermächtigt, für die von ihm erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen allgemeineren Inhalts eine eigene Sammlung anzulegen, wie denn dieß auch bereits geschehen ist.

- 6 Verordnung (des Nr. von Solothurn) betr. die Herausgabe der Cantonsrathsverhandlungen. Vom 4. Januar 1862. (Amtl. Sammlung d. J. 58 f.)

Zur Redaction der Cantonsrathsverhandlungen stellt der Regierungsrath einen eigenen Redactor an, der die Verhandlungen mit dem wesentlichen Inhalte der einzelnen Reden getreu, aber in Kürze zu redigieren und allfällige Berichtigungen von Seiten der Mitglieder des Cantons- und Regierungsraths getreu aufzunehmen hat, hiefür unter der Aufsicht des Justizdepartements steht und auf Antrag desselben vom Regierungsrath jederzeit entlassen werden kann. Honorar per Sitzung Fr. 24.

B. Civilrecht.

Im Allgemeinen.

Privatrechtliches Gesetzbuch (für den Canton Graubünden) 7 vom 19. Juni 1861. (Verhandlungen des gr. R. 1855 S. 32; 1859, S. 9, 17; 1861 S. 32, 50, 53, 72, 74, 89; 1862 S. 13).

Ueber diese gesetzgeberische Arbeit sind schon, als sie noch im Entwurfe vorlag, im 8. Bande dieser Zeitschrift reichhaltige Auszüge aus dem handschriftlichen Gutachten des Redactors, P. C. von Planta, nebst einigen Bemerkungen mitgetheilt worden, worauf hier in erster Linie verwiesen wird, namentlich in Betreff der Principien, welche bei Abfassung des Gesetzes geleitet haben, und der Benützung anderer Gesetzbücher. Das Gesetz zerfällt in die vier Theile des Personen- (und Familien-)rechts, des Sachenrechts, des Forderungsrechts und des Erbrechts. Daraus möchte im Einzelnen Folgendes hervorzuheben sein.

Im engeren Personenrecht finden wir, wie im Zürcher Gesetz, die Unterscheidung zwischen Mündigkeit und Volljährigkeit, deren praktischer Werth zum mindesten höchst zweifelhaft ist. Wesentlich verschieden von Zürich aber sind die Altersstufen für beide, 17 Jahre für die Mündigkeit, 19 für die Volljährigkeit (Zürich: 16, resp 24).

Das eheliche Güterrecht beruht auf dem System der sog. Güterverbindung. Das Vermögen beider Ehegatten wird äußerlich gemeinschaftlich und vom Ehemann mit freier Dispositionsbefugniß verwaltet; doch haftet der letztere der Frau für ungeschmälerter Rückgabe ihres zugebrachten Stammbeitrages. Daneben kann Sondergut der Ehefrau bestehen. Ein Einbruch in das der Güterverbindung angehörige Princip, daß das Weibergut weder wachsen noch schwinden soll, ist dann freilich der aus der Gütergemeinschaft entnommene Satz, wonach die Frau solidarisch mit dem Mann für alle während der Ehe entstandenen Schulden haftet, und nur für $\frac{1}{4}$ ihres Vermögens (im ersten Entwurf $\frac{1}{3}$) eine privilegierte Forderung im Concourse des Mannes erhält (S. hierüber Zeitschrift, Band 8, Abhandlungen S. 130 ff.). Ebenso ist das System der reinen Güterverbindung dadurch getrübt, daß Errungenschaft und Berrungenschaft (Vor- und Rückschlag) zwischen beiden Ehegatten getheilt werden. — Die Güterverbindung kann, wenn der Mann die gehörigen Garantien für gute Vermögensverwaltung nicht bietet, durch Stählung ausgeschlossen werden, d. h. durch öffentlich bekannt zu machende Gütertrennung und Stellung des Frauenguts unter gesonderte Verwaltung.

Im Eltern- und Kindesrecht wird der Vater als Verwalter des Kinderguts aufgestellt mit dem Recht der Nutznießung. Dieses letz-

tere Recht hat auch die Witwe bis zur Verheirathung, resp. Volljährigkeit ihrer Kinder (vergl. Zeitschrift, a. a. D. S. 139 f.).

Ueber die Vaterschaftsklagen ist zu vergleichen diese Zeitschrift, a. a. D. S. 133 f., 140.

Ueber die juristischen Personen a. a. D. S. 140.

In dem Abschnitte über die Vormundschaft hat die schon oben erwähnte Unterscheidung zwischen Mündigkeit und Volljährigkeit dazu geführt, Vogtei und Beistandschaft als zwei Arten der Vormundschaft, jene für Unmündige, diese für mündige Minderjährige, neben einander zu stellen. Gerade hier zeigt sich dann aber recht deutlich die Werthlosigkeit jener Unterscheidung. Die Scheidung der *impuberes* und der *minores* im römischen Recht hatte ihren guten Sinn, weil sich die Handlungsfähigkeit darnach entschied, selbst noch trotz manchen Modificationen im justinianischen Rechte, und damit war auch der Unterschied zwischen *tutela* und *cura* geboten. Aber von einem Fortbestande dieses Unterschiedes heut zu Tage kann nicht mehr wohl die Rede sein, weil die Handlungsfähigkeit an die Volljährigkeit gebunden ist und die rechtlichen Grundlagen des verschiedenen Characters der *tutela* und *cura* nicht mehr vorhanden sind (Kraut, Vormundschaft, Band II, S. 96—118). Es ist daher auch im Bündner Recht die Trennung von Vogtei und Beistandschaft ungeschickt und ungerechtfertigt, denn nach § 105 geht jene in diese über, ohne daß es hiezu eines besonderen Actes bedürfte, die Handlungsfähigkeit, resp. Unfähigkeit der Verbeiständeten ist völlig dieselbe wie der Bevogteten (§ 104 und § 106), und der einzige hervortretende Unterschied zwischen Vogtei und Beistandschaft besteht schließlich darin, daß die Verbeiständeten über die ordentlichen Einkünfte ihres Vermögens selbständig verfügen können und zu gewissen Geschäften, zu denen bei Bevogteten die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde nöthig ist, bloß der Zustimmung des Beistandes bedürfen. Auch in der Bestimmung der Pflichten des Vormunds ist diese Unterscheidung hemmend, indem hier und da für die Verbeiständung mildernde Ausnahmen getroffen werden, z. B. Erlass der Inventarisirung in § 116, deutlicher Ueberblick über die Vermögensveränderungen statt eigentlicher Rechnungsablage in § 117.

Die Geschlechtsvormundschaft ist in so enge Schranken gelegt, daß sie eher die Ausnahme als die Regel bildet: sie soll nur als Beistandschaft und bloß da eintreten, wo die Frau Vermögen besitzt und zur selbständigen Verwaltung desselben nicht befähigt erscheint.

Im Uebrigen ist zu dem Abschnitt über die Vormundschaft noch nachzusehen diese Zeitschrift a. a. D. S. 141. Daß unter die Vormundschaft auch die Curatel über Liquidationsmassen und damit das ganze Concursverfahren gezogen wird, ist eine Eigenthümlichkeit, die mit dem Grundwesen der Vormundschaft nicht zu vereinigen ist. Beide

Rechtsinstitute beruhen auf wesentlich verschiedenen Principien; daß der Name *cura* bei beiden vorkommt, ändert nichts. Vergl. übrigens a. a. D. S. 134 ff., 141.

Im Sachenrecht sprechen zuerst die einleitenden Bestimmungen von der Eintheilung der Sachen und dem Besitz, beides Punkte, die mehr für die Theorie Spielraum bieten als für die Praxis wichtig sind, mit Ausnahme der Normierung des Begriffs von Zubehör. Ist daher der § 177 über die Eintheilung der Sachen nothwendigerweise schwerfällig gerathen, so ist andrerseits doch die doctrinäre Besitztheorie des Zürcher Gesetzes hier auf ein bescheidenes Maß reducirt.

Außerdem heben wir zu dem a. a. D. S. 144 ff. Bemerkten noch Folgendes hervor:

1. Der Eigenthumsübergang erfolgt bei Grundstücken erst mit dem Augenblick der Eintragung desselben in das Grund- oder Vertragsprotokoll, insofern derselbe durch Vertrag hervorgerufen ist. Es ist dieß eine Ausdehnung gegen früher, wo blos Käufe und Tausche, nicht auch Schenkungen in's Grundbuch einzutragen waren. Warum aber ist diese Eintragung nicht für jeden Eigenthumsübergang erfordert worden? Der Redactor sagt: „dem practischen Bedürfniß genüge jene Beschränkung auf den vertragsmäßigen Uebergang.“ Ist aber überhaupt bei den vertragsmäßigen Handänderungen mehr als bei den durch Erbfall eintretenden ein practisches Bedürfniß vorhanden, ihnen größere Sicherheit und Festigkeit zu geben? Hat nicht die ganze Einrichtung erst dann Werth, wenn sie allgemein für alle Eigenthumsübergänge durchgeführt ist? Die altdeutsche Auflassung kann nicht angeführt werden, weil ihr ganz andere Motive zu Grunde lagen und sie auf Rechtsanschauungen und Rechtszuständen beruhte, die heut zu Tage nicht mehr vorhanden sind.

2. Sehr genaue Bestimmungen enthält das Gesetz über den Fund verlorner Sachen. — Je nachdem der Werth derselben 2, 10 oder 50 Franken übersteigt, ist auch die öffentliche Bekanntmachung verschieden. Ein etwas zu minutioses Detail.

3. Für die Erbschaft ist eine für die heutigen Verhältnisse ungemein lange Zeit festgestellt, bei Liegenschaften 20, bei Mobilien 12 Jahre, resp. 40 und 20 (§ 203 und 204).

4. Das Capitel über Miteigenthum, Gesamteigenthum und Corporationseigenthum schließt sich an die betreffenden Bestimmungen des Zürcher Gesetzes auf's Engste an.

5. Hinsichtlich der Eigenthumsklage verweisen wir auf diese Zeitschrift, a. a. D. S. 145, mit der Bemerkung, daß daselbst im Abdrucke des § 215 (Entwurf § 201) der Druckfehler „aus freiem Besitze“ statt „aus seinem Besitze“ stehen geblieben ist.

6. Ein für die Gesetzgebung ungemein schwieriger Punct ist die Frage, welche Gewässer und Wege dem Privateigenthum anheimfallen,

welche dagegen öffentliche Sachen seien. Das Bündner Gesetz begnügt sich § 224 damit, alle, welche nicht als Privateigenthum zu erweisen sind, als zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Sachen zu erklären, und stellt sie in das Eigenthum der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, „mit Vorbehalt der dem Staate gehörenden Straßen.“

7. Die Quellen gehören zu dem Grundstück, auf dem sie entspringen, gehören also dessen Eigenthümer an. Ueber Heilquellen und deren Benutzung übt jedoch der Staat eine Aufsicht.

8. In dem nach Vorgang des Zürcher Gesetzes eingehend behandelten sog. Nachbarrecht ist das, wie uns scheint unbillige, Recht der Priorität aufgenommen, dessen Strenge sich namentlich in den zwei Anwendungen zeigt, daß kein Grundeigenthümer durch Graben eines Brunnens auf seinem Boden dem Brunnen eines Nachbarn das Wasser entziehen darf (§ 236) und daß das Baurecht auf Hofstätten gegenüber dem Nachbar mit 20 Jahren erlischt (§ 243).

9. Bei den Reallasten ist für Bodenzinse und Zehnten festgesetzt, daß der Zins- oder Zehnherr für die laufenden und drei ausstehende Bodenzinse und Zehnten mit dem Recht eines ersten Pfandgläubigers auf das Grundstück greifen kann, und daß die Ablösung dem Verpflichteten, nicht aber dem Berechtigten, jederzeit mit halbjähriger Kündigung freisteht.

10. Im Pfandrechte bemerken wir das Rauffchillingsrecht, das als Grundversicherung behandelt wird, den Ausschluß der generellen Pfandrechte an einem ganzen Vermögen, nicht aber der Pfandrechte an Gesamtheiten („Gesamtsachen“), die Nothwendigkeit der Eintragung der Pfandrechte an Liegenschaften in das Pfandbuch, die der Besitzübertragung bei einfachen Faustpfändern und Gesamtsachen. In letzterer Hinsicht hatte der erste Entwurf Begründung von Pfandrechten an Gesamtsachen auch durch Eintragung in das Pfandbuch zugelassen, was aber nicht Aufnahme fand, weil der Begriff einer Gesamtsache für eine solche Ausnahme zu schwankend sei und durch diese Bestimmung dem Publicum noch zu vielen Täuschungen Anlaß gegeben würde. Diese Bedenken sind gewiß höchst begründet und der gesetzgeberischen Beachtung namentlich auch in der Richtung werth, inwiefern einzelne Stücke aus der Gesamtheit dürfen ausgeschieden werden, ohne daß Verletzung des Pfandrechts vorliegt, aber es will uns nach unsrer Erfahrung und unsern Zuständen scheinen, als werde durch die nun geltende Bestimmung die Bestellung eines Pfandrechts an Gesamtsachen geradezu unmöglich gemacht, da Waarenlager, Hausrath und dgl. nicht tradiert werden können, ohne daß dem Schuldner mehr Schaden dadurch erwächst, als er aus dem Darlehen Vortheil zieht. Immerhin ziehen wir diese Fassung dem Sage vor, daß Gesamtheiten durch bloße notarialische Urkunden verpfändet werden können, wie er dermalen manchen Orts besteht. Aufgefallen ist uns

schließlich noch die höchst unbeschränkte Aufnahme des jus offerendi des nachgehenden Hypothekargläubigers in § 298; dasselbe kann sowohl gegenüber dem Schuldner als gegenüber dem vorgehenden Pfandcreditor von großer Härte und höchster Unbilligkeit sein; der nachgehende Creditor, der doch wußte, was für ein Recht er erwarb, erhält die Macht, seinen Vormann hinsichtlich seines wohlerworbenen Rechts gewissermaßen zu expropriieren, um sein zweifelhaftes Recht sicherer zu stellen, und in der Hand von gewissenlosen Geschäftsleuten und dgl. wird diese Bestimmung zu einer Plage, die dem Credit des Cantons fühlbar werden kann.

O b l i g a t i o n e n r e c h t. Der erste Theil desselben, einleitende Bestimmungen, folgt in bedeutend gedrängterer Fassung den Hauptsätzen des Zürcherischen Gesetzbuches. Von Abweichungen heben wir namentlich hervor, daß die im Zürcher Gesetz § 935 aufgestellte Unterscheidung zwischen Solidarforderung oder Solidarschuld und Gesamtforderung oder Gesamtschuld nicht aufgenommen ist, was man wohl begreift, obschon dann freilich die Fassung des § 352 nicht glücklicher und deutlicher gerathen ist, als die des zürcherischen § 935. Ferner ist die Verjährungszeit der Forderungen entgegen den 10 Jahren des Zürcher Gesetzes auf 12 Jahre erhöht. Einen eigenthümlichen Eindruck macht die Aufnahme der Bestimmungen über die Gewährleistung namentlich bei Viehmängeln, was man sonst beim Kauf zu suchen gewohnt ist, in diesen allgemeinen Theil. Die betreffenden Grundsätze hatte der erste Gesetzesentwurf dem hierüber bestehenden Concordate möglichst nachgebildet, und auch die gemachten Aenderungen betreffen hauptsächlich nur die Zeit der Währschaftspflicht, indem diese für alle Krankheiten auf 20 Tage herabgesetzt, zugleich aber noch ein tempus utile von 5 Tagen für die Vornahme der ärztlichen Untersuchung eingeräumt wurde. Diese letztere bedenkliche Abweichung mag sich freilich dadurch rechtfertigen, daß es in manchen Gegenden des Cantons schwer fällt, einen Thierarzt schnell zu requirieren. — Die in den ersten Entwurf nur in kürzester Fassung aufgenommenen wenigen wechselrechtlichen Bestimmungen wurden wieder daraus entfernt, um dem Anschluß an das schweizerische Wechselconcordat nicht entgegenzutreten. — Ein im Großen Rath gestellter Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung über Fehlerhaftigkeit eines Vertrags wegen *læsio enormis* beliebte nicht, da die Beurtheilung, ob *læsio enormis* vorhanden sei, bei dem jetzigen Stand der Speculationsgeschäfte sehr schwierig sei, und die Zulassung dieser Einrede für den Verkehr sehr störend würde.

Die Behandlung der einzelnen Verträge giebt uns zu nur wenigen Bemerkungen Anlaß. Im Ganzen müssen wir freilich gestehen, daß diese Partie des Gesetzes uns mehr den Eindruck einer übersichtlichen theoretischen Darstellung als den eines aus dem Leben geflossenen und für das Leben geschaffenen Gesetzbuches gemacht hat.

Der Schriftlichkeit bedürfen zu ihrer Errichtung, um flagbar zu werden, folgende Verträge: Schenkungen (§ 377), Bürgschaften (§ 395), Kaufverträge über Liegenschaften (§ 401), Verpfändungsverträge (§ 450), Leibrentenverträge (§ 455), Lebens- und Todesversicherungen (§ 457).

Der Bürge ist entweder einfacher Bürge oder Bürge und Zahler. Im ersten Fall haftet er bloß nach Ausklagung des Hauptschuldners, im zweiten schon neben diesem solidarisch. Ob die Formel „Bürge und nöthigenfalls Selbstzahler“ in Bündten nicht üblich ist oder, falls dies ist, was dann hinsichtlich der Haftpflicht eines solchen Verpflichteten gilt, ist uns nicht bekannt.

Bei Käufen von Liegenschaften hat der Käufer eine dreitägige Reuefrist gegen Erstattung einer Entschädigung von 1% des Kaufpreises.

Pachtverträge über landwirthschaftliche Grundstücke gelten im Zweifel als einjährige und als mit Anfang März beginnend.

Der Commissionsvertrag ist unter den Lohnarbeitsvertrag (locatio conductio operarum) gestellt, nicht unter die Geschäftsbesorgung (Mandat), obschon er richtiger zu dieser gehörte, trotz dem Bezug der Provison. Dasselbe gilt von der Expedition. Der Frachtvertrag dagegen gehört passender Weise zur locatio conductio operarum, resp. operis, und wird in unserm Gesetz mit Recht hier angeführt. Im Gegensatz zum Zürcher Recht wird auch das Diensthotenverhältnis in diesem Abschnitt vollständig abgehandelt.

Dem Commissionär ist das Recht eingeräumt, schnell verderbende Waaren nach amtlicher Constatierung ihres Zustandes aus freier Hand zu veräußern.

Der Frachtführer haftet für den durch seine Angestellten oder Beauftragten verursachten Schaden, jedoch (erwiesene Arglist ausgenommen) nur, wenn der Empfänger der Waare den Schaden innert 24 Stunden nach deren Empfang amtlich hat constatieren lassen. In gleicher Weise haftet der Expeditör, also auch für den ganzen Transport.

Der Abschnitt über den Gesellschaftsvertrag entbehrt der Klarheit über die rechtliche Natur der Gesellschaft und den Character des Gesellschaftsvermögens. Was will ein Satz sagen wie der: „Das Gesellschaftsvermögen ist im Verhältniß zu Dritten als Gesamteigenthum, im Verhältniß der Gesellschafter zu einander als Miteigenthum zu behandeln“? Und wenn es heißt: „Jeder Gesellschafter, der für die Gesellschaft innerhalb des Bereiches der ordentlichen Geschäftsführung Geschäfte besorgt, ist im Zweifel als ihr Beauftragter anzusehen und haftet als solcher“, oder: „Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist als von der letzteren ermächtigt anzusehen, dieselbe Dritten gegenüber in Geschäftsangelegenheiten, soweit es die regelmäßige Geschäftsführung betrifft, gültig zu verpflichten“, so ist das eine Wiederholung der seltsamen gegenseitigen præpositio institutoria Thöls, über deren Werth oder Unwerth wir uns hier nicht verbreiten wollen.

Beim Spielvertrag ist die Unterscheidung der Spiele, welche die Ausbildung körperlicher oder geistiger Kräfte zum Zwecke haben, und die Klagbarkeit der aus solchen Spielen entstandenen Forderungen doch kaum mehr gerechtfertigt. Diese war allerdings schon im römischen Recht begründet, wie der Gesetzesredactor in einer Note bemerkt, aber die deutsche Rechtsanschauung vom Spiel ist eine ganz andere gewesen und trotz dem römischen Recht geblieben, wie Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht, Band II, Heft 2, S. 173 ff. nachgewiesen hat, und die Rückkehr des Code zum römischen Recht, die Wilda aus der Zeit seiner Entstehung unter der Herrschaft eines Eroberers erklärt, sollte jetzt nicht mehr als maßgebend angerufen werden.

An die Forderungen aus Verträgen schließen sich die „Forderungen aus ungehöriger Bereicherung“, worunter aber nicht Bereicherungsflagen in dem weiten Sinne, in welchem man sie wohl unrichtiger Weise hat aufstellen wollen, gemeint sind, sondern bloß die Classe der römischen *Conditiones indebiti, causa data causa non secuta* etc. Die Fassung dieser Bestimmungen, die allerdings dem Gesetzgeber keine kleine Schwierigkeit darbieten, ist etwas verschieden von der des ersten Entwurfs (abgedr. diese Zeitschrift, a. a. O. S. 150), und auch klarer geworden. Wir heben hier hervor, daß die *condictio indebiti* ausgeschlossen ist, wo einer eine sittliche Pflicht, z. B. Unterstützung seiner dürftigen Verwandten, in der Meinung, rechtlich verpflichtet zu sein, geübt hat, oder wo einer eine schon verjährte Forderung getilgt oder eine Spielschuld gezahlt hat.

Den Schluß des Obligationenrechts bilden die Forderungen aus Schädigung. Dieselben sind freilich ungemein kurz behandelt, die schon öfter angeführte Abhandlung im 8. Bande dieser Zeitschrift S. 150 und 151 giebt den ganzen Inhalt nach dem ersten Entwurf, der zwar in seiner äußern Fassung, nicht aber in seinen Grundzügen Aenderungen erlitten hat. Als Hauptsatz erscheint die Haftpflicht des Vaters für das Kind, des Dienstherrn für das Gesinde, des Beaufschlagenden für den beaufschlagten Unzurechnungsfähigen, des Eigenthümers für das Thier oder die beschädigende Sache (*actio de effusis et deiectis*) in allen den Fällen, wo von einer dieser Personen die gehörige Aufsicht unterlassen worden ist. Etwas gar zu nackt und unelegant wird allen diesen Fällen aber der vorangestellt: „Im Falle der Tödtung eines Menschen haben dessen Erben das Recht, vollen Schadenersatz zu fordern.“

Das Erbrecht schließt sich mit dem Capitel über die Erwerbung von Erbschaften und Vermächtnissen, worüber in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 152 f. Einiges mitgetheilt ist. Wir fügen hier bei die eigenthümliche Behandlung des *beneficium inventarii*. Der Erbe nämlich, der dieses *beneficium*, den sog. Rechnungsruß, verlangt, wird als die Erbschaft bedingt antretend angesehen. Nach geschlossenem

Rechnungsruß hat er sich dann zu erklären, ob er von der bedingten Annahme der Erbschaft wieder zurücktreten wolle oder nicht. Bleibt er dabei, so haftet er den Gläubigern und Legataren, die ihre Forderungen angemeldet haben, unbedingt, den nachträglich noch sich Anmeldenden aber soweit die Erbschaft reicht, wird also diesen gegenüber durch das *beneficium inventarii* nicht völlig frei.

Bei der Erbschaftstheilung haben zwei wichtige Bestimmungen des Entwurfs, worüber a. a. O. S. 153 ff. Näheres gefunden wird, fallen müssen: diejenige, daß Grundstücke, soweit es das landwirthschaftliche Interesse erheischt, nicht zerstückelt werden sollen, ist der abgeschwächten und nichtsfagenden Formel gewichen, „daß eine Zerstückelung der Grundstücke möglichst vermieden werden soll.“ Das Vorzugsrecht der Söhne vor den Töchtern sodann ist ganz gestrichen worden, und selbst auch die Vorschrift, daß den männlichen Erben die männlichen Kleider und Geräthe, den weiblichen die weiblichen zu dem Schätzungswerthe zu überlassen seien.

Die gesetzliche Erbfolge beruht auf der Parentelenordnung. Je die nähere Stammlinie schließt die entferntere aus. Innerhalb derselben Parentel erben gleich nahe Verwandte zwar nach Köpfen, doch wird dieser Grundsatz thatsächlich sehr modificiert durch eine sehr weit gehende Repräsentation, indem diese nicht wie im ältern deutschen Recht auf den Busen und die Elternparentel bis zu den Geschwisterkindern beschränkt geblieben, sondern auf jede Parentel und jeden Grad innerhalb derselben ausgedehnt ist, so daß das Erbsystem reine Linealfolge ist. Im Einzelnen gestaltet sich die Erbfolge dann so, daß in der zweiten Parentel (der elterlichen) zuerst beide Eltern je zur Hälfte erben, bei Vorabsterben eines Elternteils vor dem Erblasser aber seine Hälfte seinen erbfähigen Nachkommen zufällt. Hat jedoch der vorverstorbene Elternteil keine erbfähigen Nachkommen, so tritt dann der Einbruch in die Parentelenordnung ein, daß nicht der andere Elternteil das Ganze erbt, sondern die Hälfte des Vorverstorbenen an dessen Eltern (Großeltern des Erblassers) und deren Parentel fällt (§ 495). Die Erbfähigkeit geht so weit als Blutsverwandtschaft erweislich ist. Neben dieser Erbfolgeordnung steht die *portio statutaria* des überlebenden Ehegatten (§ 500), bestehend in dem Nießbrauch an $\frac{1}{3}$, wenn Kinder da sind, an $\frac{2}{3}$ bei kinderlos gebliebener Ehe, beides aber nur für die Dauer des Witwer- resp. Witwenstandes. Ist der überlebende Ehegatte von dem gestorbenen mit einem Vermächtniß bedacht worden, so hat er bloß die Wahl zwischen letzterm und dem Nießbrauchrechte.

Testamente brauchen keine Erbeinsetzung zu enthalten. Fähig ein Testament zu errichten ist der Mündige, doch ist der Beistand beizuziehen. Als Testamentformen finden sich 1) das außergerichtliche schriftliche Testament, entweder vom Testator eigenhändig ganz ge-

geschrieben und unterschrieben, oder von ihm bloß unterzeichnet, dann aber mit den nebenstehenden Unterschriften dreier vollgültiger Zeugen und deren Bescheinigung, daß das Testament dem Testator in ihrer Gegenwart vorgelesen und von ihm als sein letzter Wille erklärt worden sei. 2) Ausnahmsweise (wegen nahe drohender Lebensgefahr) das mündliche Testament vor drei Zeugen. Zu dessen Beweise ist erforderlich, daß bei Eröffnung desselben wenigstens noch zwei Zeugen leben und über den Inhalt übereinstimmen. Doch hört die Gültigkeit dieses Testaments überhaupt auf, wenn der Testator später wieder schriftlich testieren kann. 3) Das gerichtliche Testament, das vor Gericht offen oder versiegelt vom Testator überreicht wird.

Ueber den Pflichttheil, oder richtiger über den der Testierfreiheit überlassenen Theil gilt Folgendes: Sind Kinder vorhanden, so ist der zehnte Theil des Ererbten und der Drittel der Errungenschaft (des vorgeschlagenen Vermögens) testierfrei; sind Verwandte aus der elterlichen Parentel vorhanden, der Fünftel des Ererbten und die Hälfte des Vorschlags; sind Verwandte aus der großelterlichen oder urgroßelterlichen Parentel als erbberechtigt da, ein Drittel des Ererbten und der ganze Vorschlag; sind bloß Erben aus weitem Parentelen vorhanden, das ganze Vermögen. Verletzung des Pflichttheils hat nicht Ungültigkeit des Testaments zur Folge, sondern bloß Verringerung der letztwilligen Zuwendungen. Zum ererbten Vermögen zählt bloß das durch gesetzliche Erbfolge, nicht das durch letztwillige Verfügung oder Schenkung angefallene. Außerdem aber steht einem Ehegatten frei, dem andern ein Nutznießungsrecht an seinem ganzen Vermögen zu vermachen, und zwar für die Dauer des Witwer- oder Witwenstandes bei beerbter Ehe, lebenslänglich bei kinderlos gebliebener Ehe, in letzterem Fall freilich mit Unterstützungspflicht des Nutznießenden für die bedürftigen Ascendenten und Geschwister des Gestorbenen.

Die Familienstiftungen (Fideicommiss) sind aufgehoben (vergl. diese Zeitschrift, a. a. O. S. 156).

Die Erbverträge endlich sind hinsichtlich ihrer Bedingungen und Requisite den Testamenten mehr genähert worden, als sie es nach dem in dieser Hinsicht freilich etwas unsichern gemeinen deutschen Rechte sind. Für die Fähigkeit, einen Erbvertrag zu errichten, gilt der Grundsatz der Testierfähigkeit, was wohl nicht gerechtfertigt ist (vgl. Beseler, Erbverträge, II, 1, S. 254f.). Sehr passend ist dagegen das Erforderniß der außergerichtlichen schriftlichen oder der gerichtlichen Testamentsform, sowie die Anwendung der Bestimmungen über den Pflichttheil bei Testamenten auch auf die Erbverträge.

„Schenkungen auf den Todesfall sind nur in der Form von Erbverträgen gültig;“ richtiger: sie können nur durch Vermächtnißvertrag gültig werden, denn zwischen Erbvertrag und Vermächtnißvertrag besteht derselbe Unterschied, wie zwischen Erbrecht und Vermächtniß-

bezug, und an einer einzelnen Sache kann kein Erbrecht constituirt, folglich auch kein Erbvertrag eingegangen werden, trotzdem daß die heutige Doctrin den Vermächtnißvertrag unter die Erbverträge stellt.

Das Gesetz kennt übrigens neben dem Erbeinsetzungsvertrag auch den Erbverzicht, mit der richtigen Bestimmung, daß ein solcher Verzicht die Nachkommen des Verzichtenden nur dann trifft, wenn dieser letztere den Erblasser überlebt, nicht aber, wenn er vor ihm gestorben ist.

8 Privatrechtliche Gesetze (der Landsgemeinde des St. Appenzell A. Rh.). Vom 28. October 1860 und 28. April 1861 (besonders gedruckt. Vgl. Amtsblatt, 27. Jahrg. I, S. 123, und 28. Jahrg. I, S. 12f.).

In zehn Gesetzesentwürfen (über die Ehe, über die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, über die unehelichen Kinder, über das Vormundschafswesen, über die Liegenschaften, über das Pfandrecht an Liegenschaften [Zedelwesen], über die Fahrhabe, über Forderungen und Schulden, über Währschaft für Hauptmängel bei dem Rindvieh und bei den Pferden, und über das Erbrecht) wurde dieses privatrechtliche Gesetzbuch durch die Revisionscommission der Landsgemeinde vorgelegt und von dieser angenommen. Schon daraus ist ersichtlich, daß die von der Doctrin aufgestellte Eintheilung des Privatrechts nicht zur Grundlage genommen ist, im Weitern zeigt aber ein auch nur oberflächlicher Blick in das Gesetz, daß der Theorie zu Liebe nichts geschehen ist, was das practische Bedürfniß entbehren konnte, und wie kein anderes der neuen schweizerischen Gesetzbücher macht daher dieses den Eindruck eines volksthümlichen, aus dem Leben des Volks herausgewachsenen und herausgegriffenen, eine glückliche Verjüngung und zeitgemäße Umgestaltung der alten Landbücher, bei dem man gerne länger verweilt als man sonst bei Gesetzbüchern es vermag. Im Einzelnen heben wir Folgendes hervor.

Der Abschnitt von der Eingehung der Ehe ist in seiner charakteristischen Einfachheit frei geblieben von der oft zu wenig vermiedenen Gefahr nutzlosen Systematisirens: Eheversprechen sind durch Ehepfand oder schriftliche Anerkennung zu bekräftigen, ein Mittel zur Vermeidung unerquicklicher Prozesse, ihre Eingehung ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, sondern an den Religionsunterricht und den Zutritt zum heiligen Abendmahl. Die Ehehindernisse sind sehr einfach: eine Wartezeit von drei Monaten für Verwitwete, von sechs für Geschiedene, Ehebruch hindert die Ehe mit dem Theilnehmer am Vergehen bis zum Tod des beleidigten Ehegatten; unzulässig ist ferner die Ehe wegen zu naher Verwandtschaft in den jetzt gewöhnlichen Gränzen (bis zum 3. Grad), und schließlich hat die Gemeinde ein Einspruchsrecht gegen Ehen, aus denen ihr Unterstützungspflicht erwachsen könnte, sowie wenn die Verlobten seit der Confirmation Unterstützung erhalten haben oder an ernstern Gebrechen leiden oder der Verlobte

keine Montur besitzt. — Der Eheabschluß geschieht durch öffentliche kirchliche Trauung nach vorangegangener Verkündigung.

Das eheliche Güterrecht stellt das Nutznießungsrecht des Mannes am Frauengut (*ususfructus maritalis*) auf. Er hat das freie Verfügungsrecht, bleibt aber für das Capital verantwortlich. Für voreheliche Schulden der Frau haftet nur ihr Vermögen; während der Ehe kann sie Schulden, die den Mann behaften, bloß mit dessen Zustimmung machen. Verschreibungen und Verbürgungen der Frau zu Gunsten des Mannes sind von ihrer Heimatgemeinde zu bestätigen, welche auch Sicherstellung des Frauenguts anordnen kann. Eheverträge sind bloß gültig, wenn sie vor Eingehung der Ehe und nicht in fraudem von Kindern einer frühern Ehe abgeschlossen und von der Heimatbehörde und dem Obergericht bestätigt sind. Diese Bestätigung ist auch nothwendig für Schenkungen unter lebenden Ehegatten.

Der Abschnitt von der Ehescheidung zeigt eine weniger selbständige Behandlung und lehnt sich meist an das Zürcher Recht an. Aufgefallen ist uns unter den Scheidungsgründen der Confessionswechsel eines Ehegatten.

Die Behörden in Ehesachen sind in erster Instanz die Ehegaumer, die über alle Streitigkeiten entscheiden, außer über die dem Civilrichter zugewiesenen auf die Ehe bezüglichen civilrechtlichen Fragen. Von den Ehegaumern geht die Appellation an das Ehegericht als zweite und letzte Instanz.

Aus dem Abschnitt über die Rechte der Eltern und Kinder heben wir besonders hervor die Unverbindlichkeit von Verträgen der Eltern über die Erziehung der Kinder in einer bestimmten Confession, die Pflicht der Vorsteherchaften und Pfarrerämter, über die Erfüllung der elterlichen Pflichten zu wachen, und das Recht der Vormundschaftsbehörde, im äußersten Fall für die Erziehung der Kinder selbst zu sorgen und ihnen einen Vormund zu setzen.

In dem Abschnitt über die unehelichen Kinder finden wir die Vaterschaftsklage, jedoch nur zulässig während der Schwangerschaft, und ganz entzogen Ausländerinnen. Ferner außer der *legitimo per subsequens matrimonium* die Ehlicherklärung der Kinder, die unter Eheversprechen der Eltern erzeugt wurden, wenn der Eheabschluß lediglich durch den Tod des einen Theils gehindert wurde.

Eingehender ist das Vormundschaftswesen behandelt. Wir heben Folgendes hervor. Einen Vormund erhalten elternlose Minderjährige; Volljährige wegen Unbeholfenheit und Leichtsinns, Ehefrauen Bevormundeter und Falliter, Geistesranke, freiwillig unter Vormundschaft Tretende, die zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten für die Dauer derselben, und die unbekannt Abwesenden, sowie in der Regel alle volljährigen ledigen Weibspersonen und Witwen. Vormundschaftsbehörde ist die Vorsteherchaft der Bürgergemeinde des

Vögtlings, aus dessen Verwandten sie die Vögte und Weivögte wählt. Kein Vogt kann genöthigt werden, dieselbe Vogtei länger als drei Jahre zu führen.

Die Vorsteherchaft sorgt für gehörige Inventarisirung des Vermögens, bei Bevormundung Volljähriger außerdem nöthigenfalls für öffentliche Bekanntmachung derselben und Schuldenruf; wird dieß unterlassen, so sind die Schulden des Bevogteten gültig, als wäre er nicht bevogtet, ausgenommen Verträge über Liegenschaften. Für Anlegung von Geldern, Verträge über Pfandbriefe und Liegenschaften und andere wichtigere Geschäfte hat der Vormund die Weisung der Vormundschaftsbehörde einzuholen, befreit sich aber andererseits dadurch von der Verantwortlichkeit. Vogtsgut ist an gute Schuldtitel zu verwenden, letztere sind von der Heimatsbehörde zu verwahren. — Liegt das Vermögen, das an einen Vögling vererbt wird, in einem Geschäfte, so kann es nach Entscheid der Vorsteherchaft darin gelassen werden; der Vormund muß aber jährlich Einsicht in den Stand des Geschäftes erhalten. Betreibt der Bevogtete ein Geschäft selbst auf Zusehen, so macht er darin gültige Schulden. Bei Untersagung des Geschäftes sollen aber alle diese Schulden durch Schuldenruf abgeschlossen und bereinigt werden. Volljährigen Bevogteten sind nach Gutdünken der Vormundschaftsbehörde die Zinsen ihres Vermögens auszuliefern. Hinter den Vögten und den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde hat auch die Gemeinde für alles Vogtskindervermögen einzustehen. — Die Abnahme der Vogtsrechnungen geschieht jährlich durch eine Commission des Gemeinderaths, welche der Vorsteherchaft hierüber Bericht erstattet. Die Vogtei hört auf bei Minderjährigen mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit, d. h. mit vollendetem 20. Jahr, bei Volljährigen mit Wegfall des Grundes der Vogtei. Wo öffentliche Bekanntmachung der Bevogtigung stattgefunden, ist auch eine solche der Entlassung aus der Vogtei nöthig. — Die Landescommission als Obervormundschaftsbehörde wacht über Handhabung des Vormundschaftsgesetzes durch die Gemeindebehörden.

Der Abschnitt über die Liegenschaften enthält außer der Definition von Theil und Zubehör eines Grundstücks und der Bestimmung, daß Käufe und Tausche von Liegenschaften binnen Monatsfrist beim Gemeindefreiber anzumelden und von diesem in ein Kaufprotocoll einzutragen sind, widrigenfalls sie nicht Geltung erlangen, die aus dem Nachbarrecht entspringenden Sätze über Wasserablauf, Entfernung der Bäume, Häge und Gebäude von Straßen und nachbarlichen Grundstücken, Winterweg und Weidrecht (Trattrecht).

Das Pfandrecht an Liegenschaften, das sog. Zedelwesen, ruht noch ganz auf der Basis, die bei dem Uebergang der Gült in den Schuldbrief und bei dem Mangel eigentlicher Grundbücher hergestellt worden ist. Von der alten Gült ist in dem jetzigen Gesetz ke-

hen geblieben die Unaufkündbarkeit des Zedels durch den Creditor, den Zedeleigenthümer, während der Debitor zwar jederzeit zur Ablösung berechtigt ist, dann aber drei Jahre lang nur zu Gunsten der frühern Creditoren zedeln darf, sofern diese nicht darauf verzichten. Den Mangel eines volle Gewähr bietenden Grundbuchs soll ersetzen die amtliche Schätzung des Unterpfands, die Prüfung der vorstehenden Pfandrechte und die eidliche Angabe des Schuldners über seinen Vermögenszustand. Im Einzelnen so: der Schuldner sucht die Bewilligung der Gemeindevorsteherchaft zur Zedelerrichtung nach und giebt die älteren Zedel an. Die Vorgesetzten haben diese Angaben zu erwahren und auch dann noch die Zedelerrichtung zu verweigern, wenn der Schuldner nicht eidlich seine Fähigkeit, alle seine Schulden zu decken, erhärtet, oder die andern Creditoren ihre Erlaubniß geben. Ferner soll durch Schätzung der Werth der Liegenschaft ermittelt und kein Zedel erlaubt werden, der diesen Werth übersteigt. Die Zedel werden durch den Gemeindefschreiber gefertigt und ins Pfandprotocoll eingetragen. — Die liegenden Zedel, d. h. die, bei denen kein Abzahlungsstermin festgesetzt ist, werden wieder in alter Weise unterschieden in zweifache, einfache und solche, bei denen der Creditor selbst an das Unterpfand gekommen ist, je nachdem die Liegenschaft für den doppelten Betrag der Pfandsumme gewürdigt ist oder der Zedel geringern Werth hat. Die Handwechselzedel sind auf den Verkauf des Pfands, die Terminzedel auf bestimmte Zeit zahlbar gestellt. Auch die zur Sicherung des Frauenguts errichteten Widerlegbriefe sind zahlbar bei Handänderung des Unterpfandes, bei Ehescheidung und bei Tod der Creditorin. — Bei Abzahlung eines Zedels muß Entseglung desselben und Tilgung im Grundprotocoll erfolgen, namentlich auch dann, wenn der Eigenthümer des Zedels Eigenthümer der Liegenschaft wird. Bei Verkauf eines Theils des Unterpfands wird der Kaufpreis den Zedelcreditoren zugestellt.

Im Abschnitt über die beweglichen Sachen ist bloß zu erwähnen Aufnahme der Bestimmungen des Zürcher Gesetzes in Betreff der Eigenthumsklage.

Bei den Forderungen und Schulden sind bloß Bürgschaft und Wechselrecht einlässlicher behandelt. Für jene ist schriftliche Vertragsform nothwendig; der Bürge kann erst nach erfolgloser Vertreibung des Hauptschuldners zur Zahlung angehalten werden, außer wenn er sich ausdrücklich als Bürgen und Selbstzahler bezeichnet hat; auf unbestimmte Zeit eingegangene Bürgschaften können auf sechs Monate aufgekündet werden. Aus dem in kurzen Zügen gezeichneten Wechselrechte heben wir hervor, daß die Proteste durch die Gemeindefschreiber aufgenommen werden und daß die Wechselerecution in dem Ansagen des Schätztages auf acht Tage und dann an die Hand Schätzen besteht.

Schließlich das Erbrecht. Dieses hält in der gesetzlichen Erbfolge die Parentelenordnung fest und schließt im Sinne des alten Rechts die letztwilligen Verfügungen in auffallend enge Grenzen ein. Vorerst gilt völlige Gleichstellung der Erben, sodaß Collation des Vorausempfängenen eintritt und unerzogenen Kindern für ihre Erziehung ein Voraus zufällt. Bei Tod eines Ehegatten ohne Hinterlassung von Kindern erbt der überlebende einen Drittel des ganzen Vermögens, ebensoviel neben einem Kinde, und einen Kindestheil neben mehreren Kindern resp. deren Nachkommen. Den Brautwagen (die Aussteuer der Frau) erbt der Mann ganz. Descendenten erben nach Stämmen mit Ausschluß weiterer Verwandten, nach ihnen die Eltern, resp. der noch lebende Elterntheil allein oder bei Vorhandensein von Geschwistern mit diesen, resp. deren Nachkommen zu gleichen Theilen, oder Geschwister allein und deren Descendenz zu gleichem Theil. Hierauf die Parentel der Großeltern in der Weise, daß die Großeltern mit Oheimen und Nuhmen, resp. deren Nachkommen zu gleichen Theilen erben, wo die Großeltern aber schon todt sind, Oheime und Nuhmen unter sich nach Köpfen und deren Nachkommen den betreffenden Kopftheil nach Stämmen erben. Leben nur noch Kinder von Oheimen und Nuhmen und Nachkommen von solchen, so erben auch wieder jene nach Köpfen, diese nach Stämmen. In den weitern Parentelen schließt der nähere Grad den entfernteren aus und es wird bloß nach Köpfen geerbt. Bei Mangel aller Verwandten wird der Ehegatte alleiniger Erbe; bei Mangel auch dieses die Gemeinde des Erblassers. Uneheliche erben die Mutter und deren Verwandte wie eheliche Kinder, haben aber gegenüber dem Vater und dessen Verwandten nur ein halbes Erbrecht; nach dem gleichen Grundsatz werden sie beerbt. Unbekannt Abwesende werden verschollen erklärt, wenn seit der letzten Kunde von ihrem Leben 30 Jahre verfloßen sind. — Die Testierfreiheit ist insofern beschränkt, daß, wer Leibeserben hat, bloß über den Zehntel, wer einen Ehegatten oder Eltern oder deren Nachkommen hinterläßt, nur über einen Viertel, jeder Andere nur über den Drittel seines Vermögens testieren kann. Solche Verfügungen haben schriftlich mit Unterschrift des Testators zu geschehen oder sind durch unbeeidigte Zeugen zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen. Bevogtete haben die obervögtliche Einwilligung dazu einzuholen. Schenkungen unter Lebenden und Verträge zur Umgehung des Erbgesezes sind unzulässig.

9 Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zug. Vom 23. Sept. 1861. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, III, n. 28.)

Enthält das Personen- und Familienrecht in engem Anschluß an das Zürcher Civilgesetz, dabei in einer für die Bedürfnisse des Cantons zweckmäßigen Abkürzung. Als Abweichungen sind besonders zu

bemerkten: Die Volljährigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 19. Altersjahr (§ 8). Die Verschollenheitsgrundsätze werden einfacher als im Zürcher Recht festgestellt: während nach letzterm in den ersten 15 Jahren die Vermuthung des Lebens besteht, dann weitere 15 Jahre lang (die Verschollenheitszeit hindurch) weder für das Leben noch für den Tod eine Vermuthung besteht, und dann erst die Vermuthung des Todes eintritt, bestimmt das Zuger Gesetz einfacher und besser, daß nach 30 Jahren seit der letzten Nachricht die Todeserklärung zu erfolgen, das Vermögen aber noch weitere drei Jahre in vormundschaftlicher Verwaltung zu bleiben habe. — Zur Eingehung der Ehe ist für den Mann das 19., für die Frau das 16. Altersjahr erforderlich. Die Ehehindernisse, als der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, sind nicht behandelt. Völlige Uebereinstimmung mit Zürich zeigt das eheliche Güterrecht. Die Ehescheidungsgründe sind ebenfalls, als der geistlichen Behörde unterworfen, nicht berührt, sondern bloß die Vermögensabtheilung und die Zutheilung der Kinder bei Scheidung, auch diese Punkte in den Hauptsachen nach dem Muster Zürichs. Die eigenthümliche Stellung der Brautkinder des Zürcher Rechts ist ganz fallen gelassen.

Im „Elternrecht“ fehlt unter den Entstehungsgründen die Adoption, ferner die Bestimmung, daß das Kind mit erreichter Mündigkeit sich nach freier Ueberzeugung für ein religiöses Bekenntniß entscheiden dürfe, sowie die, daß bei confessionell gemischten Ehen dem Vater das entscheidende Wort für die religiöse Erziehung der Kinder gebühre (Z. G. § 253 u. 260), welche letztere freilich durch das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Dec. 1850, Art. 6, ohnehin schon feststeht. Im Uebrigen Uebereinstimmung mit Zürich. — Am meisten Abweichung von Zürich zeigt der Abschnitt über die unehelichen Kinder, der sich zwischen dem Luzerner und Zürcher Gesetz in der Mitte bewegt, jenem mehr in dem Verfahren bei der Vaterschaftsklage, diesem in deren Folgen sich nähernd.

Auch der Abschnitt von der Vormundschaft ist nichts als eine kurze Zusammenfassung des Zürcher Rechts mit wenigen unerheblichen Abweichungen, wie z. B. Weglassung der Justizdirection als dritter obervormundschaftlicher Instanz, der Familienbevogtigung und der *venia ætatis*.

Dasselbe gilt von dem letzten Abschnitte über das Dienstbotenverhältniß.

Privatrechtliches Gesetzbuch (des Großen Rathes des C. Thurgau) für den Canton Thurgau. Erster Band: Personen- und Familienrecht. Vom 6. Dec. 1859, in Rechtskraft mit 15. April 1860 (Gesetzesammlung, Bd. VIII, S. 111 f.).

Nach mehreren unvollendet gebliebenen Arbeiten im Wesentlichen eine Adoption des privatrechtlichen Gesetzbuchs von Zürich, selbst in

den dem Gesetzestexte beigefügten Erläuterungen. Wesentlich verändert ist bloß das eheliche Güterrecht; weggelassen sind die Abschnitte von der Anwendung der Rechte, von den juristischen Personen und vom Dienstbotenverhältniß, sämtliche übrigen Abschnitte sind dem Zürcher Gesetz wörtlich gleich, mit Ausnahme weniger Einzelheiten. Diese vom Zürcher Gesetz abweichenden Punkte mögen hier einzig berührt und näher besprochen werden, da in ihnen allein das Eigenthümliche, was diesem neuen Gesetzbuch für Fernerstehende größeres Interesse gewährt, zur Erscheinung kommt.

Im Personenrecht finden wir die wichtige Abweichung, daß die Volljährigkeit schon mit vollendetem zwanzigsten Altersjahr eintritt. Im Eherecht sodann nimmt Thurgau hie und da Rücksicht auf die gemischten Ehen und die Scheidung zu Tisch und Bett bei Katholiken, ersteres so, daß der Regierungsrath einen reformierten Geistlichen mit der Vollziehung der Trauung beauftragen kann, um Conflictē mit der katholischen Kirche zu vermeiden, letzteres durch Ausschluß der gänzlichen Scheidung bei Katholiken, immerhin aber mit den gleichen Folgen in Hinsicht auf eheliche Vormundschaft, Kindererziehung und Vermögensverhältnisse. Ferner hat das Thurgauer Gesetz bei den Ehehindernissen das Eheverbot zwischen Verschwägerten selbst nicht in der beschränkten Anwendung von Zürich (§ 80) aufgenommen. Interessant ist im Kindesrecht die Bestimmung Thurgaus, daß nach des Vaters Tode oder bei einer Ehescheidung, bei der die Kinder der Mutter zugewiesen werden, die väterliche Vormundschaft auf die Mutter übergeht, nicht auf den Vormund. Dieser Satz rechtfertigt sich in der einen Anwendung, daß in solchen Fällen zum Verlöbniß und zum Eheschluß der Wille der Mutter gefordert wird, dürfte aber eher Bedenken unterliegen in der andern, daß bei Tod des Vaters die überlebende Mutter der natürliche Vormund der Kinder wird, indem man billig fragen kann, ob die Mutter in allen Fällen der ausschließlichen Erziehung der Kinder bis zur Volljährigkeit gewachsen sei. Und dieses Bedenken wird auch nicht völlig gehoben durch die in § 204 offen gelassene Möglichkeit einer außerordentlichen Vormundschaft bei Vernachlässigung der Kinder, eine Möglichkeit, die immerhin als seltene Ausnahme und bloß für den äußersten Fall eintreten soll. — Im Vormundschaftsrechte fehlt die zürcherische Familienbevogtigung und das Institut des Schirmkastens. Für den letztern Mangel ist ein kaum genügender Ersatz die Bestimmung von § 287, wonach der Vogt bei den Rechnungsablagen die Titel des Mündelvermögens der Vormundschaftsbehörde vorzulegen hat.

Durchgreifende Abweichungen zeigt nun aber wie bemerkt das eheliche Güterrecht; die zürcherische Güterverbindung ist ersetzt durch die Gütergemeinschaft, und zwar in einer Weise, die sich mancher einzelner Vorzüge über das System Zürichs rühmen mag, im Ganzen

aber für die Frau höchst ungünstig ist. Alles von der Frau in die Ehe gebrachte Vermögen wird nämlich eheliches Gemeingut, über das dem Manne als Vormund der Frau das unbedingte Dispositionsrecht zusteht. Daraus folgt zweierlei: 1. das ganze Gemeingut haftet für alle vom Ehemann eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie für alle vorehelichen Schulden beider Eheleute; zwischen den beiderseits eingebrachten Vermögenstheilen wird gar nicht mehr unterschieden. 2. Die Frau, als unter des Mannes Vormundschaft stehend, wird über ihr Zugebrachtes hinaus nicht für Schulden des Mannes haftbar, sie wird nicht seine Mitschuldnerin, kann aber auch nicht ohne Zustimmung des Mannes Verpflichtungen eingehen, außer für die täglichen Bedürfnisse der Haushaltung. Bei Auflösung der Ehe nimmt jeder Theil das von ihm Zugebrachte, wozu auch das von ihm während der Ehe Ererbte oder durch Schenkung Gewonnene gehört, zurück, in natura oder, wo nicht mehr vorhanden, dessen Werth, und ebenso die für seinen persönlichen Gebrauch bestimmten Kleider, Waffen und Kleinodien. Die Errungenschaft wird zu gleichen Theilen getheilt, der während der Ehe gemachte Rückschlag pro rata des Zugebrachten getragen.

Dieses gesetzliche Güterrecht kann nun aber ausgeschlossen werden: 1. durch Vertrag vor der Trauung, durch den sich die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise vorbehalten und versichern läßt. Der Vertrag ist schriftlich abzufassen und in ein öffentliches Protocoll einzutragen, sowie vor Bezirksrath der Ausweis über das Vermögen zu leisten. Der Ehemann verliert dadurch das Dispositionsrecht, behält aber den Fruchtgenuß und die Verwaltung, falls ihm die letztere nicht auch durch den Vertrag entzogen wird. Die Frau kann nach geschlossener Ehe auf diese Versicherung nicht ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde verzichten. Dagegen wird Ehegatten, die in einem Gebiete, wo das Fraueugut schon gesetzlich gesichert ist, die Ehe geschlossen haben, gestattet, innert drei Monaten seit ihrer Niederlassung im Thurgau einen solchen Weibergutsbrief zu errichten, nur nicht zum Schaden bereits erworbener Rechte. 2. Durch Gütertrennung während der Ehe, wenn die Frau Gefährde für ihr Vermögen nachweist.

Wird die Ehe durch Scheidung gelöst, so hat die Frau das Recht, Gütertrennung oder Sicherstellung ihres Vermögens zu fordern, ein Recht, das sie auch für die Dauer einer temporären Scheidung geltend machen kann.

Im Concurs des Mannes endlich hat die Frau, falls sie nicht durch Vertrag gesichert ist und in Folge dessen ihr vorbehaltenes Vermögen als Alleineigenthümerin vindicirt, resp. ihre Versicherungen geltend macht, bloß eine unversicherte Forderung an die Masse.

Das im Gesetz als Regel aufgestellte eheliche Güterrecht empfiehlt

sich ohne Zweifel für geordnete Hauswesen durch seine Einfachheit und seine würdige Auffassung der gegenseitigen Vertrauensstellung der Eheleute. Aber bei ungeordneter Vermögensverwaltung ist die Frau zu sehr preisgegeben und die Möglichkeit einer Aenderung des gesetzlichen Güterrechts, die das Gesetz zuläßt, zeigt sich in der Erfahrung oft als illusorisch, namentlich die Gütertrennung während der Ehe, die von der Frau meist gar nicht, oder erst zu spät begehrt wird. Andererseits zeigt die Erfahrung anderer Länder, wie leicht bei Versicherung des Frauenguts vor der Ehe besonders mit den Ausweisen über den Vermögensbestand Collusion und Gefährde getrieben wird. Diese Bedenken kann bloß der Gedanke mildern, daß laut Anmerkung der Gesetzgebungscommission diese Auffassung lebhaft ins Bewußtsein des Volks eingedrungen, den Verhältnissen des Cantons angemessen und zuzugend und mit dem Erb-, Familien- und Proceßrecht vielfach verwoben ist.

Personenrecht.

- 11 Reglement (des Regierungsrathes von Zürich) über die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die amtlichen Ausfertigungen und die Führung des Pfarrarchives. Vom 12. Juni 1862.

Sehr einläßliche Bestimmungen über die von den Pfarrern zu führenden kirchlichen und Civilstandsregister, nämlich ein Geburts- und Tauf-, ein Confirmanden-, ein Ehe-, ein Todtenregister, ein Familienregister der Bürger und ein solches der Niedergelassenen; außerdem ist ein Protokoll für Ehe- und Paternitätsachen zu führen. In die Geburts-, Todten- und Eheregister sind auch die Kinder von Eltern und die Verstorbenen, die nicht der Landeskirche angehören, und die vor den Bezirksgerichten geschlossenen, ausnahmsweise zugelassenen Civilehen einzutragen. Die Promulgation wird in das Eheregister jeder Gemeinde eingetragen, in welcher die Verbindung stattgefunden hat, die Trauung sowohl in das Eheregister der Gemeinde, in der die Trauung vollzogen worden, als derjenigen Gemeinden, in denen Bräutigam und Braut verbürgert sind. Das Bürgerfamilienregister soll den gesammten Personalbestand der in der Kirchgemeinde verbürgerten Familien enthalten und jede Bürgerehe mit Verweisung auf den Fundort der Abstammung eine Doppelseite in dem Register erhalten. In das Familienregister der Niedergelassenen sind die von den heimatlichen Pfarrämtern ausgestellten Familienscheine, für deren Weibringung die Gemeindevorstände zu sorgen haben, einzutragen oder — was in größern Gemeinden zulässig ist — sind die alphabetisch geordneten Originalscheine unter Vormerk eintretender Veränderungen bis

zu dem Wegzuge der Familie aufzubewahren. Von allen Eintragungen in die Register, die sich auf außerhalb der Gemeinde verbürgerte Personen beziehen, soll den heimatischen Pfarrämtern durch Uebersendung von Auszügen binnen acht Tagen Kenntniß gegeben werden. Für die Register sowohl als die Ausfertigungen sind obligatorische Formulare vorhanden, die auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen sind. Auch über die Anordnung des Pfarrarchives enthält das Reglement Bestimmungen. Aus diesem Reglement ist wohl ersichtlich, wie sehr in den großen Gemeinden die Vollziehung auf den Pfarrern lasten und ihre Zeit in Anspruch nehmen muß. Je mehr das Bedürfniß genauer und vollständiger Führung eigentlicher Civilstandsregister steigt und weitere Ausdehnung gewinnt, desto weniger rechtfertigt sich die Befriedigung, die über das kirchliche Interesse weit hinaus geht, allein den Pfarrern aufzuladen, zumal man auch nicht mehr sagen kann, es seien in den Gemeinden andere geeignete Personen zu Führung solcher Bücher nicht leicht zu finden.

Decreto (del Cons. di stato del c. del Ticino) *sulla conservazione* 12
del inventario dei registri parrocchiali. Del 27. marzo 1861. (Fogl. off.
294 ss.)

Die Pfarrer sollen die Civilstandsregister über die Ehen, Geburten und Todesfälle bis zum 1. Sept. 1855, bis zu welcher Zeit dieselben ausschließlich von den Pfarrern geführt wurden, in Verbindung mit einem Ausschuss des Gemeinderaths inventieren, diese Inventarien unterzeichnen und im Communalarchiv niederlegen. Endtermin: Juni 1861.

Décret (du gr. c. du c. de Vaud) *autorisant le conseil d'état à* 13
déroger temporairement à quelques dispositions de la loi ecclésiastique et
aux lois sur la tenue des registres de l'état civil. Du 17 mai 1862.
(Recueil des lois de c. ann. p. 203 ss.)

In Betracht, daß die durch Großrathsdecret vom 19. Nov. 1845 und seitherige Erneuerungen dem Staatsrath übertragene außerordentliche Gewalt hinsichtlich der kirchlichen Administration mit dem 31. Mai 1862 erlischt, daß aber bis zur Revision der Kirchenverfassung dem Staatsrath eine solche Gewalt bleiben muß, erhält er bis zum 31. Mai 1863 die Gewalt de déroger temporairement aux dispositions de la loi ecclésiastique du 14 déc. 1839 qui concernent l'admission de nouveaux pasteurs, la circonscription, le dédoublement des paroisses et la repourvue des postes, ainsi qu'aux lois concernant la tenue des registres de l'état civil.

Circulaire (du Tribunal cantonal du c. de Fribourg) *aux présidents* 14
des Tribunaux et aux Juges de paix, conc. la transmission des extraits
de jugements d'adjudication d'enfants illégitimes et du procès-verbal en
cas d'exposition d'enfants ou de levée d'un cadavre. Sans date. (Bull.
off. des lois etc. XXXIII, p. 187 s.)

Anweisung an die betr. Beamten, in den erwähnten Fällen den mit Führung der Civilstandsregister beauftragten Geistlichen ohne Verzögerung einen Auszug der Urtheile oder Verbalprocesse zuzustellen und besonders in den Fällen von Zuspreehung unehelicher Kinder den Namen der Mutter vollständig und deutlich zu schreiben, um jeden Zweifel, der sich über den Civilstand des Kindes später erheben könnte, auszuschließen.

- 15 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux officiers de l'état-civil, relatif à l'application de l'art. 115 du Code civil. Du 4 avril 1862* (Indication au Recueil des Lois etc. IX, p. 697).

- 16 Gesetz (des gr. R. von Schaffhausen) über das Gemeindewesen. Vom 23/24. November 1860, 29. Januar 1861, in Kraft seit 1. Juni 1861. (Off. Sammlung, N. Folge III. 221 f. 279 f.)

- 17 Regierungsbeschuß betr. die authentische Interpretation des Art. 22 des Gemeindegesetzes. Vom 13. Januar 1862. (Off. S. N. Folge III. S. 633 f.)

Im Canton Schaffhausen hatte sich, wie aus der Abhandlung von Wyß über die schweizerischen Landgemeinden (diese Zeitschrift Bd. I) zu ersehen ist, Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ganz auf Grundlage der Bürgerschaften ausgebildet. Die Bürgerversammlungen wählten die Gemeinderäthe, die Gemeindegüter sind ausschließlich Bürgergüter. Herbeiziehung der Niedergelassenen in Angelegenheiten, die auch sie betreffen, ist damit nicht ausgeschlossen. Nach dem Vorgange Zürichs bezweckt auch dieses Gesetz hauptsächlich Regelung dieser Verhältnisse. In Bezug darauf ist aus dem weitläufigen Gesetz Folgendes hervorzuheben:

Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestehende Corporation mit Gemeinderechten gebildet hat, bleibt fernerhin eine Gemeinde. Den Bürgergemeinden bleibt ihr Corporationsgut gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu, sowie das Recht der Steuererhebung im Bedürfnisfall. Die Gemeindeversammlung wählt den Gemeinderath und den Bürgerausschuß, beschließt über Contrahierung von Schulden, Statutenänderungen, Bürgerrechtsertheilungen und Niederlassungsbewilligungen, veränderte Benutzung der Gemeindegüter, erforderliche Gemeindesteuern u. s. f. Dem Bürgerausschuß steht die Aufsicht über die gemeinderäthliche Verwaltung des Gemeindevermögens, die Prüfung und Begutachtung sämtlicher vom Gemeinderath an die Gemeinde zu bringenden Verhandlungsgegenstände und die Abberufung aller von ihm gewählten Gemeindebeamten wegen Unfähigkeit und Untreue zu. Er wird aus der Mitte sämtlicher Gemeindebürger gewählt. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind: die Bürger in allen Verhandlungen, die niedergelassenen

Cantonsbürger und seit 2 Jahren niedergelassenen Schweizerbürger bei den Verhandlungen über Gegenstände, an welche sie im Fall der Nothwendigkeit directer Steuern beizutragen haben, und bei Beratungen von Kirchenangelegenheiten ihrer Confession und von Schulsachen, wo es sich nicht um Verwaltung des Kirchen- und Schulguts und um Neubauten handelt. Die Gemeinderäthe, Bürzerausschüsse und Commissionen für Verwaltung der Gemeindegüter werden von den Bürgern allein, die Bezirks- und Friedensrichter, Lehrer, Kirchenstände, Vorsinger ic. von jenen und den Niedergelassenen gewählt. Der Gemeinderath wird auf sechs Jahre gewählt. Er übt polizeiliche und administrative Aufsicht über Sittlichkeit, Ruhe, Ordnung und gute Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armengüter, und vollzieht die obrigkeitlichen Gesetze und Verordnungen, führt das Protokoll der Fertigungen von Liegenschaftskäufen und ist für seine Amtshandlungen verantwortlich.

Das Bürgerrecht wird erworben durch Geburt, Einkauf oder Schenkung und Verehelichung. Bedingung für die Erwerbung desselben ist der Ausweis über die erlangte Handlungsfähigkeit, über einen guten Leumund, über die bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse, und über den Besitz des gesetzlichen Vermögens (2000 Fr. für einen Cantons- oder Schweizerbürger, 2500 Fr. für einen Nichtschweizer). Die Einkaufssumme schwankt nach den in einer Gemeinde in Aussicht stehenden Nutzungen zwischen Fr. 1600 und 800 für Schweizerbürger, und zwischen 2400 und 1200 für Nichtschweizer. Ein Gemeindegüterbürger hat keinen Mitgenuss an den Gemeindegütern, so lang er in einer andern Gemeinde den Wohnsitz hat, ist aber auch so lange von allen Steuern befreit, insofern er kein steuerbares Vermögen in der Heimatgemeinde hat. Das Bürgerrecht erlischt nur durch Tod oder Verzichtleistung und bei Bürgerinnen durch in gesetzlicher Form stattfindende Verehelichung mit Bürgern einer andern Gemeinde.

Die Gemeindegüter sind ausschließliches Eigenthum der Bürgergemeinden. Die Einrichtung der Gemeindeverwaltung wird von den Gemeinden reguliert unter Genehmigung des Regierungsraths, der auch die Oberaufsicht über die Verwaltung führt. Die Gemeinde kann, so lang keine Steuern zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erhoben werden müssen, den ordentlichen Ertrag ihrer Waldungen jährlich unter die in dem Gemeindebann wohnenden Bürger und Haushaltungen vertheilen, und auf eine Anzahl Jahre den Boden, der weder Holz noch Torf trägt, zum Bezug der Jahresnutzung vertheilen.

Die Gemeindeausgaben werden zunächst aus dem Ertrag der zu ihrer Deckung bestimmten Gemeindegüter bestritten, und zwar die kirchlichen Ausgaben aus dem Kirchengute, die Ausgaben für Arme aus dem Armengute, die Ausgaben der Schule aus dem Schulgute, die Gemeindeausgaben aus dem speciellen Gemeindegute. Die Aus-

gaben, welche aus diesem Ertrag nicht können bestritten werden, werden durch Gemeindesteuern gedeckt. Solche dürfen aber nicht erhoben werden, so lang die einzelnen Bürger directe Nutzungen aus dem Gemeindegute beziehen. Die Niedergelassenen haben an alle Gemeindefasten beizutragen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Armenwesen (weil sie auch das Armengut nicht mitgenießen) und für den Neubau von Kirchen, Pfrundgebäuden und Begräbnißplätzen, Gemeinde- und Schulhäusern. Bei Erhebung von Gemeindesteuern ist das gesammte steuerbare Vermögen des Einwohners in der Gemeinde des Wohnsitzes zu versteuern.

18 Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) betr. die Organisation der israelitischen Gemeinden des Cantons. Vom 15. Mai 1862. (Gesetzesblatt N. 29).

19 Verordnung (des R.R. des C. Aargau) über denselben Gegenstand. Vom 2. Juni 1862. (Gesetzesblatt ebenda).

20 Proclamation (des R.R. des C. Aargau) zur Vollziehung dieses Gesetzes. Vom 2. Juni 1862. (Gesetzesblatt N. 31.)

Es ist bekannt, welche Aufregung dieses Gesetz im Canton veranlaßt hat, zu deren Beschwichtigung denn auch die erwähnte Proclamation erlassen wurde. Auf Grund von Art. 42 und 29 der Bundesverfassung und nach einer Weisung des Bundesbeschlusses vom 24. Sept. 1856 glaubte der Große Rath die Gleichstellung der cantonsangehörigen Israeliten mit den christlichen Cantonsbürgern in den staatsbürgerlichen Rechten durchführen zu sollen. Er that das in der Weise, daß er die Israeliten lediglich als Cantonsbürger anerkannte und aus ihrem bisherigen ausnahmsweisen Corporationsbestande unter sich in einen ordentlichen verfassungsmäßigen Gemeindeverband erhob, so daß sie selbst ihre Gemeinderäthe wählen, nicht mehr die Regierung ihnen Vorsteher setzt. In die christlichen Gemeinden werden sie nicht eingebürgert; die Rechte dieser letzteren bleiben unverändert, es steht jeder frei, Juden als Ortsbürger aufzunehmen, die israelitischen Gemeinden haben weder Gemeindefbann, noch Fertigungs- und Ortspolizeirechte, müssen die Polizeiausgaben der christlichen Gemeinden, in deren Bann sie sich befinden, decken helfen, können sie aber nicht mitbeschließen. Bei dem Interesse, das dieses Gesetz erregt hat, führen wir es hier wörtlich an: (§ 1) „Die Angehörigen der bisherigen israelitischen Corporationen in Oberendingen und Lengnau werden zu besondern Ortsbürgergemeinden vereinigt. Die im Bezirk der christlichen Gemeinde Oberendingen wohnenden Juden bilden die israelitische Gemeinde Oberendingen und die im Bezirk der christlichen Gemeinde Lengnau wohnenden Juden bilden die israelitische Gemeinde Lengnau. Die Rechte der christlichen Gemeinden Oberendingen und Lengnau erleiden durch diese Organisation keine Aenderung.

(§ 2) Auf die israelitischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau

Kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden des Cantons zur Anwendung, soweit gegenwärtiges Gesetz nicht besondere Bestimmungen enthält.

(§ 3) Unter der Voraussetzung der gesetzlichen Eigenschaften sind in der israelitischen Gemeinde Oberendingen stimmfähig:

- a. die im Gemeindebezirk Oberendingen wohnhaften Bürger der israelitischen Gemeinde Oberendingen;
- b. die außer dem Gemeindebezirk Oberendingen, aber im Canton Aargau wohnhaften Bürger der israelitischen Gemeinde Oberendingen, welche das Stimmrecht nicht am Wohnorte, sondern in der Ortsbürgergemeinde ausüben;
- c. die im Gemeindebezirk Oberendingen wohnhaften Bürger der israelitischen Gemeinde Lengnau, welche das Stimmrecht nicht in ihrer Ortsbürgergemeinde ausüben;
- d. die im Gemeindebezirk Oberendingen wohnhaften Juden aus andern Cantonen, welche Schweizerbürger sind.

Auf die gleiche Weise ist die Stimmfähigkeit in der israelitischen Gemeinde Lengnau festgesetzt.

(§ 4) Die israelitischen Gemeinden üben ihre Rechte unmittelbar durch die eigene Kirch-, Einwohner- und Ortsbürger-Gemeindeversammlung und mittelbar durch ihre Kirchenpflege und ihren Gemeinderath aus.

Die in § 3 unter a und b aufgeführten Stimmfähigen nehmen an allen Gemeindeversammlungen Theil; die unter c und d bezeichneten Stimmfähigen sind dagegen nur in den Kirch- und Einwohner-Gemeindeversammlungen stimmfähig.

Für die Ausübung der übrigen politischen Rechte ist die israelitische Gemeinde Oberendingen dem Kreise Zurzach und die israelitische Gemeinde Lengnau dem Kreise Kaiserstuhl zugetheilt.

(§ 5) Die außer den Gemeinden Oberendingen und Lengnau, aber im Canton Aargau wohnhaften Bürger der israelitischen Gemeinden sind für die kirchlichen Ausgaben ihrer heimathlichen Kirchengemeinde steuerpflichtig.

Von dieser Steuerpflicht sind diejenigen Israeliten frei, welche am Wohnorte einen eigenen Gottesdienst haben und unterhalten.

(§ 6) Die israelitischen Gemeinden sind durch ihre Behörden zur Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengutes, und zur Besorgung des Vormundschafswesens, sowie derjenigen Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, welche das Gesetz bestimmt, berechtigt. Dagegen sind sie der Besorgung der örtlichen Polizei, des Fertigungs- und Betreibungswesens enthoben.

(§ 7) Die israelitische Gemeinde hat der christlichen Gemeinde an die Auslagen für die Anstalten der örtlichen Polizei — § 115 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden — einen Beitrag zu leisten, welcher im Verhältniß zu der Steuerfußsumme der israelitischen

Einwohnergemeinde und derjenigen der christlichen Einwohnergemeinde jeweilen auf vier Jahre vom Regierungsrathe festgesetzt wird.

(§ 8) Es bleibt der freien Entschliessung der Aargauischen Gemeinden anheimgestellt, Juden als Ortsbürger aufzunehmen.

(§ 9) Durch gegenwärtiges Gesetz werden das Gesetz vom 5. Mai 1809 über Aufenthalts-, Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse der Juden im Canton, soweit dasselbe nicht bereits im Einführungsgesetz zum Erbrechte vom 14. Wintermonat 1855 außer Kraft gesetzt wurde; ferner das Gesetz vom 11. Brachmonat 1824 über Organisation, Vorsteherchaft, Verwaltung, Schul- und Handwerkswesen der Judengemeinden, und die Vollziehungsverordnung hiezu vom 29. Heumonats 1824, sowie der § 61 des Niederlassungsgesetzes vom 7. Mai 1846, aufgehoben.

(§ 10) Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.“

Die Verordnung des Reg.=Raths erlässt die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich des Uebergangs des alten Zustandes in den neuen, namentlich die Uebertragung der Functionen der frühern jüdischen Vorsteherchaften auf die neuen Gemeindebehörden der israelitischen Gemeinden.

21 Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. die Beiträge der Bürgergüter an die Notharmenpflege. Vom 9. April 1862. (Gesetze, Decrete u. s. w. S. 50 f.)

22 Verordnung betr. gl. Gegenstand. Vom 9. Sept. 1862. (Eb. 1862 S. 227 f.)

Art. 1. Die Berechnung des Beitrags der Bürgergüter an die Notharmenpflege geschieht in der Weise, daß der Zins des laut Grundsteuerregister und Gemeinrechnung vorhandenen Bürgerguts zu vier Procent gerechnet durch die Zahl sämtlicher nach der jeweiligen letzten Volkszählung in der Gemeinde wohnenden Gemeinbürger getheilt wird. Das Ergebnis ist das von der Verwaltungsbehörde des Bürgerguts für jeden burgerlichen Notharmen an die ihn verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betreffniß.

Die Verordnung vom 9. September regelt die Ausführung dieses Gesetzes.

23 Gesetz (des gr. R. von Thurgau) betr. das Armenwesen. Vom 15. April 1861, in Kraft seit 11. Juni gl. J. (Cantonsblatt u. s. w. VIII. S. 265 f.)

24 Vollziehungsverordnung dazu. Vom 11. Dec. 1861. (Eb. S. 281).

Die Armenunterstützung ist in erster Linie Pflicht der Familie und zwar gegenseitig zwischen Eltern und Kindern und Großeltern

und Großkindern. Verheiratete Töchter und Großtöchter sind davon befreit. Die Unterstützung findet überhaupt nur Statt, insoweit sie für die betreffenden Verwandten nicht drückend wird. Ueber Streit entscheidet die Kirchenvorsteherschaft. Ist die Armenunterstützung durch die Familie nicht erreichbar, so muß die Kirchengemeinde eintreten, in welcher der Bedürftige verbürgert ist, bei mehrfachem Bürgerrecht die, welche zugleich dessen Wohnort ist, unter Abrechnung mit der andern. Die Leitung des Armenwesens liegt den confessionellen Kirchenvorsteherschaften ob, die einerseits für die bürgerlichen Angehörigen ihrer Kirchspiele in der Weise zu sorgen haben, daß arme Waisen oder sonst verlassene hilflose Kinder bis zum 16. Jahre eine gute Erziehung erhalten, Erwachsene, die zur Arbeit unfähig sind oder wegen Krankheit Noth leiden, unterstützt werden, und die Beerdigungskosten almosengünstiger Personen bestritten werden, andrerseits auch erkrankte und verarmte Ansassen bis zum Eintritt der Unterstützung Seitens ihrer Heimatgemeinden unterhalten sollen. Sie können Unterstützungsbedürftige bei anerkannt rechtlichen Familien unterbringen, sollen aber hiezu nie das Mittel der Absteigerung oder des Umgangs bei den Pflichtigen anwenden. Die Kosten werden bestritten aus den Heiratsgebühren, Einkaufssummen in's Kirchspielsarmengut, Legaten und Geschenken, Zuschüssen des Staats, Einnahmen, die durch besondere Gesetze der Armencaße zugewiesen sind, Kirchensteuern, Zinsen der vorhandenen Armenfonds, Zuschüssen der Blutsverwandten für die Armenunterstützungen, und wenn diese Mittel nicht hinreichen, aus Steuern. Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrath, der auch über Beschwerden der Verwandten hinsichtlich des Umfangs ihrer Unterstützungspflicht, über Rechnungsansprüche, Klagen der Armen u. a. entscheidet, und die Armenrechnungen prüft. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrath. — Die Kirchenvorsteherschaften können gegen die, welche Unterstützung genossen haben, das Recht der Wiedervergütung geltend machen, außer für das bis zum 16. Jahr Gegebene, und auch dafür auf den Nachlaß greifen, immer jedoch ohne Anrechnung von Zinsen. — Im Anschluß an diese Armenordnung folgen Bestimmungen zur Verhinderung und Bestrafung des Bettels: Cantonsangehörige Bettler werden polizeilich nach Hause transportiert, nöthigenfalls gethürmt, Niedergelassene werden ausgewiesen. Beamte, welche Bettelbriefe ausstellen, werden mit Geldstrafen belegt. — Die Unterstützungsbedürftigen jeder Art haben sich in Hinsicht auf Beschäftigung, Erwerb und Verwendung des Erworbenen den Anordnungen der Kirchenvorsteherschaft zu fügen. Auf der letztern Ansuchen kann der Regierungsrath liederliche oder arbeitscheue Individuen in der Zwangsarbeitsanstalt unterbringen lassen. Den Almosengünstigen ist der Besuch der Wirthshäuser untersagt. Eltern, welche durch liederlichen Wandel die Unterstützung ihrer Kinder erforderlich machen, sowie Kinder, welche in

gleicher Weise die Sorge für ihre hilfsbedürftigen Eltern vernachlässigen, fallen in Gefängnißstrafe.

- 25 Verordnung (des R. von Basellandschaft) über den Vollzug des Gesetzes über das Armenwesen vom 7. November 1859. Vom 6. October 1860. — (Amtsbl. II, 185 f.)

In Streitfällen zwischen Unterstützungsuchenden und weigernden Armenpflegern entscheidet auf Bericht des betr. Statthalters und Antrag der Direction des Innern der Regierungsrath. In dringlichen Fällen ordnet der Statthalter sofortige Unterstützung an. Nach Abweisung oder Rücknahme der Klage besteht für die angehaltenen Armenpfleger ein Rückforderungsrecht und zwar Falls eine andere Gemeinde als pflichtig erscheint, gegen diese. — Ueber die Unterstützungspflicht von Verwandten entscheidet die Gemeindebehörde, welcher der Bedürftige angehört, gleichviel, welcher Gemeinde der Pflichtige angehört, in zweiter Instanz der Regierungsrath unter Festhaltung einer Recursfrist. — Stiefeltern und Stiefkinder haben bei Aufrechterhalten der Ehe ihrer Stiefangehörigen Unterstützungspflicht, nicht aber Halbgeschwister. — Aber auch bei Unterstützung durch Verwandte steht der Arme unter Aufsicht der Armenbehörde. — Die Armenpflege ist nicht mehr Sache des Gemeinderaths, sondern einer besondern Beamtung, und Zuständigkeitsconflicte zwischen beiden Behörden entscheidet der Statthalter, in zweiter Instanz der Regierungsrath.

Das Verfahren bei Rückerstattung nach § 11 des Armengesetzes wird speciell festgesetzt: a. Ist ein Empfänger mit Hinterlassung von Vermögen gestorben oder fällt ihm erbswise Vermögen zu, so wird die Armenpflege zuerst das Vermögen untersuchen lassen, und nach Anhörung des Armencaßiers über das weitere Vorgehen entscheiden. Für Rückforderung, wenn sie beschlossen ist, hat dieser Beamte alle Vorkehrung zu vorläufiger Sicherung resp. Realisirung der Forderung zu treffen, dazu die Betreibung, wo dienlich, anzuheben, und für Versäumtes zu haften. — Auch die Armenpflege ist berechtigt, neben der Gemeinde und ohne dieselbe nach sorgfältiger Erwägung, im Interesse der Gemeinde Cheeinsprache zu erheben.

- 26 Decret (des Gr. R. des Cantons Aargau) betr. den Verkauf der Gerechtigkeiten in den Gemeinden Oberwyl und Würenlos. Vom 24. Mai 1861. (Gesetzesblatt Nr. 22 und 23), und in der Gemeinde Zuzikon. Vom 14. Mai 1862. (Gesetzesblatt Nr. 24).

Durch diese Decrete werden nach Anleitung des § 20 der Verfassung und in Ausübung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts über die Gemeindegüter aufgehoben die auf dem Gemeindefeld (Pflanz- und Waldboden) von Oberwyl und auf dem Gemeindefeld von Wü-

renlos unter dem Namen von Gerechtigkeiten, und die auf dem Gemeindewald von Jusikon unter dem Namen von Ofenrechten bestehenden Nutzungsrechte.

Die drei Gemeinden treten in die freie und unbeschränkte Verfügung und Benutzung des Gemeindelandes (resp. Gemeindewaldes) unter Beobachtung der Forstgesetze. Der Loskauf ist verschieden bestimmt. Die Ortsbürgergemeinde Oberwyl zahlt für jede Gerechtigkeit, deren es 30 sind, eine Loskaufssumme von Fr. 1400 und stellt hiefür jedem Gerechtigkeitsbesitzer einen auf dem ganzen Gemeindeland haftenden Schuldtitel aus. Die Zeit der Abzahlung des Gesamtbetrags von Fr. 42,000 wird auf 35 Jahre festgesetzt; die jährliche Capitalzahlung beträgt somit 1200 Fr. In Würenlos waren von den 73 Gerechtigkeiten $7\frac{1}{2}$ in Besitz von Einsassen, $40\frac{5}{6}$ in Besitz von Bürgern und dem Armengut und $24\frac{4}{6}$ in Besitz der Gemeinde. Die Ortsbürgergemeinde Würenlos bezahlt nun für jede Gerechtigkeit an den Einsassen Fr. 1250, an den Bürger und das Armengut Fr. 1200, und für die Gemeinde den Betrag, der als Schuldkapital auf den Gerechtigkeiten unterpfändlich haftet. Im Ganzen beträgt die Loskaufssumme Fr. 78,000, zu deren Bezahlung ein Darlehen von 78,000 Fr. erhoben wird. An dieses Darlehen sind jährlich 2000 Fr. zurückzahlen. Jusikon bezahlt für jedes Ofenrecht (deren es 61 sind) Fr. 996. 90, mithin den Gesamtbetrag von Fr. 60,815. 10, und nimmt dazu ein Darlehen auf, das in 30 Jahren zu amortisieren ist. In allen drei Gemeinden dürfen zur Tilgung der Schuld keine Gemeindesteuern erhoben werden.

Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. Abänderung des § 4 27 des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften. Vom 26. Aug. 1861. — (Gesetze, Decrete u. s. w. S. 54 f.)

Die gemeinnützigen Gesellschaften, welche unter das Gesetz vom 31. März 1847 fallen, dürfen außerhalb des Cantons nur auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit Geld anlegen.

Die Anlegung von Geld in ausländische Staats- und Gemeindefonds sowie in industrielle und commercielle Unternehmungen ist ihnen untersagt.

Ausnahmsweise jedoch ist den gemeinnützigen Gesellschaften gestattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Cantonen, schweizerischen Corporationen und Gemeinden zu beteiligen.

Gesetz (der Landsgemeinde von Obwalden) über Verkauf von 28 Liegenschaften und Gültbriefen außer den Canton. Vom 28. April 1861. (Gesetze und Verordnungen, II, S. 354 f.)

Art. 1. Der Ankauf von Liegenschaften und Pfandbriefen ist jedem aufrechtstehenden Schweizerbürger, möge er im Canton wohnen oder nicht, unter den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie solche für die im Canton wohnenden Cantonsbürger bestehen, gestattet.

Art. 2. Die bestehenden Landesgesetze von 1382, 1697 und 1810, soweit solche gegenwärtigem Erlasse zuwiderlaufen, sowie der Beschluß des Landraths von 1823 betreffend Einregistrierung der außert Lands befindlichen oder Aeußern zugehörigen Gülten, sind hiemit aufgehoben.

Veranlassung zu diesem Gesetz bot ein Recurs an den Bundesrath, der das Verbot des Verkaufs von Liegenschaften und Gülten an Aeußere als unvereinbar mit Art. 29, litt. d, und Art. 41 der Bundesverfassung erklärt hatte.

29 *Legge (del gran consiglio del c. del Ticino) sulla naturalizzazione ticinese. Del 5 Giugno 1861. (Fogl. off. 491 ss.)*

Wer das Cantonsbürgerrecht begehrt, muß vorher in einer Gemeinde durch Gemeindebeschluß und Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Gemeindegengenossen als Angehöriger derselben angenommen worden sein und außer den nöthigen Leumdenszeugnissen eine der folgenden Bedingungen erfüllen: 1. im Canton geboren sein; 2. darin ein nützlichcs Gewerh treiben; 3. Grundbesitz von wenigstens 4000 Fr. darin haben; 4. seit wenigstens zwei Jahren fest darin niedergelassen sein; 5. mit einer Tessinerinn verheirathet sein. In den Fällen von 2, 3 und 5 muß er auch im Canton wohnhaft sein oder die Absicht haben, darin seinen Wohnsitz zu nehmen. Dem Begehren einer Person unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt wird keine Folge gegeben. Die Eingabe des Begehrens geschieht an den Regierungsrath, der es mit einem Gutachten dem Großen Rath übermittelt. Wird das Bürgerrecht ertheilt, so muß der Aufgenommene vor der Eidesleistung den Beweis führen, daß er aller Verpflichtungen seiner frühern Heimath ledig sei. Für Schweizer anderer Cantone genügt statt zweijähriger Niederlassung (s. Nr. 4) einjährige. Fremde, die 15 Jahre lang ununterbrochen im Canton gewohnt haben, oder die im Canton geboren sind und zehn Jahre hinter einander darin gelebt haben, oder die fünf Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor ihrem Bürgerrechtsbegehren darin gewohnt haben, genießen hinsichtlich der Gebühren die Begünstigungen, die den Schweizern anderer Cantone eingeräumt sind.

Wird das Begehren abgewiesen, so gilt auch die vorgängige Aufnahme in eine Gemeinde nichts. Ein Familienvater erwirbt auch zugleich das Bürgerrecht für seine Ehefrau und die Kinder unter seiner Gewalt. Von den obigen Bedingungen sind die Personen frei, denen der Große Rath aus Dankbarkeit für Verdienste das Bürgerrecht schenkt.

30 *Loi (du gr. cons. d. c. de Genève) sur la naturalisation des étrangers et des Suisses d'autres cantons. Du 23. juin 1860. (Recueil des lois d. c. a. p. 298 ss.)*

Loi (du gr. c. du c. de Genève) interprétative de la susdite loi. Du 31 3 déc. 1860. (ibid. p. 490 ss.)

Bedingung der Bürgeraufnahme für einen Fremden ist eines der folgenden fünf Erfordernisse: 1. Etre né dans le canton; 2. y avoir introduit une industrie utile; 3. y être propriétaire; 4. y avoir résidé au moins deux ans de suite; 5. avoir épousé une femme genevoise. Bei 2, 3 und 5 muß noch Wohnsitz im Canton oder Erklärung, dort sich häuslich niederlassen zu wollen, hinzukommen, außer bei besonderm Dispens des Staatsraths. Bei allen diesen Erfordernissen muß aber noch hinzukommen ein Alter von 21 Jahren und Fähigkeit zum Genuß der bürgerlichen Rechte. Das Begehren ist beim Staatsrath zu stellen, mit Angabe der Zahl der minderjährigen Kinder und der Gemeinde, in die er wünscht aufgenommen zu werden. Die Aufnahme schließt auch das Bürgerrecht für Frau und minderjährige Kinder in sich. Das Ergänzungsgesetz vom 3. Dec. 1860 fügt hiezu bei, daß Kinder, die während der Verhandlungen über die Aufnahme majorenn werden, auch als aufgenommen gelten, aber selbst den Bürgereid leisten müssen. Findet der Staatsrath, es sei dem Begehren zu willfahren, so übermittelt er dasselbe dem Gemeinderathe, der darüber zu entscheiden hat und im bejahenden Fall die Bürgerrechtssumme (zwischen 200 und 400 Fr.) bestimmt, worauf der Große Rath noch über die Aufnahme abzustimmen hat und der Staatsrath den neuen Bürger beeidigt. — Für Schweizer ist das Erforderniß unter 4 auf wenigstens ein Jahr beschränkt. In diesem Fall bedarf es keiner Abstimmung des Großen Rathes und keiner Prüfung des Staatsraths, dieser übermittelt vielmehr das Begehren sofort dem betreffenden Gemeinderathe und die Aufnahmssumme kann nur 100—200 Fr. betragen. Dieselben Ermäßigungen, außer der Erlassung der Abstimmung durch den Großen Rath, gelten für Fremde, die zehn Jahre lang oder während fünf Jahren vor dem Begehren im Canton gewohnt haben. Die Savoyarden der neutralisirten Provinzen, die im Canton wohnhaft sind oder darin wohnen zu wollen erklären, können ebenfalls um jene ermäßigte Summe aufgenommen werden, wenn sie ihr dießfalliges Begehren innert Jahresfrist seit Erlaß dieses Gesetzes stellen. Der Große Rath kann auf Vorschlag des Staatsrathes selbst einem Fremden, der dem Canton oder der Schweiz wichtige Dienste geleistet hat, das Bürgerrecht einer vom Staatsrath bestimmten Gemeinde unentgeltlich gewähren.

Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. die Einbürgerung der 32 Heimatlosen im Jura. Vom 5. Dec. 1861 (Gesetze, Decrete u. s. w. S. 86 f.) und 7. April 1862. (Ges. u. Decr. u. s. w. S. 46 f.)

Art. 24 des Gesetzes vom 8. Juni 1859 hatte die Regulierung der

Vertheilung der dem Jura speciell zur Last fallenden Heimatlosen einem besonderen Gesetze vorbehalten. Behufs ihrer Einbürgerung wird Aufstellung eines genauen Stats angeordnet, von dem aber auszuscheiden sind diejenigen, welche durch die Schuld einzelner Gemeinden heimatlos geworden sind und daher mit sofortigem vollen Bürgerrecht der Burgergemeinde jenes Orts verbleiben, und diejenigen, welche erweislich bestimmten Gemeinden nach Geburt, Herkunft oder Abstammung angehören. Hinsichtlich der übrtg bleibenden wird Vertheilung an die einzelnen Gemeinden durch das Loos angeordnet.

- 33 *Riforma (del gran consiglio d. c. del Ticino) delle esistenti disposizioni sull' incorporazione de' privi di patria. Del 7 gennaio 1862. (foglio off. anno XIX, p. 39ss)*

Völlige Durchführung des Bundesgesetzes vom 3. Dec. 1850 für den Canton Tessin. Die Heimatlosen mit Ausnahme derer, welche eine criminelle oder entehrende Strafe erlitten haben und nicht rehabilitiert sind, sollen in einer Gemeinde eingebürgert werden. Die vor dem 4. Juli 1830 im Canton Geborenen oder Niedergelassenen werden als heimatlos vermuthet; die seit diesem Termin in den Canton Gewanderten müssen von der Behörde ihres Herkunftsortes ein Zeugniß beibringen, daß sie dort aus dem Bürgerrecht entlassen und nicht criminalisirt seien. Das Einbürgerungsbegehren wird vom Staatsrath behandelt und kommt bei Appellation an die Jury des Großen Rathes, sowohl bei Streit zwischen dem Petenten und einer Gemeinde als zwischen zwei Gemeinden. Hinsichtlich der Wirkung der Einbürgerung ist der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Dec. 1850 wörtlich übersetzt. Die Einbürgerung giebt nicht das persönliche Genossenrecht (i diritti e le competenze patriziali, zu vergl. Wyß, Schweiz. Landgemeinden, in dieser Zeitschr. Bd. I, Abh. 2: 32, 72).

- 34 *Arrêté (du c. d'état du c. de Neuchâtel) relatif à l'incorporation des citoyens Neuchâtelois sans commune. Du 6 janvier 1860. (Recueil des lois etc. IX. n. 29.)*

Das Gesetz vom 2. Juli 1859 über die incorporation des citoyens Neuchâtelois sans commune hatte in Art. 1—3 bestimmt, daß jeder von einem Neuenburger oder einer Neuenburgerinn abstammende gemeindelose Bürger das Gemeinderecht in der Gemeinde seines Vaters oder (bei nicht erfolgter Vaterschaftsanerkennung) seiner Mutter erhalten solle. In Ausführung dieser Bestimmung und nach Aufstellung einer Liste der gemeindelosen Neuenburger Bürger wird nun das Weitere angeordnet bezüglich Mittheilung an die betreffenden Gemeinden und Eintragung der zugetheilten Bürger in die Gemeinderegister. Der Fall der Bestreitung einer Zuthellung von Seiten der Gemeinde ist schon im Art. 9 des Gesetzes vom 2. Juli 1859 vorgesehen und hiefür schiedsrichterliche Entscheidung angeordnet.

Gesetz (des gr. R. v. Zürich) betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden. Vom 3. März 1862. (Ges. Samml. XII, 635.)

Es lautet in lakonischer Fassung:

§ 1. Die Beschränkungen, welchen die Juden im Canton Zürich mit Bezug auf den Verkehr und die Niederlassung unterworfen sind, werden aufgehoben.

§ 2. Demnach treten mit der Erlassung dieses Gesetzes außer Kraft:

a) die Rathsverordnungen betreffend den Verkehr der Juden vom 16. Mai 1804 und 27. Heumonath 1809;

b) § 137 des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonath 1855;

c) die in den §§ 134 und 148 des Gemeindegesetzes enthaltenen, auf die niedergelassenen Juden bezüglichen Ausnahmsbestimmungen.

Bis zu Erlaß dieses Gesetzes waren die Juden ausgeschlossen vom Erwerb von Eigenthum und Pfandrecht an Grundstücken, von der „Einmischung in Schuldsachen (ausgelegt gewöhnlich Erwerb von Schuldforderungen durch Gession), ausgenommen im Merkantilischen,“ in der Regel vom Häuserhandel. Die Niederlassung konnte ihnen auch bei Erfüllung der sonstigen allgemeinen Requirite von dem Gemeinderath, der Gemeindeversammlung, der Direction des Innern verweigert werden.

Die Aufhebung dieser vielfach umgangenen und die Gerichte oft in Verlegenheit setzenden Beschränkungen war schon lange im Wurf, aber nicht populär. Das Gemeindegesetz von 1855 hatte sie noch festgehalten. Es gelang der Motion eines Geistlichen im Gr. Rathe, den Weg zu eröffnen, der, obschon die eingezogenen Gutachten einer Reihe von Gemeinden und Bezirksbeamten sich dagegen aussprachen, zum Ziele führte, und zwar ohne daß im Gr. Rathe Opposition dagegen laut geworden wäre. Alle Beschränkungen und Zurücksetzungen im bürgerlichen Verkehr und in der Niederlassung sind nun aufgehoben. Dagegen bleibt die Ausschließung vom Bürgerrecht und damit vor allen den Stellen und Aemtern, für die das Bürgerrecht Bedingung ist, bestehen. Ein Antrag auf Aufhebung auch dieser Ausschließung hatte nur eine geringe Minderheit für sich.

Gesetz (des gr. Rathes von Graubünden) über die Verhältnisse der Israeliten. Vom 20. Juni 1860. (Verhandlungen des gr. Rathes von 1860: S. 13. 1861: S. 67 f.)

Die gedruckten Großrathsverhandlungen theilen darüber mit, daß die Standeskommission die Aufhebung der bestehenden Ausnahmsbestimmungen über schweizerische und nichtschweizerische Juden beantragt hatte. Der Große Rath genehmigte ihren Antrag unter Vorbehalt der Anfrage des Volks, das den Vorschlag annahm. Die daherrigen Abänderungen bestehen nun in der Streichung des Zwischensatzes: „der einer der christlichen Confessionen angehört“ in Art. 1 des

Gesetzes über die Niederlassung von Schweizerbürgern, ferner in der Streichung des Art. 5 des Gesetzes über den Markt- und Hauserverkehr und Ertheilung von Handelspatenten, und endlich in Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen über die Juden in der Fremdenpolizeiordnung. — Damit fällt auch die Verordnung dahin, durch welche den Gemeinden die Niederlassungsbewilligung an Juden untersagt ist (revid. Samml. S. 106).

Familienrecht.

37 Rücktrittserklärung des Standes St. Gallen vom Concordat über Eheinssegnungen und Copulationen vom 4. Juli 1820, revidiert den 15. Juli 1842 (ältere off. Sammlung II, S. 24; III, S. 204), in Folge Erlasses einer Verordnung über Eheinssegnungen. Rücktrittsbeschluß d. d. 18. Febr. 1853. Publication des Bundesraths vom 24. Dec. 1861 (Amtl. Sammlung der Bundesgesetze, VII, S. 90).

38 Nachtragsgesetz (der Schweizerischen Bundesversammlung) betreffend die gemischten Ehen. Vom 3. Febr. 1862 (Amtl. Samml. der Bundesges. VII, S. 126 f.).

Veranlassung zu diesem Gesetz boten bekanntlich die Schwierigkeiten, die sich in mehreren Cantonen bei Begehren um Scheidung gemischter Ehen erhoben, und die daraus folgenden Recurse an den Bund. Die Bezeichnung „Nachtragsgesetz“ zum Gesetz über die gemischten Ehen ist freilich nicht zutreffend, da der principielle Gegenstand beider Gesetze trotz scheinbarer äußerlicher Ähnlichkeit ein ganz verschiedener ist, indem Ermöglichung gemischter Ehen für die ganze Schweiz eingeführt werden mag, dadurch aber Einmischung des Bundes in Scheidungsprocesse nicht gerechtfertigt ist. Das Nachtragsgesetz bestimmt nämlich: (1.) Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter. Als zuständig sind jene cantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiction in Statusfragen der Ehe mann unterworfen ist. (2.) Wenn Eheleute verschiedener Confession unter einer vom Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer die gänzliche Ehescheidung anschließenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgericht anzubringen. (3.) Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen. Dasselbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist. (4.) In Beziehung auf die weiteren Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dgl.) ist das Gesetz desjenigen Cantons anzuwenden, dessen

Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. Zur Erledigung dieser Fragen kann jedoch das Bundesgericht auf den Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Streitfall an den zuständigen cantonalen Richter überweisen. (5.) Es bleibt der cantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverheiratung zu untersagen. (6.) Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten, wenn hinsichtlich der Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung, welcher der Ehemann unterworfen ist, die Voraussetzung des Art. 2 zutrifft. (7.) Ueber die Einleitung, die Instruction und das Verfahren im Scheidungsproceß wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen. Dasselbe ist befugt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in geeigneter Weise zu beschränken.

Loi (du gr. c. du c. de Vaud) sur le mariage entre beau-frère et belle-sœur. Du 5 Déc. 1862. (Recueil des lois de c. ann. p. 459 ss.) 39

Der Art. 69 des code civil, der die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin verbot, wird mit Aufhebung dieses Verbots folgendermaßen geändert: En ligne collatérale le mariage est prohibé a) entre le frère et la sœur légitimes ou naturels, b) entre le conjoint divorcé et le frère ou la sœur de son conjoint. Ferner werden Ehen zwischen Schwager und Schwägerin, die vor diesem Gesetz im Widerspruch mit dem Art. 69 geschlossen worden, aber unangefochten geblieben sind, als gültig erklärt.

Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) betr. die Abänderung von Ziffer 4 des Art. 14 des Eherechts. Vom 10. März 1858. (Off. S. N. Folge, III. S. 513f.) 40

Ziffer 4 des Art. 14 des Eherechts, welche ein Eheverbot aufstellte „zwischen dem leiblichen oder angeheirateten Oheim, der leiblichen oder angeheirateten Nichte mit der Nichte oder dem Neffen,“ wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „zwischen dem leiblichen Oheim und der Nichte, sowie zwischen der leiblichen Nichte und dem Neffen.“

Gesetz (des gr. R. von Aargau) über Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1855 über das Eheinspruchsrecht der Gemeinden, Gemeinderäthe und Vormünder. Vom 29. Hornung 1860. (Gesetzesblatt Nr. 15). 41

(§ 1.) Der Gemeinde, sowie dem Gemeinderathe steht das Recht zum Einspruch gegen die Ehe eines Gemeindebürgers zu a) wenn dieser nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen und den in die Armenrechnung gebrachten Betrag derselben noch nicht erstattet hat; b) wenn seine ehelichen oder unehelichen Kinder oder seine ehelichen Großkinder (§§ 194 und 244 des bürgerlichen Gesetzbuchs) auf Kosten der Gemeinde erzogen werden oder erzogen worden sind und diesen dafür nicht Ersatz geleistet worden ist; c) wenn er vergeldstagt

ist; d) wenn wegen erwiesener oder gemeinbekannter schlechter Sitten, wegen Mangels an Arbeitstüchtigkeit, Fleiß oder hausväterischem Sinn die nöthige Gewähr abgeht, daß er eine Familie werde ernähren und die sonstigen Pflichten eines Hausvaters erfüllen können. (§ 2.) Der Einspruch ist in der durch das bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Form mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten des Heimatbezirks geltend zu machen. Ein Doppel der Einspruchsurkunde ist sowohl der verlobten Person, gegen welche der Einspruch erhoben wird, als dem Pfarrer ihres Heimatsorts auf rechtlchem Wege zuzustellen. (§ 3.) Will der Verlobte den Einspruch nicht als begründet anerkennen, so hat er dieß binnen längstens 3 Monaten von der letzten Verkündung an dem Gerichtspräsidenten seines Heimatbezirks schriftlich anzuzeigen, worauf dieser Tagfahrt zur Rechtfertigung des Einspruchs und Vorladung der Parteien anordnet. (§ 4.) Der Verlobte und ein Mitglied des einsprechenden Gemeinderaths oder dessen Gemeindefreiber müssen persönlich vor Gericht erscheinen. Der Verlobte darf sich nur vertreten lassen, wenn er außer dem Canton mehr als acht Stunden vom Gerichtsorte entfernt seinen Wohnsitz hat. (§ 5.) Das Gericht soll Thatumstände, die ihm maßgebend erscheinen, von Amtswegen untersuchen. (§ 6.) Im Fall von § 1 litt. d soll das Urtheil bestimmen, innert welcher Zeit keine Verkündung für den Betreffenden stattfinden darf. Diese Frist darf 2 Jahre nicht überschreiten. (§ 7.) Gegen das Urtheil ist Recurs zulässig. (§ 8.) Das gleiche Verfahren findet Statt zur Erledigung des Einspruchs, den der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde gegen die Ehe des Bevormundeten erhebt (§ 71 des bürgerlichen Gesetzbuches).

42 *Loi (du gr. c. du c. de Genève) sur le mariage civil. Du 12 oct. 1861. (Recueil des lois de c. a. p. 434 ss.)*

Durch Gesetz vom 26. December 1821 war für alle Bewohner des in Folge des Wiener Vertrages neu constituirten Cantons Genf ein einheitliches und gleichförmiges Gesetz über den Eheschluß, und zwar die Civilehe, eingeführt worden. In Folge von Reclamationen Seitens des damals von der Geistlichkeit beeinflussten Turiner Cabinets bei der Tagsatzung und auf dringendes Anrathen dieser letztern wurde durch Gesetz vom 24. Januar 1824 bestimmt, daß die Ehen von Katholiken, welche in den durch den Turiner Vertrag vom 16. März 1816 abgetretenen Gemeinden geschlossen werden, zu ihrer Rechtsgültigkeit der kirchlichen Einsegnung bedürfen, und daß für Ehesachen in den abgetretenen Gemeinden ganz die Gesetze gelten sollen, die am 29. März 1815 daselbst in Kraft gewesen waren. Dieses Gesetz, schon wegen seiner Entstehungsgründe gehässig, hatte auch Nachtheile in Betreff ordnungsmäßiger Führung der Eheregister u. s. f. Vorliegendes Gesetz vom 12. Oct. 1861 hebt es auf und setzt das alte Gesetz von 1821 wieder in seine Rechte ein. Sein kurzer Inhalt ist folgender:

Art. 1. La loi du 24 janvier 1824 est rapportée. Art. 2. La loi sur le mariage du 26 décembre 1821 est seule applicable dans tout le canton. Art. 3. Tous les arrêtés et règlements contraires à la présente loi sont abrogés.

Verordnung (des Oberger. v. Zürich) betreffend die Form 43
der bürgerlichen Trauung der Ehen. — Vom 25. Mai 1861.

§ 110 des privat. Gesetzb. gestattet eine Ausnahme von der Regel kirchlicher Trauung, wenn die Verlobten dem Bezirksgerichtspräsidenten eröffnen, daß sie zwar eine ächte Ehe einzugehen wünschen, aber aus ernststen religiösen Gründen sich der kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen können. Das Aufgebot findet dann statt durch das Amtsblatt, die Eingehung der Ehe durch Erklärung vor dem Bezirksgericht. Die Verordnung giebt zu Herstellung übereinstimmenden Verfahrens nähere Bestimmungen über die einzureichenden Schriften, die Form des Aktes vor dem Gerichte (feierliche Anfrage an den Bräutigam und die Braut), die Zulässigkeit einer Delegation an auswärtige Gerichte für außer dem Canton wohnhafte Cantonsbürger. Daß der gerichtliche Akt in würdiger Form geschehe, ist wünschbar, aber doch wohl im Auge zu behalten, daß eine rein bürgerliche, nicht etwa eine staatskirchliche Handlung darin liegt.

Arrêt (du juge d'ordre du c. de Neuchâtel) sur les irrégularités 44
produites à l'occasion de l'interruption des publications de promesses de mariage. Du 28 août 1861. (Recueil des lois IX n. 84).

Eine Weisung an die officiers de l'état civil, Eheverkündigungen nicht zu unterbrechen bloß auf Begehren einer Partei.

Considérant que les promesses de mariage, signées par les deux parties, constituent un contrat civil; que ce contrat renferme des engagements bilatéraux qui reçoivent un commencement d'exécution par la publication; que dès lors et abstraction faite de l'opposition au mariage proprement dite et des moyens légaux de la faire valoir, toute interruption de publication qui aurait lieu à la demande de l'une des deux parties ou de ses parents, sans la participation ou le consentement de l'autre partie, est irrégulière; par ces motifs annonce, que sans préjudice aux dispositions de l'art. 123 du Code civil ils (les officiers de l'état civil) ne doivent interrompre les publications commencées de promesses de mariage, que si cette interruption leur est demandée par les deux parties engagées ou par leurs représentants, ayant qualité à cet effet.

Rundschreiben (der Justizdirection des G. Aargau) an sämtliche 45
liche Pfarrämter des Cantons betr. die Verkündung von Ehen, gegen welche Einspruch erhoben worden. Vom 31. Mai 1860. (Gesetzesblatt Nr. 34).

Seit dem Gesetz vom 29. Hornung 1860 soll der Grundsatz beobachtet werden, daß Wiederholung der Verkündung nicht darf abge-

schlagen werden, außer im Fall von § 1 litt. d. Hat in diesem Fall der Verlobte eine gerichtliche Rechtfertigung nicht binnen 3 Monaten verlangt, so darf eine neue Verkündung erst 2 Jahre von der letzten Verkündung an stattfinden. Ist aber ein gerichtliches Urtheil erfolgt, so bestimmt dieses die Frist, nach deren Ablauf wieder verkündet werden darf.

- 46 *Decreto* (del cons. di stato del c. del Ticino) *sulla questione quando si possano eseguire le pubblicazioni matrimoniali ecclesiastiche. Del 9 Gennaio 1861.* (fogl. off. d. a. c. 39 ss.)

Kein Pfarrer darf die kirchliche Auskündung einer Ehe vornehmen, bevor eine Auskündung im Amtsblatt erfolgt ist, bei Strafe von 5 bis 20 Fr. und der Verantwortlichkeit für andre daraus entstehende Consequenzen.

Eine Folge der Bestimmung des Gesetzes über die Civilehe (vom 14. Juni 1855), daß die kirchliche Einsegnung erst nach geschlossener Civilehe stattfinden dürfe, und als Bedingung der letztern die Auskündung im Amtsblatt nöthig sei.

- 47 Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. Aufhebung der Geldhinterlagen bei Verheirathung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen. Vom 21. März 1860. (Gesetze, Decrete ic. d. J. S. 70.)

Unter Aufhebung von § 51 litt. c und § 60 litt. a der Fremdenordnung vom 21. Dec. 1816 wird bestimmt, die in Folge dieser §§ gemachten Hinterlagen seien den Betheiligten zurückzustellen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Ehe in dem Heimatstaate anerkannt sei und die Ehefrau und Familie des Hinterlegers daselbst jederzeit Aufnahme finden werden.

- 48 Gesetz (des gr. R. v. Zürich) betreffend Abänderung des Tit. XXI des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Cantons Zürich v. 31. März 1852. Vom 25. Juni 1861. (G. S. XII, 559.)

Revision der Bestimmungen des Militärgesetzes über die Ausrüstungsgegenstände, welche die Mannschaft auf Rechnung des Staates erhält, und diejenigen, welche sie selbst anzuschaffen hat. Hieher gehört nur der Satz, daß wenn ein Militärpflichtiger die Gegenstände, mit denen er sich versehen soll, aus eigenen Mitteln nicht anschaffen kann, den Eltern die Anschaffung obliegt, subsidiär nach diesen dem Staat zu $\frac{2}{3}$, der politischen Gemeinde zu $\frac{1}{3}$. Staat und Gemeinde haben aber das Recht, die Auslagen zurückzufordern, und bleiben bis dahin Eigenthümer der Objecte. Veräußerung, Verpfändung derselben, so wie auch der direct von dem Staate gegebenen Gegenstände ist ungültig.

Gesetz (des gr. R. von Luzern) betr. die unehelichen Kin- 49
der. Vom 3. Christmonat 1861, in Kraft s. 23. Forderung
1862. (Gesetze u. s. w. IV, S. 9 f.)

Durch dieses Gesetz werden die §§ 80—107 des bürgerlichen Ge-
setzbuches (Theil I, tit. 5, cap. 2) aufgehoben und ersetzt. Die Ver-
änderungen sind übrigens, abgesehen von der verschiedenen Redaction,
nur im ersten Abschnitt dieses Gesetzes „Von der Vaterschaftsklage“
von Belang.

Die Anzeige der Schwangerschaft an den Gerichtspräsidenten und
das Verhör des Beklagten durch diesen fällt weg. Dafür tritt An-
zeige an den Gemeindeammann des Wohnorts der Geschwächten ein,
der dann die weiteren Mittheilungen an den Gemeinderath des Hei-
matorts der Geschwächten (wie sie bisher dem Gerichtspräsidenten ob-
lagen) zu besorgen hat. — Die Vaterschaftsklage selbst wird im Gegen-
satz zu ihrer vom gewöhnlichen Proceßweg abweichenden Behandlung,
die sie im Civilgesetzbuch erhalten hatte, wieder mehr den Regeln des
gewöhnlichen Civilrechtsverfahrens unterworfen, namentlich hinsichtlich
der Beweisführung. Anstatt daß der Geschwächten zugelassen wird,
vor Gericht eidlich zu erhärten, der von ihr vor, bei und nach der
Geburt in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen als Vater Genannte
sei es wirklich, und auf diesen Eid hin demselben das Kind zuge-
sprochen wird (§ 85 und 90 des bürgerlichen Gesetzbuches), wird jetzt
(§ 7 und 8) nur der als Vater anerkannt, der geständig oder nach den
im Civilproceß aufgestellten Vorschriften überwiesen ist, womit auch
die im frühern Gesetz (§ 91) so zahlreichen Ausnahmen von der Zu-
lassung der Geschwächten zu dem Beweiseide mit diesem selbst dahin-
fallen, resp. unnöthig werden.

Verordnung (des Cant.-R. von Schwyz) über Behandlung 50
und Bestrafung der Paternitätsfälle. Vom 19. Dec. 1862.
(Amtl. Sammlung I, 296 f.)

Die Vaterschaftsklage muß in der Regel während der ersten 200
Tage der Schwangerschaft anhängig gemacht werden, und wird im
Allgemeinen nach den Grundsätzen der Civilproceßordnung geführt.
Liegt kein vollgültiges Geständniß des Beklagten vor, so hat die eides-
fähige Klägerin ihre Klage durch den Eid zu erhärten, gegen welchen
dem Beklagten die Einreden zustehen, daß er sich zur Zeit der Schwän-
gerung an einem andern Ort befunden oder daß die Klägerin damals
in ungetrennter Ehe gelebt oder andern Personen den Beischlaf ge-
stattet oder früher einen Andern als Schwängerer bezeichnet habe, oder
wegen Ehebruch bestraft worden sei. Bei begründeter Vaterschafts-
klage hat der Vater eine angemessene Entschädigung für die Entbin-
dungs- und Kindbettkosten und einen Beitrag an den Unterhalt und
die Erziehung des Kindes bis zu dessen 12ten Jahre zu leisten, und
nach vollendetem 12ten Jahr des Kindes alle Kosten für dessen Unter-

halt, Erziehung und Berufsbildung allein zu bestreiten. Das Kind erhält aber den Geschlechtsnamen und das Heimatsrecht der Mutter.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Vaterschaftsklage gilt der Satz (§ 1), daß „außerehelich geschwängerte Cantons- und Schweizerbürgerinnen berechtigt sind, ihren Schwängerer wegen Vaterschaft gerichtlich zu belangen, und Ausländerinnen dieses Klagerecht nur dann zusteht, wenn in ihrer Heimat den hiesigen Bürgerinnen Gegenrecht gehalten wird.“ Hinsichtlich der Competenz: „Zuständig im Vaterschaftsproceß ist der Bezirksammann des Wohnorts des Beklagten, und wenn dieser ein Cantonsbürger, aber außer dem Canton wohnhaft ist, derjenige, in dessen Kreis derselbe heimatrechtlich ist“ (§ 7); ist der Beklagte ein nicht im Canton wohnhafter Ausländer, so hat der Vogt der Mutter zu bestimmen, ob er den Vaterschaftsproceß außerhalb des Cantons durchführen wolle oder nicht.

- 51 Gesetz (der Landsgemeinde von Inner-Rhoden) betr. die Legitimation vorehelich geborner Kinder. Vom 29. April 1860. (Bes. Abdruck.)

— aber bloß die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern. Dieser Grundsatz kommt gegenrechtlich gegenüber allen Cantonen zur Anwendung, welche die Legitimation vorehelich geborner Kinder ebenfalls gesetzlich anerkennen.

- 52 Beschluß (des Obergerichts des C. Thurgau) betr. die Bestimmung des Status der außerehelichen Kinder. Vom 4. Mai 1861. (Amtsbl. 189 f.)

Auf die Wahrnehmung, daß seit Erlaß des neuen Personenrechts für Bestimmung des Status außerehelicher Kinder in Fällen, wo eine Vaterschaftsklage nicht angehoben worden ist, ein verschiedenes Verfahren mit und ohne gerichtliche Mitwirkung beobachtet werde, wird beschlossen, es habe in diesen Fällen eine Mitwirkung des Gerichts nicht mehr einzutreten, sondern seien einfach die erforderlichen Eintragungen durch die Pfarrämter nach den einschlagenden Gesetzesvorschriften vorzunehmen.

- 53 Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. Modification der Satz. 170 des Civilgesetzbuches. Vom 21. März 1860. (Gesetze, Decrete ic. d. J. S. 66 f.)

Dieses Gesetz ist nothwendig geworden durch die neue Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen. Es bestimmt daher:

§ 1. Die Entschädigungssumme, zu welcher der Vater eines unehelichen Kindes, das Heimat halber einer Gemeinde des alten Cantonthails mit rein örtlicher Armenpflege angehört, in Gemäßheit der Satzung 170 des Personenrechts gerichtlich verurtheilt wird, fällt von nun an nicht mehr an die Heimatgemeinde des Kindes, sondern in das Gemeindsarmengut derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Niederkunft ihren polizeilichen

Wohnsitz hat, und ist zum Stammcapital dieses Gutes zu schlagen (§ 26, Ziff. 2 des Armengesetzes).

§ 2. Bezüglich des Anspruches auf solche Entschädigungssummen für uneheliche Kinder, welche Heimat halber einer Gemeinde des alten Cantonstheils mit bürgerlicher Armenpflege (§ 25 des Armengesetzes), oder einer Gemeinde des neuen Cantonstheils angehören, hat es auch fernerhin bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein unverändertes Verbleiben.

Circular (der Landes-Canzlei von Nidwalden) an L. Armen- 54
verwaltungen betr. die Folgen der Zuspreehung unehelicher Kinder. Vom 2. Juli 1861. (Amtsbl. 266).

Die Armenverwaltungen werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß über jedes von einer Angehörigen ihres Armenkreises geborne außer-eheliche Kind, gleichviel ob dasselbe lebt oder ob auf das Klage- recht gegen den Beklagten verzichtet worden, ein gerichtlicher Zuspruch erfolge.

Verordnung (des Landraths von Nidwalden) betr. Con- 55
trollirung der Paternitätsproceffe. Vom 27. März 1861. (Gesetze und Verordnungen III, S. 115 f.)

Enthält die Bestimmung, daß der erste Landtschreiber ein Register über die Paternitätsfälle zu führen habe, damit die Zuerkennung der unehelichen Kinder gehörig könne controlirt werden.

Circulaire (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) aux 56
juges de paix relatif à la reddition des comptes de tutelles et curatelles. Du 8 oct. 1860. (Indication au Recueil des lois etc. IX, p. 697.)

Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. die Fristbestimmung 57
für die Beschwerdeführung gegen die regierungstatthalteramtliche Passation der Vormundschaftsrechnungen. Vom 28. März 1860. (Gesetze, Decrete ic. d. J. S. 73 f.)

Als Grund dieses Gesetzes ist angegeben, daß die auf den 1. Okt. 1847 erfolgte Aufhebung der Fristen zur Beschwerdeführung gegen die regierungstatthalteramtliche Passation einer Vormundschaftsrechnung Unsicherheit in das Vormundschaftswesen gebracht hat, und die Vormundschaftsbehörden und Vögte unnöthiger Weise auf Jahre im Zweifel darüber läßt, ob sie für abgeschlossene Vormundschaftsverwaltungen definitiv entlastet seien oder noch verantwortlich erklärt werden. Es wird deshalb bestimmt:

Beschwerden von Vormundschaftsbehörden, Vögten, Pflegbefohlenen oder seinen Verwandten über die Passation der Vogtsrechnungen (Cap. 287) sind innert 30 Tagen von der Eröffnung der Passation

an beim betreffenden Regierungsstatthalteramte zu erklären, mündlich zu Protocoll oder schriftlich in Form einer Kundmachung durch den Weibel.

In einer weitem, vom Regierungsstatthalter bestimmten Frist von wenigstens 14 Tagen hat die beschwerdeführende Partei die Acten nebst der allfälligen Beschwerdeschrift einzureichen. Die interessirten Parteien erhalten Einsicht oder Abschrift der Beschwerde, und haben ihre Gegenbemerkungen schriftlich innert angemessener Frist einzugeben, worauf die Acten an den Regierungsrath übersendet werden. Versäumnis einer Frist gilt als Verzicht auf die Vorkehrung, die der säumigen Partei zustand. Der Regierungsrath entscheidet definitiv.

- 58 Circularweisung (des Justizdepartements des C. Thurgau) an die Bezirksräthe und Waisenämter des Cantons betr. die neue Vormundschaftsordnung. Vom 24. März 1860. (Amtsbl. Nr. 24.)

Anweisungen an die Bezirksräthe und Waisenämter des Cantons über die Zuständigkeit der Waisenämter (der Heimortorte für außer Cantons Gesessene), über Delegation der waisenamtlichen Functionen an besondere Commissionen, welche aber der Bezirksrath nach Gutfinden auflösen kann, über die fortwährende Geltung der Verordnung über das Administrative in Vormundschaftsachen, über den Unterschied zwischen Vormund und Curator und über das, was im Gesetz in Bezug hierauf neu ist, über das persönliche Erscheinen und die Instruction des Vormunds vor Waisenamt, über die Controlle der Vermögensdocumente, über die zweijährige Rechnungsablegung, über das Maximum der Vogtsgebühr (2 per mille) und die besondere Vergütung der Auslagen, über die Recursfristen, über die selbstverständliche Entziehung des Actibürgerrechts durch Bevormundung, über den Weg der Einfragen über das neue Gesetz.

- 59 Weisung (des Justizdepartements des C. Thurgau) an die Bezirksräthe und Waisenämter bezüglich des Sportelntarifs für das Vormundchaftswesen. Vom 16. Nov. 1860. (Amtsbl. d. J. S. 515 f.)

Die im Gesetz enthaltend den Sportelntarif über das Vormundchaftswesen vorkommenden Hinweisungen auf das Vormundschaftsgesetz werden mit dem Abschnitt des neuen privatrechtlichen Gesetzbuches über die Vormundschaft in Einklang gebracht.

- 60 Weisung (des RR. von Schaffhausen) an die Pöbl. Waiseninspectorate, die Ansetzung von Sporteln und Taggeldern ic. Seitens der Bögte betreffend. Vom 15. Jan. 1862. (Amtsbl. d. J. S. 42.)

Die Waiseninspectoren werden angewiesen, Rechnungen, worin von Bögten und Waisenbehörden neben der ihnen gesetzlich zukommenden Entschädigung besondere Gebühren für Abnahme von Rechnungen

und sonstige Bemühungen zum Nachtheil des Wögtlings verrechnet sind, unbedingt zurückzuweisen, und darauf zu sehen, daß jeder Wögt ein gebundenes Cassabüchlein halte, das mit der Rechnung dem Waiseninspectorat mitzutheilen ist.

Sachenrecht.

Beitrittserklärung des Standes Appenzell außer Rhoden zum Concordat über den Schutz des Schriftstellerischen und Künstlerischen Eigenthums vom 3. Dec. 1856 (amtl. Sammlung der Bundesges. V, S. 494). Beschluß (der Landsgemeinde?) vom 28. Oct. 1860. Mittheilung der Standescommission vom 27. Febr. 1861. Publication des Bundesraths vom 7. März 1861. (Amtliche Sammlung der Bundesges. VII, S. 32.)

Loi (du gr. c. du c. de Genève) sur les marques de fabrique. 62
Du 5 avril 1862. (Recueil des lois d. c. a. p. 161 ss.)

Die Fabrikzeichen, als welche bezeichnet werden les noms sous une forme distinctive, les dénominations, emblèmes, empreintes, timbres, cachets, vignettes, reliefs, lettres, chiffres, enveloppes, et tous autres signes servant à distinguer les produits d'une fabrique ou les objets d'un commerce, sind facultativ, man kann sich aber das ausschließliche Eigenthum an einer solchen Marke dadurch sichern, daß man zwei Exemplare des Modells auf der Gerichtscanzlei des Handelsgerichts deponiert. Nach je 15 Jahren muß diese Deposition erneuert werden. Sehr detailliert lauten die Bestimmungen über Usurpation solcher Marken: Sont considérés comme coupables d'usurpation de marques de fabrique ou de commerce: 1. Ceux qui ont contrefait une marque ou fait usage d'une marque contrefaite, 2. ceux qui ont frauduleusement apposé sur les produits ou les objets de leur commerce une marque appartenant à autrui, 3. ceux qui ont sciemment vendu ou mis en vente un ou plusieurs produits revêtus d'une marque contrefaite ou frauduleusement apposée. — Peuvent être poursuivis comme coupables de la même usurpation: 1. Ceux qui, sans contrefaire une marque, en ont fait une imitation frauduleuse de nature à tromper l'acheteur, ou ont fait usage d'une marque frauduleusement imitée, 2. ceux qui ont fait usage d'une marque portant des indications propres à tromper l'acheteur sur la nature du produit, 3. ceux qui ont sciemment vendu ou mis en vente un ou plusieurs produits revêtus d'une marque frauduleusement imitée ou portant des indications propres à tromper l'acheteur sur la nature du produit. Dem Beeinträchtigten liegt jedoch der Beweis der betrüge-

rischen Absicht des Beklagten ob. Er kann ihn entweder mit einer correctionellen Klage auf Grund des Art. 423 des code pénal, oder mit einer Zivilklage auf Schadenersatz belangen.

Anlaß zu diesem Gesetz gab der Vertrag zwischen Frankreich und Genf von 1858 über Schutz des Eigenthums an geistigen und künstlerischen Erzeugnissen, worin der Art. 19 besagt, daß dieser Schutz auch auf Arbeiten der Industrie auszudehnen und folglich Nachahmung von Fabrikzeichen gleichmäßig zu behandeln sei wie Nachdruck u. s. f. Vorliegendes Gesetz bezweckt also die Ermöglichung der Anwendung dieses Grundsatzes.

- 63 Verordnung (des R. R. des C. Solothurn) enth. Zusatz zur Vollziehungsverordnung (vom 7. Hornung 1849) zum Brandassuranzgesetz (vom 13. Dec. 1848). Vom 28. Nov. 1862. (Amtl. Samml. dieses Jahres, S. 46 f.)

Diese Verordnung bezweckt scharfe Scheidung der Pertinenzen, welche auch in die Versicherung der Gebäude fallen können, von denen, für die es nicht zulässig ist. Demnach wird bestimmt, daß zur Aufnahme in die Versicherung zugelassen werden: solche mechanische Einrichtungen, die mit dem Gebäude befestigt sind. Als solche sind in die Schätzung aufzunehmen: 1. in Getreide-, Stampf- und Oelmühlen und Hanfreiben die Wasserräder, Wendelbäume und innern Betriebseinrichtungen, 2. in Brauereien die Siedkessel, das Kühlschiff und die Malzdarre, 3. bei Fabriketablissemens die Dampfkessel, Dampfheizeinrichtungen, Wasserräder und Wendelbäume. Alle ferneren Gegenstände der Mechanik sind von der Aufnahme in die cantonale Gebäudeversicherung ausgeschlossen. Die Lagerbuchschätzungen sind in diesem Sinn einer Revision zu unterwerfen und alle gegen diese Bestimmung in die Schätzung aufgenommenen mechanischen Einrichtungen abzuschreiben, wobei dem Eigenthümer vorbehalten bleibt, dieselben anderweitig zu versichern.

- 64 *Loi (du gr. cons. du c. du Valais) conc. l'acquisition des immeubles. Du 27 mai 1861. (Publ. à part.)*

— „in Betracht, daß die durch den Bundesrath gemachten Beschlüsse über die Anwendung des Gesetzes vom 19. Nov. 1829, bezüglich den Ankauf von Immobilien durch Fremde, die Verfügung des Art. 2 dieses Gesetzes als jenen der Verträge entgegengesetzt betrachten, die einerseits zwischen den Cantonen und andererseits den Regierungen Frankreichs und Sardinien bestehen, daß der Gesamttinhalt des Gesetzes auf den vorerwähnten Art. 2 begründet ist und kein Grund mehr vorhanden ist, dasselbe in Kraft zu lassen, da man seinen Hauptzweck widerruft: das Gesetz vom 19. Nov. 1829, bezüglich den Ankauf von Immobilien durch Fremde, ist widerrufen.“

- 65 *Loi (du gr. conseil du c. de Genève) conc. la vente d'objets abandonnés sur les terrains de l'état. Du 12 janvier 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 13.)*

Der Staatsrath ist ermächtigt, alle auf Staatsboden derelinquirirten und nicht innert Jahresfrist reclamirten Gegenstände an öffentliche Steigerung zu bringen. Meldet sich in fernerer Jahresfrist kein Eigenthümer, so fällt die Hälfte des Erlöses nach Abzug der Kosten an das Cantonsspital und die Hälfte an das Pfrundhaus.

Verordnung (des Kleinen Rathes des G. Basel-Stadt) betr. 66
Ausführung der Gesetze über Erweiterung der Stadt vom 27. Juni 1859, über Anlage und Correction von Straßen und über das Bauen an denselben vom 29. Aug. 1859, sowie auch über Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften. Vom 19. Mai 1860. (Samml. der Ges. Bd. XV, S. 34 ff.)

Diese Verordnung ist ihrem Hauptinhalte nach baupolizeilicher Natur; sie stellt eine Baupolizeicommission auf zur Prüfung der beabsichtigten Bauten und zum Entscheid über deren Zulässigkeit, gegen welchen Recurs an den Kleinen Rath offen steht. Privatrechtlich kommt sie nur in sofern in Betracht, als sie Ausführung des schon in der Anzeige von 1859 besprochenen Gesetzes vom 29. Aug. 1859 ist.

Gesetz (des gr. R. von Lucern) über Güterstraßen und Fuß- 67
wege. Vom 27. August 1862, in Kraft seit 2. Wintermonat gl. J. (Gesetze u. IV, S. 51 f.)

Enthält wichtige Bestimmungen darüber, welche Wege als öffentlich, welche als Privatwege zu betrachten seien und wie bei Correction und Neuanlagen von Straßen zu verfahren sei. Als öffentliche gelten die Güterstraßen und Fußwege, welche Ortschaften oder öffentliche Straßen verbinden; als Privatwege diejenigen, welche nur zu einzelnen Höfen oder Gütern führen, insofern sie nicht erweislich 20 Jahre lang als öffentliche Wege benutzt worden sind. Ueber Anstände, ob ein Weg öffentlich oder privat sei, entscheidet die Verwaltungsbehörde. Glaubt sich ein Grundeigenthümer oder sonstiger Betheiligter durch eine solche Entscheidung in seinem Eigenthum verletzt, so kann er den Spruch des Civilrichters provocieren. Die Pflicht des Unterhalts der Straßen liegt den Besitzern der anstoßenden Güter ob; Streit darüber entscheidet in erster Instanz der Gemeinderath. Correction und neue Anlage öffentlicher Straßen beschließt die Verwaltungsbehörde und erwirbt den Boden dazu durch Expropriation gegen volle Werthbezahlung und Entschädigung. Handelt es sich um Correction oder Neuanlage von Privatwegen, und ist ein Einverständnis der Betheiligten nicht zu erreichen, so steht den Verwaltungsbehörden ebenfalls der Entscheid zu, jedoch darf dieser Entscheid nur dann provociert werden, wenn der größere Theil der aus der Correction erwachsenden Kosten den darum nachsuchenden Betheiligten zufällt und die Vor-

theile die Kosten aufwiegen. In diesem Fall bleibt der erforderliche Boden zwar Eigenthum des Abtreters des Benutzungsrechts, das Recht zur Benutzung aber ist auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und zwar gegen Vergütung des ein- bis zweifachen Werths und allfälliger Inconvenienzen.

68 Gesetz (der LG. des G. Uri) betr. Bau und Unterhaltungspflicht der Straßen. Vom 4. Mai 1862. (bes. Abdr.)

Zweck dieses Gesetzes ist Regelung der Verpflichtungen des Staats, der Bezirke und der Gemeinden bezüglich des Straßenbaues und Straßenunterhaltes. Alle Straßen werden zu diesem Behuf in Cantons-, Neben- und Gemeindestraßen eingetheilt, und darnach Bau und Unterhalt, sowie der Entscheid über Neubau oder Correction derselben dem Staat, den Bezirken oder den Gemeinden zugewiesen. Doch kann der Staat aus Rücksicht des großen Nutzens und Bedürfnisses eines Bezirks selbst den Bau oder die erhebliche Correction einer Nebenstraße erster Classe (Fahrstraßen, welche als Seitenlinien der Haupt- oder Cantonsstraßen diese mit einer Fahrstraße eines andern Cantons verbinden) beschließen, in welchem Fall er zwar die Baukosten ganz und die Unterhaltungskosten zur Hälfte trägt, der Bezirk aber allen erforderlichen Boden abtreten und an die Unterhaltungskosten die Hälfte beitragen muß.

69 Gesetz (des N. des G. Basellandschaft) betr. das Straßenwesen. Vom 21. Jan. 1862. (Amtsbl. I, S. 78 f.)

Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatstraßen; jene sind entweder Land- oder Gemeindestraßen; die Landstraßen werden als im Eigenthum des Staats, die Gemeindestraßen als im Eigenthum der Gemeinden stehend bezeichnet; letztere können durch Beschluß des Landraths in erstere und damit in das Eigenthum des Staats übergehen. Correctionen von Landstraßen geschehen auf Kosten des Staats, insoweit nicht die Gemeinden, in deren Vorn sie vorgenommen werden, wegen ihres speciellen Interesses zu Beiträgen angehalten werden. Der Unterhalt der Gemeindestraßen liegt den Gemeinden ob, und bei Vernachlässigung dieser Pflicht kann auf Beschluß des Landraths der Regierungsrath auf Kosten der Gemeinde die Arbeit ausführen lassen. Diese Regel wird aber durch ziemlich detaillirte Bestimmungen näher umschrieben und beschränkt, so daß auch bei bloßen Ortsverbindungsstraßen dem Staat meistens eine gewisse Beitragspflicht auffällt. Zu bemerken ist nur noch § 18: Die Straßentalrücks längs Wässerungscanälen sind von den betreffenden Canalbesitzern zu unterhalten. Durchlässe und Dohlen, welche für Gewerbscanäle, Brunnen, Wassersteine und Baugrubenabläufe u. dienen, sind auf Kosten der Besitzer herzustellen und zu unterhalten.

70 Straßengesetz (der Landsgemeinde des G. Appenzell außer Rhoden). Vom 29. April 1860. (Besonders gedruckt. Vgl. Amtsblatt, Jahrg. 27, I, S. 14.)

Der Bau und die Verbesserung aller Straßen und Brücken liegt den Gemeinden ob, auf deren Gebiet sie sich befinden. Dagegen übernimmt der Staat den Unterhalt der Straßen und Brücken erster und zweiter Classe (d. h. der Landstraßen im Gegensatz zu den Gemeindestraßen oder Straßen dritter Classe) und zahlt auch einen kleinen Beitrag an die Unterhaltung der Gemeindestraßen. Bei Säumnis der Gemeinden in der Unterhaltungspflicht kann der Staat die Arbeit auf ihre Kosten besorgen lassen. Die bisherigen Unterhaltungspflichtigen der Land- und Gemeindestraßen haben an die in Folge dieses Gesetzes in die Unterhaltungspflicht eintretenden Behörden bestimmte Auslösungssummen zu bezahlen, welche zur Bildung eines Straßencapitals verwendet werden.

Verordnung (des Regierungsrathes v. Zürich) betreffend die 71 Ertheilung von Wasserrechten an Privatgewässern. Vom 29. April 1859 (ausgen. i. d. Gesetzesamml. XII, 427 durch Beschluß d. gr. R. v. 27. Dec. 1860).

Das bestehende Gesetz über Ertheilung von Wasserrechten sagt nicht ausdrücklich, daß es sich bloß auf Wasserwerke an öffentlichen Gewässern beziehe, und läßt im Unklaren, ob es sich bloß auf die letztern beziehe. Zwar einen Wasserrechtzins kann der Staat jedenfalls für Wasserwerke an Privatgewässern nicht beziehen, aber da auch bei den letztern von einer polizeilichen Bewilligung des Staates gar wohl die Rede sein kann, so läßt sich im Uebrigen das vorgeschriebene Verfahren leicht für dieselben ebenfalls in Anwendung bringen und ist wohl auch von der Praxis angewandt worden.

Das privatrechtliche Gesetz hat nun eine schärfere Unterscheidung und eine ausdrückliche Beschränkung des Regals eingeführt. § 659 sagt, die Anlegung oder Erweiterung von Wasserwerken an fließenden Gewässern (öffentlichen oder Privatgewässern) unterliegt der Aufsicht der Staatsbehörde und bedarf, wenn öffentliche Gewässer benutzt werden, ihrer Bewilligung.

Hiernach läßt sich eine directe Anwendung des Wasserrechtsgesetzes auf Privatgewässer nicht mehr rechtfertigen und es mangelt nun an Bestimmungen betreffend die Wasserwerke an solchen gänzlich, während doch nicht bloß die auch hier erforderliche polizeiliche Aufsicht des Staates, sondern auch namentlich der Umstand, daß so leicht die Qualität des Gewässers freitig sein kann, besondere Vorschriften wünschbar machen. Diese Lücke ergänzt die Verordnung des Regierungsrathes, dessen sonst allerdings für diese Sache sehr zweifelhafte Competenz aus dem angeführten Zusammenhang mit dem bestehenden Gesetz sich erklären läßt. Hiernach soll das Begehren neuer Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken auch an Privatgewässern dem Statthalteramt eingegeben und von diesem publiciert und eine peremptorische Frist für Einsprüche von Privaten und für die Bestreitung der behaupteten

ten Privatqualität des Wassers von Seite des Staates ange setzt werden. Erst wenn solche Einsprachen ausgetragen sind und auch keine polizeiliche Bedenken entgegenstehn, wird die Zulassung des Werkes erklärt.

- 72 Rundschreiben (des RR. von Bern) betr. die Vollziehung des Gesetzes über den Unterhalt und die Correction der Gewässer vom 3. April 1857. Vom 23. Mai 1862. (Gesetze, Decrete u. s. w. S. 74 f.)

Weisung des Regierungsraths an die Regierungstatthalter, daß die Schwellenreglemente und Schwellencadaster der Prüfung und Annahme oder Verwerfung der betreffenden Einwohnergemeinden nicht zu unterwerfen sind, vielmehr den Schwellen- und Dammpflichtigen in Betreff des Reglements und Cadasters nur das Vorschlagsrecht, dem Gemeinderathe oder dem gemeinderäthlichen Ausschuss bloß das Entwurfungsrecht, und einzig dem Regierungsrathe das endliche Genehmigungsrecht zusteht; ferner daß zunächst die Gemeinde Anzeige und Klage zu erheben hat, wenn ein Schwellen- und Dammpflichtiger seine Leistung aus irgend einem Grunde nicht erfüllt.

- 73 Beschluß (des RR. des C. Aargau) betr. die Bewilligung von Wasserwerkveränderungen. Vom 26. August 1861. (Gesetzesblatt Nr. 37.)

Die Bewilligung des Regierungsraths zu Veränderungen an bereits bestehenden Wasserwerken ist nöthig, wenn das Gefäll verlegt oder vermehrt, oder die Art des betriebenen Gewerbes geändert wird. Doch ist dem Regierungsrath von jeder Veränderung oder Vermehrung eines Wasserwerks Anzeige zu machen, damit er beurtheilen kann, ob seine Einwilligung erforderlich sei oder nicht.

- 74 Zusatzbestimmung (des RR. von Basellandschaft) zu dem Wasserbaugesetz vom 9. Juni 1856. Vom 28. Februar 1860. (Amtsbl. I, 157 f.)

— betr. die Pflicht zum Unterhalt der Wasserpritschen, welche weder Gewerben noch der Wässerung oder zur Beschirmung, sondern nur zur Regelung des Gefälls dienen, je nach der Länge der Uferanstöße, so jedoch, daß Auslagen für Pritschenbauten, nicht aber für Herstellung beschädigter Ufer darunter verstanden werden müssen, welche dem Besitzer obliegen. Die Bezahlung und Verrechnung geschieht an die Gemeinde, nicht direct.

- 75 Beschluß (des gr. R. von Schaffhausen) betr. die Erhebung von Wasserzinsen. Vom 22. Dec. 1858. (Off. Samml. N. Folge, III. S. 547 f.)

Interpretation des § 142 des Gewerbegesetzes, dahin: Für die Benutzung von öffentlichen Gewässern hat der Staat keine besondern Gebühren oder Abgaben zu beziehen. Demzufolge ist das Recht zum fernern Bezuge der bisher unter dem Titel eines „Wasserzinses“ für die Benutzung von Gewässern erhobene Leistung ausschließlich nur auf die bisher berechtigten Corporationen und Privaten beschränkt.

Weisung (des N. von Thurgau) an die Bezirksräthe resp. 76
die Gemeinderäthe zu Abfassung von Wuhrreglementen.
Vom 24. März 1860. (Amtsbl. 197 f.)

— weil alle Anstände über Wuhrsachen nach bestehenden Uebun-
gen beurtheilt werden und diese bisher unbekannt seien. Diese Re-
glemente sind der Regierung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Gesetz (des gr. Rathes v. Zürich) betreffend das Forstwe- 77
sen. Vom 27. December 1860. (Off. S. XII, 393.)

Revision des frühern Forstgesetzes vom 29. Sept. 1837 mit vielen
einzelnen durch die Sachkundigen veranlaßten besonders technischen
Ergänzungen und Verbesserungen. Als hieher gehörig ist nur Folgen-
des zu erwähnen: Wie schon das frühere Gesetz unterwirft auch das
neue die Genossenschafts- (Gerechtigkeits-) Waldungen gleich den Ge-
meindswaldungen der staatlichen Forstpolizei, und es ist noch bei-
gefügt, daß sie, wenn sie verpfändet werden, selbst im Falle der Rea-
lisation des Pfandrechtes den geltenden Beschränkungen unterworfen
bleiben (§ 46). Bei Privatwaldungen finden Beschränkungen in der
Disposition nur in so weit statt, als es die Sicherung der übrigen
Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nöthig machen.
§ 30 bestimmt in dieser Hinsicht neu, daß die Vorschrift sofortiger
Aufforstung der kulturfähigen Blößen und ungenügend besaamter
Schläge und das Verbot der Kahlschläge und des Stockrodens auch
auf diejenigen Privatwaldungen sich erstrecken soll, deren Rodung oder
Verödung gemeingefährliche Folgen wie Erdbablösungen nach sich zie-
hen kann. Ferner sollen die Bestimmungen über die Fällungs- und
Abfuhrzeit auch für Privatwaldungen wieder gelten, während ein Ge-
setz von 1840 diese Anwendung aufgehoben hatte. — Nach § 71 sollen
sowohl der Waldeigenthümer als der Forstberechtigte befugt sein,
Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu ver-
langen. — Wiederaufgenommen sind §§ 74—88 specielle gesetzliche In-
terpretationsbestimmungen über Umfang und Ausübungsart der ein-
zelnen Forstberechtigungen, die gelten sollen, sofern nicht durch Ver-
träge, Uebung oder andere Rechtstitel etwas Abweichendes unter den
Betheiligten festgesetzt ist. Dem Beholzungs-, Weid-, Laub- und Streu-
Gerichtsrecht ist neu beigefügt das Grubenrecht, das nur mit mög-
lichster Schonung der Waldung und Vorsorge gegen Unglücksfälle aus-
geübt werden darf. — In den Bestimmungen über die Forstvergehen
und deren Bestrafung ist eine wesentliche erst im Gr. Rathe hinzuge-
kommene Neuerung, daß Entwendungen von Holz, Weiden u. s. f.
in einem den Werth von Fr. 2 nicht übersteigenden Betrag zu den
bloßen Freveln, auf denen Polizeibuße steht, gezählt werden sollen.
Früher fielen alle Entwendungen, auch die geringsten unter den Begriff
des Diebstahls und das Strafgesetzbuch. Die Forstkundigen behaupten,
dieses strenge Verfahren habe sehr gute Früchte gebracht, und

verwendeten sich eifrig für die Beibehaltung, konnten aber nicht durchdringen.

78 Gesetz (des gr. Rathes des C. Basel-Stadt) über Jagdverhältnisse. Vom 4. Juni 1860. (Samml. der Ges. Bd. XV, S. 65 f.)

79 Verordnung (des Kleinen Rathes des C. Basel-Stadt) betr. Jagdverhältnisse. Vom 7. Juli 1860. (Samml. der Ges. Bd. XV, S. 66 ff.)

Aufhebung der Jagdfreiheit und Erforderniß der Lösung eines Patents, das aber solche Personen nicht erhalten, welche des Activbürgerrechts verlustig erklärt sind, welchen der Wirthshausbesuch untersagt ist, welche Armensteuern genießen und welche noch unter 20 Jahren stehen. Die Befugniß zum Jagen erstreckt sich auf die Allmend und alle offenen Staats-, Gemeinde- und Privatgüter, dagegen nicht auf Grundstücke, die der Eigenthümer durch Einfriedigung abgeschlossen hat. Innerhalb seines eingefriedeten Grundstücks darf der Eigenthümer oder Beständer allfällig eindringendes Wild sowie Raub- oder sonstige schädliche Vögel ohne Jagdpatent erlegen. Die Ausübung der Jagdbefugniß soll ohne Belästigung und Beschädigung des Eigenthums geschehen; jedenfalls haftet der Jäger für allen Schaden, den er oder seine Hunde an Personen, Vieh, stehenden Früchten oder sonstwie verursachen.

80 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. das Jagdwesen. Vom 3. Juni 1862, in Kraft s. 29. Juli gl. J. — (Cantonsblatt 1c. VIII, S. 358 f.)

Das Recht zur Ausübung der Jagd wird für das gesammte Cantonsgebiet durch Lösung eines Jagdpatents erworben, das vom Bezirksamt ertheilt wird und dessen Taxe für die Schnepfenjagd im Frühjahr 10 Fr., für die Jagd im Spätjahr 25 Fr. und für jeden Hund 5 Fr. beträgt. Jagdpatente sind nur an volljährige und im Besiß des Activbürgerrechts befindliche Personen, Cantonsbürger und Niedergelassene, zu ertheilen. Im Besondern sind noch ausgeschlossen die, welche unwürdig sind, Waffen zu tragen, welche schon wegen Vergehen gegen das Eigenthum mit Gefängniß, zum zweitenmal wegen Jagdfrevel oder wegen gefährlicher Drohungen gegen die mit der Jagdpolizei betrauten Personen bestraft worden sind, welchen der Wirthshausbesuch untersagt ist, welche in die Zwangsarbeitsanstalt versetzt werden mußten, welche für sich oder ihre Familien öffentliche Unterstützung beziehen, welche wegen Verschwendung oder Geisteschwäche unter Vormundschaft stehen. Cantonseinwohner dürfen nicht als Gäste auf die Jagd genommen werden, Nichtcantonsangehörige nur mit Bewilligung des Bezirksamts, welche für die nämliche Person während einer ganzen Jagdzeit nur für zwei bestimmte Tage ertheilt wird. Bei außerordentlicher Abnahme des Wildstandes kann der Regierungsrath die Jagd auf unbestimmte

Zeit einstellen oder verkürzen. Die Jäger sollen vom Jagdrecht ohne Belästigung und Schädigung der Grundeigenthümer Gebrauch machen und haften für allen bei Ausübung der Jagd verursachten Schaden. Auf kleinere Grundstücke, z. B. eingefriedete Gärten und Hofräume, darf die Jagd nicht ausgedehnt werden. Als Waffe ist nur das Schießgewehr zugelassen. Alle Förster, Flur- und Polizeibediensteten haben über Handhabung dieses Gesetzes zu wachen.

Gesetz (des gr. R. von St. Gallen) von der Jagd. Vom 81
15. März 1861, in Kraft s. 30. März gl. J. (Sammlung der
Gesetze und Beschlüsse, XV, S. 11 f.)

Aus diesem Gesetz, welches das Jagen bloß gegen Lösung eines
Patentes gestattet, notieren wir die §§ 9 und 10:

„Die Jagdzeit dauert a) für die Hochwildjagd vom 1. Sept. bis
und mit 11. November, b) für die allgemeine Jagd vom 1. Oct. bis
und mit 15. Jänner. . . . Die Bergreihe zwischen dem Obertoggen-
burg und dem Wallensee, d. h. vom Gonzen bis zum Speer, diesen
Berg inbegriffen, ist zu Freibergen für das Hochwild (Alpenwild) er-
klärt. Unter Hochwild wird dasjenige Gewild verstanden, welches
seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Alpen hat, als: Gemsen, Mur-
melthiere, Alpenhasen, Auerhühner, Birkhühner, Schneehühner, Per-
nisen. Das Freigebiet erstreckt sich: a) für die Gemsen über die ganze
Oberfläche der genannten Berge vom Fuße bis zum Gipfel, b) für
anderes Hochwild über das ganze Gebiet der Alpen und Maienberge,
das oberhalb der Gränzlinie der gewöhnlichen Heimatgüter liegt.
Ueber dieser Gränzlinie ist die Jagd sowohl auf Hoch- als anderes
Gewild gänzlich, und unter derselben diejenige auf Gemsen zu allen
Zeiten des Jahres untersagt.“

Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) betr. Ausübung der Fi- 82
scherei. Vom 15. Mai 1862. (Gesetzesblatt Nr. 30.)

(§ 1) Das Recht, in den öffentlichen Gewässern des Cantons zu
fischen, soweit es nicht Corporationen oder einzelnen Personen erweis-
lich zusteht, wird vom Staat geübt, (§ 2) und zum Vortheil des
Staats verpachtet, (§ 3) zu welchem Zweck das Staatsgebiet in
Fischenzreviere eingetheilt ist. (§ 4) Die Verpachtung geschieht auf
dem Weg öffentlicher Steigerung auf je 8 Jahre. (§ 5) Für jede ein-
zelne Verpachtung werden höchstens zwei Bestehler zugelassen, (§ 6) Un-
terpachtung an Dritte ist untersagt. (§ 7) Vom Recht der Pachtung
sind ausgeschlossen, wer nicht eigenen Rechts und nicht im Canton
niedergelassen ist, ferner die Armengenössigen, die mit Wirthshaus-
verbot Belegten, die peinlich oder zum zweiten Mal wegen Uebertre-
tung der Fischerordnung Bestraften. (§ 8) Der Pächter erhält ein Pa-
tent. (§ 9) Gebrauch der fliegenden Angeln im Hallwyler See, in
Rhein, Aare, Reuß und Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.
(§ 10) Der Pachtzins ist zu verbürgen und alljährlich voranzubezahlen.

(§ 11) Die Pacht erlischt mit dem Tod des Bestehers. § 13 enthält Bestimmungen über die Schonzeit der einzelnen Fischarten, die Größe der zum Verkauf gebrachten Fische und die zum Fischfang gestatteten Instrumente.

- 83 Gesetz (des gr. R. von Graubünden) betr. die Fischerei. Vom 4. Juni 1861. (Verhandlungen des gr. R. 1860, S. 76; 1861, S. 10 f. 15 f. 1862, S. 13, 65 f.)

Schon 1859 hatte der Große Rath den Kleinen Rath beauftragt, über die Ursachen der immer fühlbarer werdenden Verminderung der Fische eine Untersuchung vornehmen zu lassen. Diese Untersuchung ergab eine bedeutende Abnahme der Fische beinahe in allen Gewässern des Cantons, namentlich in Folge der maßlosen Betreibung des Fischfangs mit verderblichen Fangwerkzeugen und während der Schonungszeit, sowie in Folge der künstlich errichteten Schwelldämme und des starken Holzflößens. Das vorliegende Gesetz bezweckt Aufhebung dieser Uebelstände hauptsächlich durch folgende Bestimmungen: Der Fischfang ist offen vom 1. Jan. bis 25. September. Die Maschen und Durchlässe der Netze und Reusen müssen wenigstens 1 Zoll Oeffnung haben. Mit Treibnetzen zu fischen ist verboten. Sofern durch bereits bestehende oder neu zu errichtende Schwelldämme, Wasserwerke ic. der freie Durchzug der Fische gehindert wird, kann der Kleine Rath auf einlangende Beschwerde je nach Umständen einschreiten und die geeignete Abhilfe anordnen. Die cantonalen Flößcommissionen haben bei Ertheilung von Flößbewilligungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß während der Laichzeit (25. Sept.—31. Dec.) in den fischhaltigen kleinen Berggewässern Holzflößungen nur in dringenden Fällen zu gestatten sind.

Trotz dem in der Grothrathssitzung vom 5. Juni 1861 mehrseitig ausgesprochenen Bedenken, ob das Volk diesem Gesetz seine Genehmigung ertheilen werde, erfolgte letztere mit großer Mehrheit (5522 Stimmen gegen 2603).

- 84 Nachtrag (des gr. R. von Luzern) zum Gesetze den Loskauf der Grundzinsse und Zehnten betr. Vom 4. Dec. 1861, in Kraft getr. den 9. Hornung 1862. (Gesetze ic. IV, S. 5 f.)

§ 1. Der Loskauf der Grundzinsse und Zehnten findet nicht allein auf Verlangen der Pflchtigen, sondern auch auf Verlangen der Berechtigten statt, und zwar auf dem im Gesetze, den Loskauf der Grundzinsse und Zehnten betreffend, und in daheriger Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Wege.

§ 2. Derjenige Theil, der Berechtigte oder der Pflchtige, welcher den Loskauf verlangt, hat die Kosten der ersten Abschätzung zu zahlen. Wenn der im § 19 des Gesetzes über den Loskauf der Grundzinsse

und Zehnten vorgesehene Fall eintritt, wo ein Schuldner neben Gütern, ab welchen der Zehnten in Natura zu entrichten ist, auch solche Güter besitzt, ab welchen der Zehnten losgekauft oder in Gülten verschrieben ist, so bleibt dem Eigenthümer des Naturalzehntens das Recht gesichert, den Pflchtigen zum Loskauf des Naturalzehntens anzuhalten.

In diesen Fällen ist der Zehntpflichtige schuldig, die Kosten der ersten Abschätzung zu tragen.

§ 3. Wenn die Abschätzungssumme des Zehntens, gleichviel ob der Ansprecher oder der Pflchtige abgekündet hat, Fr. 200 nicht erreicht, so ist dieselbe in jährlichen Zahlungen von Fr. 50 abzutragen.

Beträgt die Abschätzungssumme Fr. 200 bis auf Fr. 2000, so erfolgt die Abzahlung in jährlichen Zahlungen von Fr. 200. Uebersteigt sie Fr. 2000, so erfolgt die Abzahlung in zehn gleich großen Zahlungen.

Wenn die Abschätzungssumme des Zehntens Fr. 200 erreicht oder übersteigt, so bleibt dem Pflchtigen überlassen, dieselbe in einer Prioritätsgült verschreiben zu lassen.

§ 4. Wenn die Abschätzungssumme der Grundzinsse, gleichviel ob der Pflchtige oder der Ansprecher abgekündet hat, Fr. 100 nicht erreicht, so kann sie in jährlichen Zahlungen von Fr. 25 entrichtet werden. Beträgt dieselbe Fr. 100 und bis auf Fr. 1000, so erfolgt die Abzahlung in jährlichen Zahlungen von Fr. 100. Beträgt sie darüber, so ist sie in zehn gleich großen Jahreszahlungen abzutragen.

§ 5. Die Zahlungen, nebst einem verfallenen Zinsse für abgeschätzte Zehnten oder Grundzinsse, haben nach ihrer Verfallzeit ein Jahr lang Pfandrecht auf dem Liegenden, für Mehreres nur dann, wenn vor dem Verfalltage einer zweiten Zahlung oder eines zweiten Zinseses die Betreibung für früher Verfallenes bis zum gelösten Aufrechnungsbote geführt wurde und noch in Kräften sich befindet.

§ 6. Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Loskauf der Grundzinsse und Zehnten, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch sich befinden, sind aufgehoben.

Verordnung (des N. von Thurgau) betr. Anbahnung der Ablösung der auf dem Grundeigenthum ruhenden Gefälle. Vom 24. Aug. 1861. (Amtsbl. 353f.)

Die Ermittlung der im Canton bestehenden Grundgefälle, wie Zehnten, Grundzinsse, Rückzinsse u. s. w., insoweit deren Umwandlung in eine ablösbare Capitalschuld nicht bereits erfolgt ist, soll municipalgemeindeweise im September und October 1861 durch die Katasterführer unter Mitwirkung der Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinden stattfinden. Zu diesem Behufe haben sämtliche Grundeigenthümer bei den Katasterführern oder Ortsvorstehern schriftlich anzugeben, welche Gefälle auf ihrem Grundbesitz lasten. Ebenso haben

die Inhaber von Grundzins- und Zehntrechten ihre Rechte schriftlich anzumelden.

86 Gesetz (des gr. Rathes des C. St. Gallen) enthält. Nachtrag zum Hypothekengesetz betreffend die Verpfändung von mechanischen Einrichtungen. Vom 19. März 1861, in Kraft seit 30. Mai gl. J. (Sammlung der Gesetze und Beschlüsse XV, S. 65 f.)

Ein Punkt, der in neuerer Zeit auch in andern Gesetzgebungen specielle Bestimmungen hervorgerufen hat, theils als Novellen zu schon bestehenden Gesetzen (so Luzern, Gesetz vom 7. Dezember 1858, diese Zeitschr. VIII, Abth. 3, S. 76), theils als neue Gesetze (Thurgau, Ges. v. 9. Juni 1858, ebendort, S. 77). Der Hauptinhalt des St. Galler Gesetzes ist der: 1. Mechanische Einrichtungen werden als Theile einer Liegenschaft angesehen, wenn sie durch Pflaster, Ruth, Nagel oder ein anderes Befestigungsmittel dauernd damit verbunden sind. 2. Als Zugehörde der mechanischen Einrichtungen wird, auch beim Abgang einer festen Verbindung, Alles angesehen, was seiner Construction nach auf den regelmäßigen Betrieb derselben berechnet ist . . . 3. Mechanische Einrichtungen nebst ihren Zugehörden können nur gemeinsam und mit der Liegenschaft verpfändet werden, bereits bestehenden Pfandverschreibungen immerhin unnachtheilig . . . 5. Mechanische Einrichtungen nebst ihren Zugehörden, welche auf der Liegenschaft eines Dritten angebracht sind, können, für sich gesondert, . . . verpfändet werden. Das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers geht solchen Verpfändungen voran. 6. Der Schuldner ist zu sorgfältigem Unterhalt des Pfandes verpflichtet . . . Bei Reparaturen und Verbesserungen tritt neu angeschafftes Material an die Stelle des alten . . . 8. Die als Theile der Liegenschaften erklärten mechanischen Einrichtungen nebst ihren Zugehörden sind vom Zeitpunkte der Inkrafttretung dieses Gesetzes an gerechnet als in den bereits bestehenden Pfandverschreibungen inbegriffen anzusehen.

87 *Loi* (du gr. c. du c. de Genève) *interprétative de l'art. 6 de la loi sur les warrants. Du 30 janvier 1861.* (Recueil des lois d. c. a. p. 49 ss.)

Der Sinn des Art. 6 des Gesetzes über die Warrants vom 5. Januar 1859 (s. diese Ztschr. IX, Abth. 3, S. 140) wird dahin fixirt: Le porteur du warrant perd tout recours contre les endosseurs pour insuffisance du produit de la vente, si dans l'intervalle de six semaines à dater du protêt, il n'a pas fait procéder à la vente de la marchandise servant de garantie au billet. Il exercera ses droits pour le surplus contre le débiteur principal suivant les formes prévues par les lois en vigueur.

Decret (des gr. R. von Lucern) über Anwendung des Ein- 88
zinsergesetzes auf die Prioritätsgülden. Vom 6. März
1860. (Gesetze, Decrete ic. III, 290f. Verh. des gr. Rathes, Bd. XXIV,
S. 29.)

Das Gesetz über die Einzinserei im Hypothekarwesen findet auch
auf die Prioritätsgülden Anwendung.

Decret (des gr. R. von Lucern) über Interpretation des 89
§ 30 des Gesetzes über die Einzinserei im Hypothekar-
wesen. Vom 3. Christmonat 1861. (Gesetze ic. IV, S. 3f.)

„Der zweite Absatz des § 30 des Gesetzes über die Einzinserei ist
dahin interpretiert:

Wenn ein Unterpandbesitzer an die Stelle seiner Einzinssraten
mehrere neue Instrumente errichten läßt, so können dieselben auch
auf mehrere Monatsdaten angestellt werden, immerhin mit der Be-
schränkung, daß die neu zu errichtenden Gülden mit Capital und March-
zins in keinem Falle, wo noch Verschiedenes nachgeht, diejenige
Summe Capital und Marchzins übersteigen dürfen, welche durch sie
getilgt wird.“

Décret (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) cont. modification au 90
décret concernant la réduction du droit hypothécaire. Du 26 Sept. 1861.
(Recueil des lois etc. IX, n. 85.)

Abänderung des Art. 2 des Decrets vom 6. Juni 1851, in fol-
gender Weise: l'hypothèque consentie, pour sûreté du paiement du
prix d'un immeuble assujetti aux lods, est exempte de droit, si tout
à la fois elle a été consentie au moment de la vente et si la chose
est formellement exprimée dans l'obligation. L'obligation devra rap-
peler la date de l'acquisition, le prix de vente, le nom de l'immeuble
vendu ou sa désignation, le nom du notaire qui a passé l'acte.

Verordnung (des Obergerichtes v. Zürich) betreffend ei- 91
nige Abänderungen der Verordnung vom 11. Weinmonat
1851, über die Führung der Pfandbücher durch die Ge-
meindammänner und die Errichtung freiwilliger Pfand-
verschreibungen. Vom 8. Sept. 1860. (Amtsblatt, Beilage S. 21.)

Die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches über die frei-
willige Verpfändung von Fahrhabe (§ 874—886) und das Pfandrecht
an der Zubehörde von Liegenschaften (§ 804, 805) haben einige Mo-
dificationen jener ältern Verordnung nothwendig gemacht. Sie be-
stehen theils in der Berichtigung durch Aufnahme der neuen Bestim-
mungen, theils in nähern Ausführungsvorschriften. So soll nament-
lich dafür gesorgt werden, daß Verpfändungen der Zubehörde, die
möglichster Weise sowohl durch das Grundprotokoll des Notars als durch
das Pfandbuch des Gemeindammanns geschehen können, beiden Beam-
ten zur Vorstellung bekannt werden.

Verordnung (des RR. des C. Uri) betr. Todrufung von 92

Capitalbriefhinterlagscheinen. Vom 5. Dec. 1859, publ. 11. Jan. 1860. (Amtsbl. 8.)

Bei der Hypothekarvereinigung empfangen die Creditoren, welche Schuldtitel zum Eintrag abliefern, Hinterlagscheine, die aber häufig verloren gehen. Damit die Capitalbriefe sicher zurückgeliefert werden können ohne Gegenablieferung dieser Empfangscheine, werden diese in das Amortisationsverfahren gewiesen.

- 93 *Legge* (del gran cons. del c. d. Ticino) *sull' iscrizione de' privilegi e rinnovazione delle ipoteche. Del 6 Giugno 1861.* (Fogl. off. 499 ss.)

Die gesetzliche privilegierte Hypothek erhält ihre Wirkung gegen Dritte mit dem Tage, an welchem sie erworben worden ist, vorausgesetzt daß sie im Hypothekenbuch eingetragen wird, und zwar innerhalb der nächsten 90 Tage die gesetzliche Hypothek des Verkäufers oder des Gelddarlehers zum Ankauf (vom Tag des Kaufs an gerechnet), der Miterben (vom Tag der Theilung oder Saut an), der Baumeister, Maurer u. s. f. (vom Tag der Beendigung der Arbeit an); innerhalb 180 Tagen die der Creditoren und Legatäre des Erblassers (von Eröffnung der Erbschaft an). Im letztern Fall gehen die Creditoren den Legatären vor, unter sich selbst aber haben weder Creditoren noch Legatäre ein Vorzugsrecht. Die bei Lebzeiten des Erblassers auf seinen Gütern errichteten Hypotheken behalten ihr Vorzugsrecht vor diesen neuen der Creditoren und Legatäre. — Jede Hypothek, einfache wie privilegierte, muß nach fünfzehn Jahren je-weilen wieder in dem Hypothekenbuch des Bezirks, wo das Grundstück liegt, erneuert werden, sonst verliert sie ihre Wirkung. Ausnahmen finden nur statt bei Hypotheken zu Gunsten des Weiberguts und zu Gunsten der Personen unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, bis sechs Monate nach aufgelöster Ehe oder beendigter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt.

- 94 *Norme* (del consiglio di stato d. c. del Ticino) *per l'intelligenza ed applicazione delle disposizioni di legge in punto alla iscrizione delle ipoteche e alla loro rinnovazione. Del 28 marzo 1862.* (Foglio off. anno XIX, p. 274.)

Enthält Weisungen an die Hypothekenbuchverwalter über ihr Verfahren bei Einschreibungen oder Erneuerungen von Pfandtiteln und Bezug der Taxen.

- 95 *Arrêté* (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *sur les renouvellements d'inscription hypothécaire. Du 8 oct. 1861.* (Recueil des lois IX, n. 88.)

Zu Bervollständigung des Erlasses vom 11. Jan. 1861 bestimmt hier der Staatsrath einige Formalitäten, die bei der Erneuerung von Inscriptionen zu beobachten sind.

- 96 *Arrêté* (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *conc. les renouvellements d'hypothèques. Du 11 janv. 1861.* (Recueil des lois IX, n. 54.)

Den Hypothekargläubigern wird in Erinnerung gebracht, daß alle vor der Promulgation des Hypothekengesetzes eingetragenen Hypotheken binnen zehn Jahren vom 17. März 1851 an erneuerter Eintragung bedürfen, um gültig zu bleiben, und daß dieser Termin am 17. März 1861 abläuft. Ebenso wird die Form, in der die Erneuerung stattzufinden hat, nochmals angegeben.

Arrêt (du juge d'ordre du c. de Neuchâtel) relatif aux renouvellements et péremptions d'inscriptions hypothécaires. Du 1 avril 1861. (Recueil des lois IX, n. 67.) 97

Mehrere Gläubiger, welche die Hypothekeninschriften vor Ablauf der zehn Jahre zu erneuern vergessen hatten, hatten an die Justizdirection folgende Frage gestellt: Peut-on prendre une nouvelle inscription, en remplacement de l'inscription périmée, au moyen de l'acte constitutif d'hypothèque, pourvu que cet acte lui-même ne soit point périmé par l'extinction de l'obligation principale, par la prescription, ou par tout autre moyen de droit propre au débiteur? Ou au contraire: Quand l'inscription est périmée, faute de renouvellement en temps utile, est-il nécessaire, pour en prendre une nouvelle, d'obtenir un nouvel acte constitutif d'hypothèque? Das Appellationsgericht ertheilte folgende Antwort: Vu l'article 1737 du Code civil, ainsi conçu: Les inscriptions conservent l'hypothèque pendant dix années à compter du jour de leur date; leur effet cesse, si ces inscriptions n'ont été renouvelées avant l'expiration de ce délai, vu la jurisprudence générale et le droit commun sur la matière, vu l'interprétation donnée sur ces dispositions lors de la discussion de l'art. 27 de la Loi sur les hypothèques, qui a été reproduit par l'art. 1737 du Code civil, considérant que la constitution d'hypothèque et l'inscription sont deux choses distinctes et qui produisent des effets qui leur sont propres et que la Loi a définis, que l'acte constitutif de l'hypothèque stipulé entre un créancier et son débiteur peut subsister indépendamment de l'inscription, qu'il est valable aussi longtemps qu'il n'est pas éteint par l'un des moyens indiqués à l'art. 1005 du Code civil, considérant que la péremption de dix ans prévue dans l'art. 1737 ne s'applique qu'à l'inscription, que celle-ci et les droits qu'elle donne sont périmés, si l'inscription n'a été renouvelée avant l'expiration du délai de dix années; par ces motifs déclare que malgré la péremption de l'inscription le créancier peut renouveler cette inscription au moyen du même titre constitutif de l'hypothèque, que toutefois cette inscription renouvelée ne peut porter aucun préjudice à des tiers et qu'à titre d'inscription nouvelle elle n'a d'effet qu'à partir du jour de sa date.

Decret (des gr. R. von Bern) betr. die Einschreibung des Eisenbahnkaufvertrags mit der Ostwestbahngesellschaft in die Grundbücher der betr. Amtsbezirke. Vom 21. Juli 1862. (Gesetze, Decrete u. S. 224 f.) 98

Enthebung von den gewöhnlichen Handänderungsformen insoweit, daß der fragliche Eisenbahnkaufvertrag weder der bei sonstigen Liegenschaftsverträgen üblichen (specificierten) Verschreibung noch der Fertigung durch die competenten Einwohnergemeinderäthe unterworfen ist, sondern einfach der Einschreibung in die Grundbücher der betreffenden Amtsbezirke unterliegt.

99 *Arrêté* (du conseil d'état du c. de Fribourg) *conc. les inscriptions aux cadastres et aux contrôles d'hypothèques de la construction du chemin de fer. Du 17 août 1860.* — (Bulletin off. XXXIII, p. 34 s.)

Auch hier die gleiche Veranlassung wie zu dem Decret des großen Raths von Bern vom 21. Juli 1862, nämlich die Schwierigkeit einer Einschreibung aller einzelnen von der Eisenbahn erworbenen Grundstücktheile in die öffentlichen Grundbücher und daherige Vereinfachung, hier in der Richtung, daß der ganze von der Eisenbahn in Anspruch genommene Boden einer Gemeinde in deren Cadaster nur eine Numero erhält, insofern er ununterbrochen zusammenhängt.

100 *Décret* (du grand cons. du cant. de Neuchâtel) *relatif aux inscriptions hypothécaires prises sur les chemins de fer. Du 16 février 1860.* (Recueil des lois IX, No. 32.)

Veranlaßt durch die bekannte Convention zwischen der Compagnie du Jura industriel und ihren Obligationen gläubigern. Diese Convention bezweckte dem Jura industriel die Mittel an die Hand zu geben, um sich das Geld zum Ausbau der Bahn zu verschaffen, nämlich die Möglichkeit einer Begründung von Hypotheken auf der Eisenbahn, weil das Concursgesetz im Art. 116 den Inhabern von Obligationen keine so günstige Stellung zu gewähren schien. Für diese Bestimmung der Convention, wonach also den Gläubigern das Recht reserviert wurde, Hypothek auf die Eisenbahn zu nehmen, wurde die Genehmigung des Staatsraths angerufen, dieser aber sah sich dazu nicht berufen, glaubte indes durch ein Gesetz die Hilfe gewähren zu sollen, das denn auch vom Großen Rath trotz mehrfachen Bedenken in verschiedener Richtung folgendermaßen angenommen wurde:

1. Les chemins de fer sont susceptibles d'hypothèques comme tout autre immeuble, dans les mêmes formes et aux mêmes conditions, sauf les prescriptions suivantes. 2. Tout chemin de fer, tel qu'il se comporte aux termes de sa concession, forme un immeuble indivisible; le matériel roulant, pour autant qu'il fait partie de l'actif de la Compagnie, les ateliers de réparation et généralement tous les ustensiles ou accessoires de l'exploitation et de l'entretien, sont réputés immeubles par destination et inséparables du chemin de fer proprement dit. 3. La concession suit le sort du chemin de fer et demeure en cas d'expropriation forcée la loi de l'acquéreur en ce qui concerne ses devoirs et ses obligations envers la Confédération et envers l'État. 4. L'inscription se fait uniquement au Bureau de

conservation du district dans lequel se trouve le siège de la Société. Dans le bordereau hypothécaire comme dans l'acte constitutif d'hypothèque le chemin de fer sera suffisamment désigné par l'indication de son nom et par celle de ses aboutissants. 5. L'hypothèque prise sur un chemin de fer ne peut entraver en manière quelconque son exploitation. Toutes modifications soit dans son matériel soit dans la voie soit dans les bâtiments, toute vente de terrains jugés sans utilité pour l'exploitation, toute démolition ou construction nouvelle, peuvent toujours être faites sans l'intervention des créanciers hypothécaires, dont l'action s'exerce sur le chemin dans l'état où il se trouve au moment de l'ouverture de la demande en expropriation. 6. Les droits de suprématie de l'État, tels que ces droits résultent de la concession, et ceux de la Confédération sont de plein droit réservés en cas d'expropriation. En aucun cas et en aucun temps l'hypothèque ne peut préjudicier aux droits de rachat réservés à la Confédération ou à l'État. 7. Les inscriptions hypothécaires prises sur un chemin de fer sont exemptes de droits en faveur de l'État, mais demeurent grevées des émoluments dûs au Conservateur.

Instruction (des RR. von Basellandschaft) für die Gemeindefreiber betr. die Ausfertigung der Würdigungsscheine. Vom 28. März 1860. (Amtsbl. I, 251 f.)

Ergänzung zu dem Gesetz vom 27. October 1834, durch welches zur Errichtung von Schätzungen zu Pfand angebotener Liegenschaften die Gemeinderäthe, und wo sie nicht 7 Mitglieder hatten, mit Zuschüssen aus der Gemeindeversammlung berufen wurden, mit 10jähriger solidarischer Verantwortlichkeit für Verschmämmiß höchster Pünktlichkeit, wenn in dieser Frist hohe, zur Zeit der Schätzung geschene Uebertreibung im Schätzen nachgewiesen wurde. Die Ergänzung bezweckt namentlich Genauigkeit in den Angaben des Scheines über die Person des Pfanddebitors (nicht Solvenz noch Leumden) und Lage und Belastung der Pfandstücke. Auch der Fall ist vorgesehen, da Eigenthum eines Dritten mit dessen Willen verpfändet wird. —

Interessant wäre es, die Distinction des Gesetzes und dieser Verordnung zwischen „Anwander“ und „Anstößer“ einer Liegenschaft erläutern zu sehen.

Die zunehmende Sorgfalt für das Würdigungswesen ist um so mehr zu loben, als die als Civil-Gesetz geltende Landesordnung (§ 104) und das ihr zu Grunde liegende Mandat vom 21. April 1753 die Frage von der Haftbarkeit der Schatzungsmänner umgeht, und zwar wie das Gutachten dazu deutlich zeigt, absichtlich, vgl. mit dem Rathspröcollo vom 10. Dec. 1755.

Zusatz (des RR. von Basellandschaft) zu der Instruction für die Gemeindefreiber, betr. die Ausfertigung von Wür-

digungscheinen vom 28. März 1860. Vom 22. Febr. 1862. (Amtsbl. d. J. I, 177 f.)

Zur Vereinfachung der Arbeit der Gemeindefreiber in Ausführung obiger Instruction wird die Vorschrift des § 4 derselben betr. Bezeichnung und Beschreibung der zu würdigenden Items modificiert.

- 103 Gesetz (des gr. Rathes des C. Baselstadt) über Einrichtung eines Grundbuchs. Vom 16. April 1860. — (Gesetze ic. Bd. XV, S. 19 ff.)
- 104 Verordnung (des Kl. Rathes des C. Baselstadt) über Anlegung des Grundbuchs. Vom 2. Nov. 1861. — (Gesetze ic. Bd. XV, S. 308 ff.)
- 105 Verordnung (des Kl. Rathes des C. Baselstadt) über die Führung des Grundbuchs. Vom 9. Nov. 1861. — (Gesetze ic. Bd. XV, S. 311 ff.)
- 106 Gesetz (des gr. Rathes des C. Baselstadt) über die Taren bei Einschreibungen in das Grundbuch. Vom 3. Dec. 1860. (Gesetze ic. Bd. XV, S. 107 ff.)

Die erste Veranlassung zu diesem Gesetz liegt in einer Reihe von Beschwerden des neu erwählten Catasterbeamten über die schlechte Nachführung der ihm von seinem Vorgänger übergebenen Lager- und Flurbücher und dessen Vorschlägen zu Umgestaltung der Controllen des Liegenschaftsbestandes im Stadtbezirk Basel (1854). Dieser Bestand war seit langem durch Vermehrung der Bevölkerung, vornehmlich aber durch die Einmündung dreier Eisenbahnen in das Stadtgebiet ungemein zerstückelt und durch diese Veränderungen eine Verwirrung eingeleitet, die zu völliger Rathlosigkeit hätte gedeihen müssen, wenn nicht im rechten Augenblick dieser Beamte auf die entstehenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und dadurch der Abhilfe Bahn gebrochen hätte. Es handelte sich nun darum, eine Reihe bereits bestehender, aber unzusammenhängender Einrichtungen zu vereinigen: Das Hypothekenbuch, die Lager- und Flurbücher (Cataster) und die Controllen über den Eigenthumswechsel, namentlich aber bei dieser Verbindung sämtliche Einrichtungen zu bessern und endlich die Unsicherheit, welche die bestehenden Zugrechte noch immer in den Eigenthumswechsel brachten, aufzuheben. Damit sollte in Verbindung gesetzt werden die Berichtigung der Liegenschaftsgrenzen, wo diese noch unbestimmt waren, und eine neue Aufnahme der Stadt und ihres Weichbildes.

Mit der Beseitigung der Zugrechte wurde der Anfang gemacht (ds. Zeitschrift IX, 3, S. 124) und davon nur aufrecht erhalten dasjenige der Miteigenthümer und auch dieses in möglichst engen Gren-

zen. Es begann hierauf die geometrische Aufnahme des Liegenschaftsbestandes, aber von zwei verschiedenen Behörden eingeleitet, ohne den erforderlichen Zusammenhang und die nöthige Aufsicht in der Durchführung, so daß nach vorgenommener Verifikation eine vollständige Umarbeitung nothwendig wurde.

Das Grundbuch selbst, welches sich an diese Anfänge angeschlossen, bezweckt nun eine vollständige Feststellung des Grundeigenthums, seines Ueberganges aus Hand in Hand und seiner Veränderungen, ebenso der auf ihm ruhenden Lasten, nämlich der Servituten und der Hypotheken. Bei den ersten Entwürfen war auch noch Bedacht genommen auf Zehnten und Bodenzinse, die aber in der Zwischenzeit, da sie überhaupt nur noch sehr vereinzelt bestanden, obligatorisch abgelöst werden konnten (1863).

Es war mit diesem Grundbuch für die Civilgesetzgebung ein neuer Abschnitt, das Sachenrecht hinsichtlich der Liegenschaften, geschaffen.

Die Grundgedanken, welche bei der Bearbeitung dieses Gesetzes leiteten, hatten schon früher in Genf in einem ausgezeichneten Bericht des Syndic Girod und in dem Gesetzesentwurf Bellots über droits réels ihren Ausdruck gefunden, waren aber durch den Tod Bellots und andere Umstände nicht zur Ausführung gekommen. Hingegen war, an diese Gedanken gelehnt, das wohlgelungene Catastergesetz entstanden, dessen Darstellung und Begründung in dem schönen Werke Delapaluds vorliegt. Was aber Genf noch immer völlig fehlt, ist die Verbindung des Catasters mit dem Hypothekenbuch. Derselbe Mangel trifft die Einrichtungen von Waadt und Schaffhausen, die sonst am meisten zur Uebersichtlichkeit geeignet wären.

Wie wir nun früher die Umgestaltung des Hypothekarmwesens in Zug als ein für den Credit des betreffenden Cantons bedeutungsvolles Ereigniß einläßlich darstellten und erörterten, so lassen wir auch hier die wesentlichsten Grundsätze dieser neuen Gesetzgebung eines Gebietes folgen, in welchem der Bodencredit eine Lebensbedingung der Einwohner, augenblicklich allerdings übertrieben ausgebeutet, geworden ist.

Eigenthum geht über einzig durch Eintragung in das Grundbuch, auch der Uebergang durch Erbrecht und durch Heirat macht keine Ausnahme und hat formal keine Bedeutung gegenüber Dritten. Ebenso Pfandrecht und Servitut. Zur Eintragung ist erforderlich die Vorlegung notariälsch beglaubigter Unterschrift der Betheiligten. (Zu diesen zählt nach Baslerischem Recht auch die Ehefrau. Um der Einheit willen ist jedoch diese güterrechtliche Bestimmung für Angehörige zur territorialen für alle Grundbesitzer erhoben).

Durch diese formalen Bedingungen wird der Grundsatz, der in Zürich den Ausdruck fand: es bilde jeder Bürger seine eigene Kanzlei,

und dem auch noch in den Entwürfen vielfach Rechnung getragen war, völlig aufgehoben und das Notariat für den Liegenschaftsverkehr alleinige Vermittlung. Ein sehr schwieriges Problem für Durchführung dieses absolut formalen Characters war die Erfüllung, welche ohnehin im Cantonalrecht völlig ungerichtet geblieben war. Die beiden bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes lauten folgendermaßen:

„§ 11. Sollte ein Eintrag in Folge falscher oder gefälschter Unterschriften oder unrichtiger Angaben erfolgt sein, so kann derselbe auf Antrag der dadurch Benachtheiligten durch richterliches Erkennen kraftlos erklärt oder beschränkt werden, insofern zu dem aufzuhebenden oder zu beschränkenden Eintrag der zur Zeit der Klage letzteingeschriebene Inhaber des Grundstücks die Veranlassung selber gegeben hat.

„Werden aber diese Unrichtigkeiten einem eingeschriebenen Inhaber entgegengesetzt, der sie nicht verschuldet hat, so ist er in seinem Besitze zu schützen, wenn er das betreffende Grundstück seit fünf Jahren besitzt, ohne daß der jetzige Kläger gerichtliche Einsprache erhoben hat, und es Anfangs mit der redlichen Ueberzeugung, Eigenthümer zu werden, erworben hat oder nachweisen kann, es haben Vorgänger im Besitze das Grundstück in gleicher Weise so lange inne gehabt, daß zusammengerechnet mit seinem eigenen Besitze die Dauer von fünf Jahren erfüllt ist.

„§ 12. Ausnahmsweise kann aber auch ohne Zuthun des letzteingeschriebenen Eigenthümers oder von Miterben die Einschreibung zu Eigenthum im Grundbuch erfolgen, wenn diese der Inhaber eines Grundstücks verlangt, welcher nachweist, daß er ohne der oder des Letzteingeschriebenen gerichtliche Einsprache während der letzten 20 Jahre das Grundstück besaß und er diesen Besitze von einem Rechtstitel herleitet, vermöge dessen er das Eigenthum von dem letzteingeschriebenen Eigenthümer zu erlangen glauben konnte, oder wenn er darthut, es haben seine Vorgänger im Besitze das Grundstück in obgenannter Weise so inne gehabt, daß zusammengerechnet mit seinem eigenen Besitze die Dauer von 20 Jahren erfüllt ist. — Die begehrte Einschreibung des Inhabers als Eigenthümer geschieht vermöge Spruchs des Civilgerichts, nach vorgängiger durch die Gerichtschreiberei vorzunehmender dreimonatlicher Auskündigung, wenn das Gericht nach Prüfung von Amts wegen in der Sache keine Gefahrde findet. Im Streitfall ist der Richter an die Analogie der Bestimmungen über Verjährung von Forderungsrechten gewiesen.“

Diese Vorschriften können jedoch nur einen Werth als Uebergangsbestimmungen ansprechen und werden bei definitiver Regelung des cantonalen Civilrechts dem Satze, daß nur der Eintrag Eigenthum begründe, zum Opfer fallen müssen.

Die Buchung geschieht immer doppelt, und wenn sie Eigenthumsübergang betrifft, dreifach.

Das Grundbuch besteht nämlich aus drei Bestandtheilen: 1) Dem Grundprotocoll; 2) dem Lager- und Flurbuch und 3) dem Personenregister. —

Das Grundprotocoll wird chronologisch geführt und nimmt alle, den Liegenschaftsverkehr beschlagenden Acte, nach vorgeschriebenen, sehr einfachen Formeln, auszugsweise auf, also weder vollständig, wie das französische Hypothekenbuch, noch vorläufig, wie das waadtländische Brouillon. Das Lager- und Flurbuch hat für jede Parcellle des ganzen Bezirks ein gesondertes Blatt mit deren Nummer. Bei Zertheilung derselben erhalten die neu entstandenen Parcellen die erst folgenden Nummern nach der letzten des Quartiers; ebenso eine aus mehreren Parcellen neu entstehende einfache. Diese Auseinanderfolge der Nummern ist übersichtlich controlirt durch ein höchst einfach geführtes Filiationsregister, welches jeden Augenblick diese Genealogie der Grundstücke übersehen läßt. Auf dem Folio der Parcellle erscheinen nun tabellarisch eingetragen in der ersten Spalte die Eigenthümer (resp. Miteigenthümer) nach ihrer Zeitfolge von der Eröffnung des Buches an, mit Verweisung auf das betreffende Datum des Grundprotocolls, in der zweiten Spalte die Hypotheken ohne Nennung des augenblicklich Berechtigten, bloß nach ihren Summen, ihrem Range, dem Datum der Eintragung resp. der Streichung, und zwar so, daß jeweilen, wenn die gleichzeitig vorhanden gewesenen Lasten sämmtlich gestrichen erscheinen, diese Vereinigung einfach mit einem Durchgangsstrich angegeben und der Parcellle damit für neue Belastungen eine neue Rechnung in gleicher Spalte eröffnet wird. — In dritter Spalte die Servituten mit ungefährender Angabe ihres Inhalts und dem Datum ihrer Eintragung (wodurch wie bei den Pfandrechten auch die Verweisung in das Grundprotocoll gegeben ist, welches den Inhalt der Servitut wörtlich aufnimmt) und dem Datum ihrer Streichung oder Veränderung. In vierter Spalte die Parcellennummer, darunter die Nummern, aus denen sie vielleicht hervorgegangen, ferner die Nummern, in die sie später übergeht, die Anwändernummern, die Angabe der Region, in der die Nummer liegt, ihrer Culturart, ihres Maasses und der auf ihr befindlichen Bauten, mit Verweisung auf das betreffende Anhangprotocoll (Bauprotocoll), welches alle Hochbauten des Bezirkes zusammenstellt und mit dem Brandlagerbuch in Verbindung tritt. — Das Personenregister wird nach den Namen der Grundeigenthümer geführt und ordnet sie, je nach dem Anfangsbuchstaben ihres Geschlechtsnamens, so daß jeder Buchstabe, nicht alle völlig ausschließlich, seinen Band hat. Jedes Blatt enthält zwei Spalten, in deren erster die Parcellennummern mit Bezeichnung der Erwerbzeit aufgeführt sind, während die zweite die Nummern aufnimmt, wenn sie aus dem Vermögen heraustraten, ebenfalls mit Angabe des betreffenden Tages, so daß jeder Grundeigenthümer in diesem Register sei-

nen Contocurrent hat. Dieses Register wird auch benützt, um rechtlich erhebliche Modificationen der Person aufzunehmen, Majorennität, Ehe, Bevogtigung, Entwogtigung, oder Gesamtsperre der Liegenschaften in Folge eines sogenannten Auskaufs. Belastung des Grundeigentums wird von diesem Personenregister nicht berührt.

Neu geregelt ist durch dieses Gesetz auch die Lehre von der Credithypothek, die in Basel einen großen Umfang erhalten hat. Der betreffende § lautet:

„§ 22. Auch wenn Unterpfänder zur Sicherung bestimmter Summen eingetragen werden, die noch nicht bezahlt sind, haftet das Pfand bis zum Belauf der im Creditschein zugesicherten Summe, von dem Augenblick des Eintrags an, so lange dieselbe nicht im Grundbuch gestrichen wird. Im Interesse der übrigen Creditoren eines solchen Creditscheinschuldners bleibt im Falle von dessen Concurs der Concursbehörde die Untersuchung vorbehalten, ob und in wie weit der betreffende Gläubiger die im Creditscheine enthaltene Summe in guten Treuen zu fordern hat.“

Wissenschaftlich von Bedeutung wird das Grundprotocoll für den Begriff der Servitut, insofern einerseits derselbe, wie er im römischen Rechte beschränkt auftritt, gegenüber der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, denen er dienen muß, ungenügend erscheint; andererseits indem, bei den Versuchen ihn zu erweitern und den Thatsachen gerecht zu machen, die Genauigkeit und Folgerichtigkeit der römischen Fassung des Begriffes sich in ihrem vollen Lichte bewährt, ja an den Erweiterungsversuchen gewissermaßen spottend rächt. Es findet sich hier einer der Fälle, an denen recht sichtbar wird, wie Vieles die Rechtswissenschaft noch vor sich hat, wenn sie wirklich, wie die Naturwissenschaften, sich auf Thatsachen consequent erbauen will.

Ebenso bereitet der Begriff der öffentlichen Sachen große Schwierigkeit. Daß Straßen, Plätze und der Rhein keine Parcellen bilden, die ins Grundbuch fallen, versteht sich; wie es aber mit Eisenbahnen, wie es mit Sackgäßchen, wie es mit Thorgebäuden zu halten sei, wie mit unterirdischen Leitungen (Dolen), wie es mit Abzweigungen von Wasser aus öffentlichen Leitungen in Privatbrunnen, wie es mit öffentlichen Gebäuden endlich zu halten sei, das ist namentlich wo ein locales Recht noch so unentwickelt vorliegt, wie in Basel, und durch öffentliche Acte, wie den Theilungsproceß von 1834 und 1835 so zerhackt ist, doppelt schwierig.

107 Verordnung (des Cantonsraths von Schwyz) über Aufstellung und Führung von Grundbüchern. Vom 12. März 1862. (Amtl. Samml. I, S. 231 f.)

Ueber die bisherigen Zustände des schwyzerischen Hypothekarwesens besitzen wir eine schöne Darstellung von Rothing in dieser Zeitschrift, Bd. VI, Abh. S. 151—216, die namentlich in ihrem Schluß-

wort (S. 205 ff.) Aufschluß giebt über die Bedürfnisse, die zu vorliegender Verordnung geführt haben. Unter Verweisung auf jene Abhandlung heben wir aus der Verordnung nur Folgendes hervor:

Ausgenommen von der Aufnahme ins Grundbuch sind einzig die Almenden, alle andern Liegenschaften werden mit Unterscheidung der Culturart eingetragen und zwar jede, die in einem Einfang liegt und den gleichen Eigenthümer hat, mit eigener Nummer. Unter dieser Nummer werden dann außer genauer Angabe der Bestandtheile und der Gränzen der Liegenschaft „die darauf haftenden Lasten, als Grundzins und Zehnten, bestehen diese in Geld- oder Naturalleistungen, ebenso die Pfandrechte, wie z. B. Gülden, Kapitalien und Obligationen, die durch Vertrag errichteten, sowie die amtlich ermittelten Servituten, Nutznießungs- und Wohnrechte einbegriffen, sowie andern Grundbesitzern zustehende Miteigenthumsrechte, und zwar bei Pfandrechten und vertragsmäßigen Servituten mit Einhaltung der Zeitfolge der Errichtung“, schließlich auch „die dem Besitzer der Liegenschaft zustehenden Miteigenthums- und Nutznießungsrechte“ (§ 20) eingetragen. Ob unter diese letztern Nutznießungsrechte auch gewöhnliche Prädialservituten gerechnet werden, ist zweifelhaft. Da solche Servituten den Werth einer Liegenschaft wesentlich erhöhen können, so wäre allerdings ihre Aufnahme auch unter die Nummer des herrschenden Grundstücks angemessen.

Im Uebrigen regelt diese Verordnung sehr eingehend die erste Anlegung der Grundbücher und die Capitalbereinigungen.

Gesetz (des gr. K. v. Zürich) betreffend die Eintragung¹⁰⁸ von Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotocolle und die Anlegung offener Flur- und Feldwege. Vom 22. April 1862. (Ges. Samml. Bd. XII, S. 662 ff.)

Grunddienstbarkeiten, die sich nicht durch eine körperliche Einrichtung darstellen und in dieser ständig fortwirken, und Reallasten bedürfen nach dem privatrechtl. Gesetzb. zu gültiger Entstehung der Eintragung in das Notariatsprotocoll; bereits bestehende Rechte dieser Art, die nicht eingetragen sind — die Eintragung war früher nicht erforderlich —, sollen binnen 10 Jahren von Einführung des Gesetzes an im Protocoll vorgemerkt werden, widrigenfalls sie erlöschen.

Diese bei der unendlichen Anzahl solcher Servituten, namentlich Wegrechten, Baureversen u. s. f., sehr tief greifende Bestimmung war leicht auf das Papier zu bringen, aber schwer in wirkliche Vollziehung zu setzen. Eine Reihe von Jahren verstrich, ohne daß ungeachtet wiederholter amtlicher Mahnungen für die Fertigung der vorhandenen Rechte etwas Wesentliches geschah, und man mußte zu der Ueberzeugung kommen, daß, wenn nicht eine zwingende durchgreifende Maßregel geschehe, die Handhabung des Gesetzes zur Unmöglichkeit werde. Diese Thatsachen haben obiges Gesetz hervorgerufen, das einerseits eine all-

gemeine durch Commissionen der Grundeigenthümer geleitete Fertigung der Servituten und Reallasten organisiert und anderseits auf eine wesentliche Verminderung der einzutragenden Rechte durch Anlegung offener Flur- und Feldwege, die an Stelle der Wegrechte treten, hinarbeitet. Man kam auf diesem Wege im Interesse der Landwirthschaft noch weiter als anfangs beabsichtigt war, das ganze System der Feldwege sollte neu geordnet werden.

Tit. I, II und III des sehr sorgfältig vorberathenen und einläßlichen Gesetzes handeln von der Bestellung von sogen. Flurcommissionen, die in allen Gemeinden geschehen soll, der Anmeldung der einzutragenden Rechte bei diesen Commissionen, die das Verzeichniß sodann dem Landsschreiber zu übergeben haben. Welche Rechte einzutragen seien, ist zu Nutzen und Frommen der Betheiligten nach Maßgabe des privatrechtl. Gesetzb. näher auseinander gesetzt. Die gesetzliche Frist zur Eintragung ist, um die gehörige Vollendung möglich zu machen, verlängert bis zum 1. Juli 1866. Die Tit. IV, V und VI handeln von der Errichtung offener Wege, die der Eintragung der Wegrechte vorangehen soll. Grundsatz ist, daß, in so fern bestehende Wegrechte nicht bloß über einzelne wenige Grundstücke sich erstrecken oder nur einzelnen wenigen Grundstücken zustehen und auch nicht bloße Winterwege sind, an Stelle derselben offene Feldwege errichtet werden sollen, die der Eintragung nicht bedürfen. Diese offenen Wege fallen in das Miteigenthum der Grundeigenthümer der betreffenden Gemarkung. Die Aussteckung der neuen Wege, die möglichst dem vorhandenen landwirthschaftlichen Bedürfniß entsprechend angelegt werden sollen, findet durch die Flurcommissionen statt, auf deren Antrag die Grundeigenthümer über Anlage und Richtung des Weges entscheiden. Recurs an die obere Verwaltungsbehörde ist zulässig. Ist die Anlage festgestellt, so kann Expropriation gegen Entschädigung stattfinden. Streit über die Entschädigung ist Rechtsache. Die Kosten der Anlage und Unterhaltung treffen die Grundeigenthümer, welchen der Weg dient, nach dem Flächeninhalt ihrer Grundstücke, und werden von den Commissionen verlegt. Bestreitung kann an die Gerichte gebracht werden. — Alle Streitigkeiten, die sich bei Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, und Rechtsache sind, können durch Schiedsgerichte, als welche mit Zustimmung beider Parteien auch die Flurcommissionen dienen können, oder durch die ordentlichen Gerichte erledigt werden.

Die Erfahrungen einiger Gemeinden, die schon vor Erlass dieses Gesetzes von sich aus eine ähnliche Einrichtung getroffen und durchgeführt hatten, waren dem Zustandekommen des Gesetzes sehr günstig gewesen, und so viel bekannt, geht die Ausführung des Gesetzes, die freilich nicht leicht ist und viel Hingebung, Uneigennützigkeit und Einsicht der Commissionen verlangt, im Ganzen in befriedigender Weise von statten.

Gesetz (des gr. R. von Zürich) betreffend Ergänzung des109
Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotocolle vom
20. April 1854. Vom 22. October 1860. (Off. S. XII, 385.)

Die Mehrheit der Grundeigenthümer einer Gemeinde soll hiernach, sei es im Zusammenhang mit einer Vereinigung des Grundprotocolls oder auch ohne solche, mit Genehmigung des Obergerichts die geometrische Vermessung des Grundeigenthums in der Gemeinde beschließen können. Ein Staatsbeitrag wird versprochen, der aber höchstens den Triangulations- und Verificationskosten gleichkommen kann. Die übrigen Kosten werden nach dem Umfang des Grundeigenthums verlegt. Für die Leitung der Sache ist, falls nicht sonst schon eine Vereinigungscommission besteht, eine Flurcommission zu bestellen. Für die spätere Nachtragung von Veränderungen wird weitere Anordnung in Aussicht gestellt.

Der Vorschlag ging ursprünglich auf eine viel weiter greifende Förderung der allerdings sehr wünschbaren Vermessung; allein es ist theils wegen der Kosten, theils wohl auch wegen der Furcht vor Cataster und Grundsteuer die Abneigung gegen zwingende Bestimmungen einstweilen noch so groß, daß nichts Mehreres zu erlangen war, als eine noch sehr schüchterne Erweiterung und Erläuterung einer schon in das Vereinigungsgesetz von 1854 aufgenommenen Bestimmung, welche den Gemeinden, die mit der Vereinigung auch eine Vermessung beschließen, einen Staatsbeitrag versprach. Einige Gemeinden haben seither und zwar mit gutem Erfolg die Vermessung wirklich vorgenommen.

Verordnung (des Oberger. von Zürich) betreffend die bei110
Vereinigung der Grundprotocolle der Ablösung nicht unterworfenen Grundversicherungen. Vom 20. März 1860 (aufgen. in d. G. S. XII, 572 durch Beschluß d. Gr. R. v. 24. Dec. 1861).

Durch die Verordn. soll das Verfahren hinsichtlich der Schuldbriefe, die bei Vereinigung eines Grundprotocolls nicht zu wirklicher Ablösung kommen, einheitlich reguliert und möglichst vereinfacht und wohlfeiler gemacht werden. Eine neue Ausfertigung und vollständige Eintragung in das neue Grundprotocoll soll nur stattfinden, wenn in Folge der Vereinigung eine Veränderung des Inhalts hinsichtlich der Vorstände eintritt, und wird für diesen Fall ein Formular gegeben. Es sollen dafür nur die Schreibgebühren bezogen werden. Geschieht eine solche Veränderung nicht, so genügt die Vorstellung in der Hofbeschreibung und die Verweisung auf das frühere Protocoll.

Verordnung (des Oberger. v. Zürich) betreffend die Rech-111
nungsführung der Landtschreiber bei Vereinigung der Grundprotocolle. Vom 25. Mai 1861.

Mit der Vereinigung der Grundprotocolle ist meist eine Ablösung der grundversicherten Schulden und Errichtung neuer Schuldbriefe

verbunden, und daher eine umfassende, hauptsächlich von dem Land-schreiber zu besorgende Liquidation erforderlich. Die Verordnung reguliert die Art und Weise der Rechnungsführung bei dieser Liquidation. Ein Cassabuch, ein Liquidationsbuch mit Conto in Soll und Haben für jeden Grundeigenthümer, für dessen Rechnung Ablösungen stattfinden, und ein Taxenbuch sollen geführt werden.

112 Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. die Grundbücher und Pfandtitel. Vom 3. April 1861. (Gesetze und Decrete d. J. S. 21.)

Dieses Gesetz bezweckt Verhütung der Gefahren, die aus der Nichtanmeldung der Erlöschung oder Entstehung von Pfandrechten für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs entstehen können. Es bestimmt daher:

Der Schuldner hat bei Buße von Fr. 5—20 innerhalb Jahresfrist ein ganz oder theilweis erloschenes Pfandrecht im Grundbuch löschen zu lassen. In gleicher Frist und bei gleicher Buße hat der Gläubiger den in seinem Besitz gebliebenen Pfandtitel dem Amtsschreiber behufs der Löschung zuzusenden.

Bei Erlöschung des Pfandrechts in Folge eines Geltstags oder einer gerichtlichen Vereinbarung muß der Amtsgerichtsschreiber von Amts wegen in gleicher Frist und bei gleicher Buße die Löschung auswirken.

Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, oder an die gemäß Stipulation jährl. Fr. 100 und weniger abbezahlt wird, oder bei denen der Zahlende einen pfandrechtlichen Rückgriff auf einen Dritten hat, unterliegen der Löschung erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Bei Handänderungen hat aber der Amtsnotar anzumerken, wie viel an der Pfandschuld schon getilgt ist.

Bei Abtretung, Heirath, Erbgang, Anweisung oder sonstigem Erwerb einer grundpfändlich versicherten Forderung ist bei gleicher Strafe und in gleicher Frist die Umschreibung der Pfandforderung auf den Namen des Erwerbers zu begehren, und zwar durch Zusendung des Forderungstitels sammt der Uebergangsurkunde oder einer notarialischen Bescheinigung an den Amtsschreiber.

Bei gleicher Buße muß innert Jahresfrist Eintragung aller auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge (Quittungen, Zahlungs- und Zinsgedinge u. s. f.) in den Pfandtitel erfolgen.

Unvorgreiflich der civilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung haben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung.

Dieses Gesetz erstreckt sich auf den alten Cantonstheil, sowie auf den Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Cantonstheils.

113 Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. die Vervollständigung

der Grundbuchvereinigung. Vom 30. März 1860. (Gesetze, Decrete u. S. 113 f.)

Das Gesetz vom 1. Dec. 1852 zu Vereinigung der Grundbücher im alten Cantonstheil war zum Theil unvollzogen geblieben, weil bei einfachen, in den Grundbüchern vorkommenden Verhaftungsanzeigen die Avissierung der Gläubiger und die Löschung der angezeigten Rechte unterlassen wurde; es wird daher gesetzlich bestimmt, daß, wenn sich in den Grundbüchern Pfandrechte und Rechte irgend einer Art finden, welche nach jenem Gesetz in den Bereich der amtlichen Löschung gefallen wären, und deren Eingabe unterblieben ist, deren Besitzer aber dessenungeachtet nicht nach Art. 11 jenes Gesetzes avissiert worden sind, der Amtsschreiber bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet sei, sofort nach deren Entdeckung dafür an die Gläubiger Sendbriefe zu erlassen, worin zu bemerken, daß die Nichteingabe des Pfandrechts binnen 2 Monaten seine Erlöschung zur Folge habe ohne die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Erfolgt die Anmeldung der Grundpfandrechte in dieser Frist nicht, so wird der Grundpfandgläubiger als darauf verzichtend angesehen und hat die Löschung spätestens innerhalb 8 Tagen zu erfolgen, ohne daß dieß übrigens auf die persönlichen Forderungsrechte Einfluß hat. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Gläubiger, der nachträglich die Anzeige macht, sonst der Besitzer des Grundpfandes.

Verordnung (des N. des C. Thurgau) über notarialische¹¹⁴ Vereinigung an der Grenze zwischen Thurgau und Zürich. Vom 29. October 1860. (Amtsbl. 501 f.)

Bei der Grenzvereinigung fielen entweder ganze Grundstücke an Zürich oder Thurgau, die früher dem andern Cantone zugehört hatten, oder es wurden Grundstücke anders oder neu durchschnitten. Ueber die daherigen Veränderungen waren die Gütercataster und Notariatsprotocolle zu berichtigen und aus den jenseitigen Notariats-Ganzleien die erforderlichen Actenstücke beizuziehen. Die Anweisung hiezu und zu der Form des Eintrags giebt obige Verordnung.

Verordnung (des Obergerichtes v. Zürich) über die Ver=¹¹⁵messung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen. Vom 16. Juli 1859 (aufgenommen in die Gesetzesamml. XII, 429 durch Beschluß des Gr. Rathes v. 27. December 1860).

Mit Rücksicht auf die schon durch das Vereinigungsgesetz von 1854 facultativ eingeführten Vermessungen des Grundeigenthums werden hier für den Fall, daß eine Gemeinde die Vermessung beschließt, die technischen Vorschriften für die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des Gutachtens von Technikern gegeben. Die Arbeit darf nur Geometern übertragen werden, die vom Obergericht als Sachkundige anerkannt sind, und nach ihrer Vollendung ist sie einem vom Obergerichte zu bezeichnenden Verificator zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten der Prüfung trägt der Staat.

- 116 *Arrêté* (du cons. d'état du c. de Fribourg) *conc. l'évaluation des bâtiments pour le cadastre foncier et pour l'assurance contre les incendies, ainsi que les mutations des bâtiments au cadastre. Du 4 sept. 1860.* — (Bull. off. XXXIII, p. 41 ss.)

Zweck dieser Verordnung war Verminderung der Kosten, welche die verschiedenen Schätzungen der Gebäude zu verschiedenen Zwecken machten. Die Schätzungen sollen daher in Hinblick auf den Cadafter sowohl als die Affecuranz vorgenommen werden, zu welchem Behuf die Schätzer jedes Bezirks, wo möglich Geometer, bei der Schätzung zugleich die nöthigen Vermessungen für den Cadafterplan zu machen haben.

- 117 *Règlement* (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *sur la confection du plan cadastral des chemins de fer. Du 20 avril 1860.* (Recueil des lois IX, n. 38.)

Bezweckt Gleichförmigkeit in Ausfertigung der Cadafterpläne der Eisenbahnen für den ganzen Canton, und giebt detaillierte Anweisungen hinsichtlich der äußern Ausstattung u. s. f.

- 118 *Arrêté* (du cons. d'état de Genève) *relatif aux plans cadastraux et au géomètre du cadastre. Du 18 janvier 1861.* (Recueil des lois d. c. a. p. 16 ss.)

Zum Zweck der Erleichterung der Aufnahme des Cadasters der Eisenbahnen wird verfügt: exceptionnellement, en faveur de la compagnie du chemin de fer, et jusqu'à la fin de l'année 1861, Mr. le conservateur du nouveau cadastre est autorisé à délivrer à la dite compagnie par feuille de plan et non par parcelle détachée les extraits des plans cadastraux et les certificats annexés, qu'elle réclamera pour l'achèvement des opérations du cadastre dans les communes traversées par la voie ferrée.

- 119 *Arrêté* (du cons. d'état du c. de Genève) *pour exclure les bâtiments construits pour quelques années sur le sol d'autrui des plans du cadastre ainsi que de l'assurance mutuelle cantonale contre l'incendie. Du 17 août 1860.* (Recueil des lois d. c. a. p. 343.)

Gebäude, die nur für kürzere Zeit auf Boden errichtet werden, den die Bauenden gemiethet haben, werden nicht auf die Cadafterpläne und den Cadafter der cantonalen Brandversicherung gebracht.

- 120 *Expropriationsgesetz* (der Landsgemeinde des C. Uri). Vom 4. Mai 1862. (Besonderer Abdruck.)

Die Expropriation von Grundeigenthümern (Privaten und Corporationen) ist zulässig, wenn von competenten Behörden zum allgemeinen Wohle des Cantons oder eines Bezirks oder einer Gemeinde Bauten, sei es Erstellung von Gebäuden, neuen Straßen, Correctionen von Straßen, Flüssen, Bächen, Seeufern, Landungsplätzen zur Siche-

zung der Landstraßen und des Waarenverkehrs nothwendig befunden werden, und diese Abtretungspflicht besteht sowohl in Bezug auf Erstellung, Unterhalt, Veränderung und Erweiterung derartiger öffentlicher Werke, als auch in Bezug auf Herbeischaffung, Ablagerung und Ausarbeitung des Baumaterials. Die Abtretung geschieht nur gegen volle Entschädigung des Schadens und Vermögensnachtheils. Das Abtretungsverlangen wird dem Eigenthümer behufs Einspruchs innert drei Wochen zugestellt und behufs Wahrung von Drittmannsrechten öffentlich bekannt gemacht. Bei Nichtverständigung zwischen dem Eigenthümer und dem Unternehmer entscheidet der Regierungsrath, ob die Abtretung nothwendig sei, und wenn bejahenden Falls innert 7 Tagen eine gütliche Uebereinkunft nicht erfolgt, so entscheiden die ordentlichen Gerichte mit Rücksicht auf den dannzumaligen Güterwerth und den dem Abtretenden aus der Unternehmung erwachsenden speciellen Nachtheil, namentlich die dadurch nöthig werdende Mehrerstellung und Unterhaltung von Wegen, Hägen, Mauern, Wasserleitungen u. dgl. Die Entschädigungssumme ist zu zahlen, bevor der Bau beginnt, und wird zuerst zur Befriedigung der auf dem abzutretenden Boden Versicherten verwendet. Mit der Abtretung erlöschen alle dinglichen Rechte Dritter an diesem Boden.

Gesetz (des gr. N. von St. Gallen) über Abtretung von 121
Eigenthum an Kirchengenossenschaften und Kirchengemeinden.
Vom 15. März 1861, in Kraft s. 30. Mai gl. J. (Samml. der
Gesetze und Beschlüsse, XV, S. 18 f.)

„Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1835 über Ab-
tretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken finden auch auf Kirch-
gemeinden und Kirchengenossenschaften zum Bau oder zur Erweiterung
von Kirchen, sowie zur Anlage oder zur Erweiterung von Friedhöfen
sachbezügli^{che} Anwendung.“ D. h. die Kirchengemeinden können zu
den bezeichneten Zwecken Grundeigenthümer unter Vorbehalt der hiefür
geltenden Bestimmungen expropriieren.

Gesetz (des gr. N. d. C. Thurgau) über die Verbindlichkei^t 122
zur Abtretung von Privatrechten. Vom 6. Juni 1860, in
Kraft s. 31. Juli gl. J. (Cantonsblatt VIII, S. 215 f.)

(§ 1) Jeder ist verpflichtet, wo das öffentliche Wohl es erfordert,
Grundeigenthum oder andere Privatrechte an den Staat oder eine
Gemeinde gegen volle Entschädigung abzutreten. (§ 2) Die Frage
über die Abtretungspflicht wird als Administrativsache behandelt.
(§ 3) Mangels gütlicher Vereinbarung wird die Entschädigung von
einer Schatzungscommission bestimmt, diese besteht aus drei Mitglie-
dern, von denen zwei durch die Parteien, das dritte von der Recurs-
commission des Obergerichts erwählt werden. (§ 5) Bei der Schätzung
ist namentlich zu berücksichtigen a) der Werth des abzutretenden Grund-
stücks an und für sich, dem dazumaligen Zustande desselben gemäß und

mit Beachtung der in der betreffenden Gegend üblichen Verkaufspreise, b) außerdem der Schaden, welcher durch die Abtretung mittelbar für das übrige Vermögen des Abtretenden hervorgeht, c) bei Berechnung des mittelbaren Schadens für das übrige Vermögen des Betheiligten ist indessen der allfällige Vortheil, welcher demselben aus der Unternehmung erwächst, in billige Berücksichtigung zu ziehen. (§ 7) Die Parteien können innert 14 Tagen gegen die Schätzung Recurs an die obergerichtliche Recurscommission ergreifen. (§ 8) Nach Ausmittlung der Entschädigung kann die betreffende Verwaltungsbehörde noch während 4 Wochen auf die Abtretung verzichten. (§ 9) Die Abtretung hat in der Regel erst zu erfolgen, wenn die Entschädigung rechtskräftig ausgemittelt und geleistet ist. (§ 10) Eine Ausnahme hievon kann stattfinden, wo keine Härte gegen den Abtretungspflichtigen darin liegt und die Entschädigung nachher noch ebensogut kann ermittelt werden. (§ 11) Hasten Hypotheken auf dem abgetretenen Eigenthum, so muß der Gläubiger gegen Abgabe des Schätzungsbetrags die Pfandentlassung bewilligen. (§ 13) Abtretungen zu Gunsten von Privatunternehmungen können nur dann, wenn sie in öffentlichem Interesse geschehen, und nur in Folge eines Beschlusses des Großen Rathes gefordert werden. (§ 14) Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen der Partei zur Last, zu deren Gunsten die Abtretung erfolgt. Bloß für die Kosten vor der Recurscommission gelten die Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

Obligationenrecht.

- 123 Bundesgesetz (der Schweiz. Bundesversammlung) betr. theilweise Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen. Vom 31. Jan. 1860. (Amtl. Samml. der Bundesges. 10. Bd. VI, S. 442 f.)

Sieher gehört bloß die Bestimmung von Art. 2: „Die Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke werden fortan als bloße Silbercheidemünzen ausgeprägt“, in Verbindung gebracht mit Art. 4: „Niemand ist gehalten, mehr als 20 Franken an Werth in Silbercheidemünze anzunehmen.“

- 124 Gesetz (der Landsgemeinde von Appenzell a. Rh.) betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für den Canton. Vom 29. April 1860. (Besonders gedruckt, vergl. Amtsbl. 27. Jahrg. I, S. 14.)

Dieses Gesetz beruht auf dem Princip der gegenseitigen Versicherung der Hauseigenthümer. „Die Eigenthümer aller Gebäude verpflichten sich einander ihre Gebäulichkeiten nach Maßgabe gehöriger Schätzung vor Brandschaden gegenseitig zu sichern.“ Der Große Rath übt die Oberaufsicht und wählt dazu jährlich die nöthigen Commissio-

nen. Ausgeschlossen sind nur die Pulvermühlen, Pulvermagazine und die Gebäude unter einem Werth von 200 Fr. Versicherung in einer zweiten Anstalt ist verboten. Absichtliche Brandstiftung schließt vom Recht auf Entschädigung aus, doch muß auch in diesem Falle die Pfandsomme von der Anstalt bezahlt werden unter Regreß gegen den Schuldigen. Bei Brand aus Fahrlässigkeit ist die Anstalt zu einem Abzug berechtigt. Die Gebäude werden um $\frac{7}{8}$ ihres Werthes, die Hofstatt nicht inbegriffen, in die Asscuranz aufgenommen. Die Prämien sind: für einzelnstehende Gebäude außerhalb Dörfern und Weilern 7 Rpn. per 100 Fr., für Gebäude in Gruppen und einzelnstehende Fabriken, Wirthshäuser und dergl. 10 Rpn., für Gebäude in Dörfern, und Fabriken, Wirthshäuser, Bäckereien u dgl. in Gruppen 15 Rpn., für letztere in Dörfern 20 Rpn., für Apotheken, Brennerereien, Färbereien, Hafnerereien und Ziegelhütten 35 Rpn., für Appretierungen, Waarenbrennerereien, Spinnereien und Tröcknehäuser 60 Rpn. In Fallimentsfällen übernimmt der neue Hausbesitzer die rückständige Prämie. Uebersteigt ein Brandunglück den jeweiligen Cassabestand, so mögen jährlich zwei, höchstens drei Beiträge bezogen werden. Reichen auch diese nicht hin, so hat der Große Rath sofort der Standescommission die Ermächtigung zum Abschluß eines hinlänglichen Anleiheens behufs Deckung des Brandschadens zu ertheilen, welches Anleihen ebenfalls durch doppelte oder dreifache Jahresbeiträge zurückzahlen ist. Einem Brandbeschädigten wird sein zur Deckung eines allfälligen Rückstandes zu leistender Beitrag von der ihm zukommenden Entschädigungssumme abgezogen.

*Loi (du gr. c. du c. de Neuchâtel) sur l'assurance des bâtimens*¹²⁵
contre l'incendie. Du 9 avril 1861. (Recueil des lois etc. IX, n. 72.)

Alle Gebäude im Canton, außer den Fabriken und Magazinen von Schießpulver und den Gebäulichkeiten im Werth unter 400 Fr. müssen an der Brandversicherung des Staats Antheil nehmen, womit die Versicherung in einer fremden Versicherungsanstalt unvereinbar ist. Die Leitung der Anstalt liegt einer vom Staatsrath ernannten Commission von zwölf Mitgliedern unter dem Präsidium des Directors der öffentlichen Arbeiten ob; die zwölf Mitglieder sind aus den Hauseigenthümern der sechs Districte zu wählen. Die Aufsicht über die Commission übt der Staatsrath. Ein engerer Ausschuss dieser Commission, aus fünf Mitgliedern bestehend, sorgt für die vorläufigen Besichtigungen der Gebäude und für Handhabung der Baupolizei. Er ernennt und beeidigt für die unter Leitung des Friedensrichters geschehende Werthung und Classification der Gebäude zwei Experten. Bei dieser Werthung kommt bloß der innere Werth der Gebäude in Betracht, nicht aber Rechte und andere Vortheile (wie z. B. günstige Lage). Revision der Schätzung kann sowohl vom Eigenthümer als von der Versicherungsanstalt innert acht Tagen begehrt werden; die

zweite, definitive Schätzung erfolgt dann durch drei vom Friedensrichter ernannte und beeidigte Experten in Verbindung mit den zwei andern. Die Assuranz erstreckt sich bloß auf $\frac{9}{10}$ der Schätzung; für den letzten Zehntel ist der Eigenthümer sein eigener Versicherer. Von allen Veränderungen, die auf die Schätzungssumme Einfluß haben, ist sofort Anzeige zu machen.

Die Gebäude sind in drei Klassen getheilt: 1. steinerne, mit unbrennbarem Material gedeckte, gleichviel ob freistehend oder im Innern von Städten und Dörfern. 2. Die mit unbrennbarem Material gedeckten, theils in Stein und theils in Holz erbauten Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Lage, und ferner die mit brennbarem Material gedeckten, aber wenigstens 100 Fuß weit von irgend einem andern Gebäude abstehenden. 3. Die mit brennbarem Material gedeckten, in einem größern Häusercomplex oder nicht 100 Fuß von einer andern Wohnung entfernt liegenden. Die Gebäude dieser drei Classen zahlen bei Brandfällen in folgendem Verhältniß: 1. Classe 50 Ct. pr. 1000 Fr., 2. Classe 75 Ct., 3. Classe 1 Fr. Doch kann im Lauf eines Jahres nicht mehr gefordert werden als 3 p. 100 von der ersten Classe, und nach Verhältniß von den andern, wie groß auch der Feuerschaden in diesem Jahr sein mag. Die zerstörten oder beschädigten Gebäude zahlen ebenfalls ihre Quote an die aus der Feuersbrunst entstandene Auflage. Innert drei Tagen nach dem Brand hat der Friedensrichter durch drei beeidigte Experten und unter Zuzug eines Mitglieds der Versicherungscommission den Schaden zu schätzen, von welcher Schätzung auch beiderseits Revision begehrt werden kann. Keine Entschädigung wird geleistet für Brand im Kriege, für Schaden in Folge von Dampfmaschinen-, Gas-, Pulverexplosion u. s. f., ohne daß eine Feuersbrunst daraus erfolgt ist. Regelmäßiger Jahresbeitrag ist $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1‰, insofern nicht größere Auflagen nöthig werden. Deficits werden auf die folgenden Jahre repartirt, wenn sich solche trotz einer Auflage von 3‰ auf die erste Classe ergeben.

Dieses Gesetz reproducirt mit unwesentlichen Aenderungen das nur provisorisch bis zum 30. April 1861 erlassene Gesetz vom 31. December 1849. Doch fand auch jetzt wieder diese assurance mutuelle im Princip lebhafte Anfechtung bei der Großrathsdiskussion, namentlich aus dem Grunde, weil das Gebiet zu klein dafür sei; es wurde bemerkt, wenn der zehnte Theil von La chaux-de-fonds verbrennen würde, so verursache das der Anstalt eine Last von 25‰, was allein acht Jahre lang die höchste Steuer von 3‰ für die erste Classe nothwendig mache. Zudem sei dieser Weg für die Eigenthümer kostspieliger als der des Einkaufs in fremden Gesellschaften. Das zu Gunsten des Gesetzes Durchschlagende war der Umstand, daß auf einem andern Wege die obligatorische Versicherung aller Grundeigenthümer, die als Basis des nationalen Credits hingestellt wurde, nicht ermög-

licht werden könne und die letzten zehn Jahre höchst glückliche Resultate dieses Systems ergeben haben.

Loi (du gr. c. du c. de Genève) modifiant la loi du 19. janv. 1827¹²⁶ sur la garantie réciproque contre les incendies entre les propriétaires de bâtiments. Du 9 oct. 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 417.)

Règlement pour la mise en exécution de la susdite loi. Du 24 déc. 127 m. ann. (Ib. p. 614 ss.)

Art. 1. Alle Hauseigenthümer im Canton bilden eine Association für den Ersatz von Feuerschaden. Die Gebäude sind in drei Classen getheilt: 1. solche, die gemauert sind und durch ihre Lage, Bauart und Bestimmung wenig Wahrscheinlichkeit für Feuergefährdung bieten; 2. solche, die zwar auch gemauert sind, aber wegen ihrer leichtern Construction und weniger leichten Zugänglichkeit mehr Chancen für Feuergefährdung bieten; 3. die Gebäude aus Niegel und Holz. Die Prämien dieser drei Classen stehen in dem Verhältniß von 20, 30 und 60 Centimes.

Art. 2. Ganz ausgeschlossen von der Association sind alle Gebäude, die durch ihre Lage, Bauart und Bestimmung notorisch besondere Gefahr bieten, z. B. alle, welche nicht mit feuerfestem Material gedeckt sind, die Schießpulverfabriken, die Schauspielhäuser, die Gasfabriken, Glashütten, Papierfabriken, Spinnereien, Raffinerien, Gießereien, Mühlen, Sägen, Delwalken u. s. f., die hydraulische Maschine der Stadt Genf, die unter dem Namen baragues bekannten Holzhütten.

Art. 3. En remboursement des avances faites par la caisse cantonale, en capital et intérêts, le maximum des primes annuelles ne pourra excéder deux pour mille pour la première classe, trois pour mille pour la deuxième classe, six pour mille pour la troisième classe. Lorsque la quote-part due par les associés n'atteindra pas dans une année 20 centimes pour mille pour la première classe, 30 centimes pour mille pour la deuxième classe, 60 centimes pour mille pour la troisième classe, ce chiffre minimum sera également mis en recouvrement, et l'excédant employé à former un fonds de réserve destiné à parer aux déficits des années suivantes. Art. 4. Der Staatsrath kann auf Kosten und für Rechnung der Association bei verschiedenen solvablen Versicherungsgesellschaften eine gewisse Zahl von Gebäuden wieder versichern lassen, deren Auswahl er nach freiem Ermessen aus großen Häusercomplexen zu treffen hat, die am meisten Gefahr für empfindliche Verluste bieten. — Uebergangsbestimmung: Hypothekargläubiger von Gebäuden, die von der Association ausgeschlossen sind, können von ihren Schuldnern fordern, daß sie innert sechs Monaten ihre Gebäude bei einer Versicherungsanstalt versichern, oder nach dieser Zeit es selbst thun. Das Reglement vom 24. Dec. 1861 weist das Finanzdepartement an, die nöthigen Schritte hinsichtlich Classification der Gebäude und Registrierung derselben sowie Ausschluß aus den Verzeichnissen der Association vorzunehmen, und

bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen diesem Departement und Hauseigenthümern in Betreff der Classification oder des Ausschlusses ihrer Gebäude von den Registern der Association durch den Staatsrath zu entscheiden seien.

Der Anstoß zu diesem Gesetze war durch das Unglück von Glarus veranlaßt worden; der Antrag ging aber ursprünglich darauf, jedem Hauseigenthümer freizustellen, aus der cantonalen Feuerversicherungsgesellschaft auszutreten gegen den Nachweis anderweitiger Versicherung. Erst in der Commission für Berathung dieses Gesetzesvorschlags, der somit bloß Vertheilung des Schadenersatzes und Abwendung des Ruins der cantonalen Gesellschaft für den Fall eines großen Brandunglücks in Genf bezweckte, erhielt das Gesetz diese neue und theilweise entgegengesetzte Richtung, wodurch das alte Princip bloß mit einigen Modificationen aufrecht erhalten wurde, aus dem Grunde hauptsächlich, weil für gewöhnliche Zeiten, und abgesehen von einem großen Unglück, das doch alle Vorausberechnungen zu Schanden mache, die hier vorgeschlagene Berechnung der Prämien für die Hauseigenthümer am vortheilhaftesten und die wohlfeilste Art der Versicherung sei.

128 *Norme (del consiglio di stato del cant. del Ticino) da adempirsi dalle compagnie di assicurazione contro gli incendi nel cantone Ticino. Del 17 settembre 1860. (Fogl. off. anno XIX, p. 18 ss.)*

Enthält in Ausführung des Gesetzes vom 8. Dec. 1859 über die Asscuranz gegen Feuerschaden ein Reglement über die Pflichten, welche von Feuerversicherungsgesellschaften, die im Canton Verträge abschließen wollen, zur Erlangung der obrigkeitlichen Genehmigung zu erfüllen sind.

129 *Arrêté législatif (du gr. cons. du c. de Genève) conc. les marchandises déposées aux entrepots. Du 13 juin 1860. (F. d'avis 3597 ss.)*

Anordnung des Verkaufs der Waaren, die ein Jahr lang in den öffentlichen Lagerhäusern liegen geblieben sind, ohne daß die „Eigenthümer“ ihre Kosten bezahlt und die Einschreibung erneuert haben. Der Versteigerung geht ein amtlicher Aufruf voraus mit monatlicher Meldungsfrist und Angabe von Inhalt und Zeichen.

Der Erlös geht nach Verfluß eines weitem Jahres nach Abzug der Lagerungs- und Verfügungskosten an zwei Wohlthätigkeitsanstalten.

130 *Lagerhausordnung (des Kleinen Rathes des C. Basel-Stadt). Vom 26. Febr. 1862. (Amtl. Sammlung der Ges., Bd. XV, S. 179 ff.)*

Für uns kommen hauptsächlich § 3 und 4 in Betracht: „Die Verwaltung versichert die zur Lagerung übergebenen Waaren gegen Feuergefähr nach dem im Tarife festgestellten Prämienfaze. Sie haftet überdieß nur für solchen Schaden, welcher aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung entsteht. Beschädigungen der lagernden Waaren durch höhere Gewalt oder andere Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Verwaltung nicht zu ver-

treten, ebensowenig Gewichtsdefecte und Coulage, welche aus der Natur der Waaren oder der Verpackung entspringen. In der Regel liegt dem Lagernehmer die Pflicht ob, über den guten Zustand der lagernden Gegenstände zu wachen. Zu diesem Zwecke ist es den Lagernehmern oder deren Beauftragten gestattet, zu der von der Verwaltung bestimmten Zeit in der Niederlage diejenigen Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht. Die Verwaltung dagegen ist befugt, aber nicht verbunden, im Fall ersterer es unterläßt, nützliche Verwendungen zur Erhaltung der Waaren zu machen; der Lagernehmer ist zur Erstattung dieser Verwendungen verpflichtet.“

Verordnung (des N. v. Solothurn) enth. Lagerhausord-131
nung. Vom 21. Sept. 1861. (Amtl. Sammlung d. J. 313 f.)

Das Lagerhaus hat die Bestimmung, dem Handel und öffentlichen Verkehr zu dienen, und ist demnach verpflichtet, aufzunehmen und zu besorgen a) alle als Transitgut eingeführten geistigen Getränke, die auf Steuerfreiheit Anspruch machen wollen und nicht innert dreimal 24 Stunden wieder ausgeführt werden, wobei aber die Dauer der Lagerberechtigung auf 30 Tage beschränkt ist, b) alle geistigen Getränke und sonstigen Kaufmannswaaren, welche den Eigenthümern, Versendern oder Adressaten zur Verfügung gestellt worden, und zum Zweck einstweiliger Aufbewahrung dem Lagerhaus übergeben werden wollen, c) die Güter, welche mit der Eisenbahn anlangen und nicht zur sofortigen Verführung bestimmt sind, sofern sie vom Eigenthümer, Expeditur oder Bevollmächtigten der Lagerhausverwaltung zur Magazinierung übergeben werden. Ganz ausgeschlossen sind alle Gegenstände, die sich wegen ihrer Schwere nicht leicht transportieren lassen, oder sich in Bezug auf Quantität oder Qualität für das Lagerhaus nicht eignen, übelriechende und explodierende, leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände, Wolle, Baumwolle, Flachs u. s. f., falls nicht gehörig verpackt, Colli, deren Inhalt aus Gold oder Silber besteht. Der Staat haftet dem Uebergeber für Verluste und Beschädigungen der dem Lagerhaus anvertrauten Waaren, sofern der Schaden nachweisbar der Lagerhausverwaltung zur Last fällt, mit Regress auf letztere.

Die Haftpflicht beginnt mit Uebernahme des Gegenstands und endet mit dessen Austritt. Dieselbe erstreckt sich nicht auf unverschuldetes Brandunglück oder Schaden durch Schuld des Absenders oder Empfängers oder auf Maß- und Gewichtsdefecte, wenn nicht aus den Umständen sich ergibt, daß dieselben durch Entwendung oder Verschulden der Lagerhausverwaltung entstanden sind. Die Lagerhausgebühren werden nach dem Gewichte berechnet. Die Oberaufsicht über die Lagerhausverwaltung führt das Finanzdepartement. — Die Verordnung enthält außerdem detaillirte Bestimmungen über die Organisation.

- 132 Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) betr. den Ankauf der Lebensmittel nach dem Gewicht. Vom 23. Mai 1862, in Kraft mit dem 1. Oct. gl. J. (Amtsbl. d. J., S. 243, 373 f.)
In der Absicht, den Verkehr mit Landesproducten zu erleichtern, wird bestimmt, daß Getreide, Mais, Del- und Hülsenfrüchte, sowie Saamen aller Art, Mehl und andere Mühlenfabricate, Kartoffeln und schließlich Rüben und frisches wie gedörrtes Obst (diese letztern im Kleinhandel ausgenommen) nur nach dem Gewicht verkauft werden sollen. Zu diesem Behuf hat jede Gemeinde, wo Märkte bestehen, die erforderliche Zahl Waagen aufzustellen. „Wenigstens eine dieser Waagen muß in der Art eingerichtet sein, daß die zu wiegende Waare in einen offenen, auf die Waage befestigten Behälter geschüttet werden kann, und dabei dem Käufer zur Prüfung der Beschaffenheit sichtbar ist. Den gemeinderäthlich bestellten Fruchtwägern ist jede Theilnahme am Fruchthandel auf dem betreffenden Fruchtmarkte als Käufer oder Verkäufer untersagt.“ Die Mittelpreise sind nach jedem Markttag bekannt zu machen. Die Gemeinderäthe der Markttorte sind angewiesen, bis zum 1. Oct. die Marktgebühren neu zu bestimmen.
- 133 Decret (des gr. R. des C. Schaffhausen) betr. das Zumäß bei dem Verkaufe von neuem Wein. Vom 30. Dec. 1861. (Off. Sammlung, N. Folge III, S. 599 f.)
Aufhebung des Groprathsbeschlusses vom 4. Sept. 1840, wonach bei Verkäufen von neuem Wein, welche zwischen der Weinlese und dem 11. Nov. geschlossen werden, die Verkäufer dem Käufer in Ausgleichung der ehemals bestandenen trüben Sinn ein Zumäß von 6 Maäß per Saum liefern mußten.
- 134 Beitrittserklärung des Standes Schwyz zum Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Aug. 1852 (amtl. Sammlung der Bundesges. IV, S. 210 und 362, V, S. 122 und 178). Beschluß vom 28. Oct. 1860. Mittheilung der Regierung v. 24. Jan. 1861. Publication des Bundesraths v. 12. März 1862. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VII, S. 113.)
- 135 Beitrittserklärung des Standes St. Gallen zum Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Aug. 1852. (Amtl. Sammlung der Bundesges. IV, S. 210 und 362 und V, S. 122 und 178.) Laut Mittheilung des Reg.-Raths v. St. Gallen vom 20. Jan. 1860. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VI, S. 455.)
- 136 Beitrittserklärung des Standes Appenzell inner Rhoden zum Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Aug. 1852. (Amtl. Sammlung der Bundesges. Bd. IV, S. 210 und 362 etc.) Beschluß der Landsgemeinde vom 27. April 1862. Publication des Bundes-

raths v. 2. Mai 1862. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VII, S. 283.)

Loi (du gr. cons. du c. de Fribourg) conc. les garanties relatives à la gestation des vaches et des juments. Du 23 nov. 1861. (Bull. off. des lois etc. XXXIII, p. 167 ss.)

Dieses interessante Gesetz giebt als Grund seiner Entstehung an, daß das bisher geltende von 1806 nicht mehr im Einklang war mit dem erhöhten Preis der Pferde und des Rindviehs, und als Zweck, den Viehverkauf zu erleichtern durch Sicherung des Käufers hinsichtlich der garantierten Trächtigkeit des Viehes und der garantierten Zeit des Kalberns. Der Inhalt ist folgender: Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Der Verkäufer hat dem Käufer garantiert, daß die verkaufte Kuh oder Stute in einer bestimmten Frist werfen werde. Erfolgt dieß vor der bezeichneten Zeit, so hat der Käufer keinen Entschädigungsanspruch, erfolgt es erst nach derselben, so hat der Verkäufer bei einer Kuh 80 Cent., bei einer jungen Kuh (génisse) 60 Cent. für jeden Tag Verspätung Entschädigung zu zahlen. 2. Der Verkäufer hat überhaupt nur dafür garantiert, daß die Kuh oder Stute trächtig sei. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist der Verkäufer in folgender Weise entschädigungspflichtig: a) Betrifft es eine Kuh, so erhält der Käufer 60 Cent. per Tag für die zwei Monate, die dem Werfen vorausgehen sollten; er hat überdieß die Wahl, dem Verkäufer die Kuh zurückzugeben oder sie zu behalten. b) Betrifft es eine génisse, so erhält der Käufer 50 Cent. per Tag für die ganze Zeit, während der er sie bei sich hatte, und ebenso die Wahl der Rückgabe oder des Behaltens. c) Behält der Käufer die Kuh oder génisse, so erhält er außerdem noch eine Entschädigung von Fr. 35, resp. Fr. 15 für das Kalb. — Der Käufer muß übrigens, wenn er seinen Irrthum erkannt hat, den Verkäufer zwei Monate vor der für das Werfen bezeichneten Zeit von dem Irrthum benachrichtigen und sich in derselben Zeit darüber erklären, ob er das Thier behalten wolle, verneinenden Falls es sofort zurückstellen. — Ist eine Stute als trächtig verkauft worden und ist sie es nicht, so ist der Verkäufer zu einer Entschädigung von 50 bis 150 Fr. verpflichtet, nach dem Gutachten von einem bis drei vom Friedensrichter des Domicils des Verkäufers ernannten Experten, welche sich hiebei nach den laufenden Marktpreisen zu richten haben.

Verordnung (des gr. R. von Bern) über die Errichtung von Pfrundkäufen. Vom 26. Dec. 1862. (Gesetze, Decrete u. s. w., S. 325 f.)

Die Verordnung regelt das Verhältniß zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung, des Pfarrlandes u. s. f. Sie unterscheidet den Nothkauf, umfassend alle dem abziehenden Pfarrer eigenthümlich angehörenden Gegenstände, die er als integrierende Be-

standtheile des Pfrundgutes nicht wegnehmen darf und die deshalb von dem Amtsnachfahr zu übernehmen sind, und den Freikauf, umfassend die Gegenstände, die freies Eigenthum des Pfarrers sind, und bestimmt die Entschädigungen beim Nothkauf.

- 139 *Loi* (du gr. c. du c. de Genève) *sur les ventes à terme à la bourse de Genève. Du 22 février 1860.* (Recueil des lois de c. a. p. 83 ss.)

Dieses Gesetz entscheidet für Genf die Frage, ob Differenzgeschäfte gültig und klagbar seien oder nicht, sehr durchschneidend und ohne Vorbehalt zu Gunsten solcher Geschäfte, mit ausdrücklichem Ausschluß der Anwendung der laut Art. 1965 des code civil geltenden Unklagbarkeit von Spiel- und Wettschulden und der im Art. 421 und 422 des code pénal auf Wetten à la hausse oder à la baisse angedrohten Strafen:

Art. 1. Les marchés à terme sur les denrées, marchandises, titres négociables, soit industriels soit de travaux ou de fonds publics, sont reconnus à la bourse de Genève comme opérations commerciales légales. Art. 2. Ces marchés pourront se résoudre par des différences, d'accord entre les contractants. Art. 3. Pour avoir date certaine, ils devront être enregistrés par les commissaires de la bourse. Art. 4. L'enregistrement aura lieu sur la production de bordereaux ou conventions arrêtées sur le papier timbré destiné aux opérations de bourse. Art. 5. Les articles 421 et 422 du code pénal sont abrogés. L'article 1965 du code civil ne peut être interprété comme applicable aux marchés à terme désignés à l'article 1er.

- 140 Gesetz (des gr. R. von Bern) über Actiengesellschaften. Vom 27. November 1860. (Gesetze, Decrete u., S. 172 f. Verhandlungen des gr. R.)
- 141 Tarif zum Gesetz über Actiengesellschaften. (Ebend. S. 196 f.)

Die Entstehung von Actiengesellschaften wie der Eisenbahnen, Banken u. s. f. auch im Canton Bern forderte ein besonderes Gesetz namentlich wegen der Haftbarkeit der Actionäre, wofür das Civilgesetzbuch in keiner Weise genügte. Das Gesetz selbst enthält in ungefälliger Form das, was man in solchen Gesetzen anzutreffen gewohnt ist: Staatsgenehmigung, und zwar durch den Großen Rath, wo zu dem betreffenden Geschäftsbetrieb dessen Einwilligung erforderlich ist, sonst durch den Regierungsrath, Publication der Statuten im Amtsblatte, um so nothwendiger, da dieselben nicht nur für die innern Verhältnisse maßgebend, sondern auch Grundlage ihrer Beziehung zu dritten Personen sind. Der Genehmigungsbeschuß ist ebenfalls zu publicieren, und zwar in zwei auf einander folgenden Nummern des Amtsblattes; mit der zweiten Publication ist die Gesellschaft constituirt; bis dahin bleibt die Gesellschaft in allen Beziehungen den allgemeinen civilrecht-

lichen Normen unterworfen, die Actiengesellschaft kann aber nun alle Verpflichtungen übernehmen, was sich die Gläubiger gefallen lassen müssen.

Die Actiengesellschaft muß eine dem Gegenstand der Unternehmung entnommene Firma führen und im Canton ihr Domicil verzeigen. Die Actien können Inhaber- oder Namen-Actien sein. Ist die Gesellschaft aber laut den Statuten nur zur Ausgabe von Namenactien berechtigt, so bedarf sie zur Ausgabe von Inhaberactien noch besonderer Staatsbewilligung. Die Actionäre stehen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in keiner persönlichen Schuldverpflichtung, außer im Gelts-tag der Gesellschaft für die noch nicht eingezahlten Actienbeträge. Der Gesellschaft gegenüber sind sie nur zur Einzahlung des Actienbetrags verpflichtet, und können nicht zur Rückerstattung der in gutem Glauben empfangenen Zinse und Dividenden angehalten werden. Als in gutem Glauben empfangen gelten aber nicht solche Zinse und Dividenden, welche nach Ausweis der Jahresrechnung zur Verachttheiligung der Gesellschaftsgläubiger ausbezahlt worden sind. Ueberdies ist Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe nur für den anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Voreinleitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert. Von letzterm Zeitpunkt an darf nur der Ueberschuß an die Actionäre als Zins oder Dividende vertheilt werden. Bei Namenactien braucht die Gesellschaft einen nachfolgenden Erwerber einer solchen erst anzuerkennen, wenn derselbe ihr von dem Erwerb des Papiers Kenntniß gegeben und auf Verlangen die Rechtmäßigkeit des Erwerbs bescheinigt hat. Die Uebertragung von Inhaberactien geschieht mittelst Uebergabe des Papiers von Hand zu Hand. Der wirkliche Besitzer eines solchen Papiers gilt als dessen rechtmäßiger Eigenthümer und Niemand ist berechtigt, von ihm einen weitem Nachweis über die Rechtmäßigkeit seines Erwerbs zu verlangen. Vorbehalten bleiben jedoch das Recht der Strafgerichts- und Polizeibehörden, Papiere auf jeden Inhaber, deren Besitz der gegenwärtige Inhaber mittelst eines Verbrechens oder Vergehens an sich gebracht hat, an denjenigen zurückzustellen, welchem sie widerrechtlich entzogen worden sind, und die Eigenthumsklage eines frühern Inhabers des auf jeden Inhaber lautenden Papiers, sofern der Kläger beweist, daß ihm der Beklagte den Besitz des Papiers auf unredliche Weise und gegen seinen Willen entzogen habe und noch zur Zeit der Anstellung der Klage Inhaber des nämlichen Papiers sei. Die Statuten können den Zeichner einer Actie bis zur vollen Höhe derselben abgesehen von allfälligen Veräußerungen haftbar machen. Derselbe tritt dadurch in das Forderungsrecht ein, das der Gesellschaft gegenüber dem Inhaber der Actie zustand.

Jährlich soll mindestens Eine Generalversammlung der Actionäre stattfinden. Beschlüsse sind, in Ermanglung andrer Bestimmungen,

mit einer Stimmenzahl zu fassen, die, nach Antheilen berechnet, mindestens $\frac{2}{3}$ des Grundcapitals darstellt. Der Vorstand der Gesellschaft ist ohne Erlaubniß der Statuten oder Beschluß der Generalversammlung nicht befugt, einen Civilproceß für die Gesellschaft zu erheben oder eine Handlung vorzunehmen, zu welcher der Inhaber einer allgemeinen Vollmacht nicht berechtigt ist. Er ist für gewissenhafte und ordnungsgemäße Geschäftsbeforgung verantwortlich. Hat er sich durch Handlungen, zu denen er nach Inhalt dieses Gesetzes berechtigt zu halten war, einer Verletzung der ihm Kraft der Statuten oder Beschlüsse der Gesellschaft obliegenden Pflichten schuldig gemacht, so haftet er dafür. Diese Haftbarkeit ruht auf allen Mitgliedern des Vorstands solidarisch. In gleicher Weise haftet der Vorstand dritten Gläubigern gegenüber in genau bestimmten Fällen. Ein Actionär oder Gläubiger, der sich für beeinträchtigt hält, kann beim Regierungsrath Beschwerde erheben, der die Sache selbst entscheidet, wenn sie nicht in die richterliche Competenz fällt.

Bei Auflösung der Gesellschaft (welche eintritt durch statutenmäßigen Beschluß der Generalversammlung unter Genehmigung der competenten Staatsbehörde, durch Zurücknahme der staatlichen Genehmigung, durch den Geltstag der Gesellschaft und durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer der Gesellschaft) bestellt der Regierungsrath die Liquidationsbehörde, wenn die Statuten nichts darüber enthalten.

- 142 *Arrêté (du cons. d'état du c. de Genève) conc. les sociétés anonymes admises à se constituer dans le canton. Du 14 févr. 1860. (Recueil des lois de c. a. p. 66.)*

Le conseil d'état, considérant qu'aux termes du code de commerce les arrêtés qui autorisent les sociétés anonymes à se constituer doivent être rendus dans la forme prescrite pour les règlements d'administration publique, et par conséquent doivent recevoir une certaine publicité, arrête: A dater de ce jour toutes les sociétés anonymes, autorisées à se constituer dans le canton de Genève, devront faire publier à leurs frais deux fois de suite dans la feuille d'avis le texte complet des arrêtés du conseil d'état qui approuvent leurs statuts et leur donnent une existence légale.

- 143 *Publication (des RR. von Bern) betr. das Transportreglement der schweizerischen Centralbahn. Vom 29. April 1862. (Gesetze, Decrete u. s. w., S. 137 f.)*
- 144 *Wechselordnung für den C. Schaffhausen. Vom 23. Febr. 1863, in Kraft seit 1. Juni gl. J. (Off. Samml. N. F. III, S. 569 f.)*

Der bekannte Concordatsentwurf, auf den hier nicht wieder eingetreten zu werden braucht, außer insoweit er die particuläre Feststellung von Wechselrecution und Wechselproceß enthält. Darüber ist

Folgendes bestimmt: § 96. Die Execution für Wechselfschulden findet im Allgemeinen nach Maßgabe der ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen über Schuldbetreibung statt. Ein abgekürztes Verfahren ist jedoch solchen Wechselfschuldern gegenüber zulässig, welche in das bestehende Rationenbuch eingetragen sind. — § 97. Wer einen solchen (rationierten) Wechselfschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Bezirksgerichtspräsidenten des Wohnorts des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden. Hat der Schuldner ein von seinem Wohnort entferntes Wechsel domicil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will. Der Wechselfschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktag seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponiert er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremptorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so findet in nachfolgender Weise die Vollstreckung statt: Beträgt die Wechselfschuld nicht über einhundert Franken, so wird am darauffolgenden Werktag Pfändung der Fahrhabe des Schuldners vorgenommen. Acht Tage nach geschehener Pfändung kann von dem Gläubiger das Begehren auf Pfandverfällberung gestellt werden, und es ist dieselbe vom Bezirksgerichtspräsidenten unverzüglich zu bewerkstelligen. Uebersteigt dagegen die Wechselfschuld die Summe von einhundert Franken, so findet am darauffolgenden Werktag die Auffallsansetzung mit achttägiger Frist bis zur wirklichen Eröffnung des Concurfes statt. In beiden Fällen ist der Gläubiger berechtigt, einen Aufschub bis auf spätestens sechs Monate nach geschehener Pfändung oder Auffallsansetzung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jedes Recht auf Wechselexecution gegen den eingeklagten Wechselfschuldner. — § 98. Hinterlegt der Wechselfschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruchs, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprocesses geltend zu machen. Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden: 1) wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30) fordert; 2) wenn der Wechselfschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet. — § 99. Die Klage gegen rationierte und nicht rationierte Wechselfschuldner ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs die-

nenden Urkunde unmittelbar bei dem zuständigen Bezirksgerichte zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten. — § 100. Zur Verhandlung und Entscheidung muß spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponierten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden. Auf Begehren beider Parteien kann der Gerichtspräsident diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern. — § 101. In dem anberaumten Termin müssen, außerordentliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden. Das Verfahren ist mündlich. — § 102. Außer den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen. Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden. — § 103. Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen im nämlichen Termin oder spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponierte Summe zu behändigen, oder insofern nach § 98 nicht deponiert wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächstfolgenden Werktag den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung nach Anleitung von § 97 erfolgt. — § 104. Gegen das Urtheil finden die im ordentlichen Civilproceß zulässigen Rechtsmittel statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. — § 105. Bei der Wechsel-execution und im Wechselproceß giebt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

145 Nachtragsgesetz (des gr. R. von Bern) zum Gesetze über Einführung einer Wechselordnung. Vom 29. März 1860. (Gesetze, Decrete etc., S. 111 f.)

Enthält die Bestimmung, daß die Notarien befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet seien, in dem ihnen für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben. Dafür haben sie ein Emolument von höchstens drei Franken nebst der Stempelgebühr zu beziehen und bei Entfernung von ihrem Wohnorte einen Franken Entschädigung von jeder Wegstunde hin und zurück.

Als die im § 77 der Wechselordnung vorgesehene competente Be-

hörde wird dasjenige Richteramt bestimmt, wo die Bezahlung geleistet werden soll.

Für die in § 97 der Wechselordnung vorgesehene Aufforderung gilt der Tarifansatz für eine gewöhnliche Zahlungsaufforderung.

Gesetz (des gr. N. des C. Solothurn) betr. Ergänzung des Wechselgesetzes [über die Erhebung des Protestes]. Vom 23. April 1861. (Amtl. Sammlung d. J. 296 f.)

§ 46 des Wechselgesetzes erhält diese Fassung: Der Protest wird durch einen Notar oder durch den Friedensrichter des Zahlungsortes oder dessen Stellvertreter oder den betreffenden Amts- oder Bezirksweibel aufgenommen und enthält 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird; 3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg; 4) Ort und Datum der Protesterhebung; 5) die Unterschrift des Notars oder Friedensrichters oder des Amts- oder Bezirksweibels. Die aufgenommenen Proteste sind von Notarien oder den betreffenden Beamten in ihr Protocoll einzutragen. Zu diesem Behuf sind auch die Amts- und Bezirksweibel zur Führung eines Protocolls verpflichtet. Die genannten Beamten sind für getreue Pflichterfüllung verantwortlich.

Décret (du grand c. du c. de Vaud) modifiant la loi du 4 juin 1829 sur les lettres de change et les billets à ordre en ce qui concerne les protêts. Du 22 juin 1861. (Recueil des lois de c. ann. p. 341 ss.)

Die Aenderungen bestehen in folgenden Punkten: „le protêt est fait par un notaire sans intervention de témoins, und: le tiré, le tiers indiqué pour payer au besoin et le tiers accepteur peuvent donner leur réponse en dehors de leur domicile.“

Gesetz (des gr. N. von Zürich) betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung v. 2. Heumonat 1857. Vom 14. Hornung 1861. (G. S. XII, 444.)

Das Stempelgesetz von 1857 hatte für im Canton Zürich zahlbare Wechsel und indossable Anweisungen einen graduierten Stempel von $\frac{1}{10}$ pr. mille des Betrages, bis auf Fr. 1000 von 5 Rpn. eingeführt; allein der Handelsstand konnte sich mit dieser vom Ausland her importierten Finanzplackerei nicht befreunden und hebt daher obiges Gesetz den graduierten Stempel wieder auf. Wechsel sind nun andern Urkunden über privatrechtliche Verhältnisse wieder gleichgestellt und bedürfen des einfachen Stempelpapiers.

Gesetz (des L.-R. des C. Basellandschaft) betr. das Lotteriewesen. Vom 18 April 1861. (Amtsbl. I, 245 f.)

Die Errichtung von Lotterien und ähnlichen Glücks- oder Hasardspielen ist untersagt. Wer solche Spiele für sich oder Andre betreibt

oder Pläne oder Loose zu solchen Unternehmungen herumbietet, verfällt in Buße von 20–200 Fr., welche Buße im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Bei unvermögenden Uebertretern wird die Buße in Gefängnißstrafe umgewandelt. Strafbar sind auch Auskündungen und Anpreisungen von Lotterien in öffentlichen inländischen Blättern. Die Beurtheilung geschieht durch das Präsidentenverhör. Verloosungen und Auspielungen zu wohlthätigen Zwecken dürfen mit Bewilligung der Polizeidirection stattfinden, ohne solche werden sie als verbotene Lotteriespiele bestraft. Die Polizeidirection kann ihre Bewilligung an Bedingungen knüpfen, welche ihr geeignet scheinen, damit die Verloosung nicht in gewinnsüchtige Speculation ausarte. Für Civilforderungen, welche von verbotenen Lotteriespielen herrühren, findet kein Klagrecht statt.

Erbrecht.

- 150 Kundmachung (der Staats-Canzlei Schaffhausen) betr. die rechtliche Bedeutung der Ratification von Testamenten durch den Regierungsrath. Vom 19. März 1861. (Amtsbl. 107 f.)

Die Ansichten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden hatten sich darüber getheilt, ob ein von der Regierung bestätigtes Testament nach dem Tod des Erblassers unbedingt gültig oder noch auf gerichtlichem Wege anfechtbar sei. Der Große Rath gab darüber folgende Interpretation: „Die Aufgabe des Regierungsraths besteht lediglich in einer vorläufigen, einer spätern gerichtlichen Erörterung nicht vorgegreifenden Prüfung der formellen Bestandtheile eines Testaments. Die Frage der materiellen Gültigkeit fällt außer Bereich der regierungsräthlichen Prüfung und auch für die Einspruchsberechtigten entsteht durch Unterlassung ihrer Einsprache bei hoher Regierung kein Rechtsnachtheil.“

- 151 Verordnung (des Oberger. v. Zürich) betreffend die Empfangnahme, die Aufbewahrung und Aushingabe der Testamente. Vom 29. März 1862.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß mitunter Testamente in einer Notariatskanzlei liegen bleiben können, obschon der Testator gestorben ist, weil Niemand von den Erben sich meldet und der Tod des Testators dem Landtschreiber unbekannt geblieben, oder doch nicht amtlich mitgetheilt worden ist. Die Verordnung will so weit möglich diesem wesentlichen Uebelstand entgegen wirken und zugleich für bessere Ordnung und Controlle hinsichtlich der Verwahrung der Testamente sorgen. Es soll über die dem Notar zur Verwahrung gegebenen eingehändigen und die von ihm errichteten öffentlichen Testamente ein besonderes Verzeichniß geführt und von der Empfangnahme resp. Er-

richtung im Journal Vormerk genommen werden. Der Inhalt der öffentlichen Testamente fällt in das allgemeine oder ein besonderes Testamentsprotocoll und soll dafür gehörige Sorge getragen werden, daß derselbe geheim bleibe, ebenso sind die in Verwahrung liegenden Originaltestamente in gut verschlossenen Behältern aufzubewahren. Für jedes Testament giebt der Notar einen Empfangsschein und weist den Testator an, den Schein so zu verwahren, daß die Hinterlassenen ihn leicht finden können. Erhält der Notar auf irgend welche Weise Kenntniß von dem Tode des Testators, so ist er verpflichtet, für die Eröffnung des Testamentes zu sorgen, und er soll auch das Testamentsverzeichnis von Zeit zu Zeit durchgehen, und wo er über das Leben des Testators im Zweifel ist, von sich aus Erkundigung einziehen.

Kreisschreiben (des Obergerichts von Aargau) betr. Control-152
lierung letzter Willensverordnungen. Vom 5. Christmonat 1860. (Gesetzesblatt Nr. 74.)

1) Die Bezirksgerichtspräsidenten werden ermahnt, außergerichtlich gefertigte, aber gerichtlich deponierte Willensverordnungen dem Bezirksgericht nicht zur Kenntniß zu bringen, sie also nicht im Gerichtsprotocoll vormerken zu lassen, gerichtliche dagegen in ein Separatprotocoll zu bringen und versiegeln zu lassen; ferner sollen von ihnen allein, nicht öffentlich in der Gerichtscanzlei, die Controllen über alle gerichtlich hinterlegten Willensverordnungen geführt werden. Kurz es soll Alles gethan werden, „daß nicht nur der Inhalt der Verfügungen, sondern selbst auch die Thatsache, daß die betreffende Person eine letzte Willensverordnung errichtet hat, geheim gehalten bleibe.“ 2) Damit die deponierten letzten Willensverordnungen nach dem Tode des Erblassers sofort vor Gericht eröffnet werden können, werden die Pfarrämter angewiesen, binnen längstens acht Tagen nach dem Tode einer Person oder nach Empfang der Anzeige von dem Tode eines auswärtig verstorbenen Gemeindegürgers, welche vermöge ihres Alters testierfähig waren, den Gerichtspräsidenten den Todesfall schriftlich anzuzeigen, worauf diese in ihren Controllen nachzusehen haben, ob von dem Verstorbenen ein letzter Wille vorliege, und das Nöthige zur Publication desselben anordnen.

Verordnung (des Reg.-Rathes von Zürich im Einverständnis mit dem Obergericht) betreffend das beim Ableben von Nicht-153
cantonsbürgern zu beobachtende Verfahren. Vom 19. Januar 1861.

Die Gemeinderäthe haben beim Tode von Nichtcantonsbürgern den Nachlaß zu inventarisieren und nöthigenfalls unter Siegel zu legen, wenn Erben da sind, die unter Vormundschaft stehen oder unter solche gehören, und überhaupt, wenn der Verstorbene hierorts förmlich niedergelassen war und einem der Cantone angehörte, die dem Niederlassungs-Concordate beigetreten sind. In allen andern Fällen haben

die Gemeinderäthe, sofern die Erben gar nicht oder nur theilweise im Canton wohnen, dem Bezirksgerichte von dem Tode Anzeige zu machen und dieses hat amtliche Inventarisirung und Siegelung anzuordnen und dafür zu sorgen, daß die Erbschaft in die Hände der rechtmäßigen Erben gelange. Beschließt ein Bezirksgericht in einem der sonst von den Gemeinderäthen zu besorgenden Fälle aus besondern Gründen nach § 1983 des privatr. Gesetzb. gerichtliche Siegelung, so hat es dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, und von sich aus für Vollziehung der Concordatsbestimmungen zu sorgen.

Die Verordnung bestimmt also nach Maßgabe der vorhandenen Verträge, Gesetze und Uebungen die Auscheidung der Competenzen und sucht dafür zu sorgen, daß ein Einschreiten der Behörde, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, jederzeit stattfinde; ob dies in genügender Weise geschehen sei, kann sich freilich sehr fragen.

- 154 *Loi* (du gr. conseil du c. de Genève) *conc. les successions en déshérence et les successions vacantes. Du 6 juin 1860.* (Recueil des lois d. c. a. p. 264 ss.)

Zweck dieses Gesetzes ist, dem Cantonspital die nothwendigen Existenzmittel zu verschaffen. Der Inhalt ist folgender: Art. 1. L'État abandonne pour dix ans à l'Hôpital cantonal à titre de don gratuit le net produit des successions en déshérence acquises à la fortune publique par application de l'art. 768 du code civil. Art. 2. Le produit net des successions vacantes sera également versé par le curateur à la caisse de l'Hôpital cantonal, au lieu de l'être à la caisse de l'État. Art. 3. L'Hôpital cantonal, substitué à l'État dans ses droits et ses charges, devra répondre à toute réclamation fondée en droit qui pourrait être faite au sujet des successions en déshérence et des successions vacantes, et ce jusqu'à concurrence des sommes qu'il aura reçues. Art. 4. Le grand conseil sera appelé dans le terme de dix années à se prononcer de nouveau sur l'opportunité de continuer ou de retirer à l'Hôpital cantonal l'abandon temporaire des droits que lui confère la présente loi.

Civilproceß.

(Schuldbetreibung und Concurß inbegriffen.)

- 155 Gesetz (des gr. R. von Lucern) enth. Nachtrag zum Gesetz über das Civilrechtsverfahren. Vom 3. Weinmonat 1861, in Kraft s. 1. Christmonat gl. J. (Gesetze ic. IV, S. 1 f.)

In weiterer Ausführung des § 85 des Gesetzes vom 12. Januar 1851, betreffend das Verfahren in Dringlichkeitsfällen:

§ 1. Wenn der betreffende Gerichtspräsident in vorkommenden

Fällen das Dringlichkeitsverfahren nicht gestatten will, so kann dieser Abschlag an die Justizcommission des Obergerichts recurriert werden, welche ohne Weitersziehung entscheidet.

§ 2. Wenn in Dringlichkeitsfällen das Bezirksgericht ein Urtheil ausgefällt hat und dasselbe appellabel ist, so muß die Appellation binnen 3 Tagen nach der Eröffnung des Urtheils, den Tag der Eröffnung nicht mitgerechnet, bei der Kanzlei des Obergerichts erklärt und es müssen gleichzeitig die Proceßacten eingegeben werden, ansonst das Rechtsmittel der Appellation erloschen ist.

Bei der Eröffnung des Urtheils soll den Parteien obige Bestimmung angezeigt werden. Daß diese Anzeige geschehen sei, ist im Protocoll zu bemerken.

Der Präsident des Obergerichts kann, wenn der Auweis beigebracht wird, daß die Anfertigung des Rejesses eine längere Frist erfordert, die Frist für Eingabe der Acten angemessen verlängern.

§ 3. In Recursfällen (§§ 243—246 des Civilrechtsverfahrens) ist der Recurs sogleich bei Eröffnung der betreffenden Erkenntniß zu erklären und ist die Recurschrift binnen 3 Tagen der Justizcommission des Obergerichts einzureichen, welche ohne Weitersziehung entscheidet.

§ 4. Die Cassation ist an die gleichen Fristen gebunden wie die Appellation. In appellablen Fällen ist die Cassation mit der Appellation zu verbinden nach § 222 des Civilrechtsverfahrens.

§ 5. Wird in Dringlichkeitsfällen ein Contumazurtheil erlassen, so ist die Purgationsfrist so kurz anzuberaumen, als es die Umstände immer gestatten.

§ 6. Das Obergericht, beziehungsweise die Justizcommission, wird die in Dringlichkeitsfällen einlangenden Appellationen, Cassationen und Recurse so schleunig als möglich behandeln.

Weisung (des D.-G. des C. Basellandschaft) über das Ver-156 fahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Friedensrichter. Vom 10. Jan. 1862. (Amtsbl. I, S. 28 f.)

Das erste Glied in der Revision der gesammten Civilproceßordnung. Beibehalten wird aus der Proceßordnung von 1844 die Organisation und Constituirung der Friedensgerichte, die Vorschriften über Beaufichtigung derselben durch die Bezirksgerichte und die Verpflichtung zu jährlichem Rechenschaftsbericht an das Obergericht. Von der Regel, daß in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Ehrbeleidigungsfällen der gerichtlichen Klage ein Vermittlungsversuch des Friedensrichters vorausgehen soll, werden Ausnahmen statuiert, wenn rasche richterliche Verfügung nothwendig ist oder die eine Partei außer dem Cantone wohnt (letzteres zur Vermeidung der Zulassung von Sachwaltern vor dem Friedensrichter). Handlungsfähige Parteien müssen persönlich erscheinen, für Minderjährige oder Bevogtete ihr Vater oder Vormund; Frauen, die freie Mittelverwaltung haben,

dürfen einen Beistand zuziehen, der aber kein berufsmäßiger Advocat sein darf. Der Friedensrichter soll unter statthafter Berücksichtigung etwa vorhandener Billigkeitsgründe einen dem Recht möglichst nahe kommenden Vergleich herbeizuführen suchen. Ein zu Stande gekommener Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. Kommt ein solcher nicht zu Stande, oder erscheint der Beklagte gar nicht, so erhält Kläger eine Bescheinigung, auf welche hin er innert den nächsten 30 Tagen Klage beim Bezirksgericht erheben kann. Im ersten Fall kann auch der Beklagte sich eine solche Bescheinigung ausstellen lassen, um nöthigenfalls innert der nächsten 30 Tage eine Provocationsklage anzuheben. Verfließen diese 30 Tage ohne einen dieser Schritte, so muß eine neue friedensrichterliche Verhandlung vorausgehen, bevor Kläger seinen Anspruch gerichtlich geltend machen kann. Vor Gericht kann sich keine Partei auf die friedensrichterliche Verhandlung und während derselben gemachte Zugeständnisse berufen. Friedensrichterliche Verhandlung unterbricht von dem Verhandlungstage an eine laufende Verjährung, insofern innert der 30 Tage wirklich Klage erhoben worden ist.

- 157 *Circulaire* (du trib. cantonal du c. de Fribourg) *aux tribunaux conc. les abus commis dans l'instruction des procédures civiles. Du 1 mars 1859.* (Bulletin off. XXXIII, p. 179 ss.)

Ermahnung zu Abstellung mehrerer Mißbräuche, die den ordentlichen Gang der Geschäfte stören und oft ohne Noth die Prozesse verlängern, namentlich Ermahnung zu energischer Handhabung des richterlichen Proceßleitungsamts gegenüber chicanoser Verzögerung durch die Parteien, so daß in gewöhnlichen Fällen Instruction und Aburtheilung der Sache in Einer Sitzung möglich werde, ferner zu gehöriger und rechtzeitiger Ausfertigung der Urtheile, um den Parteien die Möglichkeit verspäteter Appellation abzuschneiden, und zu Einhaltung der Vorschriften der Proceßordnung über Zusprechung und Reglerung der Kosten im Endurtheil selbst.

- 158 Verordnung (des Bundesgerichts) betr. das Verfahren im Ehescheidungsproceße vor Bundesgericht. Vom 5. Juli 1862. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VII, S. 293 f.)

In Ausführung des Art. 7 des Nachtragsges. über die gemischten Ehen vom 3. Febr. 1862 wird vorgeschrieben: schriftliche Mittheilung der Klage auf Ehescheidung an den Präsidenten des Bundesgerichts; Zustellung durch diesen an den Beklagten; Beauftragung eines Bundesgerichtsmitglieds mit dem Vorverfahren unter Mittheilung davon an die Parteien; Vorbereitung des Verfahrens von Seiten des Instructionsrichters durch Feststellung der thatsächlichen Streitverhältnisse und Abnahme des Beweises, soweit, daß die Sache vor dem Gericht in einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann; Geltung der Proceßvorschriften des Bundesgesetzes vom 22. Nov. 1850

für die Parteien (resp. für die Beweisführung der behaupteten That-
sachen und zur Begründung der gestellten Begehren); Sammlung resp.
Vervollständigung des Proceßmaterials durch den Instructionsrichter
von Amts wegen, soweit von Gesetzes wegen (Art. 3 und 4 des Nach-
tragsges.) zu berücksichtigende Verhältnisse in Betracht kommen; Fest-
stellung alles dessen, was auf den Leumund der Parteien, ihre Ver-
mögens- und übrigen Lebensverhältnisse und Kindererziehung Bezug
hat, Seitens des Instructionsrichters durch Einholung von Amtsbe-
richten der cantonalen Behörden oder in anderer geeigneter Weise;
Befugniß des Instructionsrichters, die Parteien persönlich einzuver-
nehmen, oder durch die competenten cantonalen Behörden einvernehmen
zu lassen; Uebersendung der Acten und Protocolle an den Bundes-
gerichtspräsidenten nach Schluß der Voruntersuchung; Hauptverfahren
auf Grundlage dieser Acten und Protocolle; Ausschluß der Öffent-
lichkeit der Verhandlungen, wenn es aus besondern Gründen dem Ge-
richt angemessen erscheint.

Verordnung (des N. des C. Thurgau) betr. den Bevogt-¹⁵⁹
tigungsproceß. Vom 12. Oct. 1861. (Amtsbl. 423.)

Auf die Anfrage, ob es nothwendig sei, daß die Waisenämter zur
Durchführung von Bevogtigungsklagen gegen Verschwender u. s. w.
von Seite des Bezirksraths eine Proceßvollmacht einzuholen haben,
wird in Bescheid ertheilt: a) daß die Waisenämter zur Durchführung
von Bevogtigungsklagen der bezirksrätlichen Proceßvollmacht nicht
bedürfen, indem keine gesetzliche Bestimmung dieses vorschreibt, der
§ 316 litt. e des privatrechtlichen Gesetzbuches nur Bezug habe auf die
in demselben bezeichneten Rechtsfachen, und b) zudem der § 269 des
citirten Gesetzes sogar den Recurs gegen einen Beschluß auf Anhebung
der Bevogtigungsklage ausschließt, somit die Waisenämter gemäß § 272
lediglich zur Anzeige an den Bezirksrath von der Einleitung des Be-
vogtigungsverfahrens verpflichtet sind.

Weisung (des Obergerichts von Basellandschaft) an die Be-¹⁶⁰
zirksgerichts- und Friedensrichterstellen, in Bezug auf
Erlaß und Anlegung gerichtlicher Vorladungen. Vom
3. Mai 1860. (Amtsbl. I, 345 f.)

Mündliche Vorladungen müssen an die Person des Vorgeladenen
selbst ergehen. Schriftliche können auch an Vollmachtträger erfolgen,
wenn sie Proceßvollmacht oder zu Empfang von Vorladungen Special-
vollmacht besitzen. Behörden und förmlich constituirte Corporationen
sind in der Person ihrer Vorsteher, die Bezirksämter doppelt, in
Person von Statthalter und Bezirkschreiber, ebenfalls schriftlich zu
laden.

Verordnung (des D.-G. des C. Schaffhausen) an die Bezirks-¹⁶¹
gerichte betr. Einladung von Litisdenunciaten. Vom
8. April 1862. (Amtsbl. d. J., S. 147.)

Bei allen Einladungen von Litisdenunciaten sollen die Bezirksgerichte bemerken, daß dieselben nur facultativ seien, die Litisdenunciaten also erscheinen können oder nicht.

- 162 Bekanntmachung (des Cantonsgerichts des C. Schwyz) betr. die Streitverkündungen für zweitinstanzliche Verhandlungen. Vom 13. März 1860. (Amtsbl. d. J., S. 94 f.)

Die erstinstanzlich erlassenen Streitverkündungen werden nicht von Amts wegen zum Behuf der zweitinstanzlichen Verhandlung erneuert, sondern es werden Streitverkündungen vor die zweite Instanz nur dann erlassen, wenn beim Präsidenten des Cantonsgerichts ein diesfälliges Begehren gestellt wird.

- 163 Verordnung (des N. von Solothurn) betr. Klagsporteln bei Widerklagen. Vom 2. Mai 1860. (Amtsbl. 93.)

Wird in Folge eingelegter Widerklage eine höhere Instanz für Entscheidung einer Klage zuständig, so sind die von der Klageeinschreibung bezahlten Kosten in gleicher Weise zu erhöhen, als wäre die Einschreibung ursprünglich bei der höhern Instanz erfolgt.

- 164 *Circulaire* (du trib. cantonal du c. de Fribourg) *aux avocats conc. le mode de formuler les recours. Du 9 janv. 1861.* (Bull. off. XXXIII, p. 191 ss.)

Die Advocaten hatten häufig den Recurs gegen Urtheile der Untergegerichte in der Weise ergriffen, daß sie in erster Linie Appellation einlegten und subsidiär die Cassation begehrten. Das Cantonsgericht erklärt diese alternative Form des Recurses für unzulässig, da beide Rechtsmittel einander ausschließen, die Appellation für den Fall genügt, wo der Streitbetrag appellabel ist, die Cassation da eintreten kann, wo die Appellationssumme nicht erreicht ist. Ferner werden die Advocaten zu Einhaltung der in Art. 24 und 146 des Tarifs vom 13. Nov. 1851 enthaltenen Bestimmungen ermahnt.

- 165 *Circulaire* (de la cour de cassation du c. de Fribourg) *aux Greffiers des Justices de paix, conc. la réception et la transmission des recours en cassation contre les jugements des Juges et des Justices de paix. Du 23 janv. 1860.* (Bull. off. des lois etc., XXXIII, p. 189 s.)

In Ausführung des Ges. v. 17. Nov. 1859 wird den Gerichtsschreibern der Friedensgerichte eine Instruction gegeben, welche sie bei Annahme der Recurse und Uebersendung derselben an die Gerichtsschreiberei des Cassationshofes zu beobachten haben.

- 166 Kreis Schreiben (des CG. des C. Schwyz) an die Bezirksgerichtscanzleien betr. die Kostennoten von erstinstanzlichen Acten. Vom 21. Febr. 1862. (Amtsbl. d. J. S. 73 f.)

Enthält die Weisung, bei allen Appellationen die vor erster Instanz eingegebenen Kostennoten mit den übrigen Acten der Cantonsgerichtscanzlei einzusenden, damit das Cantonsgericht im Stande sei,

bei ganzer oder theilweiser Abänderung der erstinstanzlichen Urtheile die erstinstanzlichen Kosten sofort gehörig zu normieren.

Decret (des gr. R. des C. Schaffhausen) über die Voll-167
streckung der Urtheile auswärtiger Gerichte in Civilstreitigkeiten. Vom 19. Febr. 1862. (Off. Samml. N. Folge III, S. 601 f.)

„In Anerkennung der bisherigen gerichtlichen Praxis und im Interesse der Förderung des internationalen Verkehrs: Die von den zuständigen auswärtigen Gerichten gegen Angehörige des hiesigen Cantons in Civilstreitigkeiten ausgefallten in Rechtskraft erwachsenen Urtheile werden von den Gerichten des hiesigen Cantons nach erhaltener Zusicherung der auswärtigen Gerichte, Reciprocität zu halten, vollstreckt.“

Arrêté (du cons. d'état du c. de Genève) conc. les saisies sur le168
traitement des employés de l'état. Du 29 oct. 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 544.)

Ne seront considérées comme valables que les saisies sur le traitement des employés qui seront faites entre les mains des conseillers d'Etat chargés des départements auxquels ressortissent ces employés.

Gesetz (der Landsgemeinde von Appenzell Auser-Rhoden) be-169
treffend die Schuldbetreibung. Vom 29. April 1860. (Besonders gedruckt, vgl. Amtsbll. Jahrg. 27, I, S. 14.)

I. Ordentliche Betreibung. Der Gläubiger läßt durch den regierenden Hauptmann der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt, diesem das Pfandgebot anlegen. Erfolgt in den ersten 14 Tagen nach Ausrichtung des Pfandgebots kein Rechtsvorschlag, so braucht der Creditor dem Schuldner in Rechten nicht mehr Bescheid zu geben, außer wenn letzterer die streitige Summe beim Hauptmann hinterlegt. — Jedes Pfandgebot bleibt nur sechs Monate lang in Kraft, mit Ausnahme des Blumenpfandes, das für laufende Zinse von Güterzedeln durch Verhaft auf den gesammten noch wachsenden oder schon eingesammelten Nutzen gelegt ist und mit diesem Verhaft bis sechs Monate nach der Verfallszeit des Zinses dauert, so daß der Creditor jeden, der nach Ausrichtung des Pfandes etwas von dem Nutzen kauft, äßt oder zu Handen nimmt, für den Betrag belangen mag, wenn er ihn auch dem Verkäufer schon bezahlt hätte. Für laufende Zinse von Zedeln, die nur auf einem Gebäude haften, mag vor der Verfallszeit nicht gepfändet werden. — Mit der Pfandlegung kann auch Verhaft auf Guthaben des gepfändeten Schuldners gelegt werden und der Creditor hat dann, wenn er durch die Schätzung an dieses Guthaben gewiesen worden ist, den Schuldtrieb gegen den Debitor dieses Guthabens anzuheben, indem er in die Rechte des ursprünglichen Schuld-

ners auf dieses Guthaben eintritt. — Vier Wochen nach der Pfändung kann dem Schuldner auf eine Frist von wenigstens acht Tagen die Schätzung angekündigt werden und nach angelegtem Schätztag darf der Debitor anders als zu Gunsten des Creditors nichts von seinem Eigenthum veräußern. Die Schätzung geschieht durch den Hauptmann, in wichtigen Fällen unter Zuzug von einem oder zwei Vorstehern. Geschätzt wird in Ermanglung baaren Geldes zuerst Fahrniß, nächstens zu erwartende Einnahmen und andre gute Schulden; sind solche Gegenstände nicht vorhanden, der unverpfändete Theil des gelegenen Guts, und falls überhaupt nichts Hinlängliches da ist, so kann mit Bewilligung des Hauptmanns sogleich inventiert werden. Die Schätzer haften für den Werth des Geschätzten, im Fall der Creditor nicht freiwillig an die Schätzung kommt. Die Lösungsfrist für Fahrniß ist acht Tage, für gelegenes Gut zwei Monate; erfolgt in dieser Frist die Befriedigung des Creditors nicht, so werden die geschätzten Gegenstände versteigert. — Für Zinse von Güterzedeln (Zedel auf Alpweiden inbegriffen) kann, wenn ein Blumenpfand ausgerichtet ist und seit Ausrichtung desselben vier Wochen verflossen sind, sogleich nach der Verfallszeit der Nutzen oder für dessen Betrag das Vieh, das denselben äßt, geschätzt werden. Schätzungen für Zinse von Haus- und Güterzedeln, die nicht vor Ablauf der sechs Monate von dem Verfallstage an gerechnet vorgenommen und nicht vor einem nach diesen sechs Monaten eintretenden Auffalle bezogen werden, haben kein Vorrecht vor offenen Schulden, sondern fallen alsdann in die Masse. Nutzen auf dem Felde kann man nur für laufende Zinse schätzen. Uneingesammelter Nutzen darf erst dann geschätzt werden, wenn er der Ausreifung nahe ist. Zur Sicherung der laufenden Zinse von Zedeln auf Alpweiden kann der Zedelcreditor den Eigenthümer vor St. Johannitag pfänden und sich während der Zeit, in welcher das Vieh auf der Weide ist, bezahlt machen. Wird die Weide durch einen Andern geäht, so kann diesem ohne Pfand der Schätztag angelegt oder ihm geboten werden, mit dem Vieh nicht aus der Weide zu fahren, bis er bezahlt hat. Das Gleiche gilt für den Besitzer der Weide, wenn er sich gegen den Benutzer derselben sicher stellen will. — Zedelgläubiger und Eigenthümer von Viegenenschaften genießen hinsichtlich des Zinses (Zins von Zedelschulden, Pachtzins) die ersten Rechte auf den Nutzen des Unterpandes oder haftbaren Gutes, so daß dieser von keinem andern Gläubiger gleichzeitig oder gleichberechtigt geschätzt werden darf. Haben mehrere Zedelgläubiger den Schuldentrieb angehoben, so geht der Besitzer des ersten Zedels voran. — Für den Betrag des Nutzens (Aßung) können nach angelegtem Pfand sowohl die Eigenthümer desselben als die Zinsforderer durch Anlegung von Weid- und Stallbann auf Pferde und Vieh jeder Art greifen. — So lang das Geschätzte vom Creditor nicht bezogen ist, kann

der Debitor von andern Creditoren, welche sich durch jene Schätzung des vorangegangenen Gläubigers für benachtheiligt halten, verpflichtet werden, sie sofort für ihre Forderungen sicher zu stellen. Kann er das nicht, so mag ihm der Schättag sogleich auf acht Tage ange-
 setzt und mit dem Schuldtrieb weiter fortgeföhren werden. Inzwischen darf der vorangegangene Gläubiger die Schätzung nicht beziehen. — Der Creditor kann Nachschätzung verlangen, wenn seine Forderung durch die Versteigerung nicht gedeckt wird oder geschätzte Gegenstände ohne seine Schuld untergegangen sind, oder später Gegenstände des Schuldners, der nichts in die Schätzung geben konnte, entdeckt werden. Doch dürfen nicht mehr als sechs Monate seit der letzten Schätzung verstreichen und darf der Debitor seitdem nicht in Concurs gerathen sein.

II. Schnelle Schuldbetreibung ist zulässig für richterlich gesprochenes Geld, Proceßkosten, Gantgeld, Tag- und Wochenlöhne, Assuranzbeiträge, Steuern, Bußen, Speiseschulden bis auf 20 Fr. und Hauszins, so lange derselbe in Fallimentsfällen gesichert ist. In diesen Fällen kann sogleich der Schättag ohne Ausrichtung eines Pfandes auf acht Tage ange-
 setzt und auf gewohnte Weise mit Lösungszeit geschätzt werden. Ferner für Wechselschulden; für diese kann, nachdem der Schättag mindestens acht Tage vorher angesagt wurde, geschätzt, das Geschätzte sogleich an einen Dritort gelegt und die Versteigerung angeordnet und vollzogen werden. Endlich für baares Geld oder andre Gegenstände, die Jemanden zur Aufbewahrung oder Zustellung an einen Andern anvertraut, von ihm aber widerrechtlich verwendet worden sind. Hier kann ohne vorherige Ansage des Schättag sogleich geschätzt und das Geschätzte an einen Dritort gelegt und versteigert werden.

III. Weitere Bestimmungen. Faustpfänder, wenn in der bestimmten Frist nicht gelöst, werden da, wo sie liegen, zu Gunsten des Creditors amtlich versteigert. Zinstragende offene Capitalsschulden (zu denen aber Contocorrentschulden und Verzugszinsen nicht gehören) müssen, wenn keine Zahlungsstermine festgesetzt sind oder sich aus den Umständen ergeben, abgekündet werden, ehe zur Betreibung geschritten wird. Abkündungsfrist sechs Monate; amtliche Abkündung gilt als Pfand, und in sechs Monaten kann der Schättag angesagt werden. — Einem Schuldner, der sich aus dem Lande entfernen will, ohne seine Creditoren sicher zu stellen oder zu befriedigen, kann mit Bewilligung eines Mitglieds der Standescommission, in dringenden Fällen auch nur mit der vorläufigen Bewilligung des Hauptmanns, auf sein Hab und Gut Beschlagnahme gelegt und ihm in das Land geboten werden. Kann er die Creditoren nicht befriedigen, so muß er im Land bleiben, bis der Auffall ausgetragen ist. — Die Gebühren für den Schuldtrieb zahlt der Creditor, er mag sie aber vom Debitor

wieder einziehen, außer denen für Eintreibung der Zinse vor der Verfallzeit.

170 Gesetz (der LG. von Appenzell Inner-Rhoden) betr. die Schuldenbetreibung. Vom 29. April 1860. (Separ. Publ.)

Je sparsamer eine Gesetzgebung in ihren Erzeugnissen ist, desto bedeutender ist jedes derselben, vielleicht nicht immer im Vergleich mit ähnlichen Arbeiten anderer Gebiete, aber wohl in der Regel gegenüber dem vorangehenden eigenen Recht. Denn man muß glauben, es würde die Hand an die Sache ohne dringende Gründe nicht gelegt worden sein. So bezeichnet auch das Ausschreiben von Landammann und Rath vom 9. April 1860 dieses revidierte Gesetz auch wirklich als ein zur Nothwendigkeit gewordenes, da das Bedürfnis einer deutlicheren und bestimmteren Fassung unsers alten Pfand- und Schatzungsrechtes sich schon längst fühlbar gemacht habe. Wir stehen darum nicht an, es ausnahmsweise hier seinem ganzen Umfang nach aufzunehmen, und bemerken nur hiebei noch, daß zusammen mit dem Concursgesetz von 1856 diese vorliegenden Satzungen nun einen der wichtigsten Theile der Rechtsgesetze, die Execution, abschließen; daß hier das Selbstpfänden nun ganz wegfällt, nicht aber die kurzen Rechte für Baardarleihen, Proceßkosten, Bußen und Steuern; machen ferner aufmerksam auf die Haftbarkeit des Blumenkäufers für die Pfandnutzung, die alte halbjährige Kündigungspflicht bei zinstragenden Schulden, die Nothwendigkeit des Erscheinens beider Parteien bei der Schätzung, das Monatrecht (Lösungsfrist), die Weglassung des Drittelaufschlags bei der Pfandschätzung, das Borganzrecht des ersten Verhafters (Arrestnehmers), die Beweiserfordernisse für Faustpfand, die Beschränkung der geschlossenen Zeiten.

Art. 1. Wer einen Schuldner für eine Forderung rechtlich betreiben will, muß sich an den jeweiligen Landweibel wenden und diesem unter Erlegung der vorgeschriebenen Gebühr den Betrag der Forderung und die Bezeichnung ihrer Eigenschaft deutlich angeben.

Art. 2. Jedes Pfandgebot soll durch den jeweiligen Landweibel bei einer Buße von Fr. 10 in Zeit acht Tagen dem Schuldner schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Bei Abwesenheit des Schuldners mag das Pfandgebot einem Hausgenossen, von welchem anzunehmen ist, daß er den ihm ertheilten Auftrag ausrichten kann, angesagt werden, und es hat alsdann für jenen die gleiche Verbindlichkeit.

Art. 3. Will der betriebene Schuldner Rechtsvorschlag machen, so hat er sich innert acht Tagen nach Ausrichtung des Pfandgebotes, unter Angabe des Grundes, warum er zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein glaubt, an den regierenden Landammann zu wenden, und der erhaltene Rechtsvorschlag zieht alsdann diese Wirkung nach sich, daß der Creditor mit Eintreibung der Forderung bis zum richterlichen Entscheide zuwarten muß. Ein solcher Rechtsvorschlag muß dem Gläu-

biger innert acht Tagen durch den Landweibel angezeigt werden. Falls der Schuldner einen Rechtsvorschlag nicht innert acht Tagen anbegehrt, so kann ihm nachher dieses Recht von Niemand mehr ertheilt werden und der Gläubiger im angehobenen Rechtstriebe ungehindert fortfahren.

Art. 4. Jedes Pfandgebot hat ein Jahr seine Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist hat aber das Pfandgebot keine Kraft mehr und es muß die Betreibung von Neuem beginnen.

Art. 5. Für richterlich gesprochenes Geld, Prozeßkosten, Bußen, Steuern, Tag- und Wochenlöhne, baares Geld oder andere Gegenstände, die Jemanden zur Aufbewahrung oder Zustellung an einen Andern anvertraut oder abgegeben wurden, mag der kurze Schuldtrieb gebraucht werden. In erstern vier Fällen kann demnach nach Ablauf von acht Tagen und ohne Ausrichtung eines Pfandgebotes, in letztern aber acht Tage nach Ausrichtung des Pfandes geschätzt werden.

Art. 6. Bei Güterzedeln, in welchen nicht ausdrücklich der neue Zins bedungen ist, müssen allezeit zwei Zinse und bei Weiden und Häusern ebenso ein Zins bis zu allfälliger Ablösung des Kapitals stehen bleiben. Für laufende und rückständige Zinse kann sich der Gläubiger nach Art. 7 und 8 schützen.

Art. 7. Für laufende Zinse von Güter- und Weidenzedeln kann ein Blumenpfand (Pfandschilling) ausgerichtet werden und zwar vom ersten Tag nach Lichtmess bis am 3. März gl. J. Nebst dem laufenden Zins kann der Zinsgläubiger mit gleichem Pfandrechte auch noch einen ältern oder rückständigen Zins schützen. Durch ein solches ausgerichtetes Blumenpfand (Pfandschilling ablegen) hat der Zedelgläubiger das Recht, für die im Pfandbuche eingetragene Zinssumme Jeden, der etwas von dem Nutzen kauft, äßt oder zu Handen nimmt, zu verlangen, und wenn er auch selbst dessen Betrag schon an den Verkäufer bezahlt hätte. Auf Verlangen des Zedelgläubigers ist auch der Käufer oder Nutznießer gehalten, ihm für diejenige Summe, für welche er das Blumenpfand ausgerichtet hat, genügende Bürgschaft zu geben; nicht entsprechenden Falls kann der betreffende Käufer oder Nutznießer mit Einwilligung des regierenden Landammanns vom Nutzen weggeboten werden. Zahlungen vom Blumenpfand herrührend müssen in der Regel auf dem Rathhause an den Landweibel abgegeben werden, wo dann die Vertheilung unter die Zinsgläubiger nach Vorgang ihrer Zedel stattfindet. Hierbei haben die Zinsgläubiger der erstern Zedel voraus das Bezugsrecht auf den Erlös der Frühlings- und Herbstzung, sowie des Weidnuzens.

Art. 8. Sollten aber die Zedelgläubiger der erstern oder vordern Zedel nicht gehörig auf den Bezug der Frühlings- und Herbstzung sowie des Weidnuzens wachen (insoweit nämlich dieser letztere nicht zum Einsammeln des Nuzens selbst nothwendig ist), so rücken die

durch dieses Versäumen benachtheiligten hintern Zedel denjenigen vor, welche selbes versäumt haben. Im Fernern muß der Zedelgläubiger, welcher ein Blumenpfand ausgerichtet hat, und sofern das Heu nicht verkauft ist, dieses vom Neujahr bis Lichtmess vom Schuldner um einen bestimmten Preis kaufen oder amtlich schätzen und innert dieser Frist durch einen beeidigten Heumesser abmessen lassen. Unterläßt der Creditor ein solches Kaufen oder Schätzen und Abmessen bis Lichtmess, so verliert das Blumenpfand auf den vorhandenen Nutzen jede weitere Kraft und Wirksamkeit.

Nach Verfluß von vier Wochen (mit 1. April jeden Jahres) tritt das nach Vorschrift ausgerichtete Blumenpfand in Kraft und Wirksamkeit, sofern der Schuldner keine rechtliche Einsprache gegen dasselbe machen kann.

Art. 9. Für zinstragende Schulden kann das Pfandgebot erst ausgerichtet werden, nachdem selbe ein halbes Jahr vorher aufgekündigt worden sind. Sollte jedoch Gefahr des Verlustes vorliegen, so mag der regierende Landammann oder der Wochenrath erlauben, den Schuldner zu pfänden und es kann der Gläubiger nachher ungehindert fortfahren. Für zinstragende Forderungen aber, welche laut Kaufvertrag auf eine bestimmte Zahlungsfrist verabredet und festgesetzt sind, mag der Gläubiger nach Verfluß derselben ohne vorherige Aufkündigung pfänden und mit Anrechnung des betreffenden Katazinses nach Art. 1, 10, 13, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 die Schuldbetreibung fortsetzen. Unterläßt der Creditor dieses, so hat er in der Folge für diese Forderung gleich andern zinstragenden Schulden ein halbes Jahr vorher aufzukünden.

Art. 10. Nach geschehener Pfändung und nach Verfluß von vier Wochen kann dem Schuldner, wenn er nicht innert der im Art. 3 vorgeschriebenen Zeit Rechtsvorschlag gemacht hat, die Schätzung angesagt werden, welche dann auf Verlangen des Creditors nach Verfluß von acht Tagen vollzogen werden muß. Zur Ankündigung des Schätztages muß die nämliche Form beobachtet und befolgt werden, wie bei der Ausrichtung des Pfandgebotes. Nach angesagtem Schätztage darf der Schuldner nichts mehr von seinem Eigenthum veräußern, es sei denn zu Gunsten oder mit Einwilligung des Gläubigers.

Art. 11. Am Tage, an dem die angesagte Schätzung vollzogen werden soll, darf sich der Schuldner nicht entfernen. Sollte er dennoch ohne hinreichenden Grund abwesend sein, oder gar die Schätzung verweigern, so wird ein solcher nach gemachter Anzeige bei dem regierenden Landammannamte wegen Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle vor den nächsten Wochenrath vorgeladen und nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse gestraft.

Art. 12. Wenn in einem gegebenen Falle der Schuldner muthwillig und absichtlich aus der Schätzung läuft oder diese verweigert,

so hat der regierende Landammann auf Verlangen des Gläubigers sofort das Monatsrecht zu ertheilen. Die Ertheilung des Monatsrechts zieht alsdann die Folge nach sich, daß dem Schuldner, wenn er nicht innert Monatsfrist seinen Gläubiger bezahlt oder ihn sonst befriediget, seine Liegenschaften oder Fährnisse amtlich versteigert werden. Der Gläubiger ist aber verpflichtet, seinem Schuldner den Tag, an welchem ihm das Monatsrecht ertheilt wird, durch den Landweibel anzeigen zu lassen.

Art. 13. Hat ein Schuldner nicht genügend oder gar nichts in die Schätzung zu geben, so kann der Gläubiger einen solchen beim regierenden Landammann verzeigen und beim nächsten Wochenrath um Ertheilung des Monatsrechts nachsuchen.

Art. 14. Die Schätzung muß durch den nächstwohnenden Rhodshauptmann desjenigen Bezirkes, in welchem der Schuldner wohnt, und durch den Landweibel vorgenommen werden. In Abgang des Erstern muß auf gleiche Weise ein Mitglied des Kleinen oder des Großen Rathes seine Stelle vertreten. In keinem Falle aber darf die Schätzung ohne das eine oder andere Mitglied des Kleinen oder Großen Rathes stattfinden.

Art. 15. Die Schätzer sind bei ihrer Amtspflicht gehalten, die Waare in solchen Preisen zu schätzen, wie sie es wirklich und nach laufendem Preise werth ist und bei Abrechnung der geschätzten Waare den Franken zu 70 Rappen zu berechnen. Im Falle nicht so geschätzt wird, und der Creditor nicht an die Schätzung kommt, müssen die Schätzer für den geschätzten Betrag haften.

Art. 16. Bevor geschätzt werden kann, hat der Gläubiger Fr. 2. 80 Rp. als Schätzungsgebühr für die Schätzer an den Landweibel abzugeben, welche aber sammt andern ausgelegten Rechtstriebkosten vom Schuldner zu ersetzen sind. Für Schätzungen in Weiden und Alpen beziehen die Schätzer das Doppelte.

Art. 17. Dem Gläubiger steht es frei von dem vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Gut des Schuldners schätzen zu lassen, was ihm am nützlichsten ist. Der Schuldner aber hat 14 Tage Lösungsfrist, die geschätzte Waare gegen baare Bezahlung zurückzulösen, nach deren Ablauf kann der Creditor dieselbe zu Handen nehmen.

Art. 18. Von der Schätzung ausgeschlossen bleiben unter allen Umständen: a) die nöthigen Kleider für den Schuldner selbst und die Seinigen; b) das nothwendige Bettzeug und Kochgeschirr; c) das Unentbehrlichste an Werkzeug und Feldgeräthschaften; d) der nach Art. 7 und 8 verpfändete Nutzen auf Güter und Weiden.

Art. 19. Wenn die geschätzte Waare mehr beträgt als die Forderung wirklich ist, so muß der Gläubiger den allfälligen Mehrbetrag bei Wegnahme und Aneignung mit baarem Gelde zurückbezahlen.

Art. 20. Derjenige Schuldner, welcher ihm angehörige Gegenstände verheimlicht oder fälschlich für fremdes Eigenthum ausgibt, um solche der Schätzung zu entziehen, sowie jener, welcher nach dem angeetzten Schätztage etwas von seinem Eigenthum veräußert, soll dem Wochenrathe zur Bestrafung eingeleitet werden.

Art. 21. Wer nebst dem in Art. 7 und 8 bezeichneten Fall für eine Forderung einen Verhaft auf Jemand, der dem gepfändeten Schuldner etwas schuldig ist, anlegen will, muß sich hiefür an den jeweiligen Landweibel wenden und durch diesen mit Angabe des Betrages den Verhaft ausrichten lassen. Wenn sich nun der ursprüngliche Schuldner nicht innert der im Art. 3 vorgeschriebenen Frist des Pfandes weigert und Rechtsvorschlag macht, so kann der Schuldtrieb auch bei demjenigen aufgehoben werden, bei welchem der Verhaft angelegt ist; sobald nämlich der Zahlungstermin für Letztern verflissen ist. Durch den Verhaft geht aber das Anspruchsrecht auf den ursprünglichen Schuldner nicht verloren; sofern der Gläubiger gegen denjenigen, bei welchem die Schuld verhaftet ist, in Rechten nichts versäumt und übergangen hat.

Art. 22. Wenn ein Schuldner mehrere Gläubiger hat, welche auf seine ausstehenden Forderungen einen Verhaft ausgerichtet haben, oder wenn er diese erweislich an einen oder mehrere Gläubiger abgetreten hat, so hat derjenige Gläubiger das erste Bezugs- und Aneignungsrecht, welcher im Verhaften oder erweislichen Versprechen zuerst war.

Art. 23. Wenn ein Gläubiger zur Sicherheit einer Forderung bewegliche Sachen als Faustpfand (Versatz) erhalten hat, so muß dieses, wenn es Gültigkeit haben will, durch einen ehrenhaften und unbetheiligten Drittmann schriftlich oder mündlich bewiesen werden. Wird ein solches Faustpfand in der verabredeten Frist nicht wieder gelöst, so kann sich der Gläubiger nach Verfluß weiterer 14 Tage auf dem Wege amtlicher Versteigerung bezahlt machen. Allfälliger Mehrerlös kommt dem Schuldner zu gut. Falls aber das Faustpfand für eine rechtliche Forderung nicht hinreichend wäre, mag der Gläubiger das Mangelnde bei dem Schuldner durch den Rechtstrieb nachsuchen.

Art. 24. Wenn ein Schuldner aus dem Lande sich entfernen will, ohne seine Gläubiger vorher zu bezahlen oder zu befriedigen, mögen diese mit Bewilligung des regierenden Landammanns auf sein ganzes Vermögen Beschlagnahme legen und ihn selbst, bis er sie befriediget hat, in's Land bieten. Hat er sich heimlich oder mit Uebertretung des angesagten Rechtsbotes entfernt, so mögen seine Gläubiger sein liegendes und fahrendes Gut in Beschlagnahme nehmen und sich durch amtliche Versteigerung aus dem Erlöse bezahlt machen.

Art. 25. Vierzehn Tage vor und sieben Tage nach den hh. Festtagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten darf kein Pfandgebot

noch irgend welche amtliche Handlung, die auf den Schuldentrieb Bezug hat, vorgenommen werden, mit Ausnahme der auf die ersten sechs Tage angesagten Schätzungen. Die Tage der geschlossenen Zeit können zu einem Rechtsvorschlag in Abzug gebracht werden, im Uebrigen sind aber dieselben für die Dauer des Pfandes, der Schätzung und der Lösungsfrist mitzuzählen.

Art. 26. Wer am Tage der Landsgemeinde einen Schuldner anfordert, wird für ein Jahr mit dieser Forderung in der Schuldbetreibung gänzlich eingestellt.

Art. 27. Von jeder Art Zahlungen in baarem Geld, welche auf das Rathhaus gelegt oder an den Landweibel abgegeben werden, mag dieser eine Gebühr von einem Rappen vom Franken beziehen, welchen Betrag jedes Mal der Schuldner zu vergüten hat. Hievon ausgenommen ist das Blumenpfandgeld (Pfandschillinggeld), dessen Gebühr jederzeit der Gläubiger bezahlen muß.

Art. 28. In den Rhoden Hirschberg und Oberegg haben sich Gläubiger und Schuldner hinsichtlich der in Art. 1, 3, 7, 8, 10 und 14 enthaltenen amtlichen Handlungen an den Hauptmann derjenigen Rhode zu wenden, in welcher der Schuldner wohnt. Wenn die Schätzung vollzogen wird, mag er noch einen andern Vorsteher im Sinne von Art. 13 und 14 beziehen.

Loi (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) sur les poursuites pour dettes. Du 21 déc. 1861. (Recueil des lois etc., IX, n. 99.)

Gleich dem bisher in Kraft bestandenen Betreibungsgesetze vom 2. Mai 1833 und dem Ergänzungsgesetze vom 8. Jan. 1844 ruht auch dieses neue Gesetz auf den Grundlagen uralten Gewohnheitsrechts, wie es namentlich in den points de coutume niedergelegt ist. ¹⁾ Veranlassung zu dieser neuen Revision der Schuldbetreibung hatte das Concursgesetz von 1859 und das daraus erwachsene Bedürfnis, jene mit dem Concursverfahren in Einklang zu bringen, gegeben. Es ist daher in den Grundzügen das alte Gesetz aufrecht erhalten. Darnach ist fernerhin Voraussetzung der Betreibung ein titre exécutoire, als welcher aber nicht gilt ein einfacher Contocorrent, ein die Richtigkeit einer Rechnung anerkennender Brief und das Zeugniß des huissier von der nicht schriftlich gegebenen Schuldanerkennung. Ebenso bleibt für kleinere Forderungen (bis auf 50 Fr., Dienstlöhne, Miethzins und privilegierte Forderungen nach Art. 1703 des code civil) die Pfändung auf Mobilien durch levation de gage, d. h. einfache Signification an den Schuldner, daß Pfändung erfolgen werde, mit der Wirkung, daß der Schuldner sein Mobilien nicht veräußern darf. Schlägt der Schuldner innert 8 Tagen nicht Recht dar, so wird zur

¹⁾ Zu vergleichen darüber v. Wyß, Schuldbetreibung, in dieser Zeitschrift, Bd. VII, Abhdl. S. 66, 99 u. a.

Pfändung geschritten, und nach weitem 8 Tagen zum Verkauf der Pfänder. Für andere Forderungen bleibt gleichfalls das alte Verfahren durch *levation et vocation de biens*, d. h. Signification derselben, an die sich nach 14 Tagen die *mise en taxe* schließt, womit der Creditor die Priorität über spätere Betreibende erhält und der Schuldner auf sechs Monate an der Veräußerung irgend eines Vermögensstücks gehindert ist, und nach weitem acht Tagen nach der Signification der *mise en taxe* die *délivrance de taxe* oder *saisie réelle des biens* erfolgt. Hier finden sich nun mehrere Abweichungen vom frühern Recht. Der anwesende Schuldner muß alle seine Vermögensstücke angeben, bei seiner Abwesenheit bezeichnet sie der Gläubiger auf seine Gefahr. Dritten ist ein Einspruchsrecht hinsichtlich ihres Eigenthums vorbehalten. Können sich Gläubiger und Schuldner über Wahl und Anzahl der zu saissierenden Stücke nicht einigen, so entscheidet der Richter. Der hauptsächlichste neue Satz ist in Art. 68 enthalten: *Dès le jour de la délivrance de taxe le créancier acquiert un droit réel sur les biens saisis, comme le lui conférerait un contrat de gage ou une hypothèque, selon la nature des biens. En cas de faillite du débiteur, et alors même que les enchères n'auraient pas encore eu lieu, la délivrance de taxe ne peut être mise à néant, à moins que la faillite ne soit intervenue avant l'expiration des délais fixés par la loi, délais qui prendront cours à partir du jour de la délivrance de taxe inclusivement. Le créancier poursuivra alors l'expropriation ou la vente devant le juge de la faillite, mais à teneur des dispositions y relatives de la présente loi. Der Gläubiger kann sich aber mit Bewilligung des Schuldners und eines Gläubigers, der etwa den Mehrwerth der betreffenden Gegenstände saissert hat, in natura auf diese Gegenstände collocieren, wodurch er Eigenthümer wird, aber mit Rückkaufsrecht des Schuldners an den Immobilien während sechs Monaten. Nach dem ältern Recht (Gesetz von 1833, Art. 57 und 70) wurde der Gläubiger sofort durch die *délivrance de taxe* Eigenthümer, bloß mit Rückkaufsrecht des Debtors während 8 Tagen bei Mobilien, während 6 Wochen bei Immobilien. Da dieß nun laut Art. 68 nicht mehr Regel ist, so enthält tit. III des neuen Gesetzes genaue Bestimmungen über die *réalisation de la délivrance de taxe*, d. h. die gerichtliche Versteigerung der saissierten Gegenstände. Ergiebt dieselbe bei Immobilien kein befriedigendes Resultat, so kann sich der Gläubiger auf die *liegenschaft in natura* collocieren oder Hypothek darauf nehmen. War der Gegenstand der *saisie* ein Nießbrauchsrecht, so schätzt der Richter dessen Werth und bestimmt darnach die Anzahl der Jahre, während welcher dem Gläubiger die Nutzung zukommen soll. — Das frühere Gesetz hatte bestimmt, daß der Schuldner angehalten werden könne, unter seinem Eide seine Vermögensstücke anzugeben, und bei Weigerung auf Antrag des Gläubigers sein Concurs oder Perso-*

nalhaft verfügt werden könne. Das neue Gesetz hält dieß aufrecht mit einzigem Ausschluß des Eides. Ueber die *hâres* und die *reddition de gages*, d. h. die *saisies* von Mobilien oder Guthaben des Schuldners in den Händen Dritter, sind vollständig die alten Grundsätze beibehalten.

Circulaire (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux* 172
Huissiers, concernant l'application de la loi sur les poursuites pour dettes. Du 24 mars 1862. (Indication au Recueil des lois etc., IX, p. 697.)

Gesetz (des gr. R. von Zürich) betreffend Ergänzung und 173
theilweise Abänderung des Gesetzes über die Schuldbetreibung vom 1. April 1851. Vom 25. Juni 1860. (Off. Ges. Samml. XII, 370.)

Die Gebühr für das von den Schuldschreibern auszufertigende Rechtsbott wird von 10 Rpn. auf 15 Rpn. erhöht und für einige untergeordnete Verrichtungen, für die bisher keine Gebühr bestimmt war, eine solche verstattet. Es ist diese etwelche Verbesserung der *Deconomie* der Schuldschreiber (der 11 Beamten, denen die Besorgung des Rechtstriebs obliegt, 1 für jeden Bezirk) das nicht sehr erhebliche Resultat einer dringenden *Petition* derselben, worin ausgeführt wird, wie sehr durch die Verminderung des Rechtstriebs ihr Einkommen abgenommen habe. Diese allerdings richtige und bemerkenswerthe Thatsache ergibt für das Land zwar einen wesentlichen Fortschritt, aber für die nur auf Sporteln angewiesenen Schuldschreiber ist sie allerdings fatal, und sollte die bedeutende Abnahme des Rechtstriebs wirklich dauernd sein, so könnte wohl nur durch Verminderung ihrer Zahl wirksam geholfen werden. Einige Stimmen ließen sich für Abschaffung der ganzen Einrichtung und Ueberlassung des Rechtstriebs lediglich an die *Gemeindammänner*, die jetzt schon die Pfändungen und Verflüßerungen ausführen und die Anlegungen der *Betreibungszettel* besorgen, hören; allein es wäre dieß eine entschiedene Verschlechterung und die Zerstörung einer Einrichtung, bei der sich Zürich seit Jahrhunderten wohl befunden hat. Kostspielig ist der Rechtstrieb im Verhältniß zu andern *Cantonen* auch jetzt nicht.

Circulaire (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux* 174
Tribunaux relative aux droits qu'ont les huissiers d'exiger la consignation préalable des émoluments qui leur sont dus. Du 5 sept. 1860 (Indication au Recueil des lois etc., IX, p. 696.)

Gesetz (der Landsgemeinde von Obwalden) über den Rechts- 175
betrieb für persönliche Ansprachen (laufende Schulden). Vom 27. April 1862. (Gesetze und Verordnungen II, S. 367 f.)

Der Rechtstrieb beginnt mit dem Pfandbote, d. h. der Ansagung der Pfändung, falls nicht innert der bestimmten Frist (wenigstens 8 Tage) Befriedigung des Gläubigers erfolgt. Sobald die Pfändung

angelegt ist, darf der Schuldner kein Pfand veräußern. Wenigstens 8 Tage nach der Pfändung erfolgt die Schätzung durch die Schätzer, wobei der Schuldner verlangen kann, daß das Geschätzte (in erster Linie „gesundes und gerechtes Vieh“) 10 Tage zur Einlösung eingestellt werde. Gegen zu hoch erfundene Schätzung hat der Gläubiger den Recurs an den Regierungsrath, und vor Wegnahme des Geschätzten hat er den allfälligen Mehrbetrag mit baarem Geld zu vergüten.

- 176 Gesetz (der Landsgemeinde von Obwalden) über Pfandbestellung (Pfänden) für Zinsen und Capitalien. Vom 27. April 1862. (Gesetze und Verordnungen II, S. 374 f.)

Ausdehnung der Bestimmungen über Bestellung, Form, Ausnahme oder Verweigerung, Wirksamkeit und Dauer der Pfandbote für persönliche Ansprachen (Laufendes) auf Pfandbestellungen für Zinsen und Capitalien.

- 177 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux juges de paix, défendant toutes enchères d'immeubles dans les auberges. De juillet 1860.* (Indication au Recueil des lois, IX, p. 696.)

- 178 Beschluß (des D.-G. des G. Thurgau) betr. § 20 der D.-G.-Verordnung vom 3. Aug. 1850, hinsichtlich Uberschlag bei einer Schätzungsgant. Vom 2. Jan. 1862. (Amtsbl. d. J., S. 23.)

Der erwähnte § 20 lautet: „beim Uberschlag in Folge einer Schätzungsgant hat die Notariatskanzlei auf den Pfandtiteln der Novation die Erinnerung beizufügen, daß dieselben innert Jahresfrist nach Ablauf des letzten Zahlungstermins zur Entkräftung an die Notariatskanzlei einzusenden seien.“ Dieser Satz wird in Uebereinstimmung mit dem Concursgesetz dahin erläutert, daß er sich nur auf die ausnahmsweisen Fälle des Uberschlagsverfahrens außer dem Concourse beziehe, in welchen eine Liegenschaftsversteigerung vorausgegangen ist und in Folge der Uberschlagsverhandlung den Gantkäufern zugesagt wird, wo also nach gesetzlicher Vorschrift das Pfandrecht innert Jahresfrist nach Ablauf des letzten Zahlungstermins erlöscht.

- 179 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux greffiers relative à l'expédition des adjudications soit lettres de monte. Du 14 mai 1860.* (Indication au Recueil des lois, IX, p. 696.)

- 180 Verordnung (des RA. des G. Thurgau) betr. die genaue Ausfertigung der Doppel der Schickzettel und Schuldcopien und daherige Gebühren. Vom 4. Oct. 1862. (Amtsbl. d. J., S. 430 f.)

Um die eingerissene Ungenauigkeit in Abfassung dieser Doppel, die an die Cadasterführer abzugeben sind, zu verhindern, wird bestimmt: „sofern bis zur Fertigung von Handänderungen und Schuldcopien durch die Contrahenten und Schuldner entweder keine Doppel der Schickzettel und Schuldurkunden oder solche, welche mit den Original-

ken nicht genau übereinstimmen, an die Friedensrichter eingereicht werden, haben die Notare auf Rechnung der pflichtigen Contrahenten für Ausfertigung der gesetzlich vorgeschriebenen getreuen Abschrift zu sorgen. — Wenn bei einer Handänderung Güter aus zwei oder mehreren Municipalgemeinden zur Fertigung gelangen, so sind die Notariatskanzleien gehalten, dem oder den Cadasterführern derjenigen Gemeinden, an welche der Doppel des Schickzettels nicht abgegeben wird, sachbezügliche Auszüge über die dieselben betreffenden Handänderungen zukommen zu lassen.“

Circulaire (de la direction de justice du c. de Fribourg) aux ¹⁸¹ juges de paix conc. la solution de questions adressées sur l'interprétation de quelques articles du décret du 14 novembre 1859 touchant l'exercice des poursuites juridiques. Du 15 mars 1860. (Bulletin off. etc., XXXIII, p. 16 ss.)

Das Circular beantwortet folgende drei Fragen: 1) Die receveurs d'État können ohne besondere Ermächtigung von sich aus Betreibung für Staatsforderungen anheben. 2) Die Betreibungsbeamten können sich da, wo es sich um persönliche Erscheinung handelt, nicht durch ihre Angestellten vertreten lassen. 3) Gläubiger, die außerhalb des Cantons wohnhaft sind, können im Canton Betreibungen für ihre eigenen Forderungen vornehmen, wenn sie daselbst Domicil erwählt haben.

Gesetz (der Landsgemeinde von Appenzell a. Rh.) betreffend ¹⁸² das Concursverfahren. Vom 29. April 1860. (Besonders gedruckt, vergl. Amtsbl. 27. Jahrg. I, S. 14 und 28. Jahrg. I, S. 13 f.)

Enthält einfach und kurz das Nothwendigste über diesen Gegenstand. Ein Auffall entsteht, wenn sich der Schuldner selbst zahlungsunfähig erklärt, oder auf Begehren eines Gläubigers der Concurs amtlich verfügt wird, oder der Schuldner sich ohne Bestellung eines Sachwalters entfernt und das Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreicht, oder ein Erbverzicht stattfindet. Die Auffallskommission (die Gemeindehauptleute und der Gemeindefreiber) sorgt vorläufig für Aufstellung von Curatoren bis zur Wahl solcher durch die Creditorenversammlung, nimmt ein Inventar auf, und sorgt für den Schuldner. Erhält der Schuldner von seinen Gläubigern keine Frist, um mit ihnen über einen Nachlassvertrag zu unterhandeln (zu welchem aber, wenn weniger als 50% anboten werden, die Zustimmung aller Creditoren nöthig ist, wenn mehr, die von $\frac{7}{8}$ der Currentgläubiger, welche zugleich mindestens $\frac{7}{8}$ der Currentforderungen vertreten), so sind Liegenschaften und Fahrniß des Gemeinschuldners an öffentliche Gant zu bringen. Dabei kann jeder Zedelinhaber an seiner Capitalforderung gut schlagen, so viel ihm beliebt. Was nachgeschlagen wird, fällt den Zedeln zu, bis diese gedeckt sind. Die Versteige-

rung von Futter, Streue und Dünger ab dem Gute kann nur mit Bewilligung der Fiedelcreditoren geschehen. Was ein Fallit vor dem Auffall in doloser Absicht an einen Dritten veräußert hat, kann die Masse gegen Rückzahlung des geleisteten Gegenwerthes zurückfordern. Nicht in die Masse fallen das Nothwendigste an Kleidern, Bettzeug, Kochgeschirr, Arbeitsgeräthschaften, die militärische Ausrüstung, die Spargelder der Kinder, die Waaren, die nach Ausbruch des Concurfes an den Falliten gelangen, die nur in Commission erhaltenen und noch in natura vorhandenen Waaren, der Erlös aus Commissionswaaren, wenn der Fallit vor dem Auffall dem Eigenthümer der Waaren die Namen der Käufer angezeigt hat. Ebenso wird ausgeschieden das in natura vorhandene Weibergut, und dann collociert: in erster Classe die auf dem Unterpfand haftenden und durch den Erlös aus demselben gut gebliebenen Capitalien (die liegenden Zinse bei landröchtlichen Fiedeln inbegriffen) nebst dem von dem gut gebliebenen Capital noch ausstehenden Zinse für die ersten sechs Monate nach der Verfallzeit, wogegen den laufenden und gesetzlich gesicherten Zins bei Haus- und Güterfiedeln der Käufer übernimmt, und von verlornein Capital kein Zins gut bleibt. Ferner: offene Forderungen, die von dem Verkauf einer Liegenschaft noch ausstehen, insoweit seit dem Verkaufsabschluff noch kein Jahr verlossen ist und der Erlös der Liegenschaft nach Deckung der Pfandbriefe und der gesetzlich gesicherten Zinse zur Zahlung solcher Forderungen noch hinreicht. Endlich die Auffalls- und Begräbniskosten. In zweiter Classe: der Dienstbotenlohn, Handlungsdienerbefoldung, Arzt- und Apothekerconti, Schullöhne, Tagelöhne, Boten- und Fuhrlohne, Pachtzins, der Betrag für den zum Pflanzen geliehenen Saamen, jeweilen für das letzte Jahr. In dritter Classe Kostgeld, Handwerkerrechnungen, Arbeitslohne, für die letzten sechs Monate. In vierter Classe alle übrigen Forderungen.

Wird ein Schuldner zu wiederholten Malen Fallit, so haben nur die neuen Creditoren auf die jedesmal entstehende Masse Anspruch. Fällt ihm aber eine Erbschaft oder ein Glücksfall zu, so nehmen alle Creditoren daran Theil. Gegenüber Ausländern gilt Gegenrecht.

Die Falliten werden dem Obergericht zur Verantwortung zugewiesen, und sind bis zur Rehabilitation in ihren Ehren herabgesetzt. Die Rehabilitation geschieht durch das Obergericht, wenn der Schuldner den Nachweis leistet, daß er seine Gläubiger vollständig, „d. h. mit 100 Rpn. für den Franken“, bezahlt, oder sie gänzlich zufrieden gestellt habe, oder wenn ein nicht gebüßter Fallit nach 2 Jahren, ein gebüßter nach 4 Jahren rechtsgenügende Zeugnisse über seine durchaus unklagbare häusliche Lebensweise und Arbeitsamkeit seit dem Falliment beibringt. Die Zahlungspflicht erlischt aber durch die Rehabilitation nicht.

Loi (du gr. c. de Genève) sur les faillites et banqueroutes. Du 19 octobre 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 465 ss.)

Den ersten Anstoß zu diesem Gesetz hatte ein im Großen Rath gestellter Antrag gegeben, den 3ten Theil des code de commerce durch das französische Gesetz vom 28. Mai 1838 zu ersetzen. Dieser Antrag wurde später durch den Antragsteller selbst mit der Bemerkung zurückgezogen, daß dieses französische Gesetz Veränderungen in der Gerichtsorganisation nöthig machen würde, und durch einen Antrag auf Erlassung eines neuen Concursgesetzes ersetzt. Als Motiv wurde angegeben die in neuester Zeit ungemein starke den Credit des Cantons gefährdende Vermehrung der Fallimente, wodurch Maßregeln erforderlich würden, um die Verluste der Creditoren zu vermindern, namentlich mehr Einfachheit in der Liquidation, Abkürzung der Fristen, wirksamere Thätigkeit der Concursbehörde, Aufhebung der Privilegien bei gewissen Forderungen, Ermöglichung der Personalhaft und die Möglichkeit, die Concursverhandlungen bei gänzlichem Mangel von Vermögen zu schließen. Der in Folge dessen verfaßte Gesetzesentwurf, der wörtlich angenommen wurde, weicht von den Bestimmungen des frühern Theils des code de commerce nicht sehr bedeutend ab, sondern berücksichtigt bloß obige Wünsche, und enthält allerdings eine andere Anordnung des Stoffs und andere Capiteleintheilung. Die Bericht-erstattung kann daher über die meisten Theile des Gesetzes kurz hinweggehen. — Die Eröffnung und Einleitung des Concurses beruht ganz auf den Grundlagen des alten code: Das Handelsgericht eröffnet den Concurs auf die Anzeige des Falliten innert drei Tagen nach seiner Zahlungseinstellung oder auf Begehren von Gläubigern oder von Amts wegen, womit dessaisissement des Debtors verbunden ist, also die Ernennung des juge - commissaire als Concursbehörde, und die amtliche Inventur (apposition des scellés). Dabei wird denn dem Handelsgericht auch eine Personalhaft zu verfügen gestattet (Art. 455: *il pourra, s'il le juge convenable, requérir du procureur-général l'arrestation du failli pour un terme qui ne devra jamais dépasser vingt jours*). Im Weitern fallen dann die *agens de la faillite* weg und statt ihrer werden gleich die *syndics provisoires* sofort bei der Fallimentseröffnung gewählt, welche im Verlaufe der Concursverhandlungen in ihren Functionen als *syndics définitifs* vom Handelsgericht können bestätigt werden. Dadurch wird der doppelte Zweck erreicht, daß sowohl die Frist, welche zwischen der Ernennung der beiden Arten von *syndics* eintrat, verschwindet, als auch der Zeitverlust, der zwischen der Ernennung des *agent de la faillite* und der des *syndic provisoire* stattfand. Ueberhaupt sind die Fristen bis zur Creditorenversammlung und Wahl der *syndics définitifs* bedeutend abgekürzt und die Wahl der *syndics* ist vereinfacht. Die letztern erhalten ein Honorar, gleichviel ob sie Creditoren oder Notare u. dergl. sind. Alle diese Neuerun-

gen bezwecken die Ermöglichung, competente Personen an die Leitung des Concurfes zu bringen und die Geschäfte zu beschleunigen. Die Functionen der syndics dagegen sind dieselben geblieben, die sie früher waren. Auch hinsichtlich des concordat und der union sind die Grundsätze nicht geändert, sondern bloß die Fristen in einigen Fällen abgekürzt worden. Hinzugefügt ist aber die Ermächtigung, den Concurf zu schließen wegen Mangels von Activen: Art. 527. Si à quelque époque que ce soit avant l'homologation du concordat ou la formation de l'union, le cours des opérations de la faillite se trouve arrêté par insuffisance de l'actif, le Tribunal de commerce pourra sur le rapport du juge-commissaire prononcer, même d'office, la clôture des opérations de la faillite. Ce Jugement fera rentrer chaque créancier dans l'exercice de ses actions individuelles contre le failli. Pendant un mois à partir de sa date l'exécution de ce jugement sera suspendue, eine Bestimmung, die ganz besonders als amélioration sur ce qui existe actuellement bezeichnet wurde. Das Capitel über die Rechte der Gläubiger an der Masse hat einige Aenderungen gebracht: Die unmittelbar vom Falliten selbst angestellten und verwendeten Arbeiter erhalten ein Privileg für den Gehalt des letzten Monats, in gleichem Rang mit dem Privileg der Dienstboten; ebenso die Commis für die letzten sechs Monate. Dagegen fällt das Privileg zu Gunsten des Verkäufers von Mobilien für den Kaufpreis weg, und das Privileg des Vermiethers für den Mieth- resp. Pachtzins wird durchgängig auf den Zins des laufenden und des nachfolgenden Jahres reducirt (Art. 550: Quant au privilège accordé au bailleur par le No. 1 de l'art. 2102 du code civil, il ne pourra en aucun cas excéder deux années, à savoir l'année courante et celle qui la suit), gleichviel, ob der Mieth- oder Pachtvertrag auf eine lange Reihe von Jahren abgeschlossen war, die noch nicht abgelaufen waren, oder nicht. Ein Antrag, das Privileg der Forderungen für gelieferte nothwendige Lebensbedürfnisse von sechs Monaten auf einen Monat zu vermindern (vergl. code civil § 2101, Nr. 5) erhielt im Großen Rath nicht die Mehrheit. — Die Capitel über Liquidation des Mobilienvermögens und Verkauf der Immobilien reproducieren in neuer Form das alte Recht. Dagegen präcisirt das Capitel über die revendication viel bestimmter und weitläufiger die Fälle, wo Gegenstände von Dritten aus der Masse auszuliefern sind. Neben dem frühern Art. 581 des code de commerce nämlich werden noch folgende Fälle namhaft gemacht: Effecten, die dem Falliten zur Beforgung des Einzugs übergeben worden sind und sich noch in natura in seinem Portefeuille finden; Waaren, die an den Falliten abgesendet waren, so lang nicht die Tradition derselben in sein Magazin oder das eines mit deren Verkauf von ihm beauftragten Commissiönärs erfolgt ist, oder sie nicht vor ihrer Ankunft wieder verkauft worden sind. — Aus dem titre II des banqueroutes ist als neu bloß her-

vorzuheben die vom frühern Art. 586 abweichende Bestimmung der Fälle einer banqueroute simple, nämlich: (Art. 585) 1) si ses dépenses personnelles ou les dépenses de sa maison sont jugées excessives, 2) s'il résulte de son dernier inventaire que son actif étant de 50% au-dessous de son passif il a dans l'intention de retarder sa faillite fait des achats pour revendre à perte ou au-dessous des cours; s'il s'est livré dans la même intention à des emprunts, circulation d'effets, ou autres moyens ruineux de se procurer des fonds, 3) s'il a contracté des engagements pour le compte d'autrui, sans recevoir des valeurs en échange, ou s'il a donné des signatures de crédit ou de circulation pour une somme triple de son actif, 4) si son actif étant de 50% au-dessous de son passif, il ne justifie pas que cette situation est le fait de pertes réelles ou de dépréciations inattendues de marchandises ou de valeurs. Auch der Begriff des banqueroutier frauduleux ist im Art. 591 kürzer gefaßt als früher: tout commerçant failli qui aura soustrait ses livres, détourné ou dissimulé une partie de son actif, ou qui soit dans ses écritures, soit par des actes publics ou des engagements sous signature privée, soit par son bilan, se sera frauduleusement reconnu débiteur de sommes qu'il ne devait pas.

Circulaire (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) aux¹⁸⁴ tribunaux relative à l'application de la nouvelle loi sur les faillites. Du 12 avril 1860. (Indication au Recueil des lois etc. IX, p. 696.)

Verordnung (von L. A. und Rath des C. Glarus) betr. die¹⁸⁵ rechtliche Wirkung der Insolvenzerklärungen. Vom 29. August 1860. (Amtsbl. Nr. 35.)

Die rechtliche Wirkung der Insolvenzerklärung beginnt mit dem Zeitpunkt, da dieselbe sich in Händen des Mitgliedes der Fallimentscommission des betr. Amtsbezirkes befindet. Vorher hat sie keine rechtsverbindliche Kraft.

Das Gesetz vom Jahr 1841 über gleichmäßige Behandlung von Fallimentsfällen § 5 hatte ungewiß gelassen, ob dieser Zeitpunkt nicht schon eingetreten sei, wenn die Insolvenzerklärung in der Hand eines Creditors liege.

Unerledigt bleibt die Frage, welche in der Praxis auch etwa begegnet, wiefern Insolvenzerklärungen, mit Gefahrde und aus Bosheit erfolgt, von solchen, die am weitem Ertrag ihres Vermögens kein Interesse mehr haben, die Richter binden.

Décret (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) suspendant l'exécution¹⁸⁶ de l'article 116 de la loi sur les faillites. Du 16 févr. 1860. (Recueil des lois IX, n. 33.)

Das zweite Lemma des Art. 116 des Concursgesetzes hatte bestimmt, daß Eisenbahnbobligationen, um im Concurs der Eisenbahn das Privileg der titres authentiques genießen zu können, innert drei Monaten

nach Erlaß dieses Gesetzes bei der Gerichtsschreiberei des Orts, wo sich der Sitz der Eisenbahngesellschaft befindet, müssen eingeschrieben werden. Diese Bestimmung veranlaßte die Frage, wer die Obligation müsse einschreiben lassen, ob der Inhaber oder die Eisenbahngesellschaft, und im letztern Fall, wann sie es zu thun habe, ob bei Eröffnung des Anlehens oder nach dessen Deckung. Um nun durch Verstreichenlassen der drei Monate Obligationeninhaber nicht zu Schaden zu bringen, wurde diese Bestimmung bis zur Genehmigung bezüglicher Anträge der Gesetzgebungscommission durch den Großen Rath suspendiert.

- 187 *Décret* (du gr. conseil du c. de Neuchâtel) *modifiant les artt. 11 et 14 de la loi sur les faillites. Du 19 déc. 1861.* (Recueil des lois IX, n. 96.)

Art. 11 wird folgendermaßen ersetzt: *Sont également nulles de plein droit sauf la même réserve, toute aliénation de biens meubles et toute cession de créance faite par le failli dans les huit jours qui ont précédé l'ouverture de la faillite, ainsi que toute saisie effectuée pendant le même temps sur les deniers ou effets mobiliers, et les parties sont replacées dans l'état où elles étaient auparavant.* Bloß die letztern (im Druck hervorgehobenen) Worte sind neu, alles Uebrige ist wörtlich aus dem Concursgesetz beibehalten.

Im Art. 14 ist bloß die Verweisung auf Art. 11 gestrichen worden, die jetzt allerdings nicht mehr paßt.

- 188 *Legge* (del gr. cons. d. c. del Ticino) *cont. ripristinazione in vigore del § 3 del art. 448 e del art. 459 d. Cod. di proc. civile, e abrogazione degli artic. 452 et 453 del Cod. di proc. civ. et della legge di riforma 7 giugno 1851. Del 18 magg. 1860.* (Fogl. off. 671.)

Den Inhalt der Verordnung vom 7. Juni 1851 giebt diese Zeitschr. I, (Gesetzgeb.) Nr. 90 ¹⁾. Das vorliegende Gesetz stellt die einfache Bezahlung der Concurskosten aus der Masse und die Bestimmung über die Vorlegung der Concurskostenrechnung vor die Creditoren wieder her. — Dagegen bleiben die 1851 aufgehobenen Art. 452 und 453 auch ferner außer Kraft und es sollen Zinse der letzten zwei Jahre vor Ausbruch des Concurses im Rang mit der Hauptforderung gleichstehen.

¹⁾ In jener Berichterstattung ist übrigens zu lesen: nicht privilegierte s t t privilegierte.

D. Strafrecht.

Kriminal-Strafgesetz (des großen Raths des Cantons Luzern). 189
Vom 29. Wintermonat 1860, in Kraft getreten den 28.
Jänner 1861. (Gesetzes Sammlung III. p. 325 ff.)

Gesetz (desselben) über das Begnadigungswesen. Vom 190
29. Wintermonat 1860, in Kraft getreten den 3. Fe-
bruar 1861. (Ebd. p. 393 ff.)

Polizei-Strafgesetz (desselben). Vom 6. Brachmonat 1861, 191
in Kraft getreten den 11. Augustmonat 1861. (Ebd. p.
487 ff.)

Das neue Luzerner Strafgesetz kann als eine verbesserte Auflage des frühern vom Jahr 1836 bezeichnet werden. Es beruht wesentlich auf diesem, sowohl was die allgemeine Zweitheilung in Verbrechen einerseits, und in Vergehen und Polizeiübertretungen anderseits anbetrifft, als auch in Bezug auf die systematische Eintheilung. Letztere ist im Kriminalstrafgesetz etwas abgeändert; im Pol.-St.-G. ist sie ganz die frühere, außer daß ein besonderer Titel über „Verletzung fremder Geheimnisse“ beigelegt, und die Unterschlagung an die Seite des Betrugs, statt des Diebstahls, verwiesen worden ist. Die Begnadigung wird durch ein specielles Gesetz geregelt. Die Verbesserungen sind einmal formell, indem vielfach die Verbrechensbegriffe einfacher und bestimmter formuliert sind, und unnöthige Casuistik fallen gelassen ist, obwohl in letzterer Beziehung hie und da noch ein Mehreres hätte geschehen können. In materieller Beziehung sind im Allgemeinen hauptsächlich die größere Milde in den Strafen, die Herabsetzung und theilweise gänzliche Beseitigung der Minima zu bemerken; daneben im Einzelnen viele Veränderungen, wie sie die 25jährige Anwendung des frühern Gesetzes oder eine veränderte Anschauung als nothwendig oder wünschbar erscheinen ließen. Wir wollen in Folgendem Einiges davon herausheben.

Die Geltung des Strafgesetzes erstreckt sich auch auf die von Luzernern außerhalb des Cantons verübten Verbrechen, sofern von der auswärtigen Behörde die Auslieferung verlangt, aber verweigert wird. Im System der Strafen, wo man zuvörderst Aenderungen erwarten möchte, ist sozusagen Alles beim Alten geblieben. Daß die Todesstrafe bei politischen Verbrechen ausgeschlossen, daß bei den andern, wo sie noch besteht, das rothe Hemd abgeschafft ist, daß die öffentliche Ausstellung vor Antritt der Kettenstrafe und die veratorischen Bestimmungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht wegfallen, das versteht sich beinahe von selbst; nicht so sehr, daß bei der Prügelstrafe das frühere fabelhafte Maximum von 100 Streichen nur auf 50 reducirt wird. Dagegen haben wir noch die alten fünf Arten der

Freiheitsstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus und Einsperrung für Verbrechen, Arbeitshaus und Gefängniß für Vergehen; öffentliche Arbeit der Ketten- und Zuchthaussträflinge; Landes-Verweisung bis auf Lebenszeit gegen Nichtcantonsangehörige bei Verbrechen, bis auf 10 Jahre gegen Nichtschweizer bei Vergehen; Prügel nicht nur auf Männer beschränkt; Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei allen Kriminalurtheilen. Dazu kommt, daß nach dem beibehaltenen wenn auch theilweise gemilderten Strafumwandlungssystem, bei Nichtcantonsangehörigen die Freiheitsstrafe ganz in Landesverweisung und Prügel kann verwandelt werden! Solche Bestimmungen passen doch in ein Strafgesetz des Jahres 1860 nicht mehr. — Beim Versuch werden die bloßen Vorbereitungshandlungen ausdrücklich als strafflos erklärt; die Unterscheidungen von nahem und entferntem Versuch, sowie die Bestimmung, daß Versuch mit völlig untauglichen oder aus Einfalt für tauglich erachteten Mitteln strafflos sei, beibehalten. Dagegen sind im Titel über die Theilnahme die frühern weitläufigen Distinktionen der Haupt- und Nebengehilfen mit Recht fallen gelassen. — Bedeutendere Modifikationen hat die Verjährung erlitten, indem sie jetzt auch gegen die durch Urtheil ausgesprochenen Strafen läuft, und nicht ausgeschlossen ist, wenn der Verbrecher sich der Strafe durch die Flucht entzog oder seither ein neues Verbrechen beging. Warum dagegen bei todeswürdigen Verbrechen keine Verjährung, sondern nur Verwandlung in Kettenstrafe eintreten soll, ist nicht abzusehen. — Die meisten Veränderungen finden sich wohl in den Sätzen über die Strafzumessung. Mit Recht ist hier vor Allem die Aufzählung der verschiedenen Milderungs- und Erschwerungsgründe unterlassen, und dem Richter nur eine allgemeine Direction in dieser Beziehung gegeben. Treffen viele und wichtige Milderungsgründe zusammen, so kann bis auf $\frac{1}{4}$ des Minimums heruntergegangen werden. Bei der ideellen Concurrenz mehrerer Verbrechen soll die Strafe des schwersten, um $\frac{1}{4}$ verschärft, angewandt werden; bei der realen bleibt es, wie früher, beim Zusammenrechnen der verschiedenen Strafen. Rückfall kommt nur bei gleichartigen Verbrechen in Betracht, und es enthält § 78 eine Aufzählung der als solche zu betrachtenden, gegen welche, wie gegen alle solche Aufzählungen, sich Mancherlei sagen ließe.

Unter den einzelnen Verbrechen sind vorerst die Bestimmungen über den Hochverrath, in Folge des Bundesstrafgesetzes, entsprechend vereinfacht; doch steht man nicht ein, warum das Einverleiben von Cantonsgebiet in einen fremden Staat hier noch erwähnt wird. Auch beim Landesverrath ist wohl die eine und andere Bestimmung überflüssig. Das Minimum von 10 Jahren Zuchthaus ist hoch, besonders wenn gerade nachher für den Landfriedensbruch, worunter übrigens nicht das gleichnamige Verbrechen des gemeinen Rechts verstanden ist,

sondern ein Freischaareneinfall gemeint zu sein scheint, ein Maximum von 2 Jahren Einsperrung festgesetzt ist. Auch bei den übrigen Verbrechen gegen den Staat sind die Strafen durchgehend milder. — Bei den gemeingefährlichen Verbrechen ist die für den Canton Luzern wohl ziemlich unpraktische „gemeingefährliche Ueberschwemmung“ weggelassen und durch zweckmäßige Vorschriften über Beschädigung von Eisenbahnen u. dgl. ersetzt. — Als Object der Münzfälschung wird nicht nur Metall- sondern auch Papiergeld angenommen, und zwar „im gemeinen und im Handelsverkehr kursierendes.“ — Mit Recht ist die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod dem Todschatz nicht gleichgestellt, sondern unter die Körperverletzung verwiesen. — Sehr vereinfacht sind die Bestimmungen über den Kindsmord, indem einfach unterschieden wird, ob mit oder ohne Vorbedacht gehandelt wurde, und alle Wahrscheinlichkeitsberechnungen des alten Gesetzes, sowie auch die Frage der Lebensfähigkeit, außer Spiel gelassen sind; statt der frühern Todesstrafe bei vorbedachter Kindes tödtung sind 6—24 Jahre Kettenstrafe festgesetzt. Dagegen sind die Verbrechen der absichtlich hilflosen Geburt, welche nach der Fassung des betreffenden § sich einfach als versuchte oder vollendete Kindes tödtung darstellt, sowie die der nicht absichtlichen hilflosen Niederkunft, der Verheimlichung der Leibesfrucht und der Verheimlichung der Schwangerschaft beizubehalten. Bei der Abtreibung forderte das alte Gesetz nur ein todtcs Kind und vorherigen Gebrauch von Abortivmitteln; das neue schweigt hierüber, und scheint somit den Beweis des Causalzusammenhangs zu fordern. — Daß die Entführung nur auf Antrag zu bestrafen ist, dafür sprechen gewiß gute Gründe; consequent sollte dann aber dasselbe auch bei der Nothzucht und bei der Schändung unter Benutzung eines Irrthums (§ 189 b) der Fall sein. — Die Casuistik in Betreff des qualifizierten Diebstahls ist zwar gegen früher etwas beschränkt, die Einfachheit hat aber hier nicht viel gewonnen, indem es jetzt, statt wie früher einfachen und qualifizierten, drei Arten des criminellen Diebstahls giebt: 1) gemeinen einfachen, bei einem Werth von über 60 Fr.; 2) beschwerten einfachen, wenn der Werth über 20 Fr. und einer von 8 Erschwerungsgründen hinzutritt; 3) qualifizierten. — Die Unterschlagung ist aus dem Titel über Diebstahl in den des Betrugs versetzt; bedenklich scheint uns die Neuerung, daß keine Strafe eintreten soll, wenn auf erfolgte Aufforderung der Beschädigte innerhalb 24 Stunden befriedigt wird, bedenklich sowohl im Princip, als hinsichtlich der auf Stunden fixirten Frist. — Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird durchgehend nur auf Antrag bestraft, wie man aus der absoluten Fassung entnehmen muß, sogar dann, wenn Fälschung dabei im Spiele war, was sich kaum rechtfertigen läßt. — Die Amtsverbrechen sind zum Schluß ausführlich abgehandelt, und es werden als Beamte alle möglichen Angestellten angesehen, die der Kirche, des

Staats, der Gemeinde, ihre Stellvertreter und Gehilfen, die provisorisch und definitiv Angestellten, die, welche bestimmte oder unbestimmte Amtsdauer haben, einen Eid geleistet haben oder nicht. Auffallend ist, daß nach §§ 247, 248 betrügerische Forderung erst zum Verbrechen wird, wenn das zu viel Geforderte 100 Fr. beträgt, während der gewöhnliche Betrug schon mit 60 Fr. criminell ist, und daß in kleinen Fällen sogar nur disciplinarische Bestrafung eintreten kann! Sonst pflegt man dergleichen bei Beamten im Gegentheil, und mit Recht, schärfer zu strafen.

Aus dem Polizeistrafgesetzbuch wollen wir nur das Eine erwähnen, daß der Wucher in allen nur denkbaren Formen als Vergehen beibehalten ist. Zwar ist unter Lemma b) dem Fordern von höhern als den gesetzlichen Zinsen das richtige Kriterium des strafbaren Wuchers, „die Benutzung des Nothstands oder Leichtsinns“ des Andern beigefügt. Dabei fragt man dann freilich, wozu denn „gesetzliche“ Zinsen noch festgestellt sind, und warum man nicht lieber von „üblichen“ gesprochen hat; denn wenn es nach dem jeweiligen Zinsfuß erlaubt ist, einem soliden Mann 6 oder 7 % abzunehmen, kann dies einem unsoliden oder leichtsinnigen gegenüber doch kein Vergehen sein. Hauptsächlich aber begreift man nicht, warum dieses Benutzen des Nothstandes nur beim Nehmen höherer Zinsen und nicht auch bei den andern Formen des Wuchers gefordert wird.

Das Begnadigungsgesetz unterscheidet ordentliche und außerordentliche Begnadigung. Jene kann für gänzlichen Erlass des Strafrests oder für Umwandlung der Ketten- in Zuchthausstrafe erst eintreten nach theilweiser Aussetzung der Strafe, wobei die Dauer je nach dem Rückfall verschieden normiert ist; auch bei Geldstrafen ist Erlass möglich nach theilweiser Zahlung. Außerordentliche Begnadigung findet auch ohne daß ein Theil der Strafe ausgehalten ist, besonders bei politischen Strafen statt.

192 Sittenmandat (von L. A. und Landrath des C. Uri). Vom 29. Dec. 1859, publ. 2. Jan. 1860. (Separat-Druck.)

Ein Polizeigesetz, und überdies meist nur Zusammenstellung von Landbüchertiteln, aber hie und da mit genaueren Bestimmungen, auch über Civilrechtliches. So zu Art. 115, daß die Veräußerung von Wögtlings-Liegenschaften nur mit bezirksrätthlicher Bewilligung erfolgen könne. — Von Wucher ist namentlich Kauf und Einhandeln von Zinsposten erwähnt, und der Schuldner ermächtigt, nicht mehr zu zahlen, als den Erhandlungspreis. Zu Art. 134 ist der Bezirksammann genannt als Beamter, dem das Waisenamt Inventarien für fremde Hinterlassene abzuliefern hat. Zu Art. 138 wird eine Buße von 1% angesetzt für Herausgabe von eingelösten Capitalbrieffen an den bisherigen Schuldner, sofern diese nicht der Vorschrift zufolge zerschritten sind.

Legge (del gr. cons. del c. del Ticino) interpr. a chi spetti l'applicazione del art. 26 del cod. penale. Del 22 novembre 1860. (Fogl. off. 618.)

Das Strafgesetz ermächtigt den Richter zu Umwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe (Fr. 6 für den Tag), falls der Sträfling sich gut halte. Da also allerdings dies Verhalten in dem Willen des Verurtheilten liegt, so wurde, wie es scheint, überhaupt geschlossen, es müsse auch der Entscheid über Eintritt der Umwandlung in dem Ermessen des Bestrahten liegen. Die vorliegende authentische Interpretation beschränkt jedoch, was wohl selbstverständlich war, den Entscheid auf die Verfügung des Richters.

Gesetz (des gr. R. von Solothurn) betr. Zutheilung der Strafbeträge. Vom 6. Nov. 1861. (Amtl. Sammlung d. J., 327.)

Dieses Gesetz verfügt bloß Aufhebung des Gesetzes vom 21. December 1853 (Gesetzsammlung II, 276), wonach gerichtliche Geldbußen dem Baufond der Cantonalirrenanstalt zufallen, im Hinblick auf § 24 des Strafgesetzbuchs, welcher die Bußen dem Staat zuweist.

Décret (du gr. cons. du c. de Fribourg) mettant l'art. 292 du code pénal en harmonie avec la constitution fédérale. Du 1 mai 1860. (Bull. off. des lois etc. XXXIII, p. 18 s.)

Ausschließung der Verweisungsstrafe in Anwendung auf Schweizerbürger und Angehörige solcher Länder, mit welchen in dieser Hinsicht Staatsverträge oder Concordate bestehen.

Décret (du grand cons. du c. de Neuchâtel) conc. la suppression de l'art. 21 du code pénal et la modification de l'art. 7 de la loi sur la répression des contraventions et délits. Du 22 juin 1860. (Recueil des lois, IX, No. 48.)

Die Schweizerbürger werden hinsichtlich der Strafe der Ausweisung den Cantonsbürgern gleichgestellt.

E. Strafproceß.

Gesetz (des gr. Rathes des C. Baselstadt) betreffend Strafproceßordnung. Vom 5. Mai 1862. (Sammlung der Gesetze ic., Bd. XV, S. 211 ff.)

Dieses Gesetz umfaßt das Verfahren über Verbrechen und Vergehen, gegründet auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, entgegen dem frühern schriftlichen und geheimen Verfahren. Das Institut der Geschwornen ist mit allseitiger Zustimmung nicht aufgenommen, sondern ein ständiges Criminalgericht beibehalten, aus sehr gemischten Elementen, hauptsächlich nicht juristisch gebildeten Mitgliedern zusammengesetzt. Ueber Verbrechen urtheilt dessen criminelle aus 11 Mitgliedern bestehende Abtheilung, über Vergehen die correctionelle aus 6 Mit-

gliedern bestehende. Als Einzelrichter beurtheilt der Präsident geringfügige Ehrbeleidigungen, Schlaghändel und Eigenthumsbeschädigungen — Der Competenz dieser Gerichte sind unterworfen alle im Gebiet von Basel-Stadt begangenen Verbrechen und Vergehen, ferner, unter gewissen Einschränkungen, alle auswärts von Cantonsbürgern oder baslerischen Niedergelassenen begangenen, endlich alle gegen den Canton oder dessen Behörden verübten. Auslieferung von Cantonsbürgern an andere Staaten findet nicht statt. — Alle Verbrechen und Vergehen werden von Amtswegen verfolgt, mit Ausnahme 1) der Vergehen gegen das Eigenthum unter Fr. 20 Werth; 2) der Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, begangen unter Ehegatten, nahen Verwandten und den einen gemeinsamen Hausstand bildenden Personen, wo die Verfolgung nur auf Anzeige der Beschädigten erfolgt; 3) der Körperbeschädigungen, die nicht länger als 3tägige Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen; 4) der Privatehrbeleidigungen, welche beide letztere Categorien von den Betheiligten contradictorisch vor Gericht verhandelt werden. — Die Anhebung der Untersuchung findet regelmäßig durch die Polizeidirection, ausnahmsweise durch den Staatsanwalt statt. Jene soll die Untersuchung nur so weit führen, daß mit Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein des objectiven Thatbestandes einer strafbaren Handlung und auf einen bestimmten Thäter geschlossen werden kann, mit dem sie ein erstes Verhör vorzunehmen hat. Allfällige Zeugen soll sie nur informatorisch vernehmen. Nachher gehen die Acten an den Staatsanwalt behufs Uebergabe derselben an einen der beiden Untersuchungsrichter zur richterlichen Voruntersuchung. Wie sich ein allfälliger Conflict zwischen Polizeidirection und Staatsanwalt über die Reife zur richterlichen Voruntersuchung löst, ist durch das Gesetz nicht entschieden. Die richterliche Voruntersuchung, wie schon die polizeiliche, ist geheim, übrigens ohne besondere Eigenthümlichkeiten. Die Haft des Angeschuldigten ist bei dringendem Verdacht eines Verbrechens ausnahmslos vorgeschrieben, bei Vergehen, unter einigen angemessenen gesetzlichen Anleitungen, in das Ermessen der Untersuchenden gestellt, überdies an genaue Förmlichkeiten gebunden. Der Staatsanwalt hat die Pflicht, die Beobachtung der gesetzlichen Formen zu überwachen, und das Recht bei Verhören gegenwärtig zu sein, sowie am Schluß geeignete Anträge auf Bervollständigung zu stellen. Jede Voruntersuchung muß am Schluß der Ueberweisungsbehörde vorgelegt werden, gebildet aus dem Staatsanwalt und den beiden Untersuchungsrichtern. Diese beschließt auf den Antrag des mit der Untersuchung betraut gewesenen Untersuchungsrichters inappellabel entweder Ueberweisung des Angeschuldigten an das Criminal- oder correctionelle Gericht unter der Anklage einer bestimmten strafbaren Handlung, oder Dahinstellung oder Bervollständigung der Untersuchung, und entscheidet zugleich über Haft bzw. Freiheit des An-

geklagten bis zum Urtheil. Die Anklageschrift ist vom Staatsanwalt nach den Beschlüssen der Mehrheit abzufassen. Hierauf folgt das mündliche und öffentliche Hauptverfahren, nach französischem Muster eingerichtet. Dem Angeklagten wird in Criminalfällen auf Begehren ein Vertheidiger geordnet, in correctionellen Fällen nur bei besondern Umständen. Der Präsident, an den Inhalt der Anklageschrift gebunden, verhört den Angeklagten und die Zeugen. Richter, Staatsanwalt und Vertheidiger haben das Recht zu Ergänzungsfragen. Die Zeugen werden in der Regel unter einfacher Ermahnung zur Wahrheit und Hinweisung auf einen möglichen Eid, selten unter Handgelübde, nur bei besonders wichtigen Aussagen ganz ausnahmsweise eidlich einvernommen. Der Antrag des Staatsanwalts geschieht nach freier Ueberszeugung, die Civilpartei kann ihren Anspruch mündlich begründen. Das Gericht ist an keine Beweisregeln gebunden, es soll sich aber unter anderm „davor hüten, der äußern Erscheinung des Angeklagten oder einzelner Zeugen zu vielen Einfluß zu gestatten.“ Sieht das Criminalgericht eine ihm überwiesene Untersuchung für correctionell an, so fällt es ein correctionelles Urtheil, im umgekehrten Fall findet eine neue Verhandlung vor Criminalgericht statt. — Der Recurs an das Appellationsgericht ist nach lebhaften Kämpfen in den Behörden im vollen Umfange, auch für die Beweisfrage, beibehalten worden. Auch dem Beschädigten steht ein Recursrecht zu, wenn die Streitsumme den in Civilfällen appellablen Betrag erreicht. Das Appellationsgericht urtheilt auf Grund sämtlicher dem erstinstanzlichen Gericht unbekannt gebliebenen Voracten und des über die mündliche Verhandlung geführten Protocolls und soll nur ausnahmsweise selbst Abhörungen vornehmen. — Die Wiederaufnahme eines Processus nach erfolgter Freisprechung oder Verurtheilung erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten durch den Staatsanwalt, unter Recurs an das Gericht, welches das frühere Urtheil gesprochen hat. — Die Strafbarkeit in Criminal- und correctionellen Fällen verjährt nach 20 bzw. 5 Jahren seit der letzten Untersuchungshandlung, gegenüber rechtskräftig ausgesprochenen Strafen nach 30 bzw. 10 Jahren.

Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *sur l'organisation de la* 198
procédure pénale. Du 19 juin 1860. (Recueil des lois IX, No. 89.)

Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *de procédure pénale* 199
Du 26 sept. 1861. (Ibid. No. 90.)

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *contenant appendice à* 200
la loi de procédure pénale. Du 2 avril 1862. (Ibid. No. 107.)

Drei Gesetze, hervorgerufen durch die Neuenburgische Verfassung (Zeitschrift VIII 1, Gesetzgebung pag. 92).

Das erste derselben, sich anschließend an die loi concernant la répression des contraventions et délits vom 20. Juni 1851 (Recueil IV, No. 15), weist den Friedensrichtern die Polizeiübertretungen

bis zu einer Geldbuße von Fr. 20; den Districtsgerichten die Polizei-übertretungen mit höhern Geldbußen oder prison civile, sowie die Vergehen, die keine Verhaftung des Angeschuldigten zur Folge haben (nach dem Gesetz von 1851 also solche mit einem Strafmaximum von 60 Tagen); dem neu geschaffnen Geschwornengericht endlich die übrigen Vergehen, sowie die Verbrechen zur Beurtheilung zu. Die vorliegenden Gesetze enthalten das hiebei einzuschlagende Verfahren. Die Friedensrichter untersuchen und beurtheilen die Gegenstände ihrer Competenz in kurzem mündlichem summarischem Verfahren, inappellabel, ohne Dazwischenkunft einer Staatsanklage. In den nicht friedensrichterlichen Untersuchungen liegt während der Voruntersuchung der Haupthebel in der Anklagekammer, einer Abtheilung des Obergerichts. Die Voruntersuchung wird angehoben durch die Friedensrichter oder gleich durch die Präsidenten der Districtsgerichte, unter Zuzug von zwei Richtern, und wird der Anklagekammer vorgelegt, welche endgültig darüber entscheidet, ob die Sache dahinzustellen, oder ob der Angeschuldigte unter der Anklage einer bloßen Uebertretung oder eines kleineren nicht mit Untersuchungshaft bedrohten Vergehens vor Districtsgericht, oder aber unter der Anklage eines mit Untersuchungshaft bedrohten Vergehens oder eines Verbrechens vor die Geschwornen zu stellen sei. Wird der Angeschuldigte vor Districtsgericht gestellt, so werden die Functionen des öffentlichen Anklägers vom Präsidenten oder Vicepräsidenten versehen. Die Verhandlung ist öffentlich, durchaus mündlich, der Spruch inappellabel. Scheint der Anklagekammer die Untersuchung vor die Geschwornen zu gehören, so übergibt sie dieselbe unter bestimmter Direction einem Untersuchungsrichter, der zu Haus- suchungen und Verhaftungen der Erlaubniß des Districtsgerichts bedarf, und jeden Zeugen mit dem Angeschuldigten confrontieren muß. Der nur für Geschwornensachen aufgestellte Staatsanwalt hat die Pflicht und das Recht, für Beschleunigung zu sorgen und am Schluß die ihm nöthig scheinenden Vervollständigungen anzuordnen. Nachher geht die Untersuchung mit einem Bericht des Untersuchungsrichters und Staatsanwalts wieder an die Anklagekammer zur definitiven Schlußnahme, nach welcher dann die Anklageschrift gefertigt wird. Der Geschwornen, zu denen jeder im Canton domicilierte wahlberechtigte Schweizerbürger zwischen 25 und 60 Jahren gehört, sind für Verbrechen 12, für Vergehen 6. Als Richter sitzt das Districtsgericht von Neuenburg. Die Verhandlungen, öffentlich und mündlich, werden vom Präsidenten mit freier Bewegung geleitet, die Zeugen beeidigt. Nach Anklage und Vertheidigung, zu deren Uebernahme die neuenburgischen Anwälte verpflichtet sind, entscheiden die Geschwornen nach „innerer Ueberzeugung“. Die ihnen vom Präsident vorgelagten Fragen zergliedern jede einzelne Thatsache in die Beweisfrage und die strafbare Absicht. Ungefesliche, widersprechende Wahrprüche werden

vom Gericht annulliert; mit einfacher Mehrheit gefaßte, welche nach einstimmiger Ansicht des Gerichts unrichtig sind, an neue Geschworne gewiesen. Der Cassationshof beurtheilt Form- und Gesetzwidrigkeiten und ordnet Wiederaufnahme des Proceßes bei nachfolgendem Unschuldsbeweis an.

Die Voruntersuchungen sind nach Ermessen der Untersuchenden öffentlich oder geheim. Die Civilpartei kann ihre Ansprüche selbst vor Gericht vertreten. Bei Privatdelikten im Innern eines Hauses oder einer Familie ohne Blutvergießen oder main-mise und ohne gemeingefährlichen Charakter wird nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten. Die Verjährung, von der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet, tritt ein: bei Verbrechen nach 20, bei Vergehen nach 10, bei Uebertretungen in der Competenz der Districtsgerichte nach 4 Jahren, bei solchen in der Competenz der Friedensrichter nach 1, bzw. bei aufgenommenem Protocoll, nach 6 Monaten.

Kreisschreiben (des N. von Bern) betr. Gesuche von 201 Anhaltung oder Auslieferung an auswärtige Behörden. Vom 13. Hornung 1861. (Gesetze, Decrete u. s. w. d. J., S. 16 f.)

Enthält die Weisung an sämtliche Regierungsstatthalter, in allen Fällen, wo sie sich veranlaßt finden, bei einer Behörde oder einem Beamten des Auslandes die Verhaftung eines Individuums direct nachzusuchen, unverzüglich bei dem Regierungsrathe die diplomatische Bestätigung dieser Maßregel zum Zweck der Auslieferung des Flüch- tigen zu verlangen, da nur auf solche Weise der Erfolg als ein gesicherter betrachtet werden kann.

Kreisschreiben (des N. des G. Aargau) betr. das Verfah- 202 ren bei Auslieferung strafrechtlich Verfolgter. Vom 12. Christmonat 1862. (Gesetzesblatt Nr. 53.)

Auf Ansuchen auswärtiger Behörden erfolgte oft die Auslieferung von strafrechtlich Verfolgten, wenn der Betreffende zustimmte, ohne Mitwirkung des Regierungsraths. Dieses Verfahren wird als ungesetzlich reprobirt und daran erinnert, daß alle Auslieferungsfragen von der Justizdirection vorzubereiten, vom Regierungsrathe aber zu entscheiden sind, sowohl in peinlichen als in zuchtpolizeilichen Fällen.

Ergänzende Erklärung (zwischen dem Schweiz. Bundesrathe, 203 und der Kön. sardinischen Regierung) betr. die Interpretation der Art. 5 und 6 des mit Sardinien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags vom 28. April 1843 nach Maßgabe des am 16. Juli 1855 angenommenen Princips. Vom 18. Mai 1860. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VI, S. 480 f.)

Auf Vorschlag der concordierenden Cantone wird erklärt, daß in Zukunft jeder der contrahierenden Theile die Kosten zu tragen hat,

welche durch Gesuchsschreiben (Rogatorien) erlaufen, wenn sie auch auf andere Verbrechen und Vergehen als die, welche im Art. 2 des Auslieferungsvertrags vom 28. April 1843 aufgeführt sind, Bezug haben. Der von Waadt gemachte Vorbehalt, daß die Zeugen, welche von einem Lande ins andere berufen werden, die gebührende Entschädigung erhalten, wird von Sardinien um so mehr angenommen, als dieses Princip schon in den Art. 5 und 6 des Vertrags und in den Erklärungen vom 1/4. Aug. 1843 und 16/17. Juli 1855 niedergelegt ist. Da der Canton Bern dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht beigetreten ist, so ist verstanden, daß wenn er in den Fall kommt, von sardinischen Gerichten Acten von oben bezeichneter Natur zu verlangen, die dießfälligen Kosten ihm dann allein zur Last fallen.

204 Bundesbeschuß (der Schweiz. Bundesversammlung) betreffend Ausdehnung der mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Verträge über:

- a) Niederlassung und Freizügigkeit vom 16. März 1816 (alte off. Sammlung I, S. 153 und 173);
- b) Auslieferung von Verbrechern vom 28. April 1843 (alte off. Sammlung III, S. 261 und 264);
- c) Niederlassung und Handel vom 8. Juni 1851 (neue amtl. Sammlung der Bundesges. II, S. 405)

auf das ganze nunmehrige Königreich Italien. Vom 21. Juli 1862. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VII, S. 309.) Erklärungen zwischen dem Schweiz. Bundesrath und der Kön. italienischen Regierung darüber vom 11. August und 10. September 1862. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VII, S. 374 ff.)

205 Erklärungen betr. den Beitritt des Standes Graubünden zu:

- a) dem Vertrag zwischen einer Anzahl Schweizerischer Cantone und dem Königreich Sardinien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher vom 28. April 1843 (alte off. Sammlung III, S. 261 und 264);
- b) der Erklärung der Kön. sardinischen Regierung v. 16. Juli 1855 in Betreff der Auslegung der Art. 5 und 6 des Auslieferungsvertrags vom 28. April 1843 (neue amtl. Sammlung V, S. 128);
- c) der ergänzenden Erklärung v. 18. Mai 1860, betr. die Interpretation der Art. 5 und 6 des Auslieferungsvertrags vom 28. April 1843 (amtl. Sammlung VI, S. 480.). Vom 1. und 23. Dec. 1860. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VII, S. 23 f.)

206 Verordnung (des Wochenrathes von Nidwalden) betr. Anfertigung der Proceßextracte, Genehmigung derselben und

Ueberweisung des Schuldigen an den Strafrichter. Vom 28. Juli 1862. (Gesetze und Verordnungen ic. III, S. 133 f.)

„Nach Vollständigkeitsklärung der Prozesse sollen die Proceß-extracte von dem betreffenden Untersuchungsrichter angefertigt, sammt den Verhöracten bei den vorstehenden Herren des w. Rathes in Circulation gesetzt und nachher dem w. Rathe zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Der w. Rath weist sodann den Schuldigen an den Strafrichter und übergibt die Proceßextracte dem Rathschreiber zur sofortigen doppelten Abschriftnahme gegen Ansetzung der vorgeschriebenen Taxe.“

Circularweisung (der Justiz-Commission von Schwyz) an die²⁰⁷ Ueberweisungscommissionen. Vom 7. Dec. 1859, publ. 6. Jan. 1860. (Amtsbl. 4 f.)

Die Strafproceßordnung bestimmt die Aufgabe der Ueberweisungs-Commission dahin, nach Ermittlung eines eingetretenen Straffalls und des Ursächers zu prüfen, ob der Fall sich für criminelle oder polizeiliche correctionelle Beurtheilung eigne, und ihn demgemäß an das eine oder andere Gericht zu überweisen, oder aber, falls gar kein Straffall vorliege, die Sache „als auf sich beruhend zu erklären.“ Diese Grenze reiner Prüfung der Existenz und Stärke eines Falles überschreitend, ließ sich die Ueberweisungs-Commission auch auf die Frage über das Maaß der Schuld ein und erklärte Fälle als auf sich beruhend, welche möglicherweise bei Gerichten auf Freisprechung führen konnten. Gegen dieses, allerdings sehr nahe liegende Uebergreifen richtet sich diese Weisung.

*Circulaire (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) donnant*²⁰⁸
de nouvelles explications aux Tribunaux quant à la forme donnée aux
enquêtes par la loi de procédure pénale. Du 7 janvier 1862. (Indi-
cation au Recueil des lois etc. IX, p. 697.)

Beschluß (des D.-G. des C. Thurgau) betr. Geständnisse²⁰⁹ in Injurienfällen. Vom 27. Juni 1861. (Amtsbl. 287 f.)

In Injurienfällen sind die Aeußerungen, welche vor Friedensrichteramt zugestanden werden oder auf welchen vor Vermittlungs-vorstand beharrt wird, von dem Friedensrichter verbaliter in die an die zuständigen Gerichte auszustellenden Weisungen aufzunehmen.

Kreis Schreiben (der Justizcommission des C. Schwyz) an sämmt-²¹⁰liche Bezirksammannämter betr. die Legalinspektionen und Legalsectionen. Vom 23. Aug. 1861. (Amtsbl. 245 f.)

Enthält die Mahnung, zu Legalinspektionen und Legalsectionen nicht, wie bisher mißbräuchlich geübt wurde, nur den Bezirksarzt, sondern noch zwei Sachverständige und den Adjuncten des Bezirksarzts, und nur im Verhinderungsfall des einen oder andern oder beider einen oder zwei andere patentierte Aerzte beizuziehen.

- 211 *Décret* (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *fixant les indemnités dues aux témoins. Du 19 juin 1861.* (Recueil des lois etc. IX, No. 83.)

Die Zeugenentschädigungen streckt der Staat vor, sie sind aber in allen Rechtsfachen dem Verurtheilten in Rechnung zu bringen, selbst wenn er sich anstatt der Geldbuße einer Gefängnißstrafe unterzogen hat. Als Reiseentschädigung wird berechnet 1 Fr. per Wegstunde, als Entschädigung für Arbeitsversäumnis 75 Cts., wenn der Zeuge an dem Sitz des Gerichts wohnhaft ist, Fr. 1. 50, wenn er mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt wohnt. Ausnahmsweise, aus besonders gerechtfertigten Gründen, kann das Gericht diese Summe erhöhen. Wird der Zeuge länger als einen Tag in Anspruch genommen, so bekommt er, falls er mehr als eine Stunde entfernt wohnt, für Versäumnis Fr. 3 per Tag.

- 212 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux Tribunaux relative au paiement des témoins entendus en matière de vindicte publique. Du 19. août 1861.* (Indication au Recueil des lois etc. IX, p. 697.)

- 213 *Decret* (des gr. N. des C. Thurgau) *betr. die gerichtliche Vertheidigung der Angeklagten im Strafproceß. Vom 10. März 1862.* (Cantonsblatt ic. VIII, S. 311 f. Amtsbl. d. J., S. 161 f.)

Vor dem Geschwornengericht muß jeder Angeklagte durch einen rechtskundigen Vertheidiger verbeiständet sein, und der Präsident des Gerichts bezeichnet nöthigenfalls einen solchen aus der Zahl der Thurgauischen Anwälte. Im correctionellen Strafproceß kann sich der Angeklagte selbst vertheidigen, oder durch einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, durch einen Bruder oder Schwager, oder vor Bezirksgericht und Obergericht auch durch einen Anwalt sich vertheidigen lassen. Verweigern alsdann mehrere angesprochene Anwälte erweislich ihre Rechtsbeistandschaft, so bezeichnen die Gerichtspräsidenten officiell den Vertheidiger. Die Angeklagten, welche officiell vertheidigt zu werden wünschen, haben sich hiefür rechtzeitig zu melden. Officielle Vertheidiger zahlungsunvermögender Angeklagter beziehen vom Staat für jeden Gerichtstag ein Taggeld.

- 214 *Verordnung* (des N. des C. Aargau) *über Vollziehung von Todesurtheilen. Vom 17. Hornung 1860.* (Gesetzesblatt Nr. 13.)

Einführung der Intramuranhinrichtung an Stelle der öffentlichen. — (§ 1.) Die Vollziehung der Todesstrafe geschieht statt auf öffentlichem Nichtplatz von nun an in einem nach Außen abgeschlossenen Raume. (§ 2.) Von der Urtheilseröffnung an ist der Zutritt zu dem Verurtheilten nur bestimmten Personen gestattet. (§ 3.) Der Hinrichtung haben außer dem dazu nöthigen Nicht- und Polizeipersonal beizuwohnen der Bezirksamtmann des Bezirks, in welchem die Hinrich-

zung stattfindet, nebst Amtsschreiber und Amtsweibel, die beistehenden Geistlichen, der Bezirksarzt, eine Abtheilung Militärs, welche von der Militärdirection dazu aufgeboden wird. Gestattet ist der Zutritt außerdem den in der Hauptverhandlung einvernommenen Zeugen. (§ 4.) Ueber den Vollzug der Todesstrafe nimmt der Vollziehungsbeamte (der Bezirksamtmann) ein Protocoll auf, das von ihm, dem Gerichtsarzt und den Chefs des Polizeicorps und des Militärdetachements unterzeichnet und mit dem Namensverzeichnis der Mannschaft sofort dem Regierungsrath eingesandt wird. Dieser publiciert den erfolgten Strafvollzug mit dem Urtheile durch das Amtsblatt.

Gesetz (des Cantonsraths des C. Solothurn) betr. die Straf-215 anstaltverwaltung. Vom 21. Mai 1862. (Amtl. Sammlung d. J., 11 f.)

Die Verwaltung der Strafanstalt ist Sache des Regierungsraths, der dieselbe durch das Polizeidepartement besorgen läßt. Die specielle Aufsicht und Verwaltung wird einem Director übertragen, der unter dem Polizeidepartement steht und vom Regierungsrath gewählt wird. Der Regierungsrath sorgt für den (katholischen und reformierten) Religionsunterricht der Sträflinge, sowie für den nöthigen Schulunterricht jüngerer Sträflinge.

Discipline (del consiglio di stato d. c. del Ticino) per la emis-216 sione degli attestati di miserabilita a favore dei condannati soggetti al pagamento delle sportule processuali. Del 14 aprile 1862. (fogl. off. anno XIX, p. 326 s.)

Wenn die Gemeindebehörde eines Verurtheilten ihm ein Zeugniß ausstellt, daß er nicht fähig sei, die Proceßkosten zu bezahlen, und es ergiebt sich nachher die Unwahrheit dieses Zeugnisses, so haften für Zahlung aller Proceßkosten solidarisch alle die Mitglieder der Gemeindebehörde, die für Ausstellung des Zeugnisses gestimmt haben, und deren Namen zu diesem Zweck auf dem Zeugniß notiert worden sind, sowie der Districtscommissär, der dasselbe vidimiert hat, mit Regreßrecht gegen den Verurtheilten. Da ferner die Folge eines solchen Zeugnisses für den Verurtheilten Verlust des Activbürgerrechts und des Rechts der Vormundschaftsführung außer über eigne Kinder ist, so verfällt die Gemeindebehörde, die ihn dennoch als in diesen Beziehungen völlig rechtsfähig behandelt, in Strafe und ihre betreffende Verfügung ist nichtig.

Verordnung (des RR. des C. Thurgau) betr. Bezug der217 gerichtlichen Gebühren in Paternitätsfällen sowie der Bußen bei Injurienstreitigkeiten. Vom 4. Oct. 1862. (Cantonsblatt xc. VIII. S. 365 f., Amtsblatt d. J. S. 429 f.)

In Folge des neuen Personenrechts fielen die früher angewendeten sog. Eheschimpfungsbußen weg und war für den Bezug der Bußen, da der Paternitätsproceß einen rein civilproceßualischen Cha-

rakter angenommen hatte, ein ausnahmsweises Verfahren nicht mehr gerechtfertigt. Daher verfügt diese Verordnung, der Bezug der Gerichtsgelder und Bußen in allen civilprocessualisch abzuwandelnden Streitigkeiten, sonach auch bei Ehescheidungs-, Alimentations- und in den durch die Friedensrichterämter geleiteten Ehrverletzungsclagen habe ausschließlich durch die Gerichtscanzleien stattzufinden.

- 218 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) aux *Préfets, Juges de paix et Greffiers, relative aux modifications apportées par la Loi de procédure pénale au recouvrement des amendes. Du 10 avril 1862.* (Indication au Recueil des Lois etc. IX, p. 697.)

F. Rechtsorganisation.

(mit Inbegriff des Besoldungs- und Sportelwesens.)

- 219 Verfassung des C. St. Gallen. Vom 17. Nov. 1861. (Sammlung der Gesetze und Beschlüsse XV, S. 124 f.)

Der Abschnitt über die richterlichen Behörden (Art. 62—68) bestimmt Folgendes: Jede politische Gemeinde hat einen Vermittler und einen Stellvertreter desselben. In jedem Bezirk besteht ein Bezirksgericht von 11 und ein Untergericht von 9 Mitgliedern, welche von den politischen Gemeinden gewählt werden. Ein Cantonsgericht von 9 Mitgliedern und 6 Ersazrichtern ist die höchste Instanz in bürgerlichen, administrativen und Strafrechtsfällen. Für die criminelle Strafrechtspflege wird ein Criminalgericht von 5 Mitgliedern und 4 Ersazrichtern als erste Instanz aufgestellt. Eine Cassationsbehörde von 5 Mitgliedern und 4 Ersazrichtern besteht zur Entscheidung von Klagen über Umgehung oder Verletzung von Gesetzen oder gesetzlichen Formen durch letztinstanzliche Urtheile. Die Mitglieder des Cantonsgerichts, des Criminalgerichts und der Cassationsbehörde wählt der große Rath frei aus allen wahlfähigen Bürgern. Amtsdauer dieser 3 Gerichte 6 Jahre, der Bezirks- und Untergerichte 4 Jahre. Die letztern wählen ihre Präsidenten und Vicepräsidenten selbst für die ganze Amtsdauer, die der ersteren wählt der große Rath aus den Gerichtsmitgliedern. Die Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte theilen sich in zwei Sectionen, von denen je eine während der Hälfte der ganzen Amtsdauer wirklich in Function ist, die andere in Ergänzungsfällen eintritt. Die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt sind als solche grundsätzlich getrennt, doch schließt die Bekleidung richterlicher Stellen nicht vom großen Rath aus. Die Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, Urtheile sind nur

in vollzähliger Sitzung zu fällen und mit Erwägungsgründen zu versehen. Jedem Urtheil der Criminalgerichte müssen Anklage und Vertheidigung vorangehen. Der große Rath übt das Begnadigungsrecht und die Rehabilitation.

Constitution du c. de Vaud. Du 15 déc. 1861. (Recueil des lois 220 de c. a. p. 415 ss.)

Bemerkenswerth Art. 17: Il y aura un code de commerce. Il pourra y avoir des tribunaux de commerce. Hinsichtlich der Gerichtsverfassung: Die Gerichte stehen unter der Aufsicht des großen Rathes, der sich über die Justizverwaltung jährlichen Bericht erstatten läßt. Administration und Justiz sind getrennt. Ein Justizbeamter kann nur durch Urtheil abgesetzt werden. Jeder Kreis (cercle) hat ein Friedensgericht, jeder District ein Tribunal, und für den ganzen Canton besteht das Cantonalgericht, das die Leitung der richterlichen Geschäfte hat und die Aufsicht über die untern Gerichte führt, auch seinerseits dem großen Rath den Jahresbericht eingiebt. Es besteht aus 9 vom großen Rath gewählten Mitgliedern. Für criminelle und correctionelle Fälle ist das Geschworneninstitut garantiert. Die weitere Organisation ist besondern Gesetzen vorbehalten. — Hinsichtlich der Gemeindeverfassung: Die Gemeinden genießen alle mit der Einheit des Staats verträgliche Unabhängigkeit. Die Gemeindegüter sind Eigenthum der Bürgergemeinde. Jede Gemeinde hat eine municipalité und außerdem bei einer Einwohnerzahl von mehr als 600 Seelen einen Gemeinderath von wenigstens 25 Mitgliedern, bei einer Zahl von weniger als 600 Seelen einen conseil général, bestehend aus allen daselbst seit 3 Jahren niedergelassenen Waadtländer Bürgern. Der Gemeinderath resp. der conseil général kontrolliert die Municipalität, läßt sich von ihr jährliche Rechnung ablegen, und beräth über Erwerb oder Veräußerung von Immobilien, über Anleihen und Prozesse und über Bürgeraufnahmen. Bei Zwiespalt zwischen der Municipalität und dem Gemeinderath kann an den Staatsrath recurriert werden. Die Municipalität übt hauptsächlich die Ortspolizei und verwaltet das Gemeinde- und das Armengut.

Verordnung (des R. des C. Solothurn) betr. Geschäfts-²²¹ eintheilung für die Departements des Regierungsrathes. Vom 25. Juni und 12. Nov. 1861. (Amtl. Samml. d. J. 298 f.)

Dem Justizdepartement sind folgende Berrichtungen zugewiesen: Aufsicht über die Amtschreibereien, Notariate und Weibel, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Obergerichts fällt, Umänderungen im Civil- und Strafrecht, insofern sie nicht einem Gesetzesredactor übertragen sind, Begutachtung der Rechtsverhältnisse des Staats zu Dritten (Processe des Staats, Auslieferungsbegehren von Verbrechern, Heimatlosenverhältnisse, Freizügigkeitsverträge, Conflictte über den Gerichts-

stand), die durch das Civilgesetzbuch dem Regierungsrath anheimgestellten Entscheide (Entziehung der elterlichen Gewalt, § 262, Entlassung aus derselben, § 279, Legitimation unehelicher Kinder, § 307, Adoption von Kindern, § 324, Erbsfähigkeit juristischer Personen, § 452 und § 50, Stiftungen durch Testament oder Schenkung, § 1320, Leibsbedinge, § 1252), die Prüfung von Strafurtheilen und die Begnadigungsgesuche und Gesuche für Einsetzung in die bürgerlichen Rechte.

- 222 *Arrêté (du c. d'état du c. de Vaud) déterminant les attributions des départements du c. d'état. Du 26 mars 1862. (Recueil des lois d. c. a. p. 123 ss.)*

Dem Justiz- und Polizeidepartement sind folgende Geschäfte zugewiesen: 1^o zur Richterstattung an den Staatsrath: les affaires judiciaires, l'exécution des jugements rendus à l'étranger, la police concernant la sureté et l'ordre public, les questions relatives à la liberté et à la police de la presse, les prisons et les détenus, la disposition de la gendarmerie, la surveillance à exercer sur la tenue des contrôles des charges immobilières, ce qui concerne les notaires et l'examen de leurs registres, la surveillance des tutelles, les affaires en paternité, la haute police sur les étrangers, les auberges, cabarets, pintes, restaurants, cercles, et la haute police sur ces établissements, la publication des lois et des arrêtés, l'examen et la surveillance des registres et des actes de l'état civil, les archives cantonales, la provocation de l'action du ministère public. 2^o définitiv: l'exécution des jugements rendus par les tribunaux du canton en matière pénale, les listes de frais en matière pénale, les comptes pour la conduite des condamnés, des prévenus ou des vagabonds, la publication des jugements de déclaration d'absence, les permissions de mariage en faveur des étrangers, les permissions que les étrangers sont tenus de demander pour acquérir des immeubles ou pour se faire constituer des hypothèques dans le canton, les directions ordinaires pour la bonne tenue des registres de l'état civil, les autorisations demandées par les pasteurs pour remettre à leurs suffragants les registres de l'état civil, les dispenses de publication des bans de mariage, les permissions de faire inscrire dans les registres de l'état civil le mariage d'un Vaudois célébré en pays étranger, l'exécution des jugements définitifs pour rectification des actes de l'état civil, außerdem rein polizeiliche Geschäfte.

- 223 *Gesetz (des Cantonsraths des C. Solothurn) über die Erfordernisse für Wählbarkeit zu höhern Richterstellen. Vom 29. Dec. 1860. (Amtsblatt von 1861, S. 2 f.)*

Als Amtsgerichtspräsident ist wählbar, wer als Fürsprech patentiert ist. Als Oberrichter ist wählbar, wer als Fürsprech patentiert ist oder während fünf Jahren die Stelle eines Amtsgerichtspräsidenten,

Criminalrichters, Amtsrichters, Amtschreibers, Gerichtsschreibers, Regierungsraths, Staatschreibers, Oberamtmanns oder Obergerichtsuppleanten versehen oder als Notar practiciert hat. Als Suppleant des Obergerichts ist wählbar, wer als Cantonsrath gewählt werden kann.

Legge (del gran cons. del c. del Ticino) cont. una riforma²²⁴ parziale giudiziaria. Del 6 giugno 1861. (Fogl. off. 503 ss.)

Jeder District hat ein Districtsgericht erster Instanz (für civile und correctionelle Sachen) bestehend aus drei Mitgliedern mit drei Suppleanten, direct von der Versammlung der betreffenden Districte gewählt. Zum Richter oder Suppleanten befähigt das Alter von 30 Jahren, Besitz liegender Güter im Werth von Fr. 4000, ein Grad in Rechten oder das Patent eines Advocaten oder Notars, oder fünfjähriges Richter- oder Gerichtsschreiberamt. Wenigstens Ein Mitglied muß Rechtsgelehrter sein. Das Obergericht besteht aus 13 Mitgliedern und Suppleanten. Es theilt sich in eine Civil- und Straffsection. Die Mitglieder ernennt der große Rath aus seiner Mitte; sie müssen einen Grad in Rechten oder ein Patent erlangt, das Alter von 30 Jahren und Grundbesitz im Werth von Fr. 8000 haben. Die Mitglieder jedes Gerichts sind nach sechs Jahren neu zu wählen, wobei die alten wieder wählbar sind. Der große Rath ernennt die Präsidenten jedes Gerichts alle 2 Jahre und ebenso die Vicepräsidenten des Obergerichts. Jedes Gericht ernennt selbst seinen Schreiber, der dieselben Requisite haben muß, wie die Mitglieder des betreffenden Gerichts, außer daß ein Alter von 25 Jahren genügt. Der Staatsanwalt wird auf 4 Jahre vom großen Rath gewählt.

Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) sur l'organisation de la²²⁵ justice civile. Du 24 mai 1860. (Recueil des lois etc. IX, n. 41.)

Die Constitution von 1858 hatte im Art. 55 bestimmt: la justice civile et pénale est rendue par des justices de paix et par des tribunaux. La loi en détermine le nombre, l'organisation, la juridiction et la compétence. Das dadurch hervorgerufene Gesetz über die Civilgerichtsverfassung beruht ganz auf den alten Grundlagen: 18 Friedensgerichte, 6 Gerichte erster Instanz und ein Appellationsgericht. Aenderung dieser Organisation durch Aufhebung der Districtsgerichte oder Verminderung derselben erschien dem Staatsrath zwar wünschenswerth, dormalen aber noch nicht ausführbar, weil die öffentliche Meinung einen zu großen Widerstand dagegen leisten würde. Der große Rath theilte diese Ansicht und ging bei Erhaltung des bestehenden Zustandes in einzelnen Punkten sogar noch weiter, so z. B. indem er wie bisher die Function eines Notars mit dem Richteramt verträglich erklärte, was der Staatsrath in seinem Entwurf ausgeschlossen hatte. Die Competenz der Richter ist folgendermaßen festgestellt: Die Friedensrichter entscheiden endgültig: 1. In allen persönlichen und ding-

lichen Klagen bis zum Betrage von Fr. 150, mit den folgenden Ausnahmen: 2. In allen Mieth- oder Pachtstreitigkeiten, wenn der Streitgegenstand oder der jährliche Pachtzins Fr. 250 nicht übersteigt. 3. Ohne Rücksicht auf die Streitsumme in allen Civilentschädigungsklagen aus Delicten, wenn der Schuldige außerdem noch polizeilich belangt worden ist. 4. Mit ihren zwei Beisitzern bis auf Fr. 500 über Streitigkeiten, die während der Jahrmärkte aus Geschäften, die auf denselben abgeschlossen worden, entstanden sind. Als erste Instanz entscheidet der Friedensrichter alle Streitigkeiten unter 400 Fr., die unter No. 1 und 2 fallen. Ganz entzogen sind ihm die Ehefachen, die Statusfragen, die Sachen, in denen Anwendung der fiscalischen Gesetze erforderlich ist, und die ihrem Werth nach nicht zu taxirenden Sachen. Außerdem leitet der Friedensrichter das ganze Betreibungsverfahren, ist Vormundschaftsbehörde, und schließlich darf keine Streitsache vor dem Gerichte erster Instanz anhängig gemacht werden, bevor ein Vergleich durch den Friedensrichter versucht worden ist. — Die Untergerichte sprechen endgültig in den Sachen, die durch Recurs vom Friedensrichter an sie gelangt sind, oder die den Streitbetrag von 1000 Fr. nicht übersteigen. Interpretation und Anwendung der fiscalischen Gesetze in Civilsachen sind der Richter Gewalt ganz entzogen, ein Punkt, der im großen Rath mit Recht gerügt wurde.

226 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *concernant la mise en vigueur de la loi d'organisation judiciaire pénale, de la loi de procédure pénale et du code pénal. Du 17. octobre 1861.* (Indication au Recueil des lois IX, p. 697.)

227 Beschluß (des gr. R. von Aargau) betr. Prüfung der Amtsberichte vom Obergericht und Criminalgericht. Vom 4. Wintermonat 1861. (Gesetzesblatt Nr. 36.)

In Erfas von § 68 des Großrathesreglements vom 27. Oct. 1852. wird die Prüfung der Jahresberichte vom Ober- und Criminalgericht einer Commission von 7 Mitgliedern übertragen, die nach jeder Gesamtwahlerneuerung des großen Rathes vom Wahlausschusse je für 4 Jahre gewählt wird.

228 *Loi* (du gr. cons. du c. de Genève) *supprimant la commission pour la réduction de la peine des condamnés. Du 23. janv. 1861.* (Recueil des lois d. c. a. p. 30.)

229 *Loi* (du gr. cons. du c. de Genève) *portant modification à la loi du 16 déc. 1848 sur l'exercice du droit de grâce. Du 26. mai 1861.* (Recueil des lois d. c. a. p. 153 ss.)

230 *Loi* (du gr. cons. du c. de Genève) *pour coordonner les lois du 16 déc. 1848, du 23 janv. 1861 et du 26 mai 1861 sur l'exercice du droit de grâce. Du 18 juin 1861.* (Recueil des lois d. c. a. p. 204 ss.)

231 *Loi* (du gr. cons. du c. de Genève) *sur le quorum de la com-*

mission de grâce. Du 23 octobre 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 541 ss.)

Diese 4 Gesetze stehen unter sich in engstem Zusammenhang. Neben der vom großen Rath aufgestellten Commission zur Prüfung von Begnadigungsbegehren hatte eine andere Commission bestanden für Prüfung der Begehren um Strafmilderung der Sträflinge, die sich durch gute Aufführung bemerkbar machten. Diese zwei Commissionen entschieden oft in den nämlichen Sachen in ganz verschiedener Weise, und namentlich griff die letztere Commission der Natur der Sache nach ungehöriger Weise in das Begnadigungsrecht des großen Rathes ein, und die Strafmilderungen wurden viel zu häufig. In Folge der Aufhebung dieser zweiten Commission durch das Gesetz vom 23. Jan. 1861 und der dadurch erhöhten Bedeutung der *commission de grâce* erschien es wünschenswerth, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Begnadigungscommission dadurch zur Wahrheit werden zu lassen, daß man bestimmte Sitzungstage feststellte und gesetzliche Bestimmungen über genügende Anzahl von Sitzungstagen aufstellte. Ein fernerer Antrag dagegen, die 15 Mitglieder der Commission ganz oder theilweise statt durch das Loos durch Scrutinierung zu wählen, drang nicht durch. Das Gesetz vom 26. Mai 1861 bestimmt also, in Modification der Art. 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 16. Dec. 1848, daß die *commission de grâce* öffentlich am ersten Samstag jeden Monats Sitzung halten soll, und außerdem außerordentlicher Weise in dringlichen Fällen. Die Commission besteht aus dem Präsidenten und Secretär des großen Rathes und 15 durch das Loos bezeichneten Mitgliedern, und prüft und entscheidet alle Begnadigungsbegehren, die der große Rath nicht direct erledigt hat. Jedoch kann kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Commissionsmitglieder anwesend sind. — Das Gesetz vom 18. Juni 1861 stellt dann das aus dem Gesetz vom 16. Dec. 1848 gültig Gebliebene mit den zwei neuen zusammen. Darnach gelten nun folgende Hauptgrundsätze: Das Begnadigungsrecht gehört dem großen Rath, der es selber ausübt bei Todesurtheilen, Verurtheilungen zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe, bei politischen und Preßvergehen und sonst, wenn es ihm beliebt, in den übrigen Fällen es durch die von ihm ernannte *commission de grâce* ausüben läßt, welche in der durch Gesetz vom 26. Mai 1861 bestimmten Weise ihre Sitzungen hält. — Das letzte Gesetz vom 23. October 1861 endlich hob bloß die Bestimmung wieder auf, daß zu Beschlüssen die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Commissionsmitglieder erforderlich sei.

*Decreto (del gran cons. del c. del Ticino) sull' epoca entro cui*²³²
devono presentarsi i ricorsi al gran Consiglio contro le decisioni del

Consiglio di Stato in materia amministrativa non contenziosa. Del 11 maggio 1860. (Fogl. off. a. XVII, p. 668 s.)

Die Frist für solche Recurse wird auf 14 Tage bestimmt.

- 233 Gesetz (des gr. R. von Zürich) betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 14. Hornung 1861. (G. S. XII, 445.)

Revision des Steuergesetzes, das seit 1832 bestanden hatte, mit Beibehaltung der sehr einfachen, aber in der Praxis bewährten Grundlagen desselben, im Einzelnen indes mit mannigfachen Modificationen, die sich auf die gemachten Erfahrungen stützen. In's privatrechtliche Gebiet fallen nur Tit. VI über Steuernachzahlung und Tit. VII Rechtsmittel der Steuerpflichtigen. — Wenn zu amtlicher Kenntniß gelangt, daß ein Pflichtiger sein Vermögen gar nicht oder nur unvollständig versteuert, so ist von ihm resp. seinem Nachlaß das Zehnfache des Betrages nachzuzahlen, den er in dem letzten Steuerjahr zu wenig bezahlt hat, so weit nicht nachgewiesen werden kann, daß dieser Betrag von einem erst seit der letzten Taxation erfolgten Vermögenszuwachs herühre. Die rechtliche Natur dieser Nachzahlung ist mehr als im frühern Gesetze im Dunkeln gelassen, es ist nicht gesagt, ob dieser 10fache Ansaß als reine Strafe zu gelten habe, oder ob er auf der gesetzlichen Fiction beruhe, daß schon seit längerer Zeit zu wenig versteuert worden. Die eine oder andere Annahme führt mit Bezug auf den Gegenbeweis für frühern geringern Betrag des Vermögens und für den Fall erwiesenen Irrthums in der Selbsttaxation zu verschiedenen Resultaten, und wäre wohl besser, man hätte nicht aus zarter aber nur auf finanziellen Gründen beruhender Schonung den Namen Strafe vermieden und dadurch rechtliche Unklarheit gebracht. Will sich der Pflichtige oder dessen Erben bei der von den Administrativbehörden auferlegten Steuernachzahlung nicht beruhigen, so kann die Sache an die Gerichte gebracht werden, wobei die Finanzdirection als Klägerin aufzutreten hat. Ebenso kann, wenn die Selbsttaxation eines Steuerpflichtigen von den Verwaltungsbehörden erhöht worden ist, ohne daß Recurs an die obere Instanz Hilfe gebracht hat, der Schutz der Gerichte angerufen werden. Allein der Pflichtige hat zuvor zu bezahlen, und kann nur eine Rückforderungsklage anstellen, wobei er den Beweis für den geringern Betrag seines Vermögens und Einkommens zu leisten hat. Diese Prozesse, die früher ziemlich häufig waren, sind in neuerer Zeit viel seltener geworden, ungeachtet Heraussetzungen der Taxation sehr alltäglich sind.

- 234 Reglement (des G. G. des C. St. Gallen) von 1862 auf 1867. Vom 7. Jan. und 3. März 1862. (Amtl. Bekanntmachungen d. J., S. 207 f.)

Bemerkenswerth durch sehr einläßliche Bestimmungen über Bußen für Verspätung und Ausbleiben der Gerichtsmitglieder.

Bundesgesetz (der Schweiz. Bundesversammlung) betr. Ab-235
änderung des Art. 30 der Organisation der Bundesrechtspflege. Vom 16. Juli 1862. (Amtl. Sammlung der Bundesges. VII, S. 302 f.)

Der Art. 30 des Gesetzes vom 5. Juni 1849, wonach mit dem Ablauf der Amtsdauer des Bundesgerichts auch die Geschwornenlisten außer Kraft treten sollen, wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Kreis Schreiben (von L. A. und N. N. des C. St. Gallen) an236
sämmliche Bezirks- und Untergerichte, betr. Constatuierung und Amtsdauer der Bezirks- und Untergerichte. Vom 5. Febr. 1862. (Amtl. Bekanntmachungen d. J., S. 143 f.)

In Ausführung der Verfassung wird die Amtsdauer der beiden Sectionen der Unter- und Bezirksgerichte gleichförmig so bestimmt, daß die erste Periode vom 1. Jan. 1862 — 30. Juni 1863, die zweite vom 1. Juli 1863 — 30. Juni 1864 reicht.

Kreis Schreiben (des Cantonsgerichtes von Schwyz) betr. Zu-237
ständigkeit der Bezirksgerichte in Polizeibußen. Vom 6. Dec. 1859, publ. 6. Jan. 1860. (Amtsbl. 2 f.)

— gerichtet gegen eine Verwechslung zwischen zweierlei Büßungen, welche den Bezirksammännern zustehen resp. obliegen, der einen, welche sie in summarischer Weise verhängen für Uebertretungen specieller Polizeivorschriften, so jedoch, daß binnen kurzer Frist der Belegte die Gerichte über die Frage entscheiden lassen kann, ob die Vorschrift wirklich übertreten sei, — und der andern, welche sie da auslegen, wo ihre eigenen amtlichen Verfügungen (Arreste, Interdicte, Verbote und Sequester) übertreten werden, in welchen Fällen aber gegen die Erklärung des Bußenverfalls nicht die Gerichte angegangen werden können.

Verordnung (des Obergerichtes des C. Schaffhausen) über238
den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte. Vom 15. März 1862. (Off. Samml. N. Folge III, S. 637 f.)

Zur Erzielung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens in Behandlung der Polizeifälle wird festgesetzt, welche Fälle des Strafgesetzes vom 23. März 1859 und anderer Gesetze dem polizeilichen Geschäftskreise der Bezirksgerichte in erstinstanzlicher Behandlung oder in zweiter Instanz (bei Appellation von den Ortspolizeibehörden) zufallen und was für ein Verfahren dabei zu beobachten ist.

- 239 Beschluß (des RR. des C. Thurgau) betr. Verhaltensweisen über Einleitung und Behandlung von Polizeistrafällen. Vom 28. Juni 1862. (Amtsbl. S. 335 f.)

Weisung an die Bezirksämter, Uebertretungen strafpolizeilicher Vorschriften durch die bezirksgerichtlichen Commissionen, nicht durch die Gemeinderäthe abwandeln zu lassen, — an die Gemeinderäthe, alle an sie gelangenden Polizeistrafälle vierteljährlich abzuwandeln, — an die Polizeiangestellten, ihre Verzeigerungsrapporte mit erforderlicher Deutlichkeit abzufassen.

- 240 Décret (du gr. cons. du c. de Fribourg) conc. la circonscription de quelques cercles de justice de paix de l'arrondissement judiciaire de la Gruyère. Du 7 mai 1861. (Bull. off. XXXIII, p. 96 ss.)

In Betracht der weiten Entfernung mehrerer Gemeinden des bisherigen ersten friedensrichterlichen Kreises des Bezirks Greyerz wird eine neue Kreiseintheilung dieses Bezirks angeordnet.

- 241 Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) déterminant la forme à suivre dans les contestations relatives aux travaux de drainage et d'irrigation. Du 27 déc. 1861. (Recueil des lois IX, No. 98.)

In Ergänzung des Gesetzes vom 6. August 1858 wird bestimmt, daß Streitigkeiten über Drainage und Wässerung je nach der Größe der Kompetenzsummen vom Friedensrichter oder vom Districtsgericht zu entscheiden seien, und zwar soll der Richter „concilier l'intérêt de l'opération avec le respect dû à la propriété, conformément aux prescriptions des art. 25 et 30 de la loi sur le drainage et l'irrigation.“ Alle Streitigkeiten, über die der Richter endgültig entscheidet, werden mündlich ohne irgend einen Schriftenwechsel außer der kurzen Anzeige des Streitgegenstandes verhandelt. Endlich: La loi prescrit formellement aux juges, de traiter ces affaires avec célérité, de n'accorder que les délais rigoureusement nécessaires, et de statuer séance tenante sur toutes les questions incidentelles de nature à entraver la solution du litige.

- 242 Beschluß (des Obergerichts des C. Thurgau) betr. die Vorstandsprotocolle. Vom 27. Juni 1861. (Amtsbl. Nr. 288.)

Die Vorstandsprotocolle sowie die Doppel der Kauf- und Schuldverträge sind unbedingt aufzubewahren, dagegen können die übrigen Protocolle nach Ablauf von 20 Jahren von der letzten Eintragung an gerechnet, und sämtliche übrige Schriften, sofern denselben nicht speciell länger andauernde Bedeutung beigegeben werden muß, wie z. B. Quittungen, nach Verfluß von fünf Jahren beseitigt werden.

Zweck dieses Beschlusses ist Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens für die Aufbewahrung der friedensrichterlichen Acten, resp. für die Vereinigung der betreffenden Archive.

*Loi (du gr. c. du c. de Genève) relative au tribunal de com-*243
merce. Du 23 juin 1860. (Recueil des lois d. c. a., p. 306 ss.)

En dérogation à l'art. 8 de la loi organique des Tribunaux du 4 mars 1848 le Tribunal de commerce pourra siéger à un seul juge pour l'introduction et l'appel des causes, la fixation des plaidoiries, les jugements sur aveu, sur consentement ou par défaut.

*Règlement (du cons. d'état du c. de Genève) pour le tribunal de*244
commerce. Du 3 juillet 1860. (Recueil des lois de c. a., p. 314 ss.)

Bestimmt die Sitzungstage und die Audienzzeit, sowie die Geschäfte, die an den Audienztagen vorkommen sollen.

Gesetz (des gr. Rathes von Schaffhausen) die Organisation²⁴⁵
des kaufmännischen Directoriums betr. Vom 2. März
1860. (Off. Sammlung N. Folge III, S. 309 f.)

Das kaufmännische Directorium hatte noch nach der Organisation vom 26. Nov. 1835 die erstinstanzliche Entscheidung in allen den Handel betreffenden Streitigkeiten zwischen Kauf-, Fuhr- und Schiffleuten (den Rechtstriben natürlich nicht), sogar die Schlichtung aller im Kaufhaus und den Salzstädeln vorkommenden Streit- und Schelthändel, beides natürlich unter Recurs an Appellationsgericht oder Kleinen Rath je nach Zuständigkeit. Erst durch Gesetz vom 21. April 1847 wird die Civil-, und (obwohl nicht ausdrücklich) durch das Zuchtpolizeigesetz vom 21. Jan. 1842 (§§ 66 und 93) die Straffjudicatur aufgehoben, und es ist nach vorliegender Organisation das kaufmännische Directorium nur insofern für die Justiz von Bedeutung, als nach §§ 10 und 11 dasselbe zur Aufnahme eines Verbalprocesses in Handelsachen auf Ansuchen der oder eines Betheiligten und Ernennung durch den Präsidenten (Regierungsmitglied) die hierzu geeigneten Mitglieder verwendet und deren Berichte mit Unterschrift und Amtsiegel beglaubigt, sowie sein Schreiber die Wechselproteste gegen eine Gebühr von Fr. 3 erhebt und darüber fortlaufendes Verzeichniß führt.

Gesetz (des gr. R. von Schaffhausen) die Aufhebung der²⁴⁶
richterlichen Functionen der Markengerichte betr. Vom
15. März 1860. (Off. Samml. N. Folge III, S. 313 f.)

Mit diesem Gesetze verschwindet wieder ein Stück altdeutschen Gerichtswesens. Die Functionen der Markengerichte in richterlicher Behandlung der Marktstreitigkeiten sind aufgehoben, und die Friedensrichterämter haben nun solche Rechtsfälle an die einschlagenden Bezirksgerichte zu weisen, bei denen auch Inhibitionsgesuche, die sich auf Marktangelegenheiten beziehen, einzulegen sind.

Règlement (des RR. des C. Solothurn) in Betreff der Ge-²⁴⁷
scheidgerichte in dem Oberamt Dorneck-Thierstein. Vom

7. September 1860. (Amtsbl. 158. Verhandlungen des Cantonsrathes von Solothurn vom 24. Febr. und 30. Mai 1860.)

Die Gerichtsbarkeit der Markungsbehörden war früher allgemein. Wir begegnen ihr nicht nur, wie der Berichterstatter im großen Rath zu Solothurn sagte, im alten Burgund, sondern ebensowohl in den altemannischen Gegenden, da bekanntlich sie in Schaffhausen trotz der alljährlichen Angriffe des Appellationsgerichts sich bis 1860 erhalten hat (diese Zeitschr. IV, (Ges.) S. 163; und oben Nr. 246), und es ist auch sehr natürlich, daß dieselben Personen, welche die Steinsetzungen vornehmen und die Lohen (Zeugen) legen, auch den Entscheid über die Markung erhalten.

Sie ja haben allein das Geheimniß der Legung und die Einrichtungen der Flur. Darum erhielten sich auch in der Amtei Dorneck-Thierstein, ungeachtet das Civilproceßgesetz alle andern Gerichtsbarkeiten außer derjenigen der Amtsgerichte aufhob, die Geschelbgerichte immer noch und ihre Genossen wurden bis vor kurzem vom Oberamtmann beeidigt. Erst seit dieses verweigert wurde, traten nun die Gemeinden Mezerlen, Nodersdorf, Hofstetten, Bätwil, Witterschwil, Dorneck, Hochwald, Seewen, Büren, Ruglar, Gempen zusammen und ersuchten um Fortdauer dieser Gerichtsbarkeit. Pächlicher als das Verfahren in Schaffhausen, wo um der Symmetrie des Systems willen die Markengerichte bestritten wurden, war dasjenige, welches die Regierung von Solothurn befolgte, indem sie diese gewünschten alten Einrichtungen der übereinstimmenden Bitte nicht versagte, immerhin aber die Regel ihr gegenüber aufrecht erhielt und ihnen bloß den Vermittlungscharacter gewährte, der, sind sie lebenskräftig, ihnen genügt, sind sie es nicht, sie von selbst dahinfallen macht. Als Grund für den Fortbestand wurde geltend gemacht: die dortigen Güter seien in dieser Amtei sehr zerstückelt, als alte Bodenzinschuppe, und die Gescheide, welche die alten Bodenzinsurbare kennen, wissen sich in diesen verwickelten Grenzverhältnissen am Besten zurecht zu finden, indem in noch sehr vielen Gemeinden die Grenzen gar nicht durch Steine bezeichnet seien, sondern nur durch die Lohen.

248 *Loi (du grand cons. du c. de Neuchâtel) conc. l'établissement des chambres de tutelles. Du 19 juin 1860. (Recueil des lois etc. IX, 45.)*

Das Institut der chambres de tutelles bedurfte einer neuen Organisation unter Berücksichtigung des neuen code civil. Auf diesem Boden entstand das Gesetz, dessen Inhalt im Wesentlichen folgender ist:

Neben jeder Friedensrichterbeamtung, welche die eigentliche Vormundschaftsbehörde ist, besteht eine chambre de tutelles aus wenigstens fünf, höchstens neun Mitgliedern gebildet, und auf sechs Jahre vom Staatsrath gewählt. Ohne Präjudiz für ein sofortiges Eingreifen des Friedensrichters in dringenden Fällen hat die chambre de tutelles fol-

gende Aufgabe: de veiller à ce que les mineurs d'âge soient pourvus de tuteurs; de proposer à la justice de paix les tuteurs, en se conformant aux règles établies par le code civil; de proposer la nomination d'un procureur d'office à un absent, quand l'intérêt de cet absent l'exige ou que la loi le prescrit; de proposer les curateurs pour les majeurs qui en font la demande, ou auxquels un curateur est imposé; de donner aux tuteurs, curateurs, procureurs d'office les directions convenables ou de préavis sur les directions que l'autorité tutélaire peut seule donner; de recevoir et vérifier les inventaires, les comptes de tutelles et de les proposer à l'approbation de la justice de paix; de préavis sur les demandes en homologation d'achats et ventes d'immeubles; de proposer la libération ou le remplacement des tuteurs, curateurs ou procureurs; de veiller spécialement et généralement sur les tuteurs, curateurs, procureurs d'office et sur tout ce qui peut concerner les intérêts des mineurs, et de provoquer en conséquence toutes les mesures que ces intérêts exigeraient. Jeder Vormund muß alle drei Jahre der Vormundschaftskammer Rechnung ablegen, und diese hat jährlich dem Friedensrichter eine Rechenschaft über ihre Verwaltung einzugeben.

Verordnung (des gr. R. von Appenzell a. Rh.) betr. da 4249 Bußenwesen. Vom 12. Nov. 1861. (Bes. Abdr.)

Die Leitung des gesammten Bußenwesens steht bei einer aus fünf Mitgliedern, vom Großen Rath ernannten Commission, der die Landescanzlei in Trogen, die Bußencommissionen in den Gemeinden und die sämmtlichen Bußeneinzieher untergeordnet sind. Jedes Mitglied dieser Commission nimmt in den ihm zugewiesenen Gemeinden die Jahresrechnungen auf, beaufsichtigt die Bußenregister und Bußenrödel, bestimmt die Termine für Zahlung der Bußenschulden, begutachtet Strafabweigungen oder Strafnachlaß, und beaufsichtigt die Thätigkeit der Bußeneinzieher namentlich bei Erb- und Glücksfällen, Fallimenten, bei solidarischer Zahlungspflicht und gegenüber denen, die den Canton verlassen. Die Gesamtcommission überwacht die richtige Führung der Hauptcontrolle über das Bußenwesen auf der Landescanzlei in Trogen. Die Gerichtscanzleien haben nach jeder Gerichtsitzung die in Buße oder Kosten verfällten Personen der Landescanzlei anzuzeigen, welche für jeden Zahlungspflichtigen der betreffenden Gemeindecanzlei einen Rodel zustellt. Diese trägt die Bußenpflichtigen in ihr Bußenprotocoll und in das Buch des Gemeindecanzlers ein, der dann den Bußeneinzug zu besorgen hat. Bei Wohnortsänderung des Bußenpflichtigen erhält die Gemeindecanzlei seines neuen Wohnorts den Bußenrödel von der Gemeindecanzlei seines bisherigen Wohnorts mitgetheilt. Gegen Bußpflichtige, deren Verhältnisse sofortige vollständige Bezahlung ermöglichen, findet der kurze Schuldtrieb statt.

250 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux juges de paix relative à l'organisation des chambres de tutelles. Du 28 juin 1860.* (Indication au Recueil des lois etc. IX, p. 696.)

251 Beschluß (des M. des G. Baselland) betr. Verbot des Wirthschaftsbetriebes durch die Bezirksgerichtspräsidenten. Vom 29. April 1861. (Amtsbl. I. 292 f.)

252 Berichtigung (des M. von Aargau) betr. einen Druckfehler in dem Organisationsgesetz für die Bezirksgerichte. Vom 25. April 1860. (Gesetzesblatt Nr. 29.)

Im §. 5 des Gesetzes über Organisation der Bezirksgerichte vom 22. Dec. 1852 (Gesetzesblatt von 1852, Nr. 114, Ges. = Samml. Bd. IV, S. 89) hatte Auslassung der Worte „oder Actuar“ stattgefunden in der Bestimmung, daß der Gerichtspräsident entweder die Rechte studiert haben, oder 4 Jahre lang Mitglied oder Actuar einer obern gerichtlichen oder vollziehenden Behörde oder eines Bezirksgerichts gewesen sein müsse.

253 *Décret* (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *cont. interprétation authentique des artt. 2 et 10 sur l'organisation judiciaire. Du 21 nov. 1860.* (Recueil des lois etc. IX, n. 51.)

Gerichtsschreiber und huissiers können nicht zugleich Richter oder Suppleanten werden.

254 *Circulaire* (de la direction de justice du c. de Neuchâtel) *aux Tribunaux, relative aux dispositions de la Loi déterminant la position hiérarchique et relative des greffiers et des huissiers avec les Tribunaux. Du 17 août 1860.* (Indication au Recueil des lois etc. IX, p. 696.)

255 *Loi* (du gr. cons. du c. de Genève) *sur les huissiers autorisés à faire, concurremment avec les notaires, des protêts dans le canton. Du 12 juin 1861.* (Recueil des lois d. c. a. p. 192 ss.)

Die huissiers haben das Recht, Proteste zu erheben, außer in den Gemeinden Genf, Carouge, Chêne, Gaux-Vives, Plainpalais und Petit-Saconnex. Doch haben sie dafür Caution von 10,000 Fr. zu deponieren, baar oder in Genfer Staatspapieren. Diese Caution wird erst drei Jahre nach Aufgeben des Amtes zurückerstattet.

256 *Verordnung* (des M. von Solothurn) in Betreff der Amts- und Bezirksweibel. Vom 1. September 1860. (Amtsbl. 187 f.)

Der Canton Solothurn ist in 38 Weibelbezirke eingetheilt, wovon jeder einen besondern Weibel besitzt, sieben aber, als im Oberamtsitz bestellt, noch die Eigenschaft eines Amtsweibels an sich tragen und als solche den Oberamtmann und den Amtsgerichtspräsidenten bedienen.

Die Aufgabe dieſer Boten iſt das Vertragen gerichtlicher Ladungen und Kundmachungen, die Verkündung von Geſetzen, Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen, die Anzeige der Amtſchreiber von Ganten, Steigerungen, Rufen, amtlichen Mittheilungen und Geldbezügen, die Anweſenheit bei Criminal- und Polizeiunterſuchungen, Civilgerichtsverhören und gerichtlichen Verhandlungen. — Erforderniſſe ſind bürgerliche Rechtsfähigkeit, guter Ruf und leſbare Handſchrift.

Inſtruction (des N. von Schwyz) enth. die Inſtruction²⁵⁷ des Strafhauſdirectorſ. Vom 23. Juni 1862. (Amtl. Sammlung I, S. 249 f.)

Bemerkenswerth die Disciplinarbefugniß des Strafhauſdirectorſ bei ordnungswidrigem Benehmen der Sträflinge, von Ermahnung unter vier Augen durch Schmälerng der Koſt und Einſchließung in die einſame Zelle oder das Dunkelgefängniß bei Waſſer und Brot biß zu körperlicher Züchtigung mit 25 Stock- oder 30 Ruthenſtreichen anſteigend.

Geſetz (des gr. N. von Baſel-Stadt) betr. die Stelle eine^s Appellationsgerichtſweibelſ und Gerichtshauſabwartſ. Vom 2. Juni 1862. (Geſetzſamml. Bd. XV, S. 305.)

Daß bloß proviſoriſch erlaſſene Geſetz vom 6. Juni 1859 über die Vereinigung der beiden genannten Beamtungen wird durch dieſes neue Geſetz als bleibend geltendes erklärt.

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) sur le cautionnement²⁵⁹ des fonctionnaires publics. Du 21 nov. 1861. (Recueil des lois, IX, n. 93.)

Amtſcautionen ſind vor dem Amtsantritt durch Depoſition von Geld oder Titeln, die der Staatsrath genehmigt hat, oder durch zwei ſolidariſche vom Staatsrath angenommene Bürgen zu leiſten. Die verſchiedenen Cautionen variieren zwiſchen Fr. 20,000 und Fr. 500.

Décret (des N. von Bern) betr. die Amtsbürgſchaften²⁶⁰ der Amtſchreiber und Amtsgerichtſchreiber. Vom 30. Juli 1861. (Geſetze, Decrete u. ſ. w. S. 46 f.)

Die Amtsbürgſchaftſummen der Amtſchreiber ſind hier als Minimum auf Fr. 6000 (für Laufen, Neuenſtadt und Saanen) und als Maximum auf Fr. 14,000 (für Bern) feſtgeſetzt. Für die Amtsgerichtſchreiber variiert die Bürgſchaftſumme zwiſchen Fr. 8000 und Fr. 4000.

Verordnung (des G. von Schwyz) über das Notariatsweſen²⁶¹. Vom 27. Juni 1862. (Amtl. Samml. I, S. 259 f.)

Der Canton Schwyz iſt in ſieben Notariatskreiſe eingetheilt. Aus den Bewerbern, welche eine Prüfung der Juſtizcommiſſion müſſen

bestanden haben, trifft der Bezirksrath die Wahl auf vierjährige Amtsdauer. Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handänderung an Liegenschaften, das Hypothekarwesen und die Bestellung anderer dinglicher Rechte an Liegenschaften, und das Actuariat bei der Fallimentscommission. Denn „Käufe, Tausche und Schenkungen von Liegenschaften, sowie Bestellung von Pfandrechten, Reallasten und Grunddienstbarkeiten an solchen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariatischen Fertigung, und der Eigenthumsübergang durch Theilung, Auskauf und Ausrichtung, gerichtliches Urtheil, Falliment oder Saut bedarf, um Dritten gegenüber gültig zu werden, der Eintragung in die Notariatsprotocolle“ (§ 7).

Besonders eingehende und sorgfältige Bestimmungen enthält diese Verordnung über die Bestellung der Hypotheken und deren Eintragung ins Hypothekenbuch und Vormerkung im Grundbuch, wesentlich auf Hebung des Credits berechnet.

262 *Règlement (du cons. d'état du c. de Vaud) pour les examens des aspirants à l'acte d'admission au stage et au brevet de capacité pour le notariat. Du 20 juin 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 327 ss.)*

Für die admission au stage muß folgende Prüfung bestanden werden: a) un thème écrit sous dictée, b) une analyse grammaticale et une analyse logique, c) une ou deux règles d'arithmétique, d) la tenue des livres, e) le droit public cantonal, f) le droit public fédéral, g) le droit civil, h) la procédure civile; die Gramina unter e, f, g, h sind mündlich, die unter a und c schriftlich, die unter b und d in der Form, welche die Prüfungscommission bestimmt. Das zweite Examen für Erlangung des brevet de capacité pour le notariat umfaßt: les interrogations sur les lois, décrets et arrêtés dont la connaissance est nécessaire pour l'exercice du notariat, ainsi que sur les devoirs généraux des notaires, la lecture d'anciens documents, la calligraphie, la connaissance théorique et pratique des plans et cadastres pour autant qu'elle est nécessaire dans l'exercice du notariat, la rédaction d'au moins trois actes d'après les textes remis aux aspirants, une composition sur un sujet analogue aux connaissances que doit posséder le notaire.

263 *Règlement (du cons. d'état du c. de Genève) conc. le nombre et le mode de nomination des notaires du canton. Du 10 déc. 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 603 ss.)*

Beranlassung zu diesem Beschluß des Staatsraths scheint die geringe Anzahl der Notarien im Canton Genf gegeben zu haben. Es wird nun die Zahl der Notarien auf mindestens zwölf erhöht, von denen zwei gehalten sind, sich zweimal wöchentlich zu bestimmter Zeit in Carouge treffen zu lassen, und einer ebenfalls zweimal wöchentlich

zu Gène. Unter den Requiſiten, die für die Ernennung zum Notar gefordert werden, iſt hervorzuheben un stage d'au moins quatre ans chez un notaire, ou une pratique pendant le même espace de temps comme avocat ou homme de loi, neben den examens spéciaux réclamés par le conseil d'état.

Arrêté (du cons. d'état du c. de Genève) *sur l'obligation d'un*²⁶⁴
des notaires de se rendre périodiquement à Carouge. Du 31 janv. 1862.
(Recueil des lois d. c. a. p. 39.)

In Folge von Neuwahlen von Notarien wird einer der ältern, der bisher verpflichtet gewesen war, in Carouge zweimal wöchentlich zu erſcheinen, von dieſer Pflicht diſpenſiert.

Arrêté (du cons. d'état du c. de Genève) *fixant les conditions et*²⁶⁵
les cautionnements imposés au conservateur des hypothèques. Du 4 sept.
1860. (Recueil des lois d. c. a. p. 392 ss.)

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *déclarant le jour de*²⁶⁶
l'an jour férié. Du 21 nov. 1860. (Feuill. off. n. 48.)

Der Neujahrstag wird geſetzlich als Feiertag erklärt.

Décret (des gr. N. von Luzern) über Beſoldung der Be-²⁶⁷
amten und Angestellten des Staats. Vom 30. Winter-
monat 1860. (Geſetze, Decrete etc. III, 315 f.)

Verordnung (des Cant.-N. des G. Schwyz) über die Amts-²⁶⁸
gehälte. Vom 27. Juni 1862. (Amtl. Samml. I, S. 255 f.)

Eine Reviſion der Verordnung über die Amtsgehälte vom 16.
Juli 1850 „in Würdigung der ſeit dieſem Zeitpunkt eingetretenen
Steigerung der Preiſe aller Lebensbedürfniffe.“

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *fixant le traitement des*²⁶⁹
fonctionnaires de l'ordre judiciaire. Du 19 juin 1860. (Recueil des
lois etc. IX, n. 46.)

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *fixant les traitements*²⁷⁰
de quelques fonctionnaires de l'ordre judiciaire. Du 18. nov. 1861.
(Recueil des lois etc. IX, n. 92.)

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *sur la rétribution des*²⁷¹
substituts de quelques fonctionnaires de l'acte judiciaire. Du 18 déc.
1861. (Recueil des lois IX, No. 94.)

Les substituts du ministère public et du juge d'instruction sont rétribués sur le même pied que les titulaires eux-mêmes, mais seulement pour le temps pendant lequel ils sont employés. Dans le cas de récusation de l'un des titulaires, dans le cas de maladie ou d'absence pour assister aux séances du Grand-Conseil ou pour un service

public, le paiement est à la charge de l'État. Dans les autres cas il est à la charge du titulaire remplacé.

- 272 *Décret* (du grand conseil du c. de Fribourg) *conc. le traitement des juges et du greffier du tribunal cantonal. Du 19 nov. 1861.* (Bull. off. XXXIII, p. 142 ss.)

Erhöhung der Besoldungen des Gerichtsschreibers des Cantonsgerichts und der Richter des Saanenbezirks und des Bezirks Greyserz in Betracht der vermehrten Geschäfte.

- 273 Gesetz (des Großen Rathes des C. Thurgau) betr. die Besoldungen einzelner Cantonalbeamten. Vom 29. November 1860. (Amtsblatt d. J., S. 549 ff.)

- 274 Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. die Entschädigung der Geschwornen. Vom 3. Dec. 1861. (Gesetze, Decrete u. s. w., S. 74 f.)

Taggeld von Fr. 3 für die bloße Anwesenheit bei Bildung des Gerichts, von Fr. 4 für die Functionen als Geschworne. Reiseentschädigung von Fr. 1 für jede Stunde hin und her für jede Session des Geschwornengerichts.

- 275 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. die Besoldung der Bezirksbehörden und Beamten sowie der cantonalen Geschwornen. Vom 20. Oct. 1862, in Kraft seit 9. Dec. gl. J. (Cantonsblatt VIII, S. 369 f.)

Besoldung der Bezirksstatthalter Fr. 1600, der Mitglieder des Bezirksrathes Fr. 300, für Reisen treten besondere Tagelder ein. Die Geschwornen erhalten ein Taggeld von Fr. 3 nebst Reiseentschädigung.

- 276 Beschluß (des Gr. Rathes des C. Baselstadt) betr. Besoldung des Directors der Strafanstalten. Vom 4. Juni 1860. (Sammlung der Ges. Bd. XV, S. 64.)

Die Besoldung wird auf Fr. 2400 mit Wohnungszulage von Fr. 600 erhöht.

- 277 Gesetz (des gr. R. von Zürich) betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Christmonat 1853. Vom 25. Brachmonat 1861. (G. S. XII, S. 466 ff.)

Das privatrechtl. Gesetzbuch hat namentlich im Familienrecht eine Reihe von amtlichen Handlungen für Gerichts- und Verwaltungsbehörden theils neu eingeführt, theils in veränderter Weise bestimmt und wurde hiefür eine Ergänzung des Sportelgesetzes erforderlich, die durch obiges Gesetz ganz nach Analogie der sonst über das Sportelwesen geltenden Grundsätze gegeben wurde. Ein Theil der Gebühren fällt der Staatskasse, ein Theil den betreffenden Beamten zu.

Weisung (des Obergerichts des C. Basellandschaft) an sämtliche Gerichte des Cantons betreffend Zusprennung von Vortragsgebühren. Vom 4. Juni 1862. (Amtsbl. I, S. 435 f.)

Bei Gelegenheit der Publication der patentierten Advocaten und Schuldenboten werden die Gerichte angewiesen, in keinen Fällen einer Partei als Entschädigung Vortragsgebühr zuzusprechen, wo nicht ein hierorts patentierter Advocat für sie aufgetreten wäre und vorgetragen hätte.

Gesetz (des gr. R. von Graubünden) betr. die Aufhebung des Gesetzes über Bestimmung der Gebühren für Mühe- und Kosten der Rechtsbeistände. Vom 8. Jan. 1861. (Verhandlungen des gr. R. 1860, S. 79. 1861, S. 37, 106. 1862, S. 13.)

Arrêté (du cons. d'état du c. de Genève) fixant les émoluments des huissiers pour les protêts par eux faits en vertu de la loi du 12 juin 1861. Du 5 juillet 1861. (Recueil des lois d. c. a. p. 232 ss.)

Die huissiers beziehen dasselbe für Proteste, was die Notarien gemäß arrêté vom 21. Dec. 1838.

Beschluß (der Justizcommisson des C. Schwyz) betr. das Rechnungswesen der Untersuchungs- und Strafgerichte. Vom 15. März 1860. (Amtsbl. d. J. S. 93 f.)

Dieser Beschluß, eine Revision eines frühern Beschlusses derselben Behörde vom 16. Mai 1849, war nöthig in Folge des Sporteltarifs für den Strafproceß vom 13. März 1857.

Tarif (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) pour les frais en matière de poursuite pour dettes. Du 18 mars 1862. (Recueil des lois etc. IX, n. 105.)

Arrêté (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) conc. les frais nouveaux auxquels peuvent donner lieu certaines opérations spéciales des faillites. Du 8 mai 1860. (Recueil des lois IX, p. 170.)

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) modifiant le tarif des conservateurs des hypothèques. Du 13 févr. 1861. (Recueil des lois etc. IX, n. 60.)

Die Hypothekenbuchverwalter beziehen für Eintragung einer Hypothekenerneuerung Fr. 1. 50 und für jedes Grundstück, wenn deren mehrere in Einer Hypothek begriffen sind, überdies noch 25 Cts.

Verordnung (des R. von Nidwalden) enth. Tare für Inserationen, Gültentodtrufungen, Zugrechtsauskündigungen und Auswanderungsanzeigen. Vom 5. März 1862. (Gesetze und Verordnungen III, S. 124 f.)

- 286 *Tarif* (du cons. d'état du c. de Neuchâtel) *pour les frais en matière pénale, complété pour le mettre en harmonie avec la loi de procédure pénale. Du 10 janv. 1862.* (Recueil des lois etc. IX, n. 101.)
- 287 *Tarif* (des U. des C. Unterwalden nid dem Wald) für die Berechnung der Kosten in Strafprocessen. Vom 14. Jan. 1860. (Amtsbl. 18 f.)

Veranlaßt durch das Besoldungsgesetz vom 23. April 1856.

Erheblich ist von den allgemeinen Bestimmungen der zweckmäßige § 5. Um wo möglich in einem wichtigen Klagfalle einem procedürlichen Verfahren auszuweichen, sollen solche Beklagte gemäß dem Gesetze vom 31. Mai 1813 vorerst vor den regierenden Landammann berufen und von demselben einvernommen werden, wo dann, sofern ein genügendes Geständniß erfolgt, sofort der Klagefall der zuständigen Gerichtsbehörde zu überweisen ist.

Errata

im Abdruck des Urner Landbuchs, Bb. XI. Heft 1.

Art. 6	Zeile 10	statt: vorher lies: welcher
= 7	= 7	ft. gthörlichen I. gfarlichen
= 8	= 4	ft. verschüette I. verschüeffe
= 16	= 26	ft. haber I. halber
= 33	= 19	ft. vertretten I. übertretten
= 61	Anm. ***	Zeile 5 ft. denen fürgekommen I. deme fürgekommen
= 61	=	= 6 ft. yemandsmar I. yemandsmeer
= 77	Zeile 10	ft. allß da vill I. allß vill
= 119	= 9	ft. da er I. da es
= 133	= 21	ft. zeschryben I. zethryben
= 213	= 3	ft. Appellvogt I. Cappellvogt
= 238	= 17	ft. Weißinen I. Weißlinien
